This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

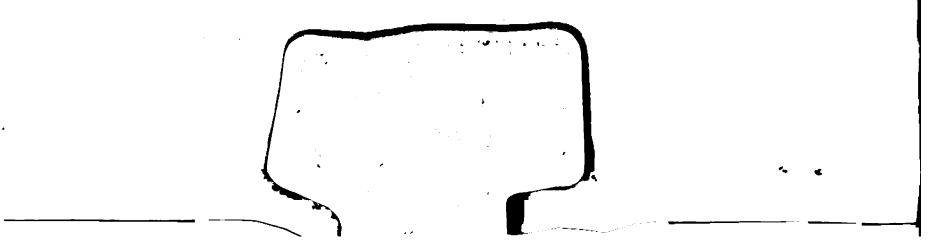

Die

Einführung der Verbeßerungspunkte

in Hessen von 1604—1610

und die

Entstehung der hessischen Kirchenordnung

von 1657,

urkundlich dargestellt

von

Dr. Heinrich Heppe.

Cassel, 1849.

Im Verlage des Verfaßers.

Subscriptionspreis: 25 Sgr.

1172 e. 61.

Die

Einführung der Verbeßerungspunkte

in Heſſen von 1604—1610

und die

Entſtehung der heſſiſchen Kirchenordnung

von 1657

als Beitrag zur Geſchichte

der

deutſch-reformirten Kirche

urkundlich dargeſtellt

von

Dr. Heinrich Heppe,
Licentiaten der Theologie an der Univerſität zu Marburg und ordentlichem Mitgliede der hiſtoriſch-theologiſchen Geſellſchaft zu Leipzig.

Kaſſel,
in Commiſſion der J. C. Krieger'ſchen Buchhandlung.
1849.

Druck von Döll und Schäffer in Kassel.

BODLEIAN
27. 4. 1912
LIBRARY

Vorwort.

Im Allgemeinen kann ich zur Bevorwortung meiner Studien über die Reform der heſſiſchen Kirche im 17. Jahrh., welche ich hiermit faſt eben ſo, wie ich ſie bereits im verfloßenen Winter in einer Reihe von öffentlichen Vorleſungen zu Kaſſel vortrug, der Oeffentlichkeit übergebe, nur auf daſſelbe zurückweiſen, was ich bereits in dem Vorworte zu meiner vor zwei Jahren erſchienenen Schrift über die Geſchichte der heſſiſchen Generalſynoden erinnert habe. Mein Streben ging auch in dieſem Teile meiner Forſchungen zunächſt nur dahin, klar zu machen, was die heſſiſche Kirche in den Zeiten der Väter gethan und was ſie erlebt hat, damit die Gegenwart den Boden, auf dem ſie ſteht, erkennen möge. Und ich hoffe, daß die ſo vielfach aber bißher immer ohne allen Erfolg ventilirte Frage nach dem, was die heſſiſche Kirche, namentlich in confeſſioneller Hinſicht eigentlich iſt, jetzt endlich ihre Erledigung werde finden können. Mir ſelbſt iſt es erſt am Schluße meiner Unterſuchungen über die Mauritianiſche Kirchenreform und im genauen Zuſammenhang mit anderweitigen archivaliſchen Studien über die Entwicklung des deutſchen Proteſtantismus im 16. Jahrh. (welche ich im kommenden Herbſte zu veröffentlichen gedenke) klar geworden, daß der Character der heſſiſchen Kirche nur dann vollkommen gewürdigt werden kann, wenn die geſammte deutſch-reformirte Kirche in ihrer Exiſtenz und in ihrer ganzen Eigentümlichkeit aus dem hiſtoriſch geſtalteten Geſammtleben des deutſchen Proteſtantismus verſtanden, und wenn die heſſiſche Kirche als Glied derſelben anerkannt wird. Der Fehler der noch jetzt herrſchenden Betrachtungsweiſe

ist der, daß man alle Erscheinungen des Protestantismus unter die beiden Kategorieen des (strengen oder temperirten Calvinismus und Luthertums disponirt und die sog. reformirten Kirchengemeinschaften Deutschlands als zum (gemilderten) Calvinismus gehörig ansieht. In Wahrheit aber besteht in Deutschland noch bis auf diesen Tag die Kirche der deutschen Reformation in einer Lutherschen und einer Melanchthonischen (deutsch-reformirten) Fraction, — beide von dem (ausländischen) Calvinismus in ihren Prinzipien und dogmatischen Lebensimpulsen gleichweit geschieden. Zur rechten Beleuchtung dieser Verhältnisse, mit deren Anerkennung die Frage nach der wahren Union steht und fällt, wollte ich in der vorliegenden Schrift einen Beitrag liefern.

Die Quellen, aus denen ich geschöpft habe, sind fast sämmtlich hier zum ersten Male benutzt worden. Die meisten Akten fand ich in dem Regierungsarchive zu Kassel, Einzelnes auch in dem Hof- und Staatsarchive daselbst, so wie in inländischen Pfarreireposituren und Kirchenbüchern. Die Landesbibliothek zu Kassel bot mir außer einigen Urkundenfaszikeln die nur handschriftlich vorhandne Chronik Geishirts über Schmalkalden. — Auch diesmal ward ich von mehreren Seiten her durch Mitteilung interessanter Aktenstücke, welche mit meinen Untersuchungen im Zusammenhange standen, freundlichst unterstützt.

Viele Einzelheiten, welche für das locale Interesse nicht unerheblich waren, muste ich fallen laßen, um nicht durch eine lästige Anhäufung von Details das allgemeinere Interesse zu benachteiligen, und um nicht sehr nahe liegende pecuniäre Rücksichten (durch Vertheuerung des Buches) zu verletzen. Doch glaube ich nicht, daß irgend ein zur Darstellung des Ganzen gehörendes Factum, in den von mir benutzten archivalischen Schätzen zurückgelaßen ist.

Dr. H. Heppe.

Inhaltsverzeichnis.

Erste Abteilung.

Erster Abschnitt: L. Moritz und die Vorbereitung seiner Kirchenreform, S. 1—9.

Zweiter Abschnitt: Die Einführung der Verbeßerungspunkte zu Marburg, S. 9—41.

Dritter Abschnitt: Der Kaßler Convent und die neue Kirchenordnung, S. 41—47.

Vierter Abschnitt: Die Einführung der Verbeßerungspunkte in den Landgemeinden von Ober- und Niederheßen, S. 48—54.

Fünfter Abschnitt: Die Sanctionirung der Kirchenreform durch verfaßungsmäßige Synoden, S. 54—95.

§. 1. Die Diöceſanſynoden zu Kaſſel, Eſchwege, Marburg und St. Goar im Februar 1607, S. 54—64.

§. 2. Die Generalſynode zu Kaſſel im April 1607, S. 64—95.

Sechster Abschnitt: Die Einführung der Verbeßerungspunkte in der Werragegend, S. 96—113.

§. 1. Der Kampf der Riterſchaft und der Geiſtlichkeit an der Werra gegen die Kirchenreform und die Vertreibung der renitirenden Geiſtlichen durch den Landgrafen, S. 96—107.

§. 2. Die Einführung der Reform in Eſchwege; kirchliche Verwüſtung der Werragend, S. 107—113.

Siebenter Abschnitt: Die Einführung der Verbeßerungspunkte in Schmalkalden, S. 113—154.

§. 1. Die erſten Verſuche derſelben in den Jahren 1603 und 1605, S. 113—119.

§. 2. Fernere Vorbereitung der Kirchenreform, S. 119—124.

§. 3. Die gewaltſame Reformation des Kirchenweſens, S. 124—150.

§. 4. Die Flugſchrift des Dr. Schmuck ꝛc., S. 150—154.

Achter Abſchnitt: Die Einführung der Verbeßerungspunkte in Hersfeld, S. 155—170.
Neunter Abſchnitt: Die Vollendung der Kirchenreform in Oberheſſen, und die Errichtung des Landesconſiſtoriums zu Marburg, S. 170—175.
Anhang: S. 175—180.

Zweite Abteilung.

§. 1. Die erſte Reviſion der Kirchenordnung, S. 184—190.
§. 2. Die Generalſynode der reformirten Kirche Heſſens im J. 1656, S. 190—192.
§. 3. Letzte Reviſion der Kirchenordnung, S. 192—196.
Anhang, S. 197—240.
I. Bedenken der zur Revidirung der Kirchen- und Schulordnung verordneten Räte und Commiſſarien, S. 197—215.
II. Bedenken der Generalſynode vom 19. März 1656, S. 215—226.
III. Beſchwerdeſchrift des geiſtlichen Miniſteriums zu Kaſſel vom 15. Januar 1657, S. 226—240.

Erſte Abteilung.

Die Einführung der Verbeßerungspunkte in Heſſen.

Erſter Abſchnitt.

Landgraf Moritz und die Vorbereitung ſeiner Kirchenreform.

Der Sturm, von dem ſeit dem Jahre 1577 die heſſiſche Kirche durchbrauſt war, hatte ſich gelegt, und des unverſöhnlichen Gegenſatzes ihrer Beſtrebungen ſich bewuſt, hatten die Geiſtlichen von Ober- und Niederheſſen einander den Rücken gekehrt. An die Wiederkehr der Generalſynoden dachte Niemand mehr; in finſterm Unmute über das Treiben der Gegner grollend, ſuchte ſich jede Partei um ſo feſter an die Freunde im nahen und fernen Auslande anzuſchließen; und während die Oberheſſen klagten, daß ſich die Theologen des Niederfürſtentums immer auffallender zur calviniſchen Lehrweiſe hinneigten, ruhte L. Wilhelm nicht eher, biß der lutheriſche Eiferer Dr. Hunnius, als Wortführer einer angeblich fremden Lehre, aus Marburg entfernt war *).

Endlich ſtarb Wilhelm IV., und auf den ererbten Thron der Landgrafen von Heſſen-Kaſſel ſtieg L. Moritz, ſchon von den Zeitgenoßen der Gelehrte genannt. Was L. Wilhelm ſich zur Aufgabe ſeines Lebens gemacht, das hatte er auch ſeinem Nachfolger an's Herz gelegt. Durchdrungen von der Ueberzeu-

*) Im Jahre 1592. Vgl. Strieder's Grundlage zu einer heſſiſchen Gelehrten- und Schriftſteller-Geſchichte. Bd. VI. S. 246.

gung, daß der dogmatiſche Rigorismus des orthodoxen Lutherthums und die durch denſelben provozirten endloſen Zänkereien am Ende die ganze Kirche verderben würden, machte er ſeinem Nachfolger die ſtrengſte Aufrechthaltung der unter L. Philipp recipirten Lehrnormen und die gewißenhafteſte Wahrung der confeſſionellen Integrität, welche die heſſiſche Kirche unter den dogmatiſchen Kämpfen des Proteſtantismus jederzeit bethätigt hatte, noch durch teſtamentariſche Anordnung zur Pflicht *). Und L. Moritz war feſt entſchloßen, das Vermächtnis ſeines Vaters mit allen ihm zu Gebote ſtehenden Mitteln pünctlichſt zu vollziehn.

Hervorragend durch eine noch von der Nachwelt bewunderte philoſophiſche und hiſtoriſche Bildung, die ihn mit Ekel gegen das unfruchtbare Gezänk der lutheriſchen Syſtematiker erfüllte, und von einer ſo überwiegenden Verſtandesrichtung beherrſcht, daß ihm jedes Verſtändnis der tieferen Bedeutung, welche der hiſtoriſchen Entwicklung und kirchlichen Ueberlieferung inhärirt, verſchloßen blieb, hatte L. Moritz ſchon in frühſter Jugend die entſchiedenſte Sympathie für die eigentümlichen Inſtitutionen und Lehrformen des Calvinismus zu erkennen gegeben. Mannigfache Erſcheinungen und Vorgänge, welche ihm in der vaterländiſchen Kirche unter der Regierung Wilhelm's IV. nahe traten, größere Reiſen in das reformirte Deutſchland und Ausland, und vor Allem ein ſehr lebhaft unterhaltener perſönlicher und brieflicher Verkehr mit den theologiſchen Häuptern der reformirten Kirche führten dieſe teils angeborne, teils anerzogene Neigung allmälich zur inneren Entſcheidung **), und bereits vor ſeinem Regierungsantritt war ſich Moritz über die Notwendigkeit einer Reformirung der heſſiſchen Kirche nach dem Vorbilde der Pfälzer Kirchenreform vollkommen klar geworden. Denn die frühere von Melanchthon's Auctorität getragene Entwicklung des deutſchen Proteſtantismus, wie dieſelbe in der Geſchichte der

*) Siehe die betreffende Stelle des Teſtaments im Anhang № I.

**) Vgl. den Aufſatz über den Character des Landgrafen in Juſti's heſſ. Denkwürdigkeiten. Th. III. № I.

Augsburgischen Confession unwiderleglich beurkundet, durch den (von Melanchthon concipirten) Frankfurter Rezeß (1557) ausdrücklich sanctionirt und noch auf dem Naumburger Fürstentag (1561) anerkannt war, hatte in den seit der Pfälzer Reform (1562) beginnenden Wirren ihr Grab gefunden. Seitdem sich daher das spezifische Luthertum von dem (altevangelischen) Melanchthon'schen Gemeinbewußtsein der protestantischen Stände Deutschlands geradezu losgesagt *) und in der Concordienformel im bewußten Gegensatze zum Melanchthon'schen Typus crystallisirt hatte, schien ihm die hessische Kirche ihres Melanchthon'schen Charakters der scholastischen Verhärtung des modernen Luthertums gegenüber nur dann versichert werden zu können, wenn dasjenige Element der Melanchthon'schen Theologie, durch welches sich dieselbe von jeher mit dem Calvinismus ausgesöhnt und befreundet hatte, mit besonderer Energie geltend gemacht würde. Es war dies die von der hessischen Kirche jederzeit beurkundete Anerkennung der absoluten Auctorität, welche dem Schriftwort auch seiner Form nach — über dem von menschlicher Einseitigkeit abhängigen Bekenntnis eignet. Diese, — von Calvin in radical-abstracter Weise, von Melanchthon im genauesten Zusammenhange mit dem soteriologischen Prinzip seiner Theologie als secundärer **) Ausgangspunkt aller dogmatischen Entwicklung ausgebeutete Anschauung war der Brennpunkt, um welchen sich das ganze religiöse Bewußtsein des Landgrafen concentrirte, und es gehörte daher zu den Idealen, von denen sich Moritz tragen ließ, daß die ganze kirchliche Ordnung um jeden Preis unter den Buchstaben des Schriftwortes gestellt werden müße. Mit dieser, wesentlich reformirten, theologischen Grundanschauung verband sich in der Seele Moritzens eine andere Idee, nemlich die

*) Nähere Erläuterungen der hier angedeuteten Verhältnisse finden sich in meiner so eben zum Druck abgegangenen Abhandlung: „Der Character der deutsch-reformirten Kirche und das Verhältnis derselben zum Luthertum und zum Calvinismus“ (in den theol. Studien und Kritiken).

**) Das primäre Prinzip Calvin's war die Prädestinationslehre.

Ueberzeugung desselben von seiner bischöflichen Machtvollkommenheit, kraft deren er sich zum obersten nur Gott verantwortlichen Regenten der Kirche gesetzt glaubte *), und eben in diesem Zusammentreffen beider Anschauungen liegt der Schlüssel zum Verständnis der ganzen heillosen Katastrophe, welche Hessen unter Moritz erlebt hat. Ueber das, was zur Reformirung der Kirche im Allgemeinen zu thun sei, war sich L. Moritz sehr bald klar. Er hielt nämlich dafür, daß man die dogmatischen Zänkereien über das Verhältnis der Naturen Christi durch den ausschlieslichen Gebrauch biblischer Ausdrücke — sowie es schon längst auf den Generalsynoden decretirt war — fern zu halten, daß man im Decalog das Bilderverbot herzustellen und demgemäß alle Bilder aus den Kirchen zu beseitigen, und daß man außerdem bei dem Abendmal den reformirten Ritus des Brotbrechens einzuführen habe. Gleichwol leuchtete es ihm ein, daß die Ausführung eines solchen Reformplanes in Hessen auf ungeheure Hindernisse stoßen würde. Denn das Volk hing mit Liebe an seinen lutherischen**) Institutionen, einzelne Gegenden des Landes gehörten sogar zu den Wohnsitzen des strengsten Luther-

---

*) Es ist kaum möglich, eine zur Einführung der Verbeßerungspunkte gehörige Urkunde des Landgrafen zu finden, worin derselbe nicht in nachdrücklichster Weise sein „wol begründetes jus episcopale" in diesen oder ähnlichen Ausdrücken hervorhebt. Als Quelle dieses ihm zuständigen bischöflichen Rechtes führt Moritz bald die von L. Philipp mit dem Erzstift Mainz abgeschlossenen Verträge bald seine Landesherrlichkeit an, wodurch ihm Gott die Leitung jeder öffentlichen Lebensordnung in seinem Lande (also auch der Kirche) überantwortet habe.

**) Der Name der lutherischen Kirche hat sich allerdings erst seit der in der Concordienformel erfolgten Secession des spezifischen Luthertums aus der alten, wesentlich von Melanchthon characterisirten, und biß gegen 1561 in Kraft bestandenen Gemeinschaft des deutschen Protestantismus fixirt. Doch wird diese Bezeichnung hier der Kürze wegen auch im allgemeineren Sinne von der kirchlichen Ordnung der althessischen Kirche oder der deutschen Reformation gebraucht.

tums, L. Ludwig, welcher einen erheblichen Einfluß auf die gemeinschaftliche Landesuniversität ausübte, war für den Lehrbegriff wie für die Sitte der lutherischen Kirche mit Leidenschaft eingenommen, und die gefeiertsten Doctoren der Theologie zu Marburg waren als begeisterte Anhänger der Concordienformel weithin bekannt. Alle vorliegenden Verhältnisse mit kluger Berechnung überschauend, suchte daher L. Moritz die Ausführung seines Planes ganz allmälich vorzubereiten. In den dermaligen und zukünftigen Dienern der Kirche muste er sich die sichersten Stützen der Reform zu gewinnen suchen. Darauf hin aber konnte er am erfolgreichsten dann wirken, wenn er die Prüfung, Berufung und Beaufsichtigung der Pfarrer solchen Verwaltungsorganen übertrug, welche er selbst unmittelbar und in der Nähe überwachen konnte. Der erste, absolutistische Schritt, den Moritz zur Anbahnung der Reform that, war daher die Vernichtung der verfaßungsmäßigen, episcopalen Macht der Superintendenten, indem er auf den Trümmern derselben im Jahre 1599 die Consistorialverfaßung aufzurichten versuchte *). Das in diesem Jahre zu Kassel errichtete Consistorium, aus den Kanzleiräten, dem Superintendenten und dem geistlichen Ministerium daselbst bestehend und mit der Kanzlei auf das Genauste verbunden, ward nemlich mit der zweiten Prüfung **), Anstellung und disciplinarischen Beaufsichtigung aller Pfarrer in der Landgrafschaft Hessen-Kassel beauftragt, und sollte hierdurch ganz im Stillen einen für die Kirchenreform empfänglichen Boden bereiten helfen. Ein Gutachten, welches L. Moritz von dem geistlichen Ministerium zu Kassel im April des Jahres 1600 einge-

*) Zu den zalreichen irrtümlichen Angaben, aus denen die hessische Kirchengeschichte von Alters her construirt war, gehört auch die, daß Hessen erst im Jahre 1610 mit der Konsistorialverfaßung beglückt worden sei. Weitere Mitteilungen über die Entwicklung, welche die Konsistorialverfaßung in Hessen genommen hat, finden sich weiter unten in den folgenden Paragraphen.

**) Die erste Prüfung, — das sogenannte tentamen, — blieb dem Superintendenten.

fordert hatte, empfahl die Einführung des Brodbrechens. Nur der alte Superintendent Barth. Meier, einst der rüstigste Anwalt des altheſſiſchen Kirchentums, warnte vor der Neuerung. Aber noch in demſelben Jahre abdizirte und ſtarb Barth. Meier, kurz nach erfolgtem Ableben des Superintendenten Chriſtian Grau zu Allendorf, und beide Stellen wurden mit notoriſchen Anhängern des reformirten Cultus (Dr. Gregorius Schönfeld und M. Georg Reinmann) beſetzt. Außerdem ward die Einführung der Reform ſchon jetzt hin und wieder verſucht. So ließ Moritz im Jahre 1598 in der Stadtſchule zu Kaſſel den Decalog mit dem Bilderverbote vortragen. Daſſelbe geſchah zu Lichtenau im Jahre 1601. Entſchiedener ſchritt Moritz zwei Jahre ſpäter zu Schmalkalden vor, ſah jedoch ſehr bald ein, daß es der drohenden Schilderhebung des Volkes gegenüber durchaus im Intereſſe ſeiner Projecte ſei, für diesmal mit kluger Mäßigung nachzugeben *).

Inzwiſchen ſtarb der kinderloſe Landgraf Ludwig **), und L. Moritz teilte ſich mit dem Landgrafen von Darmſtadt in das hinterlaßene Erbe ***). Mit raſtloſem Eifer hatte Ludwig das orthodoxe Luthertum bis an ſeinen Tod mächtig geſchützt. Die Sympathieen ſeines Neffen Moritz für den Calvinismus waren ihm, wie aller Welt, hinlänglich bekannt. Im bangen Vorgefühl der heilloſen Verwüſtung, deren Schauplatz das Oberfürſtentum bald nach ſeinem Tode werden ſollte, hatte er daher durch teſtamentariſche Verfügung alle ſeine Unterthanen, Geiſtliche und Weltliche, ausdrücklich unter den Schutz der Augsburgiſchen Confeſſion und Apologie geſtellt (ohne die Autorität, welche die ſog. Variata in Heſſen hatte, zu erwähnen), und hatte

---

*) Siehe darüber unten den neunten Abſchnitt, §. 1.

**) Am 9. October 1609.

***) Ueber die durch Ludwigs Teſtament hervorgerufenen Erbſtreitigkeiten vergleiche man v. Rommel's Geſchichte v. Heſſen. B. VI. S. 57 ff.

seinen Erben die Aufrechthaltung dieser Bestimmung bei Verlust ihres Erbteils zur Pflicht gemacht *).

So schien also Marburg den Reformbestrebungen des Landgrafen von Kassel ein für allemal verschloßen zu sein. Allein Moritz wuste sich hier mit der vielfach in Anwendung gebrachten Argumentation zu helfen, daß, da die erst später in die lutherische Orthodoxie aufgenommene Lehre von der Ubiquität in den Bekenntnisschriften, welche das Testament hervorgehoben habe, nicht enthalten sei, die Anhänger dieses modernen Dogmas nicht unter den Schutz desselben gestellt sein könnten. Moritz sah daher in dem Testamente nicht sowol ein Hindernis, als er vielmehr grade jetzt den Zeitpunct gekommen glaubte, wo er den lange im Stillen vorbereiteten Plan endlich zur Ausführung bringen konnte.

Den Anlaß zum ersten Versuche gab der Superintendent der Grafschaft Katzenellenbogen. Auf eigne Hand hatte nemlich derselbe seinem Diöcesanclerus die Einführung des Brotbrechens bei dem Abendmale anbefohlen. Der Befehl des Superintendenten erregte jedoch den entschiedensten Widerspruch der Geistlichkeit. Sämmtliche Pfarrer der Diöcese klagten bei dem Landgrafen, daß der Superintendent in ungehöriger Weise die kirchliche Sitte antaste, und Moritz konnte nicht umhin, den Superintendenten wegen seines eigenmächtigen Verfahrens mit Suspension zu bestrafen. Doch erklärte er ausdrücklich, daß derselbe, wenn auch die Form seiner Maßnahme verfehlt sey, in der Sache selbst das Zeugnis des göttlichen Wortes für sich habe, und nahm nicht lange nachher, als sich die Aufregung der Gemüter gelegt und der Superintendent um Wiedereinsetzung in sein Amt gebeten hatte, die Suspension desselben zurück.

Aber der Gedanke der Kirchenreform war nun einmal im Volke selbst in Anregung gebracht, und schon im Frühling des Jahres 1605 wurde die Einführung derselben durch ganz Hessen hin angeordnet. Gutachtliche Aeußerungen, welche Moritz von

*) Siehe das Testament im Anhang Nr. II.

den Superintendenten zu Kaſſel, Eſchwege und Ziegenhain eingefordert hatte, ſprachen ſich einſtimmig dahin aus, daß man die Ergänzung des Decalogs und den Ritus des Brotbrechens unbedenklich aufnehmen könne, daß jedoch die Einberufung einer Generalſynode zur Sanctionirung der Reform unerläßlich ſei. Aber auch die geiſtlichen Miniſterien an den Hauptſitzen des ſchweizeriſchen Calvinismus (zu Baſel, Genf u. a.) wurden um ihre Meinung befragt, und dieſe beeilten ſich, den Beſtrebungen des Landgrafen ihre vollkommenſte Zuſtimmung zu erteilen.

Inzwiſchen hatte Moritz die Verwirklichung ſeiner Projecte noch von einer andern Seite her vorbereitet. Von ungeheurem Erfolg für den Fortgang ſeiner Sache in ganz Heſſen muſte die Aufnahme derſelben in der Reſidenzſtadt ſein. Schon im Februar deſſelben Jahres ſetzte daher Moritz eine Kommiſſion zu Kaſſel nieder, durch welche er die Bürgerſchaft mit ſeinen Abſichten, die Einführung des reformirten Abendmalsritus betreffend, bekannt machen, und jeden Einzelnen protocollariſch vernehmen ließ, ob er dieſe Veränderung der kirchlichen Sitte anerkennen wolle oder nicht. Von 2000 Familienvätern und ſelbſtändigen Männern, welche ſich damals in Kaſſel befanden, wagten nur 121 eine ablehnende Antwort zu geben. Faſt alle Uebrigen erklärten, was Seine Fürſtliche Gnaden thuen, ſei zweifelsohne wolgethan. So kam es, daß in der Schloßkirche zu Kaſſel ſchon am Pfingſtfeſte des Jahres 1605 das Abendmal nach reformirtem Ritus gefeiert werden konnte *).

---

*) Das Brot, welches man damals und noch ſpäterhin zur Adminiſtration des Abendmales gebrauchte, muß jedenfalls ein ſeltſames Gebäck geweſen ſein, denn Valentin Schoner klagt dem Superintendenten Schönfeld in einem Schreiben vom 18. Juli 1605, er habe von Mehreren erfahren, „panem Cassellanum ad vescendum non satis aptum esse, quod dentibus, quibus conteritur, inhaereat, et in ventriculum dimitti difficulter possit, atque ab iis, qui dentibus carent, imminui nequeat, et ideo integer deglutiendus sit.“ — — Am 20. Januar 1606 bittet Schoner den Landgrafen, er möge doch zur Communion gemeines Speiſebrot,

In der Niedergrafschaft Katzenellenbogen, deren Superintendent Christian Zindel am 17. April den Befehl erhielt, die Abendmalsfeier nach reformirter Weise einzurichten, traten fast sämmtliche Geistliche der Reform bei. Nur vier Pfarrer erklärten, daß sie sich mit Zwinglischen Gebräuchen nicht befassen würden *).

Auch in der Grafschaft Ziegenhain, wohin Moritz den Befehl zur Abschaffung der Hostien schon am 16. Juni ergehen ließ, erklärten sich fast alle Pfarrer mit den Ansichten des Landgrafen vollkommen einverstanden. Nur der hochbetagte Pfarrer zu Schwarzenborn nahm an der Neuerung Anstoß, und bat, ihn mit Verwilligung eines Rotenburger Canonicats **) seines Dienstes entlaßen zu wollen.

Zweiter Abschnitt.

Die Einführung der Verbeßerungspunkte zu Marburg.

§. 1.

Die Amtsentsetzung der Marburger Theologen.

Schwieriger war die Ausführung der Reform in dem Oberfürstentum. Das schroffe Hervortreten der streng lutherischen Theologen zu Marburg muste dem Landgrafen hier den erwünschten Anlaß geben, die für den Erfolg des ganzen Pro-

---

welches unlängst in der Schloßkirche zu Kassel gebraucht sei, durchgängig gebrauchen laßen.

*) Bericht des Superintendenten vom 18. Juli.

**) Ueber Stiftung und Zweck der Rotenburger Präbenden vergleiche man Gesch. der Generalsynoden. B. I. S. 156.

***) Ueber die Einführung der Reform in Marburg sind folgende Mo-

jectes ſo einflußreiche Univerſitätsſtadt zum Anſchluß an die Kirchenverbeßerung aufzufordern. Er ſchrieb daher am 16. Juni 1605 an die Kanzlei zu Marburg, dem Vernehmen nach höre man die Marburger Theologen ihre Dogmen von der Ubiquität und von der Incorporation des Leibes Chriſti im Abendmal öffentlich vortragen. Die Kanzlei ſolle daher dieſe Theologen vorfordern und ihnen ihr zankſüchtiges Weſen mit dem Bemerken unterſagen, daß er durch das Teſtament ſeines Vaters nicht auf dieſe unnützen Dogmen, ſondern auf Gottes Wort, auf die Augsburgiſche Confeſſion und auf die Wittenberger Concordie verpflichtet ſei, daß er ſich daher, wenn ſie ſeiner Ermahnung nicht folgen würden, genötigt ſähe, zur Wolfahrt ſeines Landes andere Maßregeln zu ergreifen.

Man wuſte, daß Moritz mit ſeiner Rüge Niemanden anders im Auge hatte, als die eifrigen Hüter des orthodoxen Lutherthums, den Superintendenten Heinrich Leuchter und die beiden Profeſſoren der Theologie, Johannes Winkelmann und Balthaſar Mentzer. Letzterer war grade damals in

---

nographieen zu vergleichen: 1) Hiſtoriſcher Bericht der Marpurgiſchen Kirchen-Händeln, Anno 1605 (handſchriftlich auf der Kaſſeler Bibliothek vorhanden); 2) Motiven und Urſachen, warum die zu Marpurg beurlaubten Theologi zwei heſſiſche Synodal-Abſchiede und deren Verbeſſerungspunkte vom Brodbrechen, Ergänzung der 10 Gebote und Abſchaffung der Bilder einzuwilligen ſich beſchwert. Gießen 1606. 4. — 3) Kurze und begründete Antwort auf den hiſtoriſchen Bericht von den Marpurgiſchen Kirchenhändeln, ſoviel zur Rettung der Wahrheit und der beurlaubten Theologen und Prediger Ehren nötig erachtet worden; — 4) Rettung und fernere Ausführung der Motiven und Urſachen, warum die im Jahre 1605 zu Marpurg beurlaubten Theologi und Prediger zwo heſſiſche Synodal-Abſchiede, wie dann auch 3 gerühmte Verbeſſerungspunkte pure et simpliciter einzuwilligen ſich beſchwert ꝛc. — — Gießen, 1606, 4. — Dazu auch Jäger's Historia ecclesiastica, saec. XVII. p. 81 sqq. — Hamburgi, 1709. Hospiniani Concordia discors, cap. LVIII. p. 307 — 311; Hutteri Concordia concors, cap. LVIII. p. 1455 — 1460. und das Album novum idque tertium academiae Marpurgensis z. J. 1605.

Angelegenheiten der Universitäten auf Reisen abwesend. Vorläufig wurden daher nur die beiden Ersteren auf die Kanzlei beschieden und mit dem Inhalte des landesherrlichen Schreibens bekannt gemacht. Winkelmann und Leuchter hörten den drohenden Erlaß des Landgrafen an, ließen aber auch sofort *) eine sehr entschiedne Verwahrungsschrift an denselben abgehn, worin sie sich zwar gegen die pseudolutherischen Lehren von einer räumlichen Ausdehnung des Leibes Christi und von einer localen Einschließung desselben im Sacrament auf das Bestimmteste erklärten, aber auch eben so bestimmt für beide Puncte die Lehrweise der Concordienformel bevorworteten.

Die Antwort der beiden Theologen war dem Landgrafen der sicherste Beweis, daß sie vor allen Dingen entfernt werden müsten, wenn die Reform der oberhessischen Kirche je zur Ausführung kommen sollte. Um jedoch vorläufig noch mit einiger Schonung zu verfahren, beschloß er, wie über einige andere Puncte, die mit der beabsichtigten Reformirung des Oberfürstentums in Zusammenhang standen, so auch über die Erklärung der Marburger Theologen, die Ansicht der Kanzlei zu Kassel und der drei entschieden melanchthonisch gesinnten Prediger Schönfeld, Stracke und Kalkhoff zu hören. Er legte diesen daher **) ein Rescript vor, worin er fragte: 1) ob die Erklärung Leuchters und Winkelmanns mit den Bestimmungen der hessischen Synodalabschiede und mit dem von Winkelmann früher ausgestellten Revers ***) übereinstimme; 2) ob und wie man diese Er-

*) Am 19. Juni. — **) Unter dem 22. Juni.

***) Bei seiner Berufung nach Marburg hatte sich nämlich Winkelmann am 7. Mai 1592 dahin revertiren müßen, daß er von dem hohen Geheimnis and Artikel von der Person Christi — nach Inhalt und Ausweisung göttlicher, prophetischer und apostolischer Schriften, dreier Hauptsymbolen, bewährter alter oecumenicornm conciliorum, Epistel Leonis ad Flavianum, Augsburgischer Confession, Apologie und Schmalkaldischen Artikeln lehren, auch in Erklärung dieses hohen Geheimnisses, wann es die Notdurft erfordert, die in bemeldten Schriften verfaßten und von den Kirchen unstreitig angenommenen gewönlichen Phrases gebrauchen wolle.

klärung niederlegen ſolle; 3) ob man nicht von beiden Theologen zu fordern habe, daß ſie ſich „puriori eccleſiarum reformatarum reformationi in ceremoniis, fractione panis, redintegratione decalogi et demolitione imaginuum a Deo tam severe vetitarum“ bequemen ſollten; 4) wem der zur Zeit erledigte Lehrſtuhl der Theologie zu Marburg zu übergeben ſei; bis jetzt ſeien ihm Polanus*) zu Baſel, Casmannus**) zu Stade und Forſtius zu Bentheim in Vorſchlag gebracht worden. Auch wünſche er zu wißen, ob man dem zu berufenden Profeſſor, der zugleich ein Predigtamt zu verwalten habe, eine beſondere Kirche übergeben, oder ob man ihn in das geiſtliche Miniſterium der Pfarrkirche aufnehmen ſolle.

In der zweiten Propoſition des Reſcripts legte er die Frage vor: 1) „Nachdem im Niederfürſtentum Heſſen in der Stille die Reformation mit dem Brotbrechen zu Kaſſel vorgenommen, und — in dem Fürſtentum Heſſen jederzeit dies der Zweck geweſen, daß man gern einen einhelligen Conſens in allen heſſiſchen Kirchen foviren und erhalten wolle, ob man nicht zu ſolchem Zweck einen synodum halten und auf Wege und Mittel denken wolle, daß obgemeldte Reformation durchgehends und in allen heſſiſchen Kirchen ſein möchte;“ — 2) ob man zu der proponirten Synode nur die niederheſſiſchen, oder ob man auch die Marburger Theologen einberufen ſolle; 3) ob es rathſam ſei die Generaſynoden, deren Herſtellung L. Ludwig beantragt habe, zu reſtituiren.

In der dritten Propoſition fragte Moritz an, ob die Herrſchaft Eppenſtein, welche dermalen noch zur Diöceſe Darmſtadt gehöre, nicht lieber unter die Verwaltung des Superintendenten zu St. Goar geſtellt werden ſolle. —

---

*) Amandus Polanus von Polandsdorf, aus Schleſien gebürtig, ſtarb am 18. Juli 1610 als Profeſſor der Theologie zu Tübingen.

**) Otto Casmannus, früher Rector, damals Pfarrer zu Stade, ſtarb am 1. Aug. 1607. Vergleiche über ihn und Polanus Jöcher's Gelehrtenlexicon.

Die ihrem Inhalte nach völlig übereinstimmenden Erklärungen der Theologen und der Räte *) wurden dem Landgrafen schon am 29. Juni vorgelegt. In Betreff der ersten Proposition erklärten beide: 1) das Antwortschreiben Leuchters und Winkelmanns stehe mit dem Revers des letztern und mit dem Synodaldecrete gradezu im Widerspruch, und es sei daher nötig beide Theologen hierüber vor die Kanzlei bescheiden zu laßen; 2) die Ausarbeitung einer Refutation sei nicht nötig, da die Synodaldecrete, auf welche man beide zu verweisen habe, das Erforderliche enthielten; 3) die Aufnahme des Bilderverbots und die Beseitigung der Bilder möchte man so lange noch aussetzen, biß die Reformation im Niederfürstentum zur völligen Ausführung gekommen sei, um dann von da aus „orthodoxos concionatores (in Oberhessen) einschieben" zu können. 3) Zur Besetzung des erledigten Lehrstuhles empfehle sich Polanus **) am meisten, denn den Dr. Chasmannus werde der Graf Bentheim nicht fahlaßen. Doch solle man bei dieser Veranlaßung auch den durch Gelehrsamkeit und untadligen Wandel gleich ausgezeichneten Dr. Molther ***) wieder nach Marburg ziehn, und ihn vorläufig dem altersschwachen Kaplan Johannes Faber daselbst adjungiren. Rücksichtlich seines Predigeramtes könne man für den zu berufenden Professor die Bestimmung treffen, daß er mit den übrigen Pfarrern abwechselnd in der Pfarrkirche und in der Kirche des Pädagogiums, welche von den Weidenhäusern besucht werde, zu predigen habe.

---

*) Das Gutachten der Räte war nach dem der Theologen ausgearbeitet worden.

**) Moritz ging auch auf den Vorschlag der Theologen und der Räte wirklich ein, und schickte im folgenden Jahre seinen geheimen Rat Joh. Zobel nach Basel, um Polanus zur Uebernahme der Professur zu veranlaßen. Die Stadt Basel erklärte jedoch ihn nicht entbehren zu können und Polanus lehnte die Vocation ab.

***) Johann Molther aus Battenberg, damals Pfarrer zu Friedberg, wie alle übrigen hier genannten Theologen, ein eifriger Gegner der lutherischen Systematik.

Zur zweiten Propoſition wurde erinnert, daß 1) der Einführung des Brotbrechens in Oberheſſen noch zu große Hinderniſſe im Wege ſtünden, und daß man vorläufig nur durch geeignete Belehrung auf die Pfarrer einzuwirken ſuchen dürfe. Auch dürfe man die Reform in Oberheſſen nicht eher beginnen, biß man ſich mit dem Landgrafen zu Darmſtadt vereinbart habe, weil ſonſt zu befürchten ſei, daß derſelbe zum Schutze der oberheſſiſchen Theologen wol gar die Kaiſerliche Majeſtät zu Hülfe rufen werde. Aber mit Fug und Recht könne man ſchon jetzt dafür Sorge tragen, daß die Oberheſſen zur Befolgung der Synodalabſchiede angehalten würden, um ſo wenigſtens eine gewiſſe Uebereinſtimmung in der Lehre zu erzielen. 2) Die Berufung einer Generalſynode ſei aus denſelben Gründen noch jetzt unthunlich, aus welchen ſie ſeit dem Jahre 1582 unterblieben ſei; denn die Spannung der Gemüter ſei noch ebenſogroß wie damals. — In Betreff der Herrſchaft Eppenſtein wurde beantragt, dieſelbe zwar mit der Diöceſe Rheinfels zu verbinden, aber die Einführung des Superintendenten von St. Goar vor der nächſten Synode nicht vorzunehmen. Die Beſetzung der in der Herrſchaft erledigten Pfarreien könne man durch den Superintendenten vorläufig auftragsweiſe vollziehen laßen.

Der Gräul der Verwüſtung, der ſchon nach wenigen Tagen über Marburg hereinbrechen ſollte, wäre vielleicht glücklich verhütet worden, wenn es dem Landgrafen möglich geweſen wäre, auf die gemäßigten Anträge der Theologen und der Räthe einzugehn. Allein ſchon gab ſich in Marburg eine ſo drohende Erhebung des Volkes kund, daß dieſelbe für Moritz nur eine Herausforderung ſeines abſolutiſtiſchen Starrſinns ſein konnte. Man erzälte ſich hier von neuen, zwingliſchen Religionseinrichtungen, welche in Kaſſel und ganz Niederheſſen vorgenommen würden; man ſprach mit banger Sorge von ſtrengen Rügen und Verweiſen, welche die gefeiertſten Prediger und Lehrer der Univerſität von dem Landgrafen empfangen hätten. Wie Ein Mann ſtand das geſammte Volk mit glühendem Zorne für ſeinen

Glauben auf, während Winkelmann und Leuchter sich mit dem von seiner Reise so eben zurückgekehrten Mentzer und mit dem streng orthodoxen Kaplan Conrad Dietrich die Hand reichten, um mit Leib und Leben für das Bekenntnis und für die Sitte der lutherischen Kirche einzustehen. Moritz sah ein, daß die Verhältnisse in Marburg mit jedem Tage schwieriger wurden; aber grade darum glaubte er keinen Augenblick zögern zu dürfen. Er erließ daher an die Marburger Theologen den Befehl, daß sie sich in die Decrete des Treisaer Conventes und der folgenden Generalsynoden unbedingt zu fügen und sich alles ärgerlichen Disputirens über die Ubiquität des Leibes Christi und über ähnliche absurde Dogmen gänzlich zu enthalten hätten, und legte ihnen namentlich folgende drei Punkte zur gewißenhaftesten Nachachtung vor:

„1) Daß die gefährlichen und unerbaulichen Disputationes und Streit von der Person Christi eingezogen, und von der Allenthalbenheit Christi und was derselben anhängig in concreto, als: „Christus ist allenthalben;“ und nicht in abstracto „die Menschheit Christi ist allenthalben,“ gelehrt,

2) Das die zehn Gebote Gottes, wie sie der Herr selbst geredet, mit seinen eignen Fingern auf die steinernen Tafeln und von Mose in der Bibel geschrieben, gelehrt und gelernt, und die noch vom Papstum an etlichen Orten überbliebenen Bilder abgethan,

3) Daß in der Administration und Gebrauch des heiligen Abendmals das gesegnete Brot nach der Einsetzung des Herrn soll gebrochen werden.“*)

*) Dieses sind die eigentlichen drei Verbeßerungspunkte. Nach Leuchter's Vorgang werden häufig vier Verbeßerungspunkte aufgezält. Allein durchweg wird in den Akten von tria capita reformationis geredet, deren Inhalt mit den Worten de recessibus synodalibus, de redintegratione decalogi et de fractione panis eucharistici bezeichnet wird. Nur in einer Anzahl von Akten,

Der Befehl des Landgrafen wurde dem Superintendenten Heinrich Leuchter, dem Kaplan Conrad Dietrich und den beiden Professoren Winkelmann und Mentzer mitgetheilt, aber von allen vieren einmütig zurückgewiesen. Ganz Marburg jubelte über den treuen Mut seiner Hirten und Lehrer. Die Stunde der Entscheidung hatte geschlagen. Eilend erließ daher Moritz an die Kanzlei zu Marburg den Befehl, die vier Theologen wieder vorzuladen, und ihnen im Falle ferneren Ungehorsams mit sofortiger und unwiderruflicher Amtsentsetzung zu drohen. — Der Kanzler beschied die vier Theologen auf den 10. Juli in das Kanzleigebäude, las ihnen den Befehl des Fürsten, so wie die Synodalabschiede aus den Jahren 1577 und 1578 vor, und forderte sie auf, sich einfach und bestimmt zu erklären. Die Theologen baten ihn das Reſcript des Landgrafen zur weiteren Einsichtnahme und Prüfung einzuhändigen. Ihrer Bitte wurde entsprochen, und so erschienen am folgenden Tage Leuchter, Winkelmann, Mentzer und Dietrich und erklärten: Die Synodalabschiede hätten für sie keine Gültigkeit, da sie bei ihrer Bestallung nicht auf dieselben verpflichtet seien; die Calviniſche Einteilung des Decalogs stehe mit dem Katechismus Luthers und also mit einer Bekenntnisschrift der Kirche im Widerspruch, und der Gebrauch des Brotbrechens könne nur dazu dienen, dem Calviniſchen Irrtum von der Abwesenheit des Leibes Christi im Sacrament den gefährlichſten Vorschub zu leiſten, weshalb sie Gewißens halber die drei Punkte zurückweiſen müſten.

Somit war der Würfel gefallen; aber der Entschluß des Landgrafen stand unwandelbar fest. Wollte er nicht seinen ganzen Plan aufgeben, so muſten die unbeugsamen Lutheraner aus Marburg entfernt werden. Und dies sollte sofort geschehen.

---

welche sich auf die Einführung der Reform in Schmalkalden beziehen, findet sich die Verordnung de abolitione imaginum neben der de redintegratione decalogi als besonderer Punkt genannt, so daß dann von vier Verbeßrungspunkten gerredet wird.

Welche ungeheuren Folgen dieſer Schritt haben könnte, war dem Landgrafen klar. Die Anweſenheit eines zuverläßigen Theologen in Marburg war dringend erforderlich, um ebenſowol das Volk mit der neuen kirchlichen Ordnung ausſöhnen, als die kirchliche Verwaltung der Stadt und der Diöceſe mit der Reform in Einklang ſetzen zu können. Eiligſt beauftragte daher L. Moritz den Superintendenten Gregorius Schönfeld zu Kaſſel ſich nach Marburg zu verfügen, und die Einführung der Verbeßerungspunkte durch alle möglichen Mittel zu unterſtützen.

Außerdem entſchloß ſich Moritz, um den Gang der Dinge möglichſt aus der Nähe beobachten und nötigen Falls perſönlich einſchreiten zu können, ſich ſelbſt nach Marburg zu begeben. Schon am 14. Juli wurden daher die vier Theologen nach der Vesperpredigt auf das Schloß zu Marburg vor den Landgrafen beſchieden. In einer Rede, die über eine halbe Stunde dauerte, hielt Moritz in Beiſein ſämmtlicher Räte den Theologen Alles vor, was er biß dahin mit ihnen habe unterhandeln laßen, erinnerte ſie daran, daß zur Zeit ſeines Großvaters die heſſiſche Kirche ſich der ungeſtörteſten Ruhe erfreut habe, biß die frühere Einigkeit der Theologen durch die Wühlereien des Dr. Hunnius verloren gegangen ſei. Das Bollwerk des heſſiſchen consensus doctrinae ſeien die Synodalabſchiede; mit ihnen ſtehe und falle die ganze vaterländiſche Kirche. Was aber die drei Verbeßerungspunkte anlange, ſo enthielten dieſelben weiter nichts, als das klare Wort Gottes. Er fordere daher die Theologen auf, die Verbeßerungspunkte mit den bekannten Synodaldekreten unbedingt anzunehmen, oder ihre Stellen aufzugeben.

Mentzer entgegnete dem Landgrafen, da er erſt ſeit Kurzem von einer amtlichen Reiſe zurückgekehrt ſei, ſo habe er über die früheren Unterhandlungen der Räte und der Theologen noch keine genaue Kunde erhalten, und bitte daher ihm dieſelben mitteilen zu wollen.

Auf Geheiß des Landgrafen begab ſich der Kanzler Klotz mit Mentzer in die Schloßkapelle und las demſelben die Ver-

beßerungspunkte so wie die neusten Erlaße Moritzens am Altare vor. Kaum aber hatte der Kanzler seinen Vortrag beendet, so gab Mentzer sein Befremden darüber zu erkennen, daß er, welcher bei seiner Dienstverpflichtung von einem Synodalabschied durchaus nichts gehört habe, sich jetzt zur Anerkennung früherer Synodaldekrete verpflichten laßen solle. Doch erklärte er seine Ansichten über diesen Punkt ganz auf sich beruhen laßen und sich durchaus in die Entscheidung der übrigen drei Theologen fügen zu wollen. Diese Entscheidung fiel so aus, wie Mentzer sie vorher wuste, indem die Theologen erklärten, daß ihr Gewißen ihnen verbiete, der Ermahnung des Landgrafen Gehör zu geben, daß sie aber hierin durchaus keinen rechtlichen Grund, der ihre Amtsentsetzung motivire, finden könnten.

Was den letzten Punkt anlange, entgegnete Moritz, so müße er sie daran erinnern, daß sie als Diener des vorhinnigen Landgrafen mit dem Ableben desselben eigentlich ipso facto ihre Stellen verloren hätten. Allein auch abgesehen davon, werde es ihnen bei reiflicher Ueberlegung der Sache von selbst einleuchten, daß er unfolgsame Diener in seinem Lande nicht dulden könne. Doch sollte ihnen, falls sie sich ruhig verhielten, der fernere Aufenthalt in Hessen gestattet sein. Ueber die Form, in welcher ihre Entlaßung vorzunehmen sei, behalte er sich noch das Weitere vor. — Die Theologen versicherten den Landgrafen ihres unterthänigen Dankes und ihres steten Gebetes zu Gott für seine zeitliche und ewige Wolfahrt, und baten nur um die Erlaubnis, biß zu erfolgter anderweitiger Besetzung der Predigerstellen die Gottesdienste in herkömmlicher Weise abhalten zu dürfen; was ihnen gewährt wurde.

L. Moritz hielt nun das Haupthindernis, was seinen Projecten biß dahin im Wege gestanden hatte, für beseitigt, und reiste von Marburg wieder ab. Doch erließ er zuvor an die Kanzlei den Befehl, ungesäumt den Magistrat der Stadt vorzufordern, und denselben über den Zweck der Reform zu unterrichten. Eindringlichst stellte der Kanzler Siegfried Clotz dem Bürgermeister, den Mitgliedern des Stadtrates

und den Vierern vor *), daß L. Moritz durchaus keine Neuerung beabsichtige, daß er vielmehr in Betreff der Lehre nur die Bestimmungen der Kirchenordnung von 1574 sowie der älteren von 1566 und die Abschiede der Generalsynoden zur Anerkennung bringen wolle, biß endlich nach langem Hin- und Herreden der anfangs sehr lebhaft erhobene Widerspruch der meisten Ratsmitglieder verstummte, indem sie sich bereit erklärten die angezogenen Lehrbestimmungen anzuerkennen und in Betreff des zweiten und dritten Verbeßerungspunktes nach weiterer Belehrung suchen zu wollen.

Freudig überrascht war L. Moritz, als er von dem unerwartet günstigen Erfolge hörte, den die Unterhandlungen des Kanzlers mit dem Magistrate gehabt hatten, und befahl daher zur weiteren Förderung seines Vorhabens **), daß der Superintendent Valentin Schoner zu Ziegenhain sich sogleich nach Marburg begeben sollte, um durch eine Reihe von Predigten das Volk über die angebliche Religionsveränderung zu belehren. Außerdem befahl er auch den Pfarrer Cellarius zu Borken nach Marburg zu berufen, und dem gelehrten Pfarrer Sturmius ***) zu Gudensberg die Stelle eines Ephorus an der theologischen Stipendiatenanstalt zu übertragen. Zuvor jedoch sollte der Kanzler die widerspenstigen Theologen, sowie auch den Stadtrat und die Vierer vorfordern, und den ersteren in Beisein der letzteren eröffnen, daß sie nun den Verlust ihrer Aemter als wolverdiente Strafe von dem Landgrafen zu erwarten hätten.

Kaum aber hatte Moritz seine Befehle an die Räte zu Marburg abgehn laßen, als ihm auch die Unzulänglichkeit seiner Maßregeln klar wurde. Nur den Eindruck, welchen seine fürstliche Persönlichkeit machen konnte, hielt er für stark genug, um die bei der Amts-

*) Am 16. Juli.

**) Am 19. Juli.

***) Sturmius verwaltete das Ephorat bis zum Jahre 1619, ging 1624 nach Gudensberg zurück, und starb daselbst schon im folgenden Jahre. Vgl. über ihn Strieder's Gelehrtenlexicon u. d. N.

entſetzung der Theologen zu erwartende Erhebung des Volkes überwinden zu können. Raſchen Entſchluſſes begab ſich daher Moritz nach Marburg, verſammelte am 22. Juli den Kanzler mit den Räten, die Univerſität und den Stadtrat auf dem Schloß, hielt den gleichfalls vorgeladenen Theologen noch einmal den Zweck der von ihm unternommenen Reform vor, und ſprach, als ſie bei ihrer früheren Erklärung ſtandhaft beharrten, definitiv ihre Dienſtentlaßung aus. Doch geſtattete er ihnen noch den ferneren Aufenthalt in ſeinem Lande, und verſicherte ſie für den Fall, daß ſie ſich ruhig verhalten und die Ausführung ſeiner Plane weiter nicht ſtören würden, ſeines beſonderen landesväterlichen Schutzes *). Die Kanzlei erhielt ſodann den

*) Das Album academicum der Univerſität Marburg teilt hierüber Folgendes mit:

»XXII. Julii volente et jubente principe nostro illustrissimo Dn. Mauritio ad horam duodecimam omnes professores in arcem rector convocavit, ubi et consul senatusque civicus una cum quatuorviris comparuerunt. His omnibus, tum etiam aulicis praecipuis praesentibus cancellarius D. Sigefridus Clotzius ordine recensuit, quid his diebus de synodalibus recessibus a. 1577, Treisae et a. 1578 Marpurgi factis, tum et a. 1579 Cassellis in universali synodo repetitis et approbatis, tum et de redintegrando decalogo, nec non de ritu fractionis in coena dominica docendo et introducendo, tum et de imaginibus quibusdam penitus tollendis cum reverendis viris D. Henrico Leuchtero superintendente, D. Johanne Winckelmanno, D. Balthasare Mentzero et M. Conrado Theodorico subdiacono actum esset. At cum perseverent hi theologi pertinaciter in hac sententia, quod bona conscientia haec probare et docere non possent, atque nunc etiam iis nolint assensum praebere, illustrissimum principem nunc illos clementer dimittere, atque velle ut ejus rei rector, decanus, professores, consul, senatores et quatuorviri sint memores et testes fideles. Theologi quidem per D. Leuchterum praetendebaut, se raptim hisce diebus de illis negotiis egisse et caussas commemorasse, ob quas conscientias suas hisce postulatis principis gravatas sentirent, paratos se esse, eas repetere et pluribus de iis conferre cum ipsius Celsit., si tempus ferat. Princeps, se quidem paratum esse ad ejusmodi collationem commonstrabat, modo solidiora et meliora, quam hactenus ac nondum

Auftrag, daß außer Valentin Schoner, der mit Gregorius Schönfeld gemeinschaftlich die Hauptsorge für die Umgestaltung der kirchlichen Verhältnisse übernehmen sollte, sobald als möglich die Pfarrer Wigand Pfaff zu Felsberg und M. Daniel Cellarius zu Borken, beide geborne Marburger, einberufen würden, um mit M. Johann Hainstein zu Roppershausen die Predigerstellen in Marburg einzunehmen*). Zur Ergänzung des Lehrerpersonals an der Universität sollten D. Johannes Molther, M. Kaspar Sturm, Katharinus Dulcis **) und Georg Cruciger ***) berufen werden. Außerdem gab Moritz den Räten auf, möglichst bald die Bürgerschaft über die Notwendigkeit dieser Maßnahmen aufzuklären, und verließ die Stadt.

Inzwischen bereitete sich in Marburg raschen Schrittes die Katastrophe vor, durch welche sich die Stadt und die Universität urplötzlich an den äußersten Rand des Verderbens gebracht sahen. Furchtlos, wie es Männern ziemt, hatten die vier Theologen den Machtspruch des Landgrafen über sich ergehn laßen; aber unwillig fragte das Volk, warum ihm denn seine treuesten Hir-

---

refutata adferant. At se certum de eo esse, nihil posse illos adferre, cui jam ante non sit satisfactum, aut statim possit ei satis fieri. Omissa igitur ulterioris colloquii postulatione, pro clementi dimissione gratias egerunt, quibus princeps ipse clementiam et seriam protectionem obtulit, modo sint quieti, nec turbent ecclesiam vel rempublicam.«

*) Außerdem hatte Moritz die Entfernung zweier anderer Geistlichen zu Marburg angeordnet, nemlich des M. Joh. Scholl und des Diaconus Joh. Schmidt (Faber). Der erstere wurde jedoch sehr bald an Molther's Stelle nach Friedberg berufen, und Schmidt, der sich eines längeren Unwolseins halber an jenen Vorgängen nicht beteiligen konnte, wurde den Maßnahmen des Landgrafen durch den Tod entzogen.

**) Catherin le Doux, lat. Dulcis genannt, geboren 1540 zu Croisille bei Genf, damals Lehrer der neueren Sprachen an der Ritteracademie zu Kassel.

***) Sohn des jüngern Caspar Cruciger, damals Lehrer der classischen Philologie zu Kassel. Vgl. Strieder, B. II. S. 454 ff.

ten mit Einem Male geraubt würden. Die Alumnen des theologiſchen Seminars baten *), als ihnen der Prorector den neuen Ephorus Kaspar Sturm vorſtellte, ſämmtlich um ihre Entlaßung aus der Anſtalt **). Tag für Tag drängte ſich das Volk in die Kirche, um die Predigten der removirten Theologen zu hören, während es gegen die nach Marburg gekommenen Reformmänner den gereizteſten Unwillen kund gab***), und wie zum letzten Genuße des Sacraments kamen an dem 7. und 8. Trinitatisſonntage an tauſend Communicanten zum Altare. Ein banges Erwarten der kommenden Tage hatte ſich centnerſchwer über die Gemüter gelagert. Eiligſt berief der Rector ſämmtliche Studenten in die Aula, und forderte ſie auf, mit angeſtrengteſter Kraft für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe zu ſorgen, und der Kanzler beſchied am 23. Juli alle Zunftmeiſter auf die Regierung, um ſich ihrer Geſinnung protocollariſch zu verſichern.

Die Verhandlungen des Kanzlers und der Zunftmeiſter verdienen beſondere Beachtung. Der Kanzler erinnerte nemlich die Vorgeladenen, mit Bedauern habe man vernommen, daß unter der Bürgerſchaft das Gerücht gehe, als beabſichtige Moritz eine Religionsveränderung vorzunehmen, was doch demſelben niemals in den Sinn gekommen ſei. Vielmehr habe der

---

*) Am 23. Juli.

**) Bedenklich fand man die Antwort, welche die Stipendiaten, (ſowol die Majoren als die Minoren) gaben, um ihre überraſchende Entſchließung zu motiviren: „se certis quibusdam conditionibus receptas esse in hunc ordinem." Eine nähere Erklärung über dieſe certae quaedam conditiones zu geben, wollten ſich die Stipendiaten in keiner Weiſe herbeilaßen, erklärten ſich jedoch nachher bereit, den neuen Ephorus gehorſamlich anerkennen zu wollen.

***) So begegnete es den reformirten Geiſtlichen, als ſie am Morgen des 24. Juli nach der Predigt mit dem greiſen Profeſſor Goclenius über den Kirchhof gingen, daß ein großer Haufe daſelbſt umhergehender Studenten die Herankommenden mit lautem Hohngelächter empfing, weshalb Goclenius zornentbrannt auf die Kanzlei eilte und die ſofortige Verhaftung der Studenten verlangte.

Landgraf die Absicht, den statum religionis, welcher seit einiger Zeit in Hessen in Verfall geraten sei, nach dem Vorgange seines Vaters und Großvaters wieder herzustellen. Da sich nun die vier Doctoren und Prediger zur pflichtschuldigen Anerkennung der Synodalabschiede nicht verstehen wollten, so sei der Landgraf gezwungen, hier mehr auf sein eignes, als auf seiner Prädicanten Gewißen zu sehn, und man hoffe, daß die Bürgerschaft zu Marburg nicht allein diese Maßregeln billigen, sondern das gottselige Werk der Kirchenverbeßerung in ihrem Kreise getreulich unterstützen werde.

Die Zunftmeister erwiderten, es freue sie herzlich, daß man keine neue Lehre einführen und der Schrift wie dem lutherischen Katechismus die bisherige Geltung laßen wolle. Wenn sie aber über die Veränderungen, die man in Betreff der Aufzälung der zehn Gebote und der Abendmalsfeier beabsichtige, ihr bescheidenes Urteil abgeben sollten, so könnten sie nur den Wunsch aussprechen, daß man diese Angelegenheit dem Ermessen einer Generalsynode oder eines Landtages überlaßen möchte.

Schwerlich war es dem Kanzler klar, welche Anschauung und Forderung die Zunftmeister in ihrer Antwort ausgesprochen hatten. Denn der faule Fleck der landgräflichen Kirchenverbeßerung war von ihnen haarscharf getroffen worden. Er begnügte sich daher ihnen zu erwidern: schon mehrere Synoden hätten diese Puncte in Erwägung gezogen, und in Kassel hätten dieselben bereits die vollkommenste Anerkennung gefunden, so daß man keines weiteren Synodal- oder Landtagsabschiedes bedürfe, und forderte die Zunftmeister auf, sich darüber zu Protocoll zu erklären, ob sie sich den Synodalbeschlüßen unterwerfen wollten oder nicht. — Die meisten gaben eine ausweichende Erklärung, indem sie sich, den eigentlichen Fragepunkt klüglich umgehend, mit der Versicherung ihres unbedingtesten Gehorsams gegen die H. Schrift und gegen die Kirchenordnung des Landes zu salviren suchten; und der Kanzler, der die Angelegenheiten der Kirche nicht anders zu behandeln wuste, als sie auf der Kanzlei-

ſtube behandelt werden können, nahm eben ſo klüglich Veranlaßung, ſämmtlichen Vertretern der Bürgerſchaft nach Schließung des Protocolls ſeine vollkommenſte Zufriedenheit zu erkennen zu geben.

Allein L. Moritz verſtand die in dem Protocoll, welches ihm nach Kaſſel geſchickt wurde, ausgeſprochene Willfährigkeit der Marburger Zunftmeiſter richtiger, als ſie der Kanzler gedeutet hatte, und ſah ſich ſowol hierdurch als durch die täglich ankommenden Berichte über die zu furchtbarer Höhe ſteigende Aufregung in Marburg, veranlaſt, noch einmal den Erfolg ſeines perſönlichen Wirkens daſelbſt zu verſuchen. Eiligſt begab ſich daher L. Moritz nach Marburg, verſammelte am neunten Sonntage nach Trinitatis (28. Juli) ſämmtliche Profeſſoren und Studenten in der Aula, und hielt daſelbſt in Gegenwart des Churbrandenburgiſchen Geſandten, Freiherrn von Lyska, (in lateiniſcher Rede) eine kräftige Anſprache an die Verſammelten. Doch erhielt der Landgraf noch ſelbigen Tages Gelegenheit, ſich von der Stimmung, welche in Marburg gegen die Kirchenverbeßerung herrſchte, in der zuverläßigſten Weiſe zu überzeugen. Als ſich nemlich Moritz von der Aula nach der lutheriſchen Pfarrkirche begab, überreichte ihm eine Deputation der Bürgerſchaft eine Supplik, worin dieſelbe erklärte:

„E. F. Gnaden werden gnädiges Wißen tragen, was in Dero Abweſen und Namen derſelbigen heimgelaßene Kanzler und Räte in Religionsſachen, darinnen ein Etwas reformirt und geändert werden ſollte, uns vorgehalten.

Ob wir nun wol auf ſolchen Befehl und Erfordern gehorſamlich erſchienen und nach Anhör vorgeſchlagener Handlung anfänglich gebeten, weil dies Religions- und Kirchenſachen, auch Aenderung der Cerimonien, und dann eines Jeden Gewißen betreffen thut, daß wir uns vor allen Dingen mit unſern Prädicanten und Seelſorgern zuförderſt unterreden und beſprechen möchten, ſo hat doch ſolches uns Bürgermeiſter, Räten und Vierern, da wir vor's Erſte gefordert, nicht vergönnt noch verſtattet werden wollen. Als wir aber darnach ge-

beten, solches denen von Zünften und Gemeinen allhier anzuzeigen, und uns mit denselbigen zu bereden, solches ist uns gleichergestalt abgeschlagen, und dieser Bescheid geworden, daß wir uns und ein jeder vor seine Person sich diesfalls der vorgehaltenen Punkte halber erklären sollten.

Wie wol wir und ein Jeder insonderheit nun uns erklärt, auch endlich gebeten, man wolle es bei den Religion- und Kirchen-Ceremonien, wie es bei E. F. G. Herrn Großvatern, Herrn Vatern wie auch Herrn Vettern Aller hochlöblichen und christseligen Gedächtnisses nun eine gute Zeit her und über Menschen Gedenken dieses Orts observirt und gehalten worden, nachmals bleiben laßen, oder daß ein allgemeiner Synodus und Landtag gehalten werden möchte, wir auch verhofft hätten, man würde es bei solcher unserer gethanen Erklärung und unterthänigen Bitten gelaßen haben, so sind wir von Zünften und Gemeinde auch von E. F. G. Kanzler und Räten dieser Religionssachen und Ceremonien halber vorgefordert, darauf wir uns gleichfalls erklärt, man wolle uns mit der neuen vorhabenden Reformation und Aenderung der Ceremonien gnädiglich verschonen und uns damit unbeschwert laßen.

Und aber wir besorgen, man werde hiermit fortfahren, weil nunmehr unsere vorigen Prädicanten und Pfarrherrn ihrer Dienste entsetzt und beurlaubt worden; damit dann G. F. und H. eines jeden Gewißen nicht beschwert, auch Frieden, Ruhe und Einigkeit erhalten werden möchten, und es gleichwol an dem, daß die aufgerichtete Kirchenordnung, desgleichen die Abschiede, so auf den synodis gehalten im geringsten nicht vermögen oder ausweisen, daß die biß daher vor und nach gehaltenen Ceremonien geändert oder abgeschafft werden sollten, so ist an E. F. G. unser ganz unterthäniges Bitten, sie wollen uns und die ganze Bürgerschaft bei der Religion, Catechismus, Lehre und Ceremonien, wie dieselbigen biß daher im Gang und Brauch gewesen, nachmals gnädiglich bleiben laßen, und die vorigen Prädicanten und Seelsorger wiederum anordnen; oder, da es

wider alle unſere Hoffnung und Zuverſicht je noch zur Zeit nicht ſein könnte oder ſollte, alsdann einen Generalſynodum und Landtag gnädiglich anſtellen laßen. Was alsdann auf demſelbigen beſchloßen, ſind wir willig, wie auch ſchuldig, demſelbigen gebürliche Folge zu thun und zu gehorſamen." —

Die Eingabe der Bürgerſchaft ſprach eine Anſchauung aus, welche der Ueberzeugung des Landgrafen diametral entgegenſtand. Nach jener kam nur der Kirche und deren Repräſentation auf der Generalſynode das Recht zu kirchliche Fragen zu entſcheiden, und für ihre aus freier Discuſſion hervorgegangenen Entſcheidungen den Gehorſam der Gemeinden in Anſpruch zu nehmen; nach dieſer dagegen trug der Landesherr die Fülle der episcopalen Gewalt in ſich ſelbſt, und hatte ebenſowol das Recht als die Pflicht, ſeine aus der Schrift gewonnene Ueberzeugung zum Kirchengeſetz zu erheben. Da nun die Eingabe der Bürgerſchaft den entſchiedenſten Widerwillen derſelben gegen die neue Reform beurkundete, ſo nahm Moritz Veranlaßung nach beendigtem Gottesdienſt im Beiſein des Churbrandenburgiſchen Geſandten von der Treppe, „vor der Chorkirchenthür" aus die verſammelte Bürgerſchaft in einer langen Rede zu erinnern: Er beabſichtige keineswegs eine Religionsveränderung vorzunehmen, oder eine neue Lehre einzuführen und die Gewißen zu beſchweren; „ſondern wir wollten einzig und allein, daß dasjenige, ſo hiebevor in allgemeinen synodis dieſer Lande, in der Lehre von der Perſon Chriſti unſeres Seligmachers verabſchiedet und bekräftigt worden, daß auch die zehn Gebote nicht anders denn wie ſie Gott der Herr ſelbſt mit eigenen Fingern auf ſteinerne Tafeln geſchrieben und von Moſe in der Bibel noch beſchrieben ſteht, vollkommen, unverſtümmelt und ungeändert ſollen gelehrt und geprediget, und dann, daß im heiligen Abendmal, wie man allezeit euch vorgeleſen und geſagt „der Herr Jeſus nahm das Brot, dankte und brach es," alſo auch daſſelbige gethan, und das Brot des Herrn gebrochen und den Communicanten ausgeteilt werden ſoll. Und das iſt, was wir einzig und allein den vorigen Theologen haben vorhalten und von ihnen begeren

laßen; wollen auch nachmals, daß dieſe unſere angeordneten Theologen demſelbigen gemäß ſich verhalten. Würde aber der eine oder der andere demſelbigen zuwider lehren oder thun, ſo ſoll es mit ihnen wie mit den vorigen gehalten werden. Denn wir in unſerm Gewißen nichts Anderes, denn daß ſolches löblich und recht ſei, finden können, ſuchen auch hierin, das Gott im Himmel weiß, nichts Anderes, denn allein die Beförderung der Ehre und Lehre Gottes, Erbauung der Kirche und die Salvirung unſeres Gewißens, wollen aber gleichwol hierzu durch äußere Gewalt Niemanden genotzwängt haben, ſondern begeren allein aus hochtragendem und von Gott verliehenem Amt, daß ihr unſere verordneten Theologen und Prädicanten, die hiervon aus Gottes Wort gründlichen und beſcheidentlichen Bericht thun werden, in gebürender Stille und Andacht hören, und das Mittel, durch welches Gott den Glauben wirken will, nicht unruhig ausſchlagen wollet; ſind auch der chriſtlichen Zuverſicht, ihr werdet hierin weder auf unſer, noch einiges Menſchen Gnade, Gunſt oder Ungnade und Ungunſt ſehn, ſondern vielmehr auf Gott und was Gott der Herr im klaren und undisputirlichen Buchſtaben in heiliger Schrift gezeigt, als die Wahrheit ſelbſt und gutwillig erkennen und annehmen, dabei wir euch auch mit Darſtreckung unſeres Leibes und Vergießung unſeres Blutes durch Gottes Hülfe ſchützen und handhaben wollen." —

Was der Landgraf zur Rechtfertigung ſeiner Reform geſagt hatte, konnte natürlich die Ueberzeugung der Bürgerſchaft für dieſelbe eben ſo wenig gewinnen, als die fürſtliche Verſicherung, daß die Annahme der Verbeßerungspunkte Niemanden mit Gewalt aufgedrungen werden ſollte, dieſelben über das Schickſal ihrer abgeſetzten Pfarrer und Profeſſoren zu beruhigen vermochte. Gleichwol war der Eindruck der Rede mächtig genug, um wenigſtens vorläufig noch den Ausbruch raſender Volkswut beſchwören zu können. Um daher auch den Demonſtrationen der Stipendiaten ein für allemal ein Ende zu machen, begab ſich Moritz am 3. Auguſt frühmorgens in das Collegium philosophicum, erinnerte die verſammelten Zöglinge des Stipendiums

daran, daß er als Landesherr und christliche Obrigkeit nach dem Vorgange der alten Könige in Israel die Pflicht habe, Gottes Haus und Wort zu hüten, und suchte ihnen begreiflich zu machen, daß er als getreuer Wächter des göttlichen Wortes, von denen, welche sein Brot äßen, ganz unbillich gemeistert und gelästert werde.

Moritz hatte aber kaum die Stadt, in welcher er nun die Kirchenverbeßerung gesichert glaubte, verlaßen, als sich auch der verzweiflungsvolle Unmut, der das Herz des Volkes durchbebte, mit den drohendsten Vorzeichen des unaufhaltsam heraufziehenden Unwetters zu erkennen gab. Seltsame Gerüchte, die Böses weissagten, gingen von Mund zu Mund. Man erzälte sich, demnächst werde man den Taufstein und den Altar aus der Kirche schaffen, den Gebrauch des Katechismus untersagen, einen neuen Glauben, neue zehn Gebote, eine neue Taufe einführen und die Pathen und Eltern zwingen, ihren Glauben abzuschwören und einer anderen Lehre zu folgen; bei dem heiligen Abendmal werde man geröstete Wecke auf den Altar legen und die Communicanten auffordern, sich wie zu einem Zechgelage zusammenzusetzen und einander zuzutrinken.

Am 10. Sonntage nach Trinitatis (4. August) wurde daher nach beendigter Frühpredigt von der Kanzel herab angekündigt, daß an den beiden folgenden Wochentagen zur Widerlegung der ausgestreuten Gerüchte über die drei Verbeßerungspunkte gepredigt werden sollte. Demgemäß ward Montags den 5. August über den 3. Verbeßrungspunkt, den Gebrauch des Brotbrechens betreffend, von dem Superintendenten Schönfeld gepredigt, und das zalreich versammelte Volk hörte die Predigt ruhig an. Folgenden Tages gedachte nun der Superintendent von Ziegenhain, Valentin Schoner, über die Lehre von der Person Christi und über den Decalog zu predigen. Ehe jedoch der Gottesdienst seinen Anfang nahm, zog der Opfermann Antonius Harter durch die Stadt, und setzte die ganze Bürgerschaft durch die Nachricht, daß an diesem Tage die Kirche ihrer Bilder beraubt werden sollte, in die wildeste

Bewegung. Der Zuruf des Opfermanns, jetzt sei es Zeit zu wachen und zu wehren, sammelte in kurzer Zeit ganze Schaaren vor den Thoren des Gotteshauses, in welchem Schoner so eben (Morgens acht Uhr) seine Predigt begonnen hatte. Mit wildem Geschrei und in drohender Haltung drang die versammelte Masse in die stillen Räume der Kirche, „die Maurer mit ihren Piken, die Steindecker mit ihren Hämmern, die Schreiner und Zimmerleute mit ihren Richtscheiten", und alsbald erscholl die Sturmglocke und rief die gesammte Bürgerschaft zum bewaffneten Aufruhr zusammen. Ruhig und gefaßt stand indessen Schoner auf der Kanzel und begann die beiden ersten Verbeßrungspunkte vorzulesen, während in der Versammlung mehrere Stimmen riefen: „Höre auf, du Pfaffe! Werft den alten Schelmen mit Kanzel und Allem herunter!" Der Tumult nahm aber so furchtbar zu, daß der Pedell des Pädagogiums auf die Kanzel geschickt wurde, um den Superintendenten, dessen Worte Niemand mehr verstehn konnte, zur Schließung der Predigt zu veranlaßen. Schoner kniete nieder und betete. Der zelotische Opfermann aber stimmte laut schreiend mit der ganzen Versammlung das Lied an: „Allein zu dir Herr Jesu Christ" und gab hiermit das Zeichen zum Beginn der scheußlichsten Gräulthaten. Von allen Seiten drang die Masse mit wildem Schreien durch die aufgerißnen Thore und stieß gegen Schoner und die übrigen Prädicanten, welche in dem Professorenbank auf der Emporkirche sitzend dem Gottesdienste beigewohnt hatten, die entsetzlichsten Drohungen aus. Schoner hatte bereits die Kanzel verlaßen und wollte so eben zum Altare gehen, um den Segen zu sprechen; allein die hochbetagte Frau des Professors Goclenius eilte rasch zu ihm, bat ihn flehentlich die Altarstufen nicht zu betreten, weil man daselbst das Schrecklichste gegen ihn beginnen werde, und führte ihn zum Taufstein, um die Taufe eines eben herzugetragenen Kindes vorzunehmen. Das Toben der Menge machte aber auch die Taufhandlung unmöglich, denn schon drängten sich die wütigsten Schreier an den Taufstein heran, um den mit apostolischem Heldenmute dastehen-

den Superintendenten zum Opfer ihrer Rache zu machen, als ihn plötzlich im Augenblicke der höchsten Gefahr mehrere Studenten ergriffen, ihn den Händen der fanatischen Menge entrißen und auf die Emporbühne in den Professorenbank führten *).

„Der Tumult aber und das Geschrei des Pöbels nahm so überhand, daß weder Bürgermeister noch Rat, weder Rentmeister noch Rector oder einiger Mensch hat etwas gelten oder schaffen mögen, sondern ein Jeder gesucht, wie er sein Leben als eine Beute davon bringen und davon kommen möge.

Als nun die armen Märtyrer, die Prädicanten, wie Schlachtschafe auf der befreiten Vorlaube in Furcht und Gefahr des Todes versammelt, von aller menschlichen Hülfe verlaßen waren, und nichts denn den Tod vor Augen sahen, brach endlich die Rotte der Gottlosen durch die Thüre als reißende Wölfe zu ihnen hinein, fielen sie mit vielem Schmähen und Lästern grimmig an, nahmen sie gefangen, rißen die Kleider von ihren Leibern, schlugen die Hüte und Hauben von ihren Häuptern; und wiewohl die, welche unten stunden, schrieen: „Werfet uns die Schelmen herunter", so mochten doch die droben vor ihren eignen Schnauben und Wüten nicht hören, sondern schleppten und stießen sie zur Thüre; und obschon die Prädicanten riefen und baten, sie wären jetzo arme, gefangene Leute, man sollte sie doch halten als Gefangene, so mochte doch solches nicht helfen, noch einige Erbarmung finden.

Herrn Dr. Schönfeld nahmen sie zuförderst, stürzten ihn der Stiege herunter in die Sacristei, schleppten ihn mitten in den Chor zwischen den beiden Altären; da raufte und schlug ihn, wer hinzukommen mochte und konnte. Die vorn waren schlugen ihn in's Angesicht; die auf den Seiten schlugen ihn auf das Haupt, warfen ihn auf die Erde, traten ihn mit Füßen. Und als er wiederum aufgerichtet ward, hat man noch heftiger ohne alle Barmherzigkeit auf ihn, wiewol er allbereit

*) Das Folgende wird, um der Anschaulichkeit willen, welche die Darstellung des Augenzeugen hat, aus dem „historischen Bericht der Marpurgischen Kirchenhändel" wörtlich mitgeteilt.

blutig und jämmerlich zugerichtet, geschlagen. Und wiewol er bat: „Ach schonet, ich bin jetzo ein armer, gefangener und jämmerlich geschlagener Mann“, so schrieen sie doch hiergegen: „Schlagt ihn todt, schlagt ihn todt“. Darauf dann ihn einer mit einem großen Schlag im Schlaf wiederum zum andern Mal zu Boden an die Wand geschlagen; und als er mit kläglicher Stimme rief: „Herr Jesu, nimm meinen Geist auf, und vergib ihnen, sie wißen nicht was sie thun“, haben Etliche von ihm abgelaßen, gemeint und gesagt, er sei todt. Etliche aber haben ihn wiederum halb todt von der Erde aufgerißen, und, daß er nicht in der Kirche stürbe, zur Chorthüre an seinem Leibe blutig und an seinen Kleidern zerrißen hinausgestürzt und geworfen, da ihn etliche Studenten in ihren Mänteln und Armen aufgefangen, den Fall gebrochen, ihn auf die Kanzlei geführt und beim Leben erhalten.

Zugleich haben sie den alten Herrn Superintendenten Schoner angefaßt, und obwohl Etliche riefen, man solle des armen Mannes verschonen, so mochte es doch nicht viel helfen, sondern haben ihn ungescheut sowol seines hohen Alters als auch seines Amtes übel zerschlagen und gerauft zur selbigen Kirchenthür des Chors herausgestoßen.“

So lautet der Bericht über die blutigen Gräuelthaten, welche das durch den rücksichtslosen Reformeifer des Landgrafen verhetzte Volk an den beiden Superintendenten ausübte, — ein treues Bild der heillosen Macht überreizter und verdüsterter Glaubenstreue. Aber auch die anderen Prediger, welche dem Gottesdienste beigewohnt hatten, musten für ihre Teilnahme an der Kirchenreform bitter büßen. Wiegand Pfaff, der einst lange Zeit zu Marburg als Lehrer gelebt hatte, ward, teilweise von seinen eignen frühern Schülern ergriffen, grausam mißhandelt, und mit der Drohung zur Hinterthüre der Kirche hinausgeworfen, daß ihn der Teufel holen solle, wenn er je wiederkommen und die Kanzel betreten würde. — M. Daniel Cellarius erfuhr noch ärgere Mißhandlung. In der Kirche hin und hergezerrt, zur Thüre hinausgeworfen, ward er noch

auf dem Kirchplatze an die Mauern des Pfarrhauſes geſchleudert und jämmerlich zugerichtet. Vergebens ſuchte er in dem Pfarrhauſe eine Zufluchtſtätte. Denn als er die Frau Doctor Leuchter flehentlich bat, ſie möchte ſich doch ſeiner erbarmen, und ihn in ihrem Hauſe auf einige Zeit verbergen, erhielt er die troſtloſe Antwort: Da gehet der Weg hin, fliehe, wo du kannſt, du haſt hier nichts zu ſchaffen. Ein Metzger, der ihm auf der Treppe begegnete, verfolgte ihn mit ſeinem Beil durch die benachbarten Gärten biß auf die Straße, und kaum war Cellarius dieſer Gefahr entronnen, als ein Weib mit einem Waſchbläuel über ihn herfiel, und ihn mit unbarmherzigen Schlägen biß vor das Barfüßerthor verfolgte, wo auf ihr lautes Schreien, daß man den Flüchtigen anhalten möchte, noch ein Dreſcher mit ſeinem Flegel hinzuſprang, deſſen Wut ſich jedoch durch die flehentlichen Bitten des geängſtigten und gemarterten Mannes „Ach ich bitte dich um Gottes Willen, ſchone, ich bin allzuſehr geſchlagen, und habe Dir und Niemanden Leids gethan“ beſänftigen ließ. M. Johannes Hainſtein und Dr. Kirchner retteten ſich durch einen kühnen Sprung von der Emporbühne herab. Doch gelang es nur dem erſteren, ganz ungefährdet zu entkommen, da derſelbe, in Marburg noch wenig bekannt, wegen ſeines jugendlichen Aeußern für einen Studenten angeſehen wurde.

Endlich war die Rachſucht des Fanatismus geſättigt. Die Bürger verſchloßen die Kirchthüren, nahmen die Schlüßel der Kirche, die ſie für Gemeindeeigentum erklärten, mit ſich, und zogen in hellen Haufen nach dem Rathauſe, wo ſie vier Stunden lang darüber Rat hielten, wie die Thore der Stadt gegen einen etwaigen Angriff des Landgrafen zu verteidigen ſeien.

Denn ſchon in den Mittagsſtunden hatte L. Moritz, der ſich damals in Gemünden aufhielt, von der tumultuariſchen Schilderhebung der Bürgerſchaft Kunde erhalten, und bereits gegen Abend meldeten einige Reiſige die nahe Ankunft des Landgrafen und einer Gefolgſchaft von 17 Pferden, und Nachts zwiſchen 11 und 12 Uhr erſcholl das Gerücht, daß L. Moritz mit 70 bewaffneten Kirchhainer Bürgern die Lahn durchzogen und das Schloß beſetzt habe.

Die Nacht war vergangen, und Moritz sandte am folgenden Morgen (7. Aug.) einen Boten vom Schloße herab in die Stadt, welcher die Bürgerschaft aufforderte vor dem Landgrafen zu erscheinen und für die von ihr begangenen Excesse demütigst Abbitte zu thun. Allein die Bürger wiesen das Ansinnen des Fürsten hohnlachend zurück, putzten ihre Waffen und kauften alles in der Stadt befindliche Pulver auf.

Zornig über den vermeßenen Trotz des aufrührerischen Volkes sandte Moritz noch am Abend desselbigen Tages den Secretar Eckhard Sänger und den Rentmeister Peter Denhard in das Rathaus, um der Bürgerschaft alles fernere Tumultuiren streng zu verweisen, und ihnen dabei zu eröffnen: Er wiße zwar recht gut, wie er eine so übermütige Auflehnung gegen die Befehle der Obrigkeit gebürend zu strafen habe, doch wollte er auch diesmal aus landesväterlicher Milde Gnade für Recht ergehen laßen, wenn sie sich in folgenden Puncten gehorsam erweisen würden: 1) sollten diejenigen, welche die Kirchenschlüßel an sich genommen hätten, nicht nur diese Schlüßel im Beisein seiner Abgeordneten in die Kirche zurückbringen, sondern sich auch zur Abbüßung der verdienten Strafen bereit erklären; 2) sollten sie diejenigen, welche den Aufruhr veranlaßt hätten, ausliefern; 3) sollten sie ohne seine besondere Erlaubnis durchaus keine weder öffentliche noch Privatzusammenkunft veranstalten; 4) sollten sie morgen, wo wiederum Gottesdienst gehalten werde, nicht nur die Prediger ungestört ihres Amtes warten laßen, sondern auch selbst an dem Gottesdienste Teil nehmen, und sich zur treuen Befolgung dieser Befehle durch Handgelöbnis an Eides statt verpflichten.

Als jedoch der Landgraf hörte, daß die Bürgerschaft noch immer in ihrer Auflehnung beharrend die vier von ihm erlaßenen Befehle zurückgewiesen habe und nach eignem Gutdünken die Bedingungen, unter welchen sie zur vorigen Ordnung zurückzukehren geneigt sei, vorzeichnen wollte, schickte er die beiden Abgeordneten abermals in das Rathaus und gab sämmtlichen Zünften unter Androhung strenger Ahndung auf sich unverzüg-

lich zu unterwerfen und die gewißenhafteſte Befolgung der vier Befehle anzugeloben.

Der drohende Ernſt, in welchem Moritz jetzt redete, brach endlich den Trotz der wilden Maſſe. Die vier Puncte des Landgrafen wurden gehorſamlich angenommen, und Frühmorgens am 8. Auguſt verſammelte derſelbe auf der Kanzlei ſeine Räte und mehrere Mitglieder der Ritterſchaft, um den Rat derſelben über die zunächſt erforderlichen Maßnahmen anzuhören. Die ſofortige Entwaffnung der Bürgerſchaft ſchien den Verſammelten vor Allem notwendig. Der Bürgermeiſter wurde daher mit dem Stadtrat auf die Kanzlei beſchieden und von der beſchloßenen Maßnahme in Kenntnis geſetzt. Die Vollziehung derſelben erfolgte Nachmittags durch den Oberſten Steuerburg von Löwenſtein, welcher auf den Ruf des Landgrafen ſoeben in Marburg mit fünf Fähnlein Reiſigen eingetroffen war, *) ohne einige Behinderung. Faſt ſämmtliche Waffen waren gegen Abend auf dem Rathauſe deponirt. Der Marktplatz, der Kirchhof und die Thore der Stadt wurden ſtark beſetzt.

Der folgende Tag (9. Aug.) war von dem Landgrafen zur feierlichen Beurkundung der vollzogenen Pacification beſtimmt, indem man am verfloßenen Sonntag für dieſen Tag die Feier des monatlichen Bettages angeſagt hatte. Mit eigner Hand führte daher Moritz die mißhandelten Prediger in die Kirche und ließ den Gottesdienſt durch eine Predigt des Superintendenten Schönfeld, der noch die Malzeichen der empfangenen Mißhandlung an ſich trug, beginnen. Zum Texte diente die Stelle Matth. 5, 44: Liebet eure Feinde, ꝛc. nach deren Anleitung Schönfeld der Gemeinde vorhielt, daß er zwar mit den übrigen Prädikanten alle erlittene Schmach um Gottes willen gern vergeßen wolle, daß aber die Obrigkeit als Gottes Dienerin und Rächerin zur Strafe dem der Böſes thue, die begangenen

*) Der eingerückten Beſatzung war auf das Strengſte geboten, mit keinem Bürger oder Studenten in Verkehr zu treten, welcher Befehl jedoch nicht ſehr pünktlich befolgt wurde.

Frevel nicht ungerochen hingehn laßen könne. Schließlich ermahnte er die Gemeinde, die Schwere ihrer Schuld anzuerkennen, aufrichtige Buße zu thun und Gott um seine vergebende Gnade anzurufen.

Nach beendigter Predigt wurde die Litanei gebetet, und zum Schluße des Gottesdienstes in üblicher Weise der Segen gesprochen. Eben schickte sich die Versammlung an das Gotteshaus zu verlaßen, als sich der Landgraf in seinem Stand erhob, und die Versammelten aufforderte, beieinander zu bleiben und anzuhören, was er ihnen in dieser ernsten Stunde noch zu sagen habe. Am 6. August nehmlich, wo Marburg das Schrecklichste gesehn habe, wären seit dem Tode seiner in Gott ruhenden Mutter Sabina siebzehn volle Jahre verfloßen, und die Kunde von den verübten Frevelthaten habe mit der Erinnerung an den Verlust der geliebten Mutter sein Herz an diesem Tage mit doppeltem Schmerze erfüllt. „Wie kann ich nun", fuhr der Landgraf fort, „des Tages, an welchem mich solch zwiefaches Elend betroffen, ohne Betrübnis gedenken? Wie kann ich auch ohne Schmerzen und Herzeleid ansehn diesen Ort und diese Kirche, welche wieder alle Freiheit und alles göttliche und menschliche Recht mit schrecklichem Fluchen und Lästern, auch Mord- und Zetergeschrei über und wider die Diener Gottes entheiligt, und aus dem Bethause ein Fluch- und Bluthaus gemacht? Wie kann ich ohne Wehmut anschauen die Kanzel, von welcher man das Gesetz des Höchsten nicht hat hören wollen, den Diener Gottes nicht hat reden laßen, sondern mit schrecklicher Ungestümigkeit und Schnauben heruntergezwungen! Wie kann ich die Gänge dieser Kirche mit Freuden ansehn, durch welche meine Diener, ja vielmehr Christi Diener gejagt und geschlagen worden? Wie kann ich meine Augen mit Lust aufheben zu der Vorlaube, auf welchem, als auf einem hochbefreiten Ort, der Einfall geschehn, und die Hände der Ungerechten an die Diener Gottes gelegt worden? Wie kann ich den Chor und Ort anblicken, in welchem zwischen beiden Altären die Prediger gerauft, geschlagen, gemartert und halbtodt zur Erde niedergeworfen?

Wie kann ich auch ohne Bewegung in die Thüren dieser Kirche treten, aus welchen meine angeordneten Leute herausgestoßen und geschlagen worden? Noch mehr aber wird gemehrt dieser mein Schmerz, wenn ich gedenke, von und in welcher Stadt und Gemeinde dieser leidige Exceß geschehn, nemlich in der Stadt, welche ich so hoch geliebt, für welche ich so sehr gesorgt, und getrachtet, wie ich sie amplifiziren, zu höherem und größerem Aufnehmen und Wolstand bringen möchte, zu welcher ich mich auch desto größerer Liebe und Treue versehn hätte, daß nun über all mein Gedenken und Zuversicht eine solche unerhörte Empörung und Undankbarkeit allhier entstanden, und Niemand unter solcher großen Gemeinde wider den Riß und Unheil hat reden, stehn oder wehren wollen oder können. Wie kann ich darüber nicht zum Höchsten bekümmert und betrübt sein!

Zum Andern, ob ich dann wol von Gottes Gnaden wegen meines anbefohlenen Amtes der hohen Obrigkeit so einen über alle Maßen großen Exceß vermöge göttlichen Befehls ernstlich strafen soll und muß, so habe ich doch daran keinen Gefallen, weil mir ja allezeit lieber ist, Gnade denn Strafe zu üben. Doch soll und muß dahin gleichwol getrachtet werden, damit der Ernst die Schuldigen treffe, die Unschuldigen aber die Gelindigkeit erfreue. Und ob ich wol durch diese Empörung, da mir in meiner von göttlicher Allmacht verliehenen fürstlichen Hoheit böslicher und unordentlicher Eingriff geschehn, höchlich verletzet, jedoch wo man diese hochstrafbare Ueberfahrung recht erkennet, und sich in schuldiger Demut, Gehorsam und Unterthänigkeit gebürlich einstellen wird, so will ich mich auch mit aller Gnade gegen diese Stadt und euch löblich zu verhalten wißen.

Dieweil auch dieses so große Uebel von den stummen Götzen herkommt, und also im Werk befunden, daß dieselben nicht (wie man sich rühmt) euch aus dem Herzen genommen, sondern so tief in Vieler Herzen stecken, daß man auch um derselben hölzernen und stummen Götzen willen die lebendigen, und um das Blut unseres Herrn und Heilandes Jesu Christi so theuer

erlöſten Ebenbilder und Diener Gottes zerſtören und ermorden wollen, ſo will ich ſie nach dem Exempel der H. Könige und meiner löblichen Vorfahren ſolchem ſchrecklichen Aergernis abzuhelfen abthun, aus den Augen räumen, und zugleich die Vorlaube, auf welcher der Einfall geſchehn, und der Univerſität Freiheit gebrochen, abwerfen laßen. Und daß ſich darob Niemand ärgern, ſeid ihr genugſam, wer nicht mutwillig unwißend ſein will, mit vielen Predigten aus Gottes Wort vielfältig erinnert und berichtet worden. Derowegen ſoll Solches ohne allen Verzug an dieſem Tage noch angefangen werden, und will ſehn, wer mir es wehren wolle."

Der Befehl des Landgrafen ward ſogleich vollzogen; ſämmtliche Bilder und Kruzifixe wurden vor den Augen des verſammelten Volkes abgerißen und aus der Kirche entfernt. Nachmittags wurden die noch in den Händen der Bürger befindlichen Waffen im Rathauſe niedergelegt und gegen Abend ſah die Bürgerſchaft noch vier Fähnlein Soldaten in die Stadt einziehn, und in allen Häuſern Quartier nehmen.

Am 10. und 11. Auguſt nahm nun die Criminalunterſuchung ihren Anfang, und ſämmtliche Rädelsführer des Aufruhrs, die ſich nicht der Unterſuchung durch die Flucht entzogen hatten, wurden in Haft gebracht.

Inzwiſchen war die Laſt, welche der Bürgerſchaft durch die Einquartirung und Verköſtigung der Soldaten auferlegt war, immer drückender. Die Ruhe der Stadt war ſeit jenen traurigen Vorgängen nicht wieder geſtört worden, und man hoffte, daß Moritz ſich jetzt zur Entfernung der Beſatzung bewegen laßen werde. Die Vorſteher der Zünfte begaben ſich daher mit Bürgermeiſter und Rat am 13. Auguſt in das Schloß, um den Landgrafen mit Ueberreichung einer Supplik fußfällig um Gnade zu bitten. Moritz empfing die Abgeordneten, umgeben von den Superintendenten, dem Erbmarſchall Johann Riedeſel, dem Kanzler, mehreren Räten, Profeſſoren und Hofjunkern. Sämmtliche Deputirte warfen ſich dem Landgrafen zu Füßen, geſtanden reumütig ein, daß ſie ſich der ſchwerſten Strafe ſchuldig gemacht

hätten, gelobten fortan den treuſten Gehorſam zu bethätigen, und baten die Stadt namentlich von der ſie erdrückenden Laſt der Einquartirung befreien zu wollen. Der Augenblick war ergreifend. Dr. Schönfeld, der aus den Händen des fanatiſchen Volkes kaum ſein Leben gerettet hatte, trat vor, um im Namen der mißhandelten Prädicanten für das reuige Volk Fürbitte einzulegen. Dieſer unerwartete Ausdruck der edelſten, evangeliſchen Geſinnung gewann dem Landgrafen das Herz ab. „Stehet auf", ſo redete er die noch immer auf ihren Knieen Liegenden an, „denn ich bin nicht Gott, dürfet vor mir nicht niederfallen. Daß ihr aber euere hochverweisliche und frevenliche Ueberfahrung erkennt und abbittet, iſt nicht unrecht, und hätte daſſelbe wol erſten Tages, wie billig und euch nützlich geweſen wäre, geſchehen, und nicht biß an heute den achten Tag geſpart werden ſollen.

Daß ich aber etwa einen Ernſt in dieſer weitausſehenden und ärgerlichen, empöreriſchen Sache, doch ohne einiges Blutvergießen, habe merken laßen, iſt nach dem Befehle Gottes und vieler Exempel der gottſeligen Regenten, ſo über dergleichen Empörungen geeifert haben, geſchehn; und zwar nicht darum und zu dem Ende, euch durch die Soldaten mit Spieß und Schwert zum Glauben wider das Gewißen zu zwingen, darfür mich Gott behüten ſoll, ſondern den Trotz und Hochmut zu brechen, euch zu demütigen, daß ihr hinfüro eure von Gott vorgeſetzte hohe Obrigkeit in unterthänigen Ehren beßer haltet, und daß fernerer Aufſtand und Verwüſtung unſerer Univerſität allhier verhütet werden möchte. Wofern ihr nun Dasjenige, ſo ihr mit Worten geredet, auch mit den Werken, als den beſten Zeugniſſen des Herzen, beweiſen werdet, will ich, euerer und zuförderſt der Theologen Fürbitte eingedenk, die Gerechtigkeit alſo adminiſtriren, daß die Gnade darin nicht ſoll vergeßen werden."

Die Deputation wurde hierauf entlaßen, und die Theologen erhielten für die eingelegte chriſtliche Fürbitte den beſonderen

Dank des Landgrafen. Die Entfernung des lästigen Kriegsvolkes, welches am folgenden Tage (14. August) größtenteils abzog, ward von der Stadt als ein sicheres Zeichen der ihr von Neuem geschenkten Gnade des Fürsten freudig begrüßt.

Am folgenden Sonntage beging nun Moritz, nachdem nochmals über die Verbeßerungspunkte gepredigt worden war, das heilige Abendmal nach reformirtem Ritus. Die fürstlichen Räte, die Hofjunker, die Professoren, ein Teil der Studenten und der ganze Stadtrat nahmen an der Feier Teil. Die Bürgerschaft dagegen war zwar sehr zalreich in der Kirche versammelt, aber nur wenige nahmen die Communion, und auch an den folgenden Sonntagen, wo das Abendmal gleichfalls gefeiert ward, zeigte sich dieselbe Abneigung des Volkes gegen den neuen Ritus. Ueberhaupt konnte sich Moritz leicht überzeugen, daß die Reform in Marburg zwar gewaltsam eingeführt, aber noch lange nicht sicher gestellt war. Denn fast an jedem Sonntage zogen ganze Schaaren von Männern und Frauen auf die benachbarten Dörfer, um das Sacrament nach lutherischem Ritus zu empfangen, und die Stadtschule zu Marburg, in welcher der Decalog nach der neuen Faßung gelehrt wurde, war fast von allen Schülern verlaßen. Als sich daher die Bürgerschaft mit einem neuen Gesuch an ihn wandte, und um gänzliche Entfernung des noch in Marburg befindlichen Kriegsvolkes, um Rückgabe der Waffen und der Wachen bat, wollte er die Genehmigung des Gesuches nicht eher aussprechen, biß sich die Bürgerschaft über folgende Punkte erklärt habe:

„Erstlich, ob sie als J. F. G. Unterthanen nochmals erklärten, daß den Sachen von ihnen allzuviel geschehn, und daß nicht allein wider J. F. G. als der Obrigkeit, sondern vornehmlich wider Gottes des Allmächtigen Willen und Ordnung gestritten.

Zum Andern, ob sie J. F. G. angestellte Einführung der ganzen heiligen zehn Gebote und christlichen Ceremonien des Brotbrechens für christlich und Gottes Wort gemäß erklärten,

und dieselbigen in christlichem Gehorsam leiden und dulden wollten.

Zum Dritten, ob sie bekännten, daß die Kirche dieses Orts J. F. G. und nicht ihnen, wie sie sich gerühmet, zuständig, und dahero in unterthänigem Gehorsam J. F. G. in ordentlicher Bestellung des Predigtamtes und Anordnung christlicher, geübter und qualifizirter Prädicanten unbeeinträchtigt, nach dero fürstlichem Gewißen, und wie J. F. G. es bei Gott zu verantworten gedenken, gebahren laßen wollten.

Zum Vierten, ob sie sich alles heimlichen und öffentlichen Scheltens, Schmähens und Uebelredens von angestellter fürstlicher Verordnung, wie auch Verläumdens und Verachtens der Predigt und Predicanten nicht allein für ihre Person enthalten, sondern auch, daß solches geschehe bei ihren Weibern, Kindern und Hausgesinde anschaffen wollen.

Zum Fünften, ob sie auch daß sie kein ferneres Mißfallen an den an sich selbst christlichen, Gottes Wort gemäßen und von J. F. G. als hoher Obrigkeit mit gutem reinen Gewißen eingeführten Verbeßerungspunkten haben und tragen, in der That also beweisen wollen, daß sie sich beides zur Anhörung göttlichen Wortes und Gebrauch der hochwürdigen Sacramente fleißig finden, sowol auch ihre Kinder und Jugend um mehrerer christlicher Erbauung willen, fleißig zur Kinderlehre in Kirchen und Schulen anweisen, und nicht halsstarrig abhalten wollten.

Zum Sechsten, ob sie auch die allbereits angehörten und von der Kanzel öffentlich verlesenen Synodalabschiede richtig annehmen, und dabei verharren, auch was auf künftigen synodis in's Gemein beschloßen würde, unterthänig für genehm halten, und nicht, wie ihrer Supplication einesteils concepta ausweisen, auch den allgemeinen synodis und darauf gemachten Schlüßen sich widersetzig machen wollten." —

Am 30. August wurden diese sechs Fragen dem Bürgermeister, dem Stadtrat und den Zünften durch den Secretar Daniel Viereck und den Rentmeister Peter Denhart vorgelegt, und einstimmig wurden alle Fragen bejahend beantwortet. —

Die öffentliche Einführung des neuen Superintendenten Valentin Schoner und der beiden Kapläne erfolgte am 22. September, ohne irgend welche Störung zu erleiden.

Dritter Abschnitt.

Der Kasseler Convent und die Vorbereitung der neuen Kirchenordnung.

Allein wenn nun auch in Marburg selbst die kirchliche Reform hinlänglich gesichert scheinen konnte, so war doch damit für die Einführung der Verbeßerungspunkte in den Landgemeinden des Oberfürstentümes noch Nichts geschehn. Allerdings waren schon seit dem 17. August die Pfarrer der nächstgelegenen Amtsbezirke nach Marburg einbeordert worden, um sich über den Zweck der begonnenen Kirchenreform belehren zu laßen. Allein es zeigte sich sehr bald, daß fast jede einzelne Pfarrei durch eine ununterbrochen fortlaufende Kette von Unterhandlungen, Verhören und Drohungen für die Reformideen des Landgrafen gewonnen werden muste. Der Widerspruch gegen die Verbeßrungspunkte trat trotz aller Bekehrungsversuche immer von Neuem hervor, und zwar nicht bloß in Oberhessen, sondern auch im Niederfürstentum *). Die Anordnung einer durchgrei-

*) Um die Pfarrer an der Werra und in der Herrschaft Schmalkalden zum Anschluß an die Kirchenverbeßerung zu veranlaßen, hatte der Superintendent Reinmann unter Assistenz des Dr. Magnus am 12. September 1605 in dem „Neuen Bau“ zu Eschwege eine Conferenz der genannten Geistlichen gehalten, und die Erklärung derselben auf folgende vier Fragen begert: 1) Ob sie den Synodalbeschluß vom Jahre 1581, die Lehre von der Person Christi betreffend, anerkennen und in ihren Predigten sich streng an die h. Schrift, die Augsburgische Confession und Apologie und an die Wittenberger Concordia halten wollten; 2) ob sie sich zur Herstellung des Deca-

fenden in allen Landesteilen gleichzeitig wirkenden Maßregel, vor Allem aber eine der neuen Reform entsprechende Umarbeitung der Kirchenordnung war dringend notwendig. Moritz berief daher im December 1605 sämmtliche Superintendenten und Landvögte nach Kassel, und gab ihnen auf, in Gemeinschaft mit dem Consistorium alle biß dahin wahrgenommenen Mängel der kirchlichen Verhältnisse in Beratung zu nehmen. Insbesondere forderte er die gutachtliche Aeußerung der geistlichen Mitglieder des Conventes über folgende vier Punkte: 1) Wie die Einführung der Verbeßerungspunkte in den noch nicht reformirten Kirchen am sicherſten erzielt werden könnte; 2) ob diejenigen, welche das lutheriſche Dogma vom Abendmal nicht aufgeben wollten, zum Genuß des Sacramentes zuzulaßen seien; 3) wie sich in Betreff der öffentlichen Gebete und Gesänge und der kirchlichen Lehrweise eine größere Gleichförmigkeit in allen heſſiſchen Kirchen herſtellen laße; 4) ob und in welcher Weise man auch in Marburg ein Consistorium einrichten könne.

Nach reiflicher Erwägung aller dieſer einzelnen Punkte überreichten die verſammelten Theologen dem Landgrafen eine Erklärung *), welche von Planck **) in vielfacher Hinsicht nicht mit Unrecht „als das Muſter eines weiſen, bedachtſamen und höchſt würdigen Responsi“ bezeichnet worden iſt. Die Commiſſion machte nemlich folgende Vorſchläge: 1) Die allgemeine Einführung der Verbeßerungspunkte werde am ſicherſten erzielt werden, wenn man durch die Superintendenten und durch die

---

logs nach der Schrift, und demgemäß 3) zur Abſchaffung der Bilder und 4) zur Einführung des Brotbrechens verſtehen wollten. — Aber von den Schmalkalder Geiſtlichen waren nur wenige erſchienen, und die Propoſitionen des Superintendenten hatten den gewünſchten Anklang nicht gefunden.

*) Siehe dieſelbe im Auszuge mitgeteilt Anhang N. III. und vollſtändig in den Unſchuldigen Nachrichten von theologiſchen Sachen, 1721. S. 888—905. Irrtümlich datirt v. Rommel (G. v. H. B. VI. S. 558) dieſe Erklärung aus dem Anfang des Jahres 1605.

**) Planck, Geſch. der proteſt. Theol. von der Concordienformel biß in die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts S. 50.

Classenconvente auf die Prediger, durch die Oberbeamten mit Zuziehung der Superintendenten auf deren Untergebene, und durch die Prediger auf die Gemeinden belehrend einzuwirken suche, dann könne es nicht fehlen, daß widersetzliche Pfarrer allmälich von ihren eignen Gemeinden verlaßen, zur Niederlegung ihrer Aemter sich selbst genötigt sehn würden. Auch sei es sehr zweckdienlich, den Superintendenten und Oberbeamten ein offnes Mandat in Betreff der Kirchenverbeßerung in die Hand zu geben, wodurch man namentlich den Ungehorsam der adligen Kirchenpatrone zurückweisen könne. 2) Alle Diejenigen, welche an den Grundwahrheiten des Christentums festhielten, und mit Bescheidenheit erklärten, daß sie nur in Betreff des Abendmals die Lehrweise der hessischen Kirche nicht annehmen könnten, seien unbedenklich zum Genuß des Sacramentes zuzulaßen. Zur allmäligen Beseitigung der lutherischen Lehre von der Consubstantiation führe die Einführung des Brotbrechens von selbst. 3) Die Sammlung neuer Gebete und Gesänge würde zur Herstellung einer völligen liturgischen Gleichförmigkeit aller Kirchen im Lande wesentlich beitragen. Auch möge man die in der Kirchenordnung enthaltenen lutherischen Fragstücke mit Beibehaltung der Erklärung Luther's (nur mit Herstelluug des zweiten und Zusammenziehung des neunten und zehnten Gebots und mit Veränderung der Definition des Sacraments) zu einem allgemeinen hessischen Katechismus ausarbeiten und als solchen veröffentlichen. 4) Die Errichtung eines Consistoriums zu Marburg (für die kirchliche Verwaltung der neu erworbenen oberhessischen Landestheile) sei sehr wünschenswerth.

Die Erklärung der Theologen veranlaste den Landgrafen, dem gesammten Convent sofort die Ausarbeitung eines zweiten Gutachtens zu übergeben, worin er neben einigen anderen Punkten eine bestimmtere materielle Ausführung der proponirten Vorschläge zu haben wünschte. Er verlangte nemlich die gutachtliche Aeußerung der weltlichen wie der geistlichen Mitglieder des Convents über folgende Punkte: 1) Auf welchem Wege eine größere Gleichförmigkeit der Predigtweise aller hessischen Pfarrer

gewonnen werden könne; 2) wem man die Ausarbeitung und Sammlung der neuen Gebete übertragen ſolle; 3) in welcher Weiſe die Erklärung des zweiten und zehnten Gebotes und die Definition des Sacramentes zu geben ſei; 4) ob der dritte Verwandtſchaftsgrad als Ehehindernis gelten ſollte; 5) in welcher Weiſe das Conſiſtorium zu Marburg zu organiſiren ſei; 6) wen man für die erledigte Hofpredigerſtelle in Vorſchlag bringen wolle.

In Betreff der beiden erſten Punkte erklärten die Räte, daß jeder Superintendent biß zum Anfang des folgenden Jahres eine Abhandlung über Homiletik und eine Anzal öffentlich zu gebrauchender Gebetsformeln einliefern ſollte. Zu dem vierten Punkte beantragten die Superintendenten den zweiten Grad gleicher Linie und den dritten Grad ungleicher Linie als impedimenta matrimonii zu beſtimmen, während die Räte den dritten Grad ungleicher Linie frei geben wollten. In Betreff der Einrichtung des Conſiſtoriums zu Marburg wurde „um mehrerer Auctorität und zuverläßiger Vollziehung der Sachen“ die Verbindung deſſelben mit der fürſtlichen Regierung daſelbſt empfohlen und der in dem früheren Gutachten geſtellte Antrag wiederholt. Zur Beſetzung der Hofpredigerſtelle machten die Theologen mehrere Vorſchläge. Die Frage nach der Erklärung des zweiten und zehnten Gebotes und nach der Definition des Abendmales erledigten die Superintendenten durch eine gänzliche Umarbeitung des lutheriſchen Katechismus. Die Erklärung des erſten Gebotes lautete: „Wir ſollen Gott vor allen Dingen recht erkennen, über alles fürchten, lieben und ihm allein vertrauen“; die des zweiten: „Wir ſollen Gott fürchten und lieben, daß wir ihn auf keinerlei Weiſe abbilden, auch vor und durch keine Bilder oder andere äußerliche Ceremonien, ſondern allein durch die, welche er ſelbſt verordnet und eingeſetzt hat, dienen und ehren“; welche Worte jedoch Moritz ſo veränderte: „wir ſollen Gott fürchten und lieben, daß wir ihn auf keinerlei Weiſe abbilden, noch durch und vor keinen Bildern, oder nach unſerm eignen Wahn und Gutdünken, ſondern allein nach ſeinem Wort

dienen und ehren". Die Definition des Glaubens lautete: „Der seligmachende Glaube ist eine wahre Erkenntnis Gottes und festes Vertrauen auf seine verheißene Gnade, daß auch wir sammt allen Gläubigen um des Verdienstes Christi unseres Erlösers willen ans Gnaden Vergebung der Sünden, Gerechtigkeit und das ewige Leben haben." Das Nachtmal des Herrn wurde definirt: „Das Abendmal des Herrn ist ein Sacrament oder göttliche Handlung, da der Herr Christus selbst gegenwärtig mit sichtbaren Zeichen Brotes und Weines die verheißenen Gaben und himmlischen Güter, nemlich seinen wahren Leib für uns gebrochen und sein wahres Blut für uns vergoßen zur Vergebung unserer Sünden uns anbildet, versiegelt und übergiebt" *). — Im Uebrigen wurde der Katechismus ganz so umgearbeitet, wie sich derselbe in der späteren, von der Generalsynode des Jahres 1607 redigirten „Kinderlehre für die christlichen Kirchen und Schulen in Hessen" vorfindet.

Die von den Superintendenten und weltlichen Räten eingelieferten Arbeiten nahm der Landgraf an sich, um dieselben zur allmäligen Vollendung der Reform später gebrauchen zu können. Unverzüglich erließ er dagegen das von den Theologen gewünschte Patent, worin alle weltlichen Beamten des Landes aufgefordert wurden, den Superintendenten bei der Einführung der Verbeßerungspunkte kräftigst zu unterstützen. Das Patent lautete:

„Von Gottes Gnaden Wir Moritz Landgraf zu Hessen, Graf zu Katzenellnbogen, Dietz, Ziegenhain und Nidda ꝛc. entbieten allen und jeden unsern Landvögten, Oberamtmännern, Trosten, Amtmännern und andern unsern verpflichteten getreuen Dienern unsern gnädigen und geneigten Willen zuvor, und fügen denselben sammt und sonders hiermit gnädiglich zu wißen:

*) Hieraus ergiebt sich, daß der Katechismus in confessioneller Hinsicht eine Veränderung nur insofern erfuhr, als das Eigenthümliche des bißherigen hessisch-lutherischen Katechismus im offenbaren, beabsichtigten Gegensatz zu dem Gnesiolutherium ausgesprochen ward.

Demnach unſere Superintendenten, welchen wir die Inſpection und Aufſicht unſerer Landeskirche anvertraut, auf unſern gnädigen Befehl etliche Punkte in unſerer Kirchenordnung verbeßern, und die Pfarrherrn eines jeden Zirks dahin weiſen ſollen, daß ſie die zehn Gebote Gottes ohne Auslaßung des andern Gebotes nicht anders als unſer lieber Gott dieſelben mit ſeinem eignen Munde geredet und ſeinen Fingern in die zwo ſteinernen Tafeln geſchrieben, ſeinem treuen Diener Moſe ohne Ab- oder Zuſetzung das Volk Gottes zu lehren und zu lernen befohlen, und dieſelben in den heſſiſchen Kirchen Jahres 1539 gelehrt *), aber durch der Prädicanten Unfleiß ſchuldiger Gebür nicht getrieben worden ſind, auch in unſern Kirchen lehren und lernen; die abgöttiſchen Bilder, wie ſolches weiland unſer gottſeliger Herr Großvater Landgraf Philipp zu Heſſen chriſtmilden Gedächtniſſes Jahres 1527 durch ein offenes publizirtes Mandat befohlen, demoliren und abſchaffen, desgleichen die vom Stifter des heiligen Abendmales mit dem Brotbrechen gebrauchte Ceremonie auch gebrauchen und halten ſollten, ſo werden wir nicht mit geringer Befremdung berichtet, obwol die älteſten und zwar der mehrere Teil der Prädicanten ſich zu dieſen Verbeßerungspunkten willig und gern, ſonderlich aus dieſer Urſache bequemt, weil dieſelben Punkte männiglich in Gottes Wort dermaßen unter die Augen leuchten, daß ſie billich kein Menſch verneinen, viel weniger darauf beſtehen ſollte, daß man menſchliche Aufſätze oder widrige Gewohnheiten demjenigen, was Gott zu thun befohlen, vorziehn ſollte; daß ſich doch etliche Prädicanten und zwar der geringſte Teil zu angedeuteter Verbeßerung keineswegs verſtehn wollen, ſondern als ſie von den Superintendenten und Theologen gefragt worden, ob ſie die zehn Gebote Gottes alſo in den Kirchen lehren und lernen, auch mit Abſchaffung der abgöttiſchen Bilder verfahren wollten, wie ſie Gott zu lehren,

*) Ueber den hier angezogenen Kaſſeler Katechismus von 1539 (neu herausgegeben von Paſſenkamp) vgl. m. meine «hiſtoriſchen Unterſuchungen» über denſelben.

zu lernen und abzuschaffen befohlen, und in der Bibel geschrieben stünde; item ob sie bei Ausspendung des h. Abendmales das Brot nach dem Exempel Christi brechen und sich den Synodalabschieden de persona Christi in concreto mit der heiligen Schrift zu reden gemäß verhalten wollten, sich auf alle Fragen rund erklärt: Nein sie wollten es nicht thun, sondern beim Herkommen bleiben, welches je bei einem Christenmenschen schrecklich ist zu hören.

Wann wir aber Gewißens, auch Gottes ausdrücklichen Befehls halber solcher Prädicanten Widersetzlichkeit keineswegs gutheißen können, und gleichwol darneben unsern Superintendenten in Gnaden befohlen, zum Ueberfluß diese Leute eines Beßern aus Gottes Wort zu unterrichten, und von dem Irrweg auf den von Gott gezeigten rechten Weg mit Sanftmut zu führen, auch einem jeden sein Bekenntnis und Gewißen desgleichen dieses den Kirchen frei zu laßen, ob sie beim Abendmal des Herrn gemeine Speise oder ander gebacken Brot gebrauchen wollten, und also mit guter Bescheidenheit zu handeln, welches sie auch Amts und Berufs halber zu thun willig sind: so befehlen wir euch sammt und sonders, und sonderlich denjenigen, welche mit diesem Patent ersucht werden, und wollen, daß ein jeder an seinem Ort gemeldten unsern Superintendenten und Prädicanten die Hand mit christlichem Eifer biete, auch selbst den Andern mit gutem Exempel vorgehe, und Keinem, er sei geist- oder weltlichen Standes diese aus Gottes Wort eingeführten Verbeßerungspunkte zu lästern gestatte, sondern männiglich zum Gehorsam, den sie zuförderst Gott, und danach uns als ihrer Obrigkeit schuldig, treulich ermahne und in Allem sich also erweise, damit Gottes Name gepriesen und die christliche Kirche mit seinem seligmachenden Wort erbauet, erhalten und erweitert werde.

Das thun wir uns also in Gnaden zu euch sammt und sonders versehn, und sind euch mit Gnaden geneigt.

Datum Kassel am 24. Decbr. 1605.

Vierter Abſchnitt.

Die Einführung der Verbeßerungspunkte in den Landgemeinden von Ober- und Niederheſſen.

Es war ein eitler Wahn, wenn Moritz durch die Publication dieſes Patentes die Geiſter zu dämpfen hoffte. Zunächſt mußte dies Valentin Schoner, der neue Superintendent des Oberfürſtentums, erfahren. In Gemeinſchaft mit dem Landvogt berief er die recuſirenden Geiſtlichen ſeiner Diöceſe nach Marburg, um dieſelben mit dem Inhalte des Patentes bekannt zu machen. Allein die Pfarrer von Dautphe, Gladebach, Lohr, Weimar, Frohnhauſen, Kirchhain, Wetter, Biedenkopf, Decksbach und Königsberg beharrten ſtandhaft bei ihrer ſchon früher gegebenen Erklärung, jede Ermahnung zur Anerkennung der Verbeßerungspunkte mit gröſter Entſchiedenheit zurückweiſend. Die Verwirrung, welche ſich jetzt im Oberfürſtentum erhob, war grenzenlos. Hier rangen die Prediger mit den Beamten und dem Superintendenten, die ihnen mit Vorladungen, Warnungen und Drohungen unaufhörlich zuſetzten; dort war es der zähe Widerwille der Gemeinden, der ſich gegen jeden Verſuch ihnen die Verbeßerungspunkte durch reformirte Pfarrer aufzudrängen, unermüdlich zur Wehr ſetzte. An andern Orten wiederum lag der lutheriſche Pfarrer mit ſeiner reformirt geſinnten Gemeinde in unaufhörlicher Zwiſtigkeit, während der deutſche Orden zu Marburg ſich unerſchrocken gegen den Landgrafen erhob, und ſeinen Patronatpfarrer zu Seelheim gegen jede Behelligung mit den Verbeßerungspunkten zu ſchützen ſuchte. Mit Beſorgnis hörte man ſchon hin und wieder erzälen, daß der Landgraf demnächſt alle widerſetzlichen Pfarrer von Haus und Hof verjagen werde; und in Kaſſel kam dem Landgrafen ſehr bald zu Ohren, daß die lutheriſchen Geiſtlichen Oberheſſens in ihrer äußerſten Not allſonntäglich in der Kirche das Gericht Gottes über die Urheber der neuen Reformation herabflehten. Als zuverläßige troſtreiche Hoffnung ſchwebte dagegen allen lutheriſch

gesinnten Predigern und Gemeinden im Lande der Gedanke an den Glaubenseifer des Landgrafen zu Darmstadt vor, und namentlich rühmten die renitirenden Pfarrer, daß die Einsprache des Landgrafen Ludwig sie in ihrem guten Rechte schon schützen werde *).

Dringend bat Valentin Schoner den Landgrafen, zur Widerlegung dieser Gerüchte energisch einzuschreiten; und auf den Rat der Kanzlei **) zu Kassel setzte daher Moritz eine aus dem Landvogt Rudolph Wilhelm Rau, dem Superintendenten Schoner, dem Dr. Johann Klotz, dem Dr. Andreä Christiani und dem Obersten Steuerburg von Löwenstein bestehende Commission zu Marburg nieder, welche Mittwochs den 9. April mit den eben dahin beschiedenen Recusanten den letzten Bekehrungsversuch machen sollte. In der Instruction ***) wurde der Commission die Anwendung eines möglichst milden Verfahrens empfohlen; namentlich sollten sie, wenn

*) Allerdings hatte Landgraf Ludwig zu Darmstadt durch wiederholte sehr energische Erinnerungen das Oberfürstentum gegen die Reform zu schützen gesucht, war jedoch von Moritz regelmäßig mit derselben Argumentation beschieden worden, mit welcher derselbe die Einwendungen der Marburger Theologen zurückgewiesen hatte.

Ebenso hatte die Darmstädter Geistlichkeit bereits die entschiedenste Verwerfung der Kasseler Reform ausgesprochen. Auf einer (von dem Superintendenten Joh. Engel dirigirten Diöcesansynode war nemlich am 1. Aug. 1605 zu Darmstadt beschloßen worden: 1) Da die studirende Jugend des Landes ohne Gefährdung ihres lutherischen Glaubens das Pädagogium und Collegium zu Marburg nicht länger besuchen könne, so sei die Errichtung eines eignen Landesgymnasiums (nach dem Vorbilde der sächsischen Klosterschulen) erforderlich. 2) Die in Darmstadt dotirten Stipendien könnten fernerhin nicht dem Marburger Stipendiatenkasten überläßen werden. 3) Da das Testament des Landgrafen Philipp verletzt sei, so könne man sich an der Universität zu Marburg nicht mehr beteiligen und müße eine eigne Landesuniversität errichten, an welcher man die drei vertriebenen Theologen Winkelmann, Leucher und Mentzer anstellen könne.

**) Bericht der Kanzlei vom 1. April 1606.

***) datirt vom 4. April

die Prädicanten „den decalogum ganz lehren, aber in der Zal der zehn Gebote allein etwas variiren, das Brotbrechen im Abendmal auch mit der Zeit einführen, und de persona Christi, wie die Abschiede verordnen, reden und die Streitschriften nicht auf die Kanzel bringen wollen", von jeder weitern Forderung abstehn. Würden sich jedoch die Pfarrer nach wie vor hinderstellig beweisen, so sollte ihnen eröffnet werden, daß sie hiermit ihre Amtsentsetzung selbst gefordert hätten.

Die vorgeladenen Pfarrer erschienen am 9. April in Marburg, hörten die Ermahnungen des Superintendenten und der Räte an, erklärten aber einmütig, daß sie sich zur Anerkennung der kirchlichen Neuerungen in keiner Weise verstehn könnten, worauf die Commission an den Landgrafen berichtete. Eiligst befahl Moritz *) die Recusanten noch einmal zu verwarnen, dann aber, wenn auch dieser letzte Versuch erfolglos bliebe, sofort die Amtsentsetzung derselben auszusprechen. Die Commission that, wie Moritz befohlen hatte, sämmtliche Pfarrer wurden für entlaßen erklärt, und Schoner that sogleich die nötigen Schritte, um die erledigten Stellen mit gefügigen Prädicanten zu besetzen.

Von da an biß zum Anfange des folgenden Jahres ergeben die massenhaft angehäuften Akten den Zustand der allertrostlosesten kirchlichen Verwirrung. In der Herrschaft Eppenstein, wo Christian Zindel von St. Goar am 10. Juni 1806 als Superintendent eingeführt war, erklärten sich am 11. Juni vier Pfarrer entschieden gegen die Annahme der Verbeßerungspunkte und Einer wollte wenigstens vorläufig bei der bißherigen Ordnung verbleiben. In der Niedergrafschaft Katzenellnbogen war den vier recusirenden Geistlichen das Loos ihrer oberhessischen Glaubensbrüder schon am 21. September zu Teil geworden. Außerdem kam es nicht selten vor, daß sich hin und wieder einzelne Geistliche, welche früher für die Kirchenverbeßerung gestimmt hatten, später mit lautem Unwillen gegen dieselbe

*) Am 11. April.

erhoben; so in Oberhessen die Pfarrer zu Vöhle und Höringshausen in der Herrschaft Itter und zu Gemünden an der Wohra.

Und in Niederhessen war die durch die Reform hervorgerufene Zerrüttung der kirchlichen Verhältnisse, in einzelnen Gegenden wenigstens, noch ärger. Namentlich stand der ganze Adel des Werrastromes mit seiner gesammten Geistlichkeit wie ein Mann allen Reformversuchen des Landgrafen gegenüber, und allen Quälereien desselben wuste die Ritterschaft, ihre Patronatpfarrer kräftigst schützend, den unerschrockensten Widerstand entgegen zu setzen. Die willkürlichen Eingriffe des Landgrafen in das Collaturrecht der adligen Patrone erweiterten die schon an sich so heillose Differenz noch durch die sich jetzt erhebende Controverse über das Verhältnis des dem Landesherrn zustehenden Episcopats zu den Gerechtsamen des Patronats, indem Moritz diese letzteren nur insoweit anerkennen wollte, als sie mit den (vermeintlichen) Pflichten seines Episcopats nicht in Collision traten *).

Am entsetzlichsten war die Neuerung namentlich da, wo reformirt gesinnte Pfarrer ihren lutherisch gesinnten Gemeinden die Verbeßrungspunkte mit Gewalt aufzwingen wollten. Zum Belege teile ich folgende Beschwerdeschrift des v. Boyneburgischen Pfarrers zu Wichmannshausen — des einzigen Pfarrers, der nicht auf Seiten seines Patrones stand — (vom 7. Juni 1606) mit:

„Auf vorgehaltne christliche Verbeßerungspunkte unseres gnädigen Fürsten und Herrn ist mir, Johann Hofmann, Pfarrherrn zu Wichmannshausen erfolgt:

1) Den 8. December bin ich Morgens frühe vor Hoheneiche gesteinigt, konnte aber Niemanden sehn.

*) Eröffnet wurde der Streit über das Collaturrecht, als Moritz dem von den Treuschen v. Buttlar für die Pfarrei Willershausen präsentirten streng lutherischen Pfarrer Johannes Rivius (damals zu Fernan) die landesherrliche Bestätigung versagte.

2) Habe ich zu Hoheneiche die Götzen aus der Kirche geschafft, sind aber auf Befehl derer von Boyneburg wieder angenägelt worden.

3) Hat der Kirchner zu Wichmannshausen denen von Adel die Kirche geöffnet, die Götzen herauszunehmen, gewaschen, gekleidet, mit Kränzen geschmückt und endlich wieder hineingesetzt.

4) Auf Sonntag Judica habe ich geprebigt, daß eine alte, böse Gewohnheit nicht zu dulden, sondern abzuschaffen; also sei es auch billich, daß die runden Hostien, so aus dem Papsttum herrühren und in Ausspendung des Abendmals gebraucht werden, weil sie Christi Einsetzung nicht gemäß, auch in Wahrheit kein Brot können genannt, sondern spuma, ein Schaumbrot abzuschaffen, und an deren Statt rechtes Speisbrot zu gebrauchen. Da sind die v. Boyneburg seit der Zeit in meiner Predigt nicht gesehn, läst sich auch ansehn, daß sie das gemeine Volk vom Gebrauche des Abendmales abhalten.

5) Dominica palmarum habe ich das Brotbrechen einzuführen angezeigt. Da haben mich die v. Boyneburg laßen durch zween vom Adel bereden, wenn ich's also machen wollte, könnte ich ihr Diener nicht sein, sich auch seit der Zeit gar widersinnisch gegen mich gehalten, grüßen mich nicht auf der Straße.

6) Den 3. Mai, wie Heinrich v. Boyneburg auf seinen Tanz gezogen, haben mir des Nachts die Reiter Rosmarinblumen aus den Garten getragen, die ich mit Willen Keinem wollte um zehn Gulden gegeben haben, und des Morgens auf den Hüten zum Dorf hinausgeführt.

7) So muß ich sehn, daß sie mich sämmtlich, und vornemlich mein Kirchner, einen alten Calvinistischen Schelmen nennen.

8) Darf ich nicht sicher vor's Dorf gehen, oder ein Kind in's Dorf schicken, etwas zu holen.

9) Unterstehn sich auch die Kastenmeister nichts am Pfarrhaus oder Garten zu bauen, mit Vorwendung, ich sei von ihnen abgefallen.

10) Erzeigt sich das junge Volk in der Kinderlehre sehr ungebärdig, wenn ich ihnen den Decalogum vorlese, laßen sich auch vernehmen, sie wollten ihn nicht lernen.

11) Dominica Exaudi, als ich de persecutione pastorum gepredigt, habe ich unter Anderem das dictum Gen. 19. angezogen, wie die Sodomiter Lot's Haus umringt. Solcher Gesellen finde man heutzutage noch genug, die Predigern nächtlicher Weile Haus und Hof umringen und verdrieslich wären, wie mir dann neulicher Weile von bösen Buben geschehn, die mir weggetragen, davon ich bißweilen einem Kinde sollte, bona venia, ein Paar Schuhe kaufen. Aber Gott werde sie wol finden, und ihnen auch Schwefel und Feuer auf den Kopf regnen laßen. Da liefen in die 60 oder 70 Personen mit Ungestüm aus der Kirche. — Montags hernach kamen in die 30 Bauern auf den Pfarrhof, und wollten von mir wißen, wer solche Buben gewesen, so mir die Blumen gestolen; so ich doch keiner Blumen gedacht auf der Kanzel, und sie auch ohne das selbst beßer als ich wüsten, wer solchen Mutwillen geübt. — Unter Anderm hat auch Ewald Vige insonderheit geäußert, ich predige nichts als vom Predigtamt; sie wüsten sämmtlich wol, wie sie einen Prediger sollten halten, und wenn ich nichts Anderes predigen wollte, sollten alle Steine auf dem Kirchhof und umher zu wenig werden, ich sollte sie doch nicht zwingen, sie wollten mir auch nicht folgen. — Da ging ich von ihnen in die Pfarre, und schloß mein Haus zu." —

Aehnliche Klagen über noch ärgere Beläftigungen, denen reformirte Prediger in lutherisch gesinnten Gemeinden ausgesetzt waren, liefen in Masse ein. So berichtete der Pfarrer Balthasar Werner zu Röhrda (am 30. September 1606), daß ein Adlicher ihn mit dem Rappier bedroht, daß die Gemeinde ihm zum Trotz ein früher ausgebrochenes Crucifix in der Kirche wieder angenagelt habe; daß er unlängst, wo man sein Haus gewaltsam angegriffen, von einem Steinwurf fast tödtlich getroffen, in seiner Schlafkammer zu Boden gestürzt sei u. s. w. Mehrere Male habe er in der Katechismuspredigt die Erklärung

des zweiten Gebotes begonnen; allein jedesmal sei Jung und Alt zur Kirche hinausgestürzt, und habe ihn „wie einen Pfeifer, der den Tanz verderbet hat", stehn gelaßen *).

Die zum großen Teil vereitelten fast zweijährigen Reformbestrebungen des Landgrafen waren somit der thatsächliche Beweis, daß der ganzen Kirchenreform, sollte sie anders zur bleibenden Verwirklichung kommen, eine andere Grundlage und Sanction gegeben werden muste.

Fünfter Abschnitt.

Die Sanctionirung der Kirchenreform durch verfaßungsmäßige Synoden.

§. 1.

Die Diöcesansynoden zu Kassel, Eschwege, Marburg und St. Goar im Februar 1607.

Die Auctorität, mit welcher sich die landgräfliche Kirchenreform biß dahin geltend gemacht hatte, war die vermeintliche absolute Suprematie des Fürsten über die gesammte kirchliche Ordnung des Landes. Mit der frühern kirchlichen Entwicklung stand diese Form der Kirchenverbeßrung im Widerspruch. Denn war auch schon unter L. Wilhelm IV. die freie Selbständigkeit der Kirche zum Raube des landesherrlichen Episcopalismus geworden, so war eine solche Ueberschreitung der verfaßungsmäßigen Ordnung, und eine solche Zurücksetzung der gesetzlichen Organe der Kirche, wie sie sich in der lediglich als landesherr-

*) Auf der Diöcesansynode zu Kassel im Jahre 1607 erzälte der Pfarrer zu Dornhosbach, das Volk habe ihm zum Dank für die Einführung der Verbeßrungspunkte mehr denn sechs Metzen Flachs zerrißen und vernichtet, und ihm außerdem an Hab und Gut beträchtlichen Schaden zugefügt.

liche Ordre auftretenden Reform kund gab, bißher in Heſſen noch nicht erhört worden. Die ungenügenden Erfolge der bißherigen Reformverſuche konnten teilweiſe in der verfehlten Form derſelben ihren Grund haben. Moritz ſah ſich daher allmälich ſelbſt gedrungen, für ſeine Sache eine andere Auctorität und Sanction zu ſuchen, und dieſe konnte er nur in der verfaßungsmäßigen Ordnung der Kirche zu finden hoffen. So erwachte in ihm der Entſchluß zur weiteren Begründung und Ausführung der Kirchenreform die bißher ganz überſehene Inſtitution der Synoden von Neuem ins Leben zu rufen, und dem Ermeßen derſelben — ſo weit es thunlich ſchien — die ganze Sache zu übergeben. Zur Vorbereitung der Generalſynode war die Verſammlung von Diöceſanſynoden in allen Bezirken des Landes erforderlich. L. Moritz ſchrieb daher an die Superintendenten zu Kaſſel, Eſchwege, Marburg und St. Goar *): Es ſei ihnen wol bewuſt, daß die früher üblich geweſenen Generalſynoden um der unter den Theologen ausgebrochenen Spaltungen willen, ſeit einer Reihe von Jahren nicht zuſammenberufen wären. Da er nun als das zweckdienlichſte Mittel zur Herſtellung der früheren Einigkeit der Kirche und zur Begründung einer neuen kirchlichen Ordnung die Berufung einer Generalſynode erachte, ſo gebe er ihnen auf, Dinstags den 17. Februar 1607 ſämmtliche Pfarrer ihrer Bezirke zu verſammeln, und ſich mit denſelben über diejenigen Punkte zu verſtändigen, welche er ihnen in der Synodalpropoſition angeben werde.

Die Fragen, welche L. Moritz in der Propoſition vorlegte, waren folgende: 1) ob ſie bereit wären, die Abſchiede der Generalſynoden von 1577, 1578, 1579, 1581 und 1582, die Lehre von der Perſon Chriſti betreffend, zu befolgen; 2) ob ſie den Decalog unverſtümmelt und ſo wie ihn Gott ſelbſt vorgeſchrieben habe, lernen und lehren wollten, oder durch welche Gründe ſie beſtimmt würden, in dieſem Punkte dem klaren Wort der h. Schrift nicht zu folgen; 3) ob ſie bei der Feier des

*) Am 17. Januar 1607.

Abendmales von jetzt an nach dem Befehle des Herrn das Brotbrechen einführen würden; 4) wie sich nach der Ansicht der Synode eine durchgehende Gleichförmigkeit in der Predigtweise, in der Spendung der Sacramente, in den Kirchengesängen, in der Feier der monatlichen Bettage, im katechetischen Unterricht und in den gottesdienstlichen Versammlungszeiten für alle Kirchen des Landes gewinnen laße; 5) ob es nicht thunlich sei, an jedem Tage Morgens und Abends in der Kirche ein Kapitel aus der h. Schrift vorzulesen, so daß das Volk im Laufe des Jahres die ganze Bibel einmal hören und den Psalter zweimal singen könnte; 6) ob die hessische Kirchenordnung und die Verbeßrungspunkte von allen Pfarrern befolgt würden; 7) welche besonderen Mißstände sich in den einzelnen Pfarreien vorfänden. —

* * *

Auf der Diöcesansynode zu Kassel waren am 17. und 18. Februar unter dem Vorsitz des Kanzlers Johann Antrecht; des fürstlichen Rates Bernhard v. Hövel und des Superintendenten Gregorius Schönfeld 109 Pfarrer versammelt *). Nach Eröffnung der Synode wurde die landesherrliche Proposition der Versammlung vorgelesen, worauf die einzelnen Klassen der Prediger in separaten Sitzungen ihre De-

*) Nach dem catologus pastorum in dioecesi Cassellana, welcher den Synodalacten beiliegt, gehörten zum geistlichen Ministerium der Stadt Kassel 6 Geistliche. Die Pfarrer des Amtes Kassel zerfielen in die drei Klassen: „Auffm Lande über die Fulda“ (Waldau und Bettenhausen, Dörnhagen, Heiligenroda, Krumbach, Kauffungen, Helsa, Großalmerode und Elterhagen), „an der Ahn“ (Velmar, Wolfsanger, Weimar, Hohenkirchen, Simmershausen, Kirchdietmold und Dörnberg) und „Nach der Baune“ (Zweren, Nordshausen, Kirchbaune, Elgershausen, Ehlen, Martinhagen, Großenritte und Hof). Außerdem werden aufgezält die Pfarrer der Aemter Grebenstein, Trendelbnrg, Helmarshausen, Zapfenburg, Zierenberg, Wolfhagen, Gudensberg, Felsberg, Homberg, Borken und der Herrschaft Plesse.

clarationen ausarbeiteten *). Mit alleiniger Ausnahme des Pfarrers zu Großalmerode und der fünf Prediger in der Herrschaft Plesse erklärten sich sämmtliche Pfarrer für die Verbeßrungspunkte. Doch berichteten die Pfarrer in Obernaula, Breitenbach, Lingelbach, Ottrau, Merzhausen, Ropperhausen, Rabboldshausen, Elben, Züschen, Arnborn und Wahlshausen, daß sie — fast alle durch ihre adlichen Patrone, mehrere aber auch durch die Gemeinden verhindert — die Einführung der Kirchenverbeßerung in ihren Pfarreien noch nicht hätten durchsetzen können. In Betreff der Lehre von der Person Christi erklärte die Synode, daß sie die Synodalabschiede aus den Jahren 1571, 1572, 1577, 1578, 1579 und 1581 vollkommen anerkenne. Die von der altheſſiſchen Kirche recipirten Symbole wurden in den Declarationen sämmtlicher Klaſſen als noch durchaus gültige Zeugniſſe des kirchlichen Lehrbegriffes anerkannt. Doch wurden die Schmalkalder Artikel nur von den Pfarrern der Klaſſe Grebenstein ausdrücklich hervorgehoben. Die Lehre vom h. Abendmal ward — namentlich von dem geiſtlichen Miniſterium der Reſidenz **) —

*) Hin und wieder finden ſich in den Declarationen Notizen, welche Beachtung verdienen. So ſprachen ſich die Pfarrer von Trendelburg tadelnd darüber aus, daß herkömmlich der Bürgermeiſter ihrer Stadt bei dem Abendmal den Kelch adminiſtrire. Der allgemein herrſchende Unwille über die Juden und deren Treiben im Lande iſt faſt in allen Declarationen wahrzunehmen. Namentlich klagten die Pfarrer von Borken, Gudensberg, Ziegenhain und Neukirchen, daß die Sonntagsordnung ſehr häufig zum Aerger der Gläubigen durch Juden und Wiedertäufer geſtört würde, und baten, daß die Juden entweder zur Befolgung der kirchlichen Sonntagsordnung gezwungen oder „abgeſchafft“ werden möchten.

**) In der Declaration der Kaſſeler Geiſtlichen heiſt es: De coena Domini quoque secundum scripturae literam docemus oralem panis eucharistici manducationem; simul etiam credimus spiritualem corporis Christi manducationem. In qua manducatione — non putamas odiose contentendum esse de sacramentali corporis Christi manducatione, quam nos sic dictam statuimus, quod in sacramento corporis Christi fiat, adversarii vero in ipso corpore Christi fieri volunt, et quidem ita, ut ne-

nach streng Melanchthonischer Faßung entwickelt. Zur Ermöglichung einer durchgehenden Gleichförmigkeit im katechetischen Unterricht hatten die Kasseler Geistlichen — ohne die Arbeit des Kasseler Conventes vom December 1605 zu berücksichtigen — die Ausarbeitung einer certa et communis catechismi forma ex quaestionibus Hassiacis et catechismo Lutheri congesta in Vorschlag gebracht. Der Synodalabschied überließ die Besorgung eines neuen Katechismus ganz dem Ermeßen des Landgrafen. Die Zweckmäßigkeit einer Anordnung täglicher Morgen- und Abendandachten und Bibelstunden wurde vollkommen anerkannt; doch erinnerte die Synode, es seien dieselben „auf den Dörfern, auch in etzlichen Städten, wegen der Feldarbeit und den Handwerksleuten schwerlich einzuführen, wie denn auch Gott selbst allein den siebenten Tag zum Gottesdienst angeordnet habe. Man wollte denn anstatt der Predigten auf denjenigen Tagen, wo man zu predigen pflegt, etzliche Kapitel aus der Bibel ablesen und deroselben Inhalt der Gemeinde deutlich anzeigen, und also gemach anfangen, biß die Zuhörer selbst den Nutzen schmeckten und zur Ablesung der Bibel größeren Lusten gewinnen". Für den Gebrauch bei dem Abendmal wurde „gemeines Brot" in Vorschlag gebracht. Schließlich machte die Synode noch auf einige Mißstände von geringerer und nur localer Bedeutung aufmerksam. —

* * *

Von ungleich größerer Wichtigkeit als die Kasseler, war die Diöcesansynode zu Eschwege, welche die schwere Aufgabe erledigen sollte, die gesammte Geistlichkeit des Adels an der Werra mit den Reformideen des Landgrafen auszusöhnen. Gleichwol war die Thätigkeit der Synode in diesem Punkte von gar keinem Erfolg.

Von den 143 Pfarrern, welche zur Diöcese gehörten, waren 131 aus den Städten und Aemtern Eschwege, Rotenburg,

que sit vere oralis, nec vere spiritualis, sed ejusmodi, qua corpus Christi ore etiam infidelium accipiatur — —. Quae manducatio cum nec in verbis coenae u. s. w.

Allendorf, Bacha, Schmalkalden, Witzenhausen, Melsungen, Spangenberg, Sontra, Lichtenau, Waldkappel, Hersfeld, Treffurt und Boyneburg am Synodalort erschienen. Aus dem Schmalkaldischen fehlten fünf Geistliche.

Frühmorgens am 17. Februar versammelten sich die Synodalen in der Altstädter Kirche am Markte, wo M. Hermann Ewald, Kaplan zu Eschwege, über Röm. 15, 5.—7. predigte, und die Versammlung auf den Segen hinwies, welcher der Kirche aus der Eintracht ihrer Diener zu Teil werde. Nach beendigtem Gottesdienste wurden sämmtliche Geistliche durch den Superintendenten Georg Reinmann in Begleitung des Landvogts an der Werra Hans Ludwig von Harstall und des Kanzleirates Dr. Johann Magnus aus der Kirche auf's „neue Haus" geführt, wo der Superintendent mit einem (in lateinischer Sprache gehalten) Vortrage über den Zweck der diesmaligen Versammlung und mit einem darauf folgenden Gebete die Synode eröffnete. Nachdem sodann die landesherrliche Proposition öffentlich vorgelesen war, wurde die Morgensitzung für geschloßen erklärt.

Nachmittags traten die Synodalen um ein Uhr wieder zusammen, und ließen sich durch die Metropolitane Abschriften der Proposition für jede einzelne Klasse erbitten, um ihre Declarationen danach ausarbeiten zu können. Die begerten Abschriften wurden den Metropolitanen behändigt, und bereits am folgenden Morgen (18. Febr.) legten sämmtliche Klassen ihre Erklärungen schriftlich vor.

Aus den Declarationen, deren Empfangnahme und Prüfung den Vorstand der Synode biß zum 21. Februar beschäftigte, ergab es sich, daß sämmtliche Synodalen, mit Ausnahme von 13 Pfarrern, die Verbeßerungspunkte angenommen hatten. Die Recusanten wurden von dem Superintendenten und den beiden weltlichen Präsidenten einzeln nach den Gründen ihrer Renitenz befragt und thunlichst belehrt; aber wenn irgend wo, so zeigte sich grade in diesen Unterhandlungen, (über welche das Synodalprotokoll ausführlich berichtet,) die trostlose jammervolle

Art, mit welcher die landgräfliche Kirchenverbeßerung betrieben wurde. Die Recuſanten beriefen ſich auf den geſtrengen Willen ihrer adlichen Patrone und auf das Herkommen, der Superintendent auf den landesherrlichen Befehl des Fürſten und auf den Buchſtaben der Schrift. Andere Argumente, welche auf dieſer oder jener Seite gebraucht wurden, waren mitunter ergetzlicher Art *). Trotz alles Hin- und Herredens, Disputirens und Argumentirens, und trotz aller Drohungen, welche der Superintendent in Anwendung brachte **), blieben daher die Pfarrer zu Oberellenbach, Neſſelröden, Herleshauſen, Schenklenksfeld, Hersfeld, Benhauſen, Steinbach, Kleinſchmalkalden, Langenhain, Renda, Netra, Jeſtädt, Reichenſachſen, Biſchhauſen, Weidenhauſen, Gertenbach, Ingſterode, Eichenberg, Berge und drei Geiſtliche zu Schmalkalden unerſchrockenen Mutes ihrer einmal ausgeſprochenen Ueberzeugung treu und wieſen alle Ermahnungen des Superintendenten zum Anſchluß an die Kirchenverbeßerung ſtandhaft zurück.

In dem am 23. Februar unterzeichneten Synodalabſchied ſprach die Verſammlung die vollkommenſte Billigung der landesherrlichen Propoſition aus. Mit Verwerfung der ubiquitiſtiſchen

---

*) So heißt es in dem Protokoll über das Verhör, welches mit dem Pfarrer Johannes Posbach zu Rambach angeſtellt war: „Beruft ſich auf ſeines Vaters ſeligen letzte Lehre und Vermahnung, will biß an's Ende beſtändig bei voriger Lehre bleiben, denn er es in ſeiner Kirche alſo gefunden, auch auf die 46 Jahre ſeine auditores alſo gelehrt. Item. Er braucht ein Argument, ſagende: probato theologo est credendum. Lutherus est probatus theologus; ergo Luthero est credendum. Darauf ihm der Synodus geantwortet, weil er dies Argument führe, und aber Lutherus ſonderlich im Sermon von beider Geſtalt und andern Neuerungen ſo viel von Handnehmung des Brotes ſchreibt, ſprechende, daß es eitel Menſchenzuſatz ſei, was außer und über die Worte der Einſetzung beim Abendmal gethan werde, ſo ſolle er doch folgen;“ u. ſ. w.

**) Die recuſirenden Pfarrer wurden nemlich bedeutet, daß ſie im Falle ferneren Ungehorſams den Verluſt ihrer Pfründen zu gewärtigen hätten.

Theorieen wurden die Verbeßerungpunkte, die Decrete der Generalsynoden und der bißherige consensus doctrinae von Neuem anerkannt. In den einzelnen Anträgen, mit welchen die Synode die in der Proposition enthaltenen Anfragen erledigte, stimmten die Beschlüße der Eschweger Synode mit denen der Kasseler fast ganz überein. Doch sprach sich jene für die von dem Landgrafen gewünschten täglichen Bibelstunden günstiger aus als diese.

* * *

Die Marburger Diöcesansynode trat unter dem Vorsitze des Superintendenten Schoner und der beiden landesherrlichen Commissare Rudolph Wilhelm Rau v. Holzhausen und Dr. Hermann Vultejus am 17. Februar „auf der Kanzlei in der Nebenstube gegen der Hofgerichtsstube über" zusammen. Seitens der theologischen Facultät waren zur Teilnahme an den Beratungen der Versammlung die Professoren Dr. Molther und M. Sturm deputirt worden. Eröffnet ward die Synode durch einen einleitenden Vortrag des Vicekanzlers Dr. Vultejus und durch ein Gebet des Superintendenten, woran sich eine lateinisch gehaltene Rede des Pfarrers Daniel Angelocrator zu Frankenberg über Matth. 28, schloß. Nachmittags vereinigten sich die Pfarrer nach den einzelnen Aemtern, in denen sie wohnten, *) um die Proposition des Landgrafen zu beraten. Im Ganzen zälte man im Oberfürstentum 77 und in der Grafschaft Ziegenhain 27 Geistliche. Zwanzig der ersteren bezeichnete Schoner in seinem Berichte an den Landgrafen als Recusanten; unter ihnen waren die Pfarrer zu Schröck und Baurbach und die in dem Amte Königsberg auf der Synode gar nicht erschienen.

In dem Synodalabschiede erklärte sich die Versammlung für die Verbeßerungspunkte. Rücksichtlich der von Moritz pro-

*) In Oberhessen war die regelmäßige Anordnung vom Metropolitanen und die Classeneinteilung der Pfarrer, welche in Niederhessen im Jahre 1586 ihre bleibende Begründung erhalten hatte, noch nicht eingeführt worden.

ponirten Anfragen beantragte dieſelbe: 1) Um für das ganze Land eine gleichmäßige Predigtweiſe zu erzielen, ſollte man ſich „einer methodiſchen Conformation“ vergleichen, und dieſelbe durch die Superintendenten den Pfarrern zufertigen. Auch könnte man den Pfarrern auf demſelben Wege für jedes halbe Jahr vorſchreiben laßen, welche Punkte ſie in den Wochenpredigten zu behandeln hätten.

2) Der katechetiſche Unterricht ſei fleißiger zu erteilen.

3) Das Brotbrechen bei dem Abendmal ſei ſchon allenthalben eingeführt; aber man müße die ſich hin und wieder vorfindende Unſitte, daß die Senioren und Opfermänner den Kelch adminiſtrirten, abſtellen.

4) Bei der Spendung des h. Abendmals ſolle man überall die Formeln einführen „Nehmet hin und eßet; das iſt der wahre Leib Jeſu Chriſti, welcher iſt für euch am Stamme des Kreuzes in den Tod gegeben. Er ſtärke und erhalte euch im Glauben zum ewigen ſeligen Leben, Amen;“ — und „Nehmet hin und trinket; das iſt das Blut Jeſu Chriſti, welches iſt für euch am Stamme des Kreuzes vergoßen zur Vergebung eurer Sünden. Das ſtärke und erhalte euch im Glauben zum ewigen Leben, Amen.“ — Bei der Communion ſolle man ψψ. 14. 23. 42. 103 u. 111 aus Lobwaßers Geſangbuch und die Dankſagung „Gott ſei gelobt und gebenedeit“ ſingen. Auch könne man das Lied „Chriſt unſer Herr zum Jordan kam“ gebrauchen.

5) Den monatlichen Bettag ſolle man um der ſchwächern Kirchen willen, die an der Freitagsfeier feſthielten, an dem erſten Freitage nach dem neuen Lichte halten.

Um jede Störung des Gottesdienſtes zu verhüten, habe man an dieſem Tage in den Städten die Thore und die Läden der Handwerker zu ſchließen.

6) Außer den Pſalmen ſolle man auch die fünf Hauptſtücke, wie ſich dieſelben bei Lobwaßer redigirt fänden, in der Kirche ſingen.

7) Der Hauptgottesdienſt müße ſo viel als möglich überall um 8 Uhr begonnen werden.

8) Die Anordnung täglicher Bibelstunden sei gewis sehr heilsam, müße aber vorläufig mit den Wochenpredigten in Verbindung gebracht werden.

9) Den Katechismus Luthers werde man wol in Oberhessen vorläufig noch gebrauchen müßen, wenn es schon ratsam sei, aus diesem und den in fürstlicher Kirchenordnung befindlichen Fragstücken einen allgemein zu gebrauchenden Landeskatechismus anzufertigen.

10) Außerdem sei die Kirchenzucht sorgfältiger auszuüben, der bei Hochzeiten und Kindtaufen stattfindende Aufwand zu beschränken, und gegen solche, welche sich den kirchlichen Anordnungen widersetzen würden, mit Verweigerung der priesterlichen Eheeinsegnung und mit dem Ausschluß vom Sakrament vorzuschreiten.

* * *

Auf der Diöcesansynode zu St. Goar waren 30 Pfarrer aus der Niedergrafschaft Katzenelnbogen, und 10 aus der Herrschaft Eppenstein versammelt. Den Vorsitz hatten der Superintendent Christian Zindel und die beiden landesherrlichen Commissare Otto Wilhelm v. Berlepsch und Dr. Andreä Christiani. Eröffnet wurde die Synode am 17. April durch eine Predigt *) de vero ornatu ecclesiae Christi (mit Zugrundlegung von ψ. 45.) worauf ein Gebet und eine Rede des Superintendenten (beides in lateinischer Sprache) über die eigentliche Bedeutung der Verbeßerungspuncte folgte. Von den Pfarrern aus der Herrschaft Eppenstein verstand sich nur einer zur Annahme der Verbeßerungspunkte. Unter denen aus der Niedergrafschaft werden sechs als recusantes oder vacillantes angeführt. In dem mit einem Schwalle gelehrter Citate (die zur Vertheidigung der Verbeßerungspunkte herbeigezogen waren) überfüllten Abschied erklärte die Synode, daß sie bei den Decreten der früheren Generalsynoden unwandelbar beharre, und demgemäß die Verbeßerungspuncte getreulich befolge. In Betreff der Propo-

*) weßen? ist in den Acten nicht bemerkt.

sition des Landgrafen stimmt der Abschied fast ganz mit den Anträgen der Marburger Diöcesansynode überein. Außerdem wird in dem Abschiede noch erwähnt, „daß der Pfarrherr zu Braubach und Pfarrherr zu Kemmel panem vulgarem et ciborium haben eingeführt, da doch in allen übrigen Pfarren dieser Grafschaft das dicke runde Communicantenbrod, wie es anfänglich allhier zu St. Goar ist eingeführt worden, noch zur Zeit gebraucht wird," worauf beschloßen wurde „daß biß auf unseres gnädigen Fürsten und Herrn fernere Verordnung eine jede Kirche diesfalls bei ihrem eingeführten Brode bleiben und gelaßen werden möchte, doch welche ohne Aergerniß ihrer Zuhörer das gemeine Speisebrot könnten einführen, solches, doch mit Vorwißen des Superintendenten, welcher mit Rat des Oberamtmanns hierbei in Acht zu nehmen, was sich jeden Orts hierin nach Gelegenheit will thun laßen, unbenommen."

Um die von dem Landgrafen gewünschte Gleichförmigkeit in der Predigtweise herstellen zu können, sprach die Synode den Wunsch aus, daß der Superintendent Schönfeld zu Nutz und Frommen aller Prediger recht bald seinen Tractat de formandis concionibus durch den Druck veröffentlichen möchte. Zur Förderung des katechetischen Unterrichtes beantragte die Synode, der Landgraf möchte durch die Professoren der Theologie zu Marburg einen Leitfaden ausarbeiten und veröffentlichen laßen, nach welchem sich die Pfarrer zur Erteilung des Unterrichtes vorbereiten könnten. Neben den Psalmen Lobwaßer's und den Liedern Luthers wurde für die Städte auch der Gebrauch von Motetten in Vorschlag gebracht.

§. 2.

Die Generalsynode zu Kaffel im April 1607.

a) Die Eröffnung der Generalsynode.

Zu seiner grösten Freude überzeugte sich L. Moritz aus den ihm zugefertigten Abschieden der Diöcesansynoden, daß sich die überwiegende Mehrzal der Geistlichen entschieden für die Verbeßerungspunkte erklärt hatte, und daß er von einer Gene-

ralsynode die unbedingte Sanctionirung derselben erwarten konnte. Gleichwol schwankte er noch, ob er sofort eine Generalsynode, oder zuvor eine Generalversammlung der Ritterschaft, deren Renitenz ihm am meisten im Wege stand, einberufen sollte. Er schickte daher (9. März) sämmtliche Abschiede an die Kanzlei zu Kassel, und gab seinen Räten auf, aus denselben alles dasjenige zusammenzutragen, „was zur Erhaltung seiner jurium episcopalium dienlich sei", und ihm außerdem mitzuteilen, was sie unter den dermaligen Umständen für das Ratsamste hielten. Die Kanzlei machte den Vorschlag *), daß Moritz zunächst eine Generalsynode nach Eschwege (wo der Landgraf selbst erscheinen wollte) ausschreiben und dahin außer den Superintendenten und weltlichen Räten noch je zwei Metropolitane aus jeder Diöcese einberufen möchte.

Moritz ging auf den Antrag der Kanzlei ein, und schrieb die Generalsynode auf den 12. April aus. Als Walstatt der Synode bestimmte er jedoch nicht Eschwege (wie es anfangs beabsichtigt war, um von da aus um so erfolgreicher den Widerspruch der Ritterschaft an der Werra zum Schweigen bringen zu können), sondern Kassel.

Nach einem feierlichen Vorbereitungsgottesdienst in der Schloßkirche zog L. Moritz am Morgen des 12. April mit den einberufenen Synodalen aus dem Schloß in das nahe Kanzleigebäude. Versammelt waren außer den Superintendenten von Kassel, Eschwege, Marburg und St. Goar. Joh. Stracke, Pfarrer zu Kassel, Joh. Kalkhof, Hofprediger, und die Metropolitane Christophorus Gravius aus Allendorf an der Werra, Hermann Fabronius aus Eschwege (der in allen diesen Synoden, außer der Marburger, das Protocoll führte), Daniel Angelocrator aus Frankenberg, Joh. Rauschenberg aus Treisa, Daniel Cellarius aus Borken, Christoph Horn aus Rheinfels, David Widderhold aus Braubach und Johannes Siegfried Cuper

*) Bericht der Kanzlei vom 16. März.

aus der Grafschaft Itter. Als weltliche Deputirte waren zugegen Rudolph Wilhelm Rau, Landvogt an der Lahn, Hans Ludwig von Harstall, Landvogt an der Werra, Otto Wilhelm von Berlepsch, Oberamtmann zu Rheinfels, Johann Antrecht, Kanzler, Hermann Vultejus, Vicekanzler der Universität, Bernhard v. Hövel, Hofmeister, und die Räte Otto v. Starschedel, Eckbrecht von der Malsburg, Asmus v. Buttlar, Joh. v. Dalwigk, Regner Sirtin, Andreas Christiani und Joh. Magnus.

Auf seinem Throne sitzend, rechts von seinem erstgebornen Prinzen Otto, postulirtem Administrator zu Hersfeld, und links von dem Statthalter zu Kassel, Grafen Albrecht von Hanau umgeben, erhob sich L. Moritz und eröffnete die Synode mit den Worten: „im Namen Gottes." In einer ausführlichen Rede erinnerte er hierauf die Synodalen: Da ihm Gott die Fürsorge für das Wol der Kirche seines Landes überantwortet habe, so freue es ihn, daß die in Gemäßheit des göttlichen Wortes angeordneten Verbeßerungspunkte fast in allen Gemeinden eingeführt seien. Gleichwol habe er zu seinem grösten Leidwesen in Erfahrung gebracht, daß sich hin und wieder noch etliche Pfarrer der Kirchenreform entziehen wollten. Er habe daher gegenwärtige Generalsynode nur in der Absicht versammelt, um mit derselben in der Furcht Gottes zu erwägen, was zur Förderung der Wahrheit und zur völligen Herstellung der kirchlichen Wolfahrt dienlich sei. Zu dem Behufe habe er seine Wünsche in einer Proposition zusammengefast, welche nebst einer am letztverfloßnen Tage eingegangenen Protestation der Ritterschaft an der Werra der Synode zur Prüfung mitgeteilt werden solle.

Die Proposition enthielt zunächst eine spezifizirte Aufzälung sämmtlicher Pfarrer, welche sich auf den Diöcesansynoden gegen die Verbeßerungspunkte erklärt hatten, sowie auch derjenigen, welche mit oder ohne Entschuldigung auf denselben nicht erschienen waren. Sodann wurde der Versammlung in der Proposition eröffnet:

„Ob nun wol ihre fürſtlichen Gnaden Niemanden, es ſeien Pastores vom Adel oder Gemeinsherrn, in ſeinem Gewißen zu verunruhigen zu laßen gemeint, inbedacht dieſelben wol wißen, daß keine Religion geboten noch dieſelbe zwänglich eingeführt werden kann noch ſoll, ſintemal der Glaube Jedermanns Thun nicht iſt, ſondern Ihre F. G. wünſchen, daß Jedermann mit Sanftmut und beſcheidner Unterrichtung und Vermahnung zur wahren Erkenntnis Gottes des Allmächtigen durch Erleuchtung des h. Geiſtes gebracht werden möchte, ſo müßen aber hierneben auch J. F. G. conſideriren, daß ſie aus tragendem hohem Amt der Episcopalien ſchuldig und gegen Gott und Dero Land verpflichtet ſeien, die Kirchen ihrer Lande in doctrinalibus et ceremoniis alſo zu beſtellen, wie ſolches Gott in ſeinem Wort von Jedem, dem die episcopalia anvertraut ſind, gehalten haben will und erfordert, und nicht wie es einem und dem andern Menſchen aus ſeinem Gutdünken gefällt, — und muß man gleichwol die Directur des Gewißens dem Allmächtigen, als dem einzigen Stifter und authori ſeiner chriſtlichen erwählten Kirche heimſtellen.

Derowegen begeren J. F. G. der Herrn Superintendenten in Gottes Wort begründetes Bedenken, wie ſie Dero Amt in Beſtellung ihrer Landeskirche recht führen, und gleichwol auch obgemeldte Impedimente mit den Prädicanten deren vom Adel und Mitherrſchaften *) ohne billichen Verweis alſo abſchaffen mögen, damit in dergleichen Discrepanzen, da einem jeden ſein Gewißen frei gelaßen wird, doch Gottes Ehre, die er keinem Menſchen geben will, aller Welt Gunſt und Unguſt präferiret, und ſeine hohe Majeſtät hierin nicht erzürnt, Niemand auch an ſeinen Rechten, es ſei in der Mitherrſchaft oder jure patronatus etwas entzogen, und alles alſo in der Kirche Gottes befördert werde, daß es gereiche zu Gottes Ehre und der Kirchen Erbauung.“ —

*) Ueber die unter ſog. Mitherrſchaft ſtehenden Landesteile Heſſens vgl. man v. Rommel, Geſch. v. Heſſen B. VI. S. 20 ff.

Kaum tritt der innere, heillose Widerspruch, in welchen der Landgraf mit seiner Kirchenverbeßerung gekommen war; irgendwo in so greller Weise hervor, als in dieser Stelle der Proposition. In den prägnantesten Ausdrücken sprach L. Moritz der Freiheit der Gewißen das Wort, und es sollte keine trügerisch hingeworfene Phrase sein, was er vor der Versammlung öffentlich erklärt hatte. Denn von der Wahrheit und Notwendigkeit der hier ausgesprochenen Anschauung war derselbe im tiefsten Grunde seiner Seele überzeugt. Darin aber lag die infermale Unwahrheit seiner ganzen Kirchenverbeßerung, daß derselbe die im Schooße des Protestantismus aufgewucherte Idee von dem Episcopate des Landesherrn, mit strenger Consequenz bethätigend, seinen (allerdings in größter Ueberzeugungstreue ausgesprochenen) episcopalen Willen als das allein göttlich berechtigte Centrum der Kirche anerkannt haben wollte, wodurch die idealste Wahrheit sofort zur fluchbringenden Lüge umschlagen muste. Daher kam es, daß L. Moritz von der Freiheit der Gewißen reden und doch die, welche sie für sich in Anspruch nahmen, zu Märtyrern ihrer Ueberzeugung machen konnte.

In dem letzten Theile der Proposition waren der Generalsynode ganz dieselben Punkte zur gemeinsamen Beratung überwiesen, welche bereits den Diöcesansynoden proponirt worden waren. — Eine Eingabe der Ritterschaft an der Werra, welche hierauf vorgelesen wurde, enthielt eine sehr bestimmt gehaltene Protestation gegen den ihre Patronatrechte verletzenden Beschluß der Eschweger Diöcesansynode, daß gegen diejenigen Geistlichen, welche sich der Reform fernerhin entziehen würden, mit Amtsentsetzung vorzuschreiten sei, wobei die Ritter den Landgrafen erinnerten, er möge wol beherzigen, „wie schwerlich falle dominationem in conscientias usurpare, damit auch die Juden, ob sie schon Fremde und Lästerer unseres Herrn Christi sind, verschont bleiben.“ —

Nachdem der Vortrag beider Schriften beendet war, nahm der Landgraf wiederum das Wort und bemerkte:

Wenn Jemand die vorgeleſene Eingabe flüchtig durchſehe, ſo könnte es leicht ſcheinen, als wenn die Einwendungen der Ritterſchaft die vollkommenſte Berechtigung hätten. Es ſei daher dringend erforderlich, die Petition der Ritter einer gründlichen Prüfung zu unterwerfen. Denn es könne wol nicht in Zweifel gezogen werden, daß die Ritterſchaft durch dieſe allerdings ſorgfältig ausgearbeitete Erklärung der bißher ſo glücklich fortgeſchrittenen Reformation geradezu einen Riegel vorzuſchieben ſuche. Dies befremde ihn jedoch keineswegs, denn dergleichen Verſuche ſeien ſchon öfter gemacht, und wenn es nicht gehäßig wäre, ſo könne er leicht ähnliche Exempel in Menge anführen. Zur Rechtfertigung ihrer Petition würden nun von den Supplicanten hauptſächlich zwei Punkte hervorgehoben. Einesteils werde ihm nemlich der Vorwurf gemacht, als ob er die Supplicanten in ihrem Gewißen beſchwere, und andernteils klagten dieſelben über angebliche Verletzung der ihnen zuſtändigen Gerechtſame. Aber in beiden Punkten thue man ihm Unrecht. Denn die Klage der Supplicanten über Gewißensbeſchwerung ſei darum durchaus unbegründet, weil er in den Verbeßerungspunkten nichts anderes als den ſchuldigen Gehorſam gegen das göttliche Schriftwort fordere. Das Bilderverbot habe Gottes eigne Hand auf die Geſetzestafel geſchrieben, und ihm als Landesfürſten und des Herrn Knecht gebüre daher, nicht nur über die Integrität des Geſetzes, ſondern auch über die Befolgung deſſelben zu wachen, und demgemäß für Entfernung aller abgöttiſchen Bilder Sorge zu tragen. Man müße nicht nur das Anſehn der zweiten Tafel aufrecht erhalten, ſondern auch die Uebertreter der erſten Tafel ſtrafen, wozu er ſchon durch das Edict ſeines Großvaters vom Jahre 1527 ermächtigt ſei. Da nun auch das in den Verbeßerungspunkten enthaltene Gebot des Brotbrechens in den Worten der h. Schrift klar enthalten ſei, ſo liege es eben ſo klar am Tage, daß die Supplicanten nicht den geringſten Grund hätten, über erlittene Gewißensbeſchwerung Klage zu führen, was die Theologen noch beßer würden darthun können, als er

es vermöge, denn er selber sei ein armes Gefäß, und erkenne seine Schwäche gern an.

Aber auch mit dem andern Beschwerdepunkt geschehe ihm großes Unrecht. Denn zunächst sei wol Allen bewust, wieviel er bißher an seiner Ritterschaft gethan, und ihnen immer nur Gutes erzeigt habe. Das Patronatrecht solle den Rittern nach wie vor ungeschmälert bleiben, und in dem Einen Falle, in welchem er sich notgedrungen einen Eingriff in die Patronatrechte eines Einzigen von ihnen erlaubt habe, habe der Betroffene hernach das Heilsame seines Verfahrens selbst anerkannt. Das jus episcopale dagegen gehöre ihm, dem Landgrafen, indem L. Philipp dasselbe ebenso wie andere Fürsten durch friedlichen Vertrag von dem Kurfürsten von Mainz erworben habe. Und kraft dieses jus episcopale, welches er ungeschwächt auf seine Nachfolger (bei welchen Worten der Landgraf auf seinen neben ihm stehenden Prinzen Otto hinwies) zu vererben gedenke, sei er verpflichtet, das Heil der Kirche seines Landes in jeder Weise zu fördern. Uebrigens spreche er sich über die Eingabe der Ritterschaft nur darum ausführlicher aus, weil er die Versammlung hierdurch zu einer um so sorgfältigeren Prüfung derselben veranlaßen wolle.

Nach Beendigung seines Vortrages verlies der Landgraf den Thron, führte die Versammlung wieder in das Schloß zur Tafel und begab sich sodann mit sämmtlichen Synodalen, um den Nachmittagsgottesdienst beizuwohnen, in die Schloßkirche, wo nach beendigter Predigt noch einmal der Beistand Gottes für die Synode erfleht wurde.

b. Die reformirte Bekenntnisschrift der Generalsynode und der Anschluß Hessens an die reformirte Kirche Deutschlands.

Die Beratungen der Synode nahmen am folgenden Tage (Montags den 13. April) ihren Anfang.

Zur Erledigung der Frage nach dem doctrinalen Character, welchen die Landeskirche habe, stellte die Synode ein eignes

Bekenntnis auf, welches noch in demselben Jahre unter dem Titel:

Christliche und richtige Glaubensbekenntnisse des jüngst in Anno 1607 zu Kassel in Hessen gehaltenen Synodi generalis«

veröffentlicht wurde. Diese Erklärung lautete wörtlich:

„Wir glauben von Herzen und bekennen mit dem Munde vor Gott im Himmel und seiner heiligen Kirche auf Erden

1.

Daß die heilige Schrift, von Gott eingegeben, sei die einige, gewiße, unfehlbare Richtschnur, Fundament und Regel alles Dessen, so wir in unserem Christentum glauben und thun sollen, also daß alles Dasjenige, so mit dieser Regel übereinkommt, recht und gut, was aber derselben entgegenläuft, falsch und böse sei. Denn so spricht der Herr (Esaj. 8, 20): Ja nach dem gesetzten Zeugnis: Werden sie das nicht sagen, so werden sie die Morgenröthe nicht haben. Item (Ezech. 20, 18.): Ihr sollt nach eurer Väter Gebot nicht leben, und ihre Rechte nicht halten und an ihren Götzen euch nicht verunreinigen; denn ich bin der Herr euer Gott; nach meinen Geboten sollt ihr leben, und meine Rechte sollt ihr halten, und danach thun.“ Desgleichen weiset uns auch Christus nach der Schrift, da er sagt (Joh. 5, 29.): „Suchet in der Schrift.“ Item (Luc. 10, 26.): „Wie stehet im Gesetze geschrieben, wie lieseſt du?“ Item (Luc. 19, 29.): „Sie haben Mosen und die Propheten, laß sie dieselbigen hören“. Desgleichen sagt Petrus (2 Ptr. 1, 9.): „Wir haben ein festes, prophetisches Wort, und ihr thut wol, daß ihr darauf achtet.“ Dannenher wie der h. Paulus vor dem Landpfleger Felix, also auch wir vor der ganzen Welt bekennen und sagen:

Wir glauben Allem, was geschrieben steht im Gesetz und in den Propheten, und sagen Nichts außer dem, das die Propheten und Apostel gesagt haben, auf welchem Grund wir erbaut sind worden zu einer Behausung Gottes im Geiste (Act. 24, 14.; 26, 22. Ephes. 2, 19.).

2.

Nach dieſem unbedingten Grund göttlicher Wahrheit glauben und lehren wir die h. zehn Gebote alſo von Wort zu Wort, wie ſie Gott mit ſeinem h. Munde geredet, wie er ſie mit ſeinem eignen Finger auf die ſteinernen Tafel geſchrieben, und wie er dieſelben uns durch Moſen in das Buch des Bundes hat auf- und vorſchreiben laßen mit angehefteter ernſter Vermahnung (Deut. 4, 2.): „Ihr ſollt nichts dazu thun, das ich euch gebiete, und ſollt nichts davon thun, auf daß ihr bewahren möget die Gebote des Herrn eures Gottes, die ich euch gebiete.“

Anlangend aber die Abteilung der zehn Gebote, weil dieſelbe in Gottes Wort ausdrücklich nicht geſetzt iſt, wollen wir darüber mit andern Kirchen nicht ſtreiten. Wann aber die Abteilung, ſo anfangs und zur Zeit Landgraf Philipps in den gedruckten Catechismis in unſern Kirchen üblich geweſen, der Schrift und der Antiquität gemäß iſt, ſo achten wir, daß dieſelbe in unſern Kirchen gleichförmig allenthalben nicht unbillich behalten und gebraucht werde, hoffen auch, es werde dieſer Teilung halber Niemand Urſach haben von uns abzutreten und in unſern Kirchen ein schisma oder Spaltung zu machen.

3.

Wie wir nun ſchuldig ſind die Worte der h. zehn Gebote zu lernen und zu lehren, alſo ſind wir auch an den Gehorſam derſelben verpflichtet, inmaßen der Mann Gottes Moſes ſagt (Deut. 12, 8. 32.): „Siehe ich habe euch gelehret Gebot und Recht, wie mir der Herr mein Gott geboten hat, daß ihr alſo thun ſollt ꝛc.; ſo behaltet's nun und thut's.“ Item: „Alles, was ich euch gebiete, das ſollt ihr halten, daß ihr darnach thut, und ſollt nicht thun ein jeglicher, was ihm recht dünkt.“

Wann denn nun Gott der Herr in ſeinen heiligen zehn Geboten geſagt hat (Deutr. 5): „Du ſollſt dir kein Bildnis noch irgend ein Gleichnis machen ꝛc.“; Item (Deut. 4, 15. 16. 23. 24.): „So bewahret nun eure Seele wol, denn ihr habt kein Gleichnis geſehn des Tages, da ich mit euch redete aus

dem Feuer auf dem Berge Horeb, auf daß ihr euch nicht verderbet, und macht euch irgend ein Bild, das gleich sei einem Manne oder Weibe ꝛc."; Item: „So hütet euch nun, daß ihr des Bundes des Herrn eures Gottes nicht vergeßet, den er mit euch gemacht hat, und nicht Bilder machet einiger Gleichnis, wie der Herr dein Gott geboten hat. Denn der Herr dein Gott ist ein verzehrend Feuer und eifriger Gott." Hiergegen aber steht nirgend geschrieben, daß Gott geboten und gesagt: Du sollst mich abbilden; du sollst mir irgend ein Bildnis oder Gleichnis machen; wie ingleichen auch nirgend in der ganzen Bibel geschrieben steht, daß die Patriarchen, Noah, Abraham, Isaak, Jacob, Joseph, David, die Propheten und Apostel oder andere Heilige Gottes jemals ein Bild Gottes, Christi, Mariä oder anderer verstorbener Patriarchen und Heiligen aufgerichtet, sondern vielmehr zeuget die Schrift, daß sie die von Anderen aufgerichteten Bilder und Götzen zerbrochen und aus den Augen der Kirche hinweg gethan haben. So achten wir uns schuldig und verpflichtet, die abergläubischen und vom Papsttum übrig gebliebenen Bilder, so zu keinem andern Ende, denn zur Abgötterei in unsern Kirchen aufgerichtet, eingesegnet und gebraucht wurden, hinweg und aus den Augen der Gemeine Gottes zu thun.

4.

Von Gott dem Vater, Sohn und heiligen Geist glauben wir gleichergestalt Alles, was davon in den Artikeln unseres christlichen apostolischen Glaubens aus Gottes Wort zusammengetragen und verfaßt ist; und außerdem glauben, lehren und sagen wir nichts, sondern nehmen unsere Vernunft gefangen unter dem Gehorsam der h. Schrift und der Artikel des christlichen Glaubens. Wenn dann die h. Schrift nirgend sagt, weder im Alten noch im Neuen Testament, weder bei den Evangelisten noch Aposteln, daß die Menschheit oder der Leib Christi, oder die menschliche Natur in der Person Christi allenthalben im Himmel, in der Luft, auf Erden, im Waßer, im Feuer und allen Creaturen zugleich und auf einmal leibhaftig gegenwärtig

ſei, ſo bleiben wir nachmals bei der Schrift und unſern alten ſynodaliſchen Abſchieden, und enthalten uns mit denſelben ſolcher der h. Schrift unbekannten Reden, geben uns alſo in den Gehorſam der h. Schrift, daß wir mit derſelben von dem hohen Geheimnis der Perſon Chriſti allein reden und mit derſelben auch ſchweigen wollen. Weil dann der Herr in der Schrift ſagt (Matth. 28, 20): „Ich bin bei euch alle Tage biß an der Welt Ende“; Item: (Matth. 18, 20.): „Wo zwei oder drei verſammelt ſind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen“, ſo glauben wir auch daſſelbe von Herzen, und laßen's unſern höchſten Troſt ſein in allen unſern Nöten und Anliegen.

5.

Gleichergeſtalt von dem hohen Geheimnis der ewigen Gnadenwahl glauben und lehren wir Alles, was davon in der Bibel geſchrieben, und außerdem glauben und lehren wir nichts davon; enthalten uns auch der harten Reden, ſo etwa von Andern geführt, und den Einfältigen zur Verzweiflung oder fleiſchlicher Sicherheit Anlaß geben möchten, und brauchen dieſe Reden alſo, daß ſie dem Menſchen dienen zum gewißen, beſtändigen Troſt und gottſeligen Leben und Wandel. Und daß wir uns hiervon noch ausdrücklicher erklären, ſo iſt unſer Bekenntnis eben dasjenige, was Herr Lutherus in der Bibel und Vorrede über die Epiſtel an die Römer aus Gottes Wort gethan und geſchrieben, welches von Wort zu Wort alſo lautet:

> Am 9., 10. und 11. Capitel lehrt er (Paulus) von der ewigen Vorſehung Gottes, daher es urſprünglich fleußet, wer glauben oder nicht glauben ſoll, von Sünden los oder nicht los werden kann, damit es ja gar aus unſern Händen genommen, und allein in Gottes Hand geſtellt ſei, daß wir fromm werden. Und das iſt auch auf's Allerhöchſte nötig. Denn wir ſind ſo ſchwach und ungewiß, daß, wenn es bei uns ſtünde, würde freilich kein Menſch ſelig, der Teufel würde ſie gewis alle überwältigen. Aber nun Gott gewis iſt, daß ihm ſein Vorſehen nicht fehlet, noch Jemand ihm wehren kann, haben wir noch Hoffnung wider die Sünde.

Bißher Lutherus, und dies ist eben auch unser Bekenntnis von diesem Geheimnis der ewigen Erwählung, und kein anderes.

6.

Vom heiligen Abendmal unseres Herrn Christi glauben und halten wir auch Alles, was davon in der Bibel geschrieben, und außerdem glauben und lehren wir nichts. Wenn dann die Schrift zeuget, daß unser Herr Jesus Christus in der Nacht, da er verrathen worden, recht gemein Speisbrot und Wein, so sie über ihrem Tisch und Malzeiten aßen und trunken, genommen habe, dasselbe Brot mit seinen Händen über Tisch vor den Augen der Jünger in Stücken von einander gebrochen, und ihnen befohlen, sie sollen das gebrochene Brot selbst hinnehmen und eßen, und dann auch hiervon gesagt: „Solches thut", welches Befehlswort der Apostel und die ersten Kirchen also verstanden, daß sie das Nachtmal mit wahrem, nahrhaftigen Speisbrot und mit den heiligen Ceremonien des Brotbrechens gehalten, und uns gleichergestalt dieses Alles vom rechten Brechen des Brotes vorgeschrieben haben, so achten wir uns schuldig, das Abendmal mit rechtem, nahrhaften Speisbrot und Brechung desselben zu halten und zu gebrauchen, und sind des gewis, daß wir hierin nicht Unrecht, sondern Recht thun, und könnten mit dem h. Apostel sagen (1 Kor. 10. 2 Kor. 11 und 15.): „Wir haben's vom Herrn empfangen, das wir euch gegeben haben."

Wenn wir aber dieses nicht thun, wie können wir denn mit Wahrheit sagen: „wir haben's vom Herrn empfangen", so wir's doch nicht ohne rechtes Speisebrot und ohne dessen Brechung empfangen haben? Ferner aber, weil der Herr vom gebrochenen und zum Sacrament seines Leibes geordneten Brot sagt: „Eßet", damit gemeinem, einfältigem Gebrauch nach verstehend das mündliche Eßen des Brotes, so ist ja daran bekannt, daß wir dies gesegnete Brot mit unserm leiblichen Munde empfangen, mit unsern Zähnen zerkauen, mit unsern Zungen schmecken und in unsern Magen laßen sollen, denn das heist recht mündlich eßen, so jedermann bekannt. Demnach aber dies

Brot heiſt und iſt ein Sacrament des Leibes Chriſti, und nicht dieſem h. Gebrauch und Ordnung nach ſchlecht, gemein Brot iſt, ſo heiſt und iſt dies Eßen ein ſacramentlich Eßen.

Weil endlich der Herr von dem Brot ſagt: „Das iſt mein Leib, der für euch gegeben wird"; und ferner: „Solches thut zu meinem Gedächtnis", mit welchen Worten er den Glauben erfordert, und will, daß wir nicht allein das irdiſche Brot mit dem leiblichen Munde eßen, ſondern daß wir die himmliſche Speiſe, d. i. ſeinen wahren Leib, ſo für uns gegeben, und ſein wahres Blut, ſo für uns am Stamme des Kreuzes aus ſeinen Seiten und Wunden zur Vergebung unſerer Sünden vergoßen, mit dem Munde des Herzens eßen und trinken, ſo glauben wir, daß wir im heiligen Abendmal neben und bei der mündlichen Nießung des Sacramentes des Leibes Chriſti zugleich auch des wahren Leibes und Blutes unſeres Herrn Jeſu Chriſti ſelbſt, nicht imaginarie oder nach bloßen Gedanken, ſondern wahrhaftig teilhaftig werden, und daß durch ſolche Nießung Chriſtus in unſeren Herzen wohne. Derowegen dann der Herr Jeſus Chriſtus nicht abweſend, ſondern gegenwärtig uns in ſeinem heiligen Abendmal wahrhaftig mit ſeinem Fleiſche ſpeiſet und tränket mit ſeinem Blute, und dieſe Nießung des Leibes und Blutes Chriſti bringet und giebt kräftigen Troſt, Leben und ewige Seligkeit allen blöden, betrübten und gläubigen Herzen nach dem Wort und Verheißung des Herrn (Joh. 6, 56.): „Wahrlich, wahrlich ich ſage euch, wer mein Fleiſch ißet und trinket mein Blut, der bleibet in mir und ich in ihm, und hat das ewige Leben, und ich werde ihn am jüngſten Tage auferwecken." Wehe aber allen, die dies Eßen nicht haben und nach anderm gaffen. Denen ſpricht der Herr (Joh. 6, 53): „Werdet ihr nicht eßen das Fleiſch des Menſchenſohnes und trinken ſein Blut, ſo habt ihr kein Leben in euch." Wenn dann dem Allen alſo, ſo beten wir billich nach unſerer Kirchenordnung: „O allmächtiger Gott, gieb uns auch den Leib und das Blut deines lieben Sohnes in dem heiligen Sacrament mit wahrem

Glauben zu genießen, daß er in uns und wir in ihm leben.“ Item: „Gieb uns seinen Leib und Blut in seinem h. Abendmal mit recht gläubiger Begierde und Dankbarkeit zu empfangen.“ Item: „Gieb uns über das Alles auch seinen Leib und Blut im h. Sacrament zur Speis und Trank in das ewige Leben, auf daß wir immer mehr in ihm und er in uns lebe.“ Diese beiderlei Eßen, nemlich 1) das mündliche Eßen des Sacraments und 2) dann das geistliche Eßen des Leibes Christi hat die Schrift im klaren, hellen Buchstaben. Daß aber über dieses noch ein drittes Eßen sei, da der Leib mit dem leiblichen Munde auch der Gotteslästerer, Zauberer und anderer Unglaubigen auf unerforschliche Weise, doch ohne einigen Nutzen und Frucht gegeßen werde, dieses stehet nicht in der Stiftung noch irgend in der h. Schrift. Derowegen so bleiben wir bei den obgesetzten beiderlei in Gottes Wort ausdrücklich gesetzten Eßen, und laßen das dritte, als welches in der Schrift weder einigen Befehl noch Verheißung hat, an seinen Ort gesetzt sein, wollten aber doch mit keiner Kirche, so dasselbe etwa glaubt oder hält, streiten, noch sie verdammen.

Und dies ist nun also von obgemeldten Artikeln unser einfältiger und aufrichtiger Glaube und Bekenntnis in dem klaren hellen Buchstaben göttlichen Wortes fest begründet. Und wie wir wißen, der Augsburgischen Confession, derselbigen Apologie und unserer Kirchenordnung nicht zuwider. Welches Alles wir dem judicio und Erkenntnis eines jeden Christen, ja der ganzen christlichen Kirche hiermit unterwerfen thun und augenscheinlich sehn, wie ungütlich man uns mit allerlei Auflagen schrecklicher und gräulicher Irrtümer, deren wir uns Gott Lob gar nicht bewust, bißher beschwert.

Gott aber aller Gnaden und Barmherzigkeit erhalte uns in diesem Glauben und Bekenntnis, steure und wehre allen haderhaftigen und friedhaßigen Geistern und Verläumdern, und verleihe seiner lieben Kirche Frieden und Wahrheit! Amen.“ —

Dieſe Declaration ſollte ſogleich dem Druck übergeben werden, *) damit, wie es in dem Synodalabſchiede heiſt, „daraus die Unwißenden, welche ſich von andern zu berichten keine Gelegenheit haben, ſich ſelbſt daraus berichten, auch man ſich in Kirchen und Schulen dieſer Lande um mehrerer und beſtändiger Conformität willen, danach zu richten haben.“ —

Seinem weſentlichen Inhalte nach beurkundete das neue Glaubensbekenntnis: 1) Die abſolute Auctorität des göttlichen Schriftwortes über jede kirchliche Inſtitution; — was in der Schrift nicht ausdrücklich geboten war, ſollte ſchon darum als verwerflich erſcheinen; **)

2) Luthers und Melanchthons Lehre von der Prädeſtination (wie dieſelbe auch im Heidelberger Katechismus ausgeſprochen iſt.)

3) Die melanchthoniſch-calviniſche Lehre vom Sacrament.

Es iſt alſo dieſes von der Generalſynode ausgearbeitete und mit Zuſtimmung des Landgrafen veröffentlichte Bekenntnis diejenige Urkunde, durch welche Heſſen ſeinen Anſchluß an die **deutſch-reformirte Kirche** beurkundet hat.

* * *

c. Die Synodaldecrete.

Die proponirte rectificatio catechismi betreffend, wurde der Beſchluß gefaſt „daß man etliche beſondere notwendige, auf die fünf Hauptſtücke unſerer chriſtlichen Religion gerichtete Frage-

*) Was auch noch in demſelben Jahre geſchah.

**) Der Katholizismus verſchlingt die Auctorität der Schrift durch die Tradition, ſo daß die erſtere nur als Moment der letzteren erſcheint; das Luthertum vindizirt der hiſtoriſch-kirchlichen Entwickelung ihr eigentümliches Recht, inſofern ſich die geſchichtliche Entwickelung der Kirche dem Worte unterordnet, und ſich von demſelben normiren läſt. Der Calvinismus hebt das Recht der hiſtoriſchen Entwickelung gradezu auf, und ſtellt das Leben und die Ordnung der Kirche unmittelbar unter den Buchſtaben der Schrift; — und dieſe letzte Anſchauung iſt es, von welcher das Bekenntnis der Generalſynode weſentlich getragen wird.

stücke aus dem gewöhnlichen Catechismo Lutheri und unserer Agende zusammen bringen und dieselbigen unter dem Titel: Kinderlehre für christliche Schulen und Kirchen in Hessen publiziren, auch sich denselben nach allenthalben bequemen soll." Zur Vollziehung dieses Beschlußes ließ L. Moritz den vom Kasseler Convent im December 1605 ausgearbeiteten und von ihm selbst bereits umgeänderten Entwurf nach Beendigung der Synode durchsehn, und unter dem angegebenen Titel als (noch jetzt gültigen) hessischen Landeskatechismus veröffentlichen.

Außerdem wurden folgende Bestimmungen getroffen:

1) Allsonntäglich solle man in den Kirchen aus Lobwaßers Gesangbuch die fünf Hauptstücke singen, und zwar während der Abendmalsfeier das Lied „Gott sei gelobt und gebenedeit" oder die Psalmen 23. 103. 111. Auch solle man dafür Sorge tragen, „daß die Psalmen und andere christliche Gesänge in eine gewiße Ordnung nach den Zeiten des Jahres, und die sich auf die textus, welche gepredigt werden sollten, accommodiren, verfaßt, und den Pfarrherrn, sonderlich auf dem Lande, communizirt würden."

2) Wo möglich sollte der Hauptgottesdienst an jedem Orte Morgens um 8 Uhr seinen Anfang nehmen. Die beiden Sonntags-Pericopen sollten regelmäßig vor dem Altar vorgelesen und erklärt werden. Bei den Predigten solle man auf eine methodische Verteilung des homiletischen Stoffes sehn, und dabei in Zukunft das von dem Superintendenten Schönfeld ausgearbeitete Büchlein benutzen.

3) In den Katechismuspredigten habe man in jedem Jahre den ganzen Katechismus zweimal vorzutragen, und jedem Cursus (im Januar und Juli) eine allgemeine Uebersicht über die ganze christliche Lehre vorangehen zu laßen. Auch sollten die Superintendenten die Katechismuspredigten ihrer Pfarrer mit besonderem Fleiße überwachen, und zum Gebrauche dieser letzteren „aus obbesagten Fragstücken der Kinderlehre, bevorab, da die responsiones mehr als ein Stück in sich begreifen, etliche particulare quaestiones et responsiones" ausarbeiten.

4) Bei dem h. Abendmal sei gewöhnliches Speisebrot und natürlicher Wein zu gebrauchen.

5) Die Bettage seien nach Vorschrift der Kirchenordnung zu halten.

6) Man solle den Landgrafen um einen an die weltlichen Beamten zu erlaßenden Befehl ersuchen, des Inhaltes, „daß dieselben nicht allein über der Kirchendisciplin dem Ministerio die Hand bieten, sonderlich aber das ärgerliche und schädliche Wesen, daß — unter währenden Predigten sich etliche Leute in den Wein- und Bierhäusern finden laßen, oder sonst auf der Gaße, auch wol auf den Kirchhöfen selbst herumspazieren und auf den Märkten stehn, — item Fechtschulen, Sonntagstänze und anderer Spektakel mehr ist, so der christlichen Zucht und Ehrbarkeit zuwider, abschaffen, (doch sind die exercitia militaria und andere ehrbare nützliche Uebungen hiermit nicht gemeint) und die Ungehorsamen strafen; sondern auch sie die Beamten selbst ihren Amtsanbefohlenen in Allem mit gutem Exempel der Communion vorgehn." —

Außerdem habe man da, wo die Presbyterien in Verfall geraten seien auf baldige Anstellung tüchtiger Senioren Bedacht zu nehmen.

7) Die Eingabe der Ritterschaft betreffend, beantragte die Synode, der Landgraf möchte sich nicht etwa auf weitläufige Unterhandlungen durch Wechselschriften einlaßen, sondern die Supplicanten persönlich und mündlich von der Verkehrtheit ihrer Forderungen zu überzeugen suchen. In den entfernteren Grenzorten und in den sogenannten Gemeinschaften, wo die Verbeßerungspunkte noch keinen Eingang gefunden hätten, solle man die Reformation durch freundliche Belehrung der Pfarrer zu unterstützen suchen. In den hohen Hospitalien Haina und Grünau *) dagegen müße man auf sofortige Anerkennung der Kirchenreform bestehn. Die adlichen Patrone der Pfarreien Hermannstein und Schiffelbach, welche sich der Refor-

*) Ueber diese stand dem Landgrafen das Hoheitsrecht ausschließlich zu.

mation ihrer Kirchen bißher widersetzt hätten, könne man durch den Landvogt an der Lahn vorfordern, und mit Hinweisung auf das landesherrliche jus episcopale wegen ihrer Widersetzlichkeit nachdrücklichst verwarnen laßen.

* * *

c. Die Unterhandlungen des Landgrafen und der Generalsynode mit den lutherischen Pfarrern am Werrastrom.

Dagegen sollten die Pfarrer an der Werra von der Synode selbst in ganz besonderer Weise gemaßregelt werden. Die Superintendenten von Kassel und Marburg hatten berichtet, daß sich in ihren Diöcesen nur noch einige Recusanten befänden, die sich jedoch zweifelsohne bald fügen würden. Auch der Superintendent von St. Goar versicherte, daß die Verbeßerungspunkte fast in allen Pfarreien seines Bezirks angenommen wären, und daß sich nur noch vier Pfarrer aus der „Mitherrschaft" schwierig zeigten. Es ergab sich somit, daß die Vollendung der landgräflichen Reformation eigentlich nur durch die recusirenden Pfarrer der Diöcese Allendorf zu Renda, Oettmannshausen, Jestädt, Reichensachsen, Bischhausen, Eichenberg, Nesselröden, Netra, Ingsterode, Ermschwerd, Herleshausen und Wipperode aufgehalten wurde. Auf Befehl des Landgrafen wurden daher sämmtliche zwölf Pfarrer vor die Schranken der Synode gefordert, um sich wegen der Gründe ihrer Renitenz vernehmen zu laßen. Neun der Vorgeladenen erschienen, und die beschloßenen Verhöre wurden daher durch Moritz selbst sofort (am 17. April, Nachmittags) eingeleitet. Als der entschiedenste Gegner der Verbeßerungspunkte war der Bodenhausensche Pfarrer Georg Holzmann zu Eichenberg bekannt. Mit ihm wurde daher der Anfang gemacht.— Folgende Stellen des Protocolls, welches Fabronius mit großer Genauigkeit führte, laßen den Gang und Character der Discussion deutlich erkennen.

D. Schönfeld: In dem Schreiben, welches die Pfarrer an der Werra dem Superintendenten Reinmann übergeben haben, werden zehn Gründe aufgezält, um

derentwillen die Unterzeichner die Verbeßerungspunkte nicht annehmen wollen, nemlich 1) Gewißensbeſchwerung, 2) existimatio sui, 3) consuetudo, 4) scandalum, 5) Kirchenordnung, 6) Ungleichheit fractionis, 7) diversitas sententiarum, 8) analogiae Weigerung, 9) böſer Schein, wenn ſie ſich ändern würden, 10) das Weſen des Sacraments werde durch den Gebrauch der Hoſtien nicht alterirt. — Um daher zunächſt von dem erſten Punkte zu ſprechen, frage ich euch, was ihr unter einem guten und böſen Gewißen verſteht.

Holzmann: Ein gutes Gewißen hat der, welcher nach Gottes Gebot handelt. Mein Gewißen ſagt mir noch nicht, daß das Brotbrechen allein gut, und der Gebrauch der Hoſtien durchaus verkehrt ſei.

L. Moritz (in freundlichem Tone): Joh. 5 ſteht geſchrieben: Suchet in der Schrift, ſie iſts die von mir zeuget; und act. 7 wird an den Bürgern zu Beroe gelobt, daß ſie eifrig in der Bibel forſchten. Derowegen wollten wir euch bitten, flehen, vermahnen, gebieten, daß ihr das auch thun wollet, nemlich in der Schrift ſuchen, forſchen, und dann das thun, was die Schrift gebietet.

Holzmann: Das h. Abendmal kann mit und ohne Brotbrechung mit gutem Gewißen gefeiert werden, wie geſchrieben ſteht, Röm. 14: Selig iſt, der ihm ſelbſt kein Gewißen macht, in dem, das er annimmt.

Schönfeld: Was ich nach Chriſti Ordnung thue, das thue ich mit gutem Gewißen. Nach Chriſti Ordnung feiere ich aber das Abendmal dann, wenn ich das Brot breche; Röm. 14 redet der Apoſtel von etwas ganz Anderem, nemlich vom Eßen des Fleiſches der Götzenopfer, und bezeichnet dies als res libera. Wer Gottes Ordnung ſtört, handelt immer mit böſem Gewißen.

L. Moritz: Gleichwie der Papſt, der Gottes Wort nicht erkennen will, mit böſem Gewißen handelt.

Holzmann: Wenn ich wüſte, daß das Brotbrechen auf einem frommen, von der Kirche beſtätigten consensus beruhe, wollte ich gern folgen.

Schönfeld: Der Gebrauch des Brotbrechens ist auf das göttliche Wort gegründet, von vielen hunderten von Prädicanten und von vielen Tausenden von Gläubigen anerkannt und von dem Landesherrn bestätigt worden. Ist dies etwa kein consensus?

Holzmann: Das Brotbrechen ist noch nicht allgemeine Sitte.

Schönfeld: Wenn Etliche gegen diese Sitte sind, so darf man deren Beispiel nicht herbeiziehn.

Holzmann: Wenn mein Gewißen gegen den Gebrauch der Hostien zeugte, so wollte ich gern folgen.

Schönfeld: Dies gehört nicht hierher; zunächst ist auf die Frage de consensu Antwort zu geben.

Holzmann: Es gebüret mir nicht, wider so hohe Personen zu reden.

Schönfeld: Redet nur frei aus, was ihr meinet.

Holzmann: Ein consensus kann nur durch einmütigen Beschluß aller Fürsten von Hessen und durch die Kirchenordnung begründet werden.

L. Moritz: In dem alten consensus doctrinae und in den Abschieden der Generalsynoden steht auch, daß man über die Person Christi nur in concreto reden solle, woran aber die Widersacher der Verbeßerungspunkte gar nicht mehr denken.

Holzmann: Ich sage nicht quod caro Christi sit ubique.

L. Moritz: Wir müßen zu unserer Frage von dem Brotbrechen zurückkehren.

Schönfeld: Holzmann muß auf den consensus des Fürstentums sehn, in welchem er wohnt.

Malsburg: Ein Abt zu Fulda hat in seiner Confession einen consensum, der doch nicht auf Gottes Wort gegründet ist. Wie vielmehr hat daher ein Fürst consensum, der seine Conformität durchaus in Gottes Wort sucht. Freilich haben diesen consensus die Schwaben in Hessenland sehr dissipirt.

Schönfeld: Alterum argumentum ist, daß ihr in euerm Schreiben euere existimationem vorwendet. Aber es heist: non nobis, Domine, non nobis, sed nomini tuo da gloriam.

Holzmann: Ein Jeder muß bei seiner Ordination treu beharren.

Gravius: Holzmann ist nicht in Hessen ordinirt.

Holzmann: Ich bin zu Jena unter denen von Hanstein ordinirt; wollte ich variiren, so würde man mir dies übel deuten.

L. Moritz: Jenenses ollas desideras; Wollt ihr Christi oder der Menschen Beispiel vorziehn?

Holzmann: Mein Gewißen hindert mich zu folgen; wir haben auch fractionem panis.

L. Moritz: Wo denn.

Holzmann: In dem, da wir es austeilen.

L. Moritz: jam vero peccas contra conscientiam; nam hoc est distribuere.

Malsburg: Christus hat doch über Tisch das Brot gebrochen.

Holzmann: Wenn ich auf dem Tisch des Herrn solches Brot fände, wollte ich es auch brechen.

L. Moritz: Ich will selbst ein Brod dahin legen; haltet euer Wort und brecht es.

Holzmann: Ich bin nur ein Glied der Kirche, und habe keine Gewalt über dieselbe.

Malsburg: Eure Kirche ist von der hessischen nicht getrennt.

Schönfeld: Es ist euch unmöglich durchzukommen.

Malsburg: Ist es wider Gottes Wort, wenn man das Brot bricht?

Holzmann: Nein.

Malsburg: Nun wolan, so müst ihr der Obrigkeit gehorchen.

L. Moritz: Quod impero vobis ex verbo Dei, non impero vobis contra conscientiam. — — Wie meine Voreltern haben Macht gehabt, die Kirchenordnung nach Gottes Wort aufzurichten, so habe ich sie auch.

Holzmann: Meine Nachbarschaft hindert mich; viele Evangelische besuchen vom Eichsfelde her meine Kirche, und würden am Brotbrechen argen Anstoß nehmen.

Schönfeld: Ihr ſagtet zu eurer Rechtfertigung: Meidet allen böſen Schein; grade dieſe Worte wenden wir gegen euch.

Holzmann: Dieſes würde auf mich paſſen, wenn ich meine Religion änderte.

L. Moritz. Haltet ihr nicht dafür, daß das Brotbrechen dem Worte Gottes gemäß ſei?

Holzmann: Ja.

L. Moritz: Brechen und nicht brechen iſt zweierlei.

Holzmann: Auch mit dem Gebrauch der Hoſtien erreichen wir finem fractionis.

L. Moritz: Finem agendi desideramus; Chriſtus nahm wahres Brot, brach es ꝛc.

— — — — — — — — — — — —

L. Moritz: Wenn ich nun ſage: Ihr ſollt Brot nehmen und das brechen, thue ich da recht?

Holzmann: Ja.

L. Moritz: Wenn ich nun frage, ob es recht iſt, mir hierin zu folgen?

Holzmann: Ich habe meine Bedenken propter alias opiniones.

L. Moritz: Ich ſtehe hier wie eine Fackel zu leuchten, zu lehren und zu wehren. Schützen ſoll ich das Wort Gottes. Ich gebrauche die Macht, die mir von Gott gegeben iſt, und befehle euch: Ihr ſollt Gottes Wort befolgen. Euern Glauben ſehe ich nicht; der liegt in euerm Herzen geſchrieben, und begere keine Gewalt über denſelben. Aber ich befehle euch das zu thun, was in Gottes Wort ausdrücklich geboten iſt.

Schönfeld: Daß Andere an dem Guten Aergernis nehmen, braucht euch nicht zu kümmern. Zu Luthers Zeit hat man ſich auch an der Darreichung des Kelches geärgert, und muſte die Leute erſt darüber belehren.

L. Moritz: Wenn euer Junker ein Fünklein Gottesfurcht hätte, und das hörte, was ihr gehört habt, ſo würde er ſagen, quod verbum Dei manet in aeternum, non verba Lutheri.

— — — — — — — — — — — —

Holzmann: Aber ich fürchte nur, daß ich Aergernis gebe.

L. Moritz: Ihr seid geständig 1) daß ich nichts Unbilliches fordere; 2) daß ihr Gehorsam schuldig seid; so bekennt denn daß ihr willig seid, im Namen unseres Herrn Jesu Christi zu folgen. Morgen um acht Uhr (bei diesen Worten erhob sich der Fürst, um den Saal zu verlaßen) will ich mich vor dem Angesichte Gottes und im Rate der Frommen wieder einstellen, und wir wollen uns über euere Bekehrung freuen. Biß dahin bedenkt euch." —

Mit einigen Abkürzungen und unbedeutenden Veränderungen ist der Gang des ersten Verhöres, so wie sich dasselbe protokollirt vorfindet, hier mitgeteilt worden, und wenn irgend wo, so muß der Eindruck des glühenden Eifers und der hervorragenden Umsicht, mit welcher der Landgraf seine Sache verfolgte, grade hier die Seele mit der tiefsten Wehmut füllen. Denn der Landgraf hatte wol in Allem recht; aber Eins war ihm verborgen, nemlich die große Wahrheit, um derentwillen sein ganzes Werk eine Saat des Verderbens war: daß die Kirche kein landesherrliches Guberniren vertragen kann.

Seinem Versprechen gemäß fand sich Moritz am Morgen des folgenden Tages wieder in der Versammlung, und setzte seine Unterredung mit Holzmann unermüdlich fort. Dankbar erkannte dieser die Rücksicht und Freundlichkeit an, mit welcher der Landgraf seine Einwendungen angehört habe, hob jedoch abermals hervor, daß er den Gebrauch des Brotbrechens zwar für schriftgemäß, aber den der Hostien nicht für schriftwidrig finde. Neue Einwendungen des Landgrafen wuste er mitunter durch gewählte Gegenbemerkungen zu beseitigen. So erinnerte er, Christus habe seinen Jüngern auch das Fußwaschen geboten, was diese dennoch unterlaßen hätten, und L. Moritz konnte ihm hierauf nur erwidern, daß Christus das Brotbrechen nicht um der Gänse willen angeordnet habe. Des fruchtlosen Hin- und Herredens müde, sah sich daher Moritz zuletzt genötigt, auf sein jus episcopale zu recurriren, und den unüberwind-

lichen Recuſanten mit dem ſtrengſten Befehle zur Folgſamkeit zu entlaßen. *)

Das zweite Verhör wurde noch an demſelben Morgen mit dem Pfarrer David Ficinus von Oettmannshauſen vorgenommen. Der Anfang deſſelben enthält einige eigentümliche Wendungen:

Schoner: In dem Schreiben, das ihr eingereicht habt, gebt ihr als Hauptgrund eures Widerſtrebens gegen das Brotbrechen den Umſtand an, daß daſſelbe bißher ungebräuchlich geweſen ſei. Auf dieſen Grund aber könnt ihr nicht bauen, ſondern müſt auf die Stiftung des Herrn ſehn und der gemäß handeln.

Ficinus: Bißher habe ich das Abendmal ganz nach dem Befehle Chriſti gehalten.

Schoner: Aber in den Worten der Einſetzung ſteht doch: „Er brach es.“

Ficinus: Wir können nicht Alles thun, was Chriſtus gethan hat.

L. Moritz: Aber ihr müſt thun, was Er euch geboten hat.

Schoner: Brod nehmen, ſegnen, brechen, geben — das könnt ihr doch thun.

Ficinus: Der Befehl Chriſti geht allein auf das accipite, edite.

Fabronius: Herr David, das hoc facite geht doch wenigſtens implicite auf das Brotbrechen; denn eben Brot, was geſegnet und gebrochen iſt, ſollen wir geben.

L. Moritz: Ihr ſagt euern Pfarrkindern: ſobald ihr das Brotbrechen einführt, werdet ihr Calviniſch. Wenn ihr nun lehret, daß Chriſtus ſelbſt das Brot gebrochen hat, ſo werden die Leute ſagen: Ei, ſo iſt Chriſtus Calviniſch, ſo wollen wir auch Calviniſch werden.

*) Am Schluß des Verhörs rief der Landgraf im höchſten Unwillen: „Ihr ſollt euch niederſetzen, und weiter zuhören. Ich kann euch zwingen; ihr müſt hören. Ich kann auch die Juden zwingen, daß ſie hören; ſoweit erſtreckt ſich mein jus principale.“

Ficinus: Meine Ordination bindet mich.

L. Moritz: Was heißt einen Pfarrer ordiniren? Es heißt ihn zum Hirten über die Heerde setzen. Weidet ihr nun eure Heerden nicht, so kommen eure Superintendenten und adjuncti und verweisen euch ad ordinem, ad ordinem!"

Zuletzt fügte sich Ficinus, nachdem ihm der Landgraf mit den Worten „mein Schwert schneidet schärfer als euer Junker Schwert" den kräftigsten Schutz gegen den Zorn seiner Patrone zugesichert hatte, worauf ihm der Landgraf freudig zurief: „das gebe Gott (daß ihr Gottes Ordnung befolgt); kommt hierher, gebt mir die Hand. Unter wen gehört ihr?" und den Pfarrer sodann mit einer erhebenden Ansprache entließ.

Die Reihe kam jetzt an Johannes Faccius, Pfarrer zu Ingsterode, der sich zunächst damit zu justificiren suchte, daß er das Brotbrechen als ein adiaphoron hinstellte. Das Protokoll teilt hierüber Folgendes mit:

Reinmann: Achtet ihr vielleicht auch das für ein adiaphoron, daß ihr das Brot nehmet, segnet und gebet?

Faccius: Nein.

L. Moritz: Dann kann doch auch das Brechen des Brotes kein adiaphoron sein. Domine, dic mihi, quid sit adiaphoron.

Faccius: Quod Deus nec praecepit, nec prohibuit.

L. Moritz: Si Christus nec praecepit nec prohibuit fractionem; ergo etiam neque praecepit neque prohibuit, et ministri nullum habent mandatum sumendi panem, consecrandi, dandi; ergo nullum ministris est mandatum de administranda coena. Wenn das einer in der Schule sagte, legte man ihn über die Bank und stäubte ihn.

Allein alle Vorstellungen des Landgrafen, der Superintendenten und der übrigen Synodalen waren fruchtlos; Faccius blieb dabei, daß er das Brotbrechen nicht annehmen könne, und bat den Landgrafen um Nachsicht. Aber im höchsten Zorn entließ ihn derselbe mit den Worten: Das kann ich nicht thun, das will ich nicht thun, und wenn ich noch diesen Tag sterben sollte, so wollte ich es doch nicht thun. Das Fundament, das

in Heſſen gelegt iſt, wird nicht vergehn. Ihr ſollt euern Weibern nicht gehorchen *). Bleibt ein Eſel. Ich habe es euch mit gelinden und mit ernſten Worten geſagt. Wollt ihr nicht, ſo muß ich unſern lieben Gott walten laßen. Demnächſt werde ich, wenn die Synode beendet iſt, den Werraſtrom bereiſen, und meines Gottes Sache zu befördern wißen." —

Von den beiden Pfarrern, welche hierauf vorgefordert wurden, beharrte der erſtere, Jodocus Wiskemann zu Reichenſachſen, bei ſeiner Erklärung gegen das Brotbrechen; der andere dagegen, der hochbetagte Pfarrer Bartholomäus Schellenberger zu Jeſtädt **), verſprach ſich fernerhin der Reform nicht entziehn zu wollen.

Die Morgenſitzung ſollte jetzt aufgehoben werden, doch beſchloß der Landgraf mit den drei Recuſanten Holzmann, Faccius und Wiskemann noch einen letzten Verſuch zu machen. In einer ernſten Anſprache wies er dieſelben auf den Befehl des Herrn im göttlichen Wort und auf das erhebende Beiſpiel ihres alten Amtsbruders Schellenberger hin. Alle drei erklärten jedoch, daß ſie zwar die von ihrem Fürſten empfangene freundliche Begegnung und den guten Willen deſſelben ſehr dankbar anerkennten, daß ſie jedoch biß dahin von der Notwendigkeit des Brotbrechens noch nicht überzeugt wären, worauf ihnen Moritz zur Strafe aufgab: „ihr wollt hierbleiben und euch in unſerem Convent auch ferner ſiſtiren, da helfen beten, und anhören, was wir mit eueren andern Collegen noch zu reden haben, daß ihr alſo mit uns verharret in der Gemeinſchaft, im Gebet, in der Apoſtel Lehre und im Brotbrechen." —

Als die Verſammlung ſich von der Kanzlei in das Schloß zurück begab, machte Schellenberger dem Superintendenten

*) Reinmann hatte ſo eben bemerkt, der Pfarrer Kaspar Vogler in Eſchwege ſei durch ſeine Frau gegen die Reformation eingenommen worden.

**) L. Moritz befahl bei Eröffnung des Geſprächs dem greiſen Prediger einen Seſſel zu geben und behandelte denſelben in Anſehung ſeines hohen Alters mit ausgezeichneter Rückſicht.

von Eschwege das Geständnis: Videbar mihi Deum audire loquentem per os principis.

Stephan Francke zu Bischhausen, mit welchem Nachmittags die Unterredung fortgesetzt wurde, ließ sich ziemlich leicht für die Anerkennung der Verbeßerungspunkte gewinnen; Simon Schneidewind aus Nesselrode dagegen war und blieb allen Ermahnungen unzugänglich, und bat, um nicht ferneren Quälereien ausgesetzt zu sein, um seine Entlaßung.

Christoph Schellenberger aus Netra, des älteren Schellenberger Sohn, zeigte sich dem Landgrafen weniger gefügig als der Vater. In der eindringlichsten, sanftesten Weise hatte Moritz zu ihm geredet, allein weder Bitten noch Ermahnungen fanden Gehör. Da trat ihm der Landgraf mit drohendem, strafendem Ernste entgegen, daß selbst der greise Vater rief: »Fili, sequere,« aber zur Antwort erhielt: „Lieber Vater, ich kann's nicht thun ohne Verletzung meines Gewißens.“ Im höchsten Unmut entließ ihn daher Moritz mit den Worten: „Ihr habt hier drei Väter, den ewigen Vater, der euch sagt: Diesem sollt ihr hören, Matth. 3, 17., nicht den Junkern; Darnach habt ihr patrem patriae, der hier sitzt; zum dritten parentem terrenum cum threnis te alloquentem: audi fili, quaeso obsequere. Si non vis audire parentem terrenum, patrem patriae, Deum aeternum patrem, dicentem: audi filium meum, audi patrem patriae, audi parentem tuum, — Wollt ihr die drei nicht hören, so werdet ihr uns auch nicht hören. Das Latein sei euch aufgegeben.“

Zacharias Ellenberger, Pfarrer zu Renda, suchte sich mit der Bemerkung zu justifiziren, daß er das thun wolle, was seine Collegen thäten. Doch war er wenig geneigt, über das Brotbrechen und die Hostien lange zu rechten. Denn als ihm Moritz erwiderte, daß er diese Regel im vorliegenden Falle nicht so unbedingt gelten laßen könne, indem etliche seiner Amtsbrüder gehorsam, etliche dagegen ungehorsam seien, erklärte Ellenberger die Reformation in seiner Kirche nicht länger hindern zu wollen, und L. Moritz hatte hierbei noch die besondere Freude,

daß jetzt auch Jodocus Wiskemann vortrat und seine Anerkennung der Verbeßerungspunkte öffentlich erklärte. Der Eindruck des Augenblicks schien günstig zu sein. Moritz wendete sich daher nochmals an Christoph Schellenberger, ermahnte ihn eindringlichst dem Befehle Christi zu gehorsamen, und gab ihm auf, wenn er sich nicht diesen Abend noch entschließen könne, „morgen den Sabbath mit uns zu feiern, und unseren Herrgott anzurufen, daß euch Gott erwerben wolle, damit ihr Gott dem ewigen Vater, dem Vater des Vaterlands und eurem leiblichen Vater Gehorsam leistet.“ Schellenberger sprach seine Bereitwilligkeit aus, an dem Gottesdienste im Schloß Teil zu nehmen, und der Landgraf entließ die Versammelten mit der Bemerkung, daß der dem Schellenberger gegebene Befehl auch für Xylander (Holzmann), Faccius und Schneidewind gelten solle.

* * *

d) Der Schluß der Synode.

Der Abendgottesdienst war beendet, und die Unterhandlungen mit den vier renitirenden Geistlichen sollten in der bevorstehenden Synodalsitzung zum Abschluß kommen. Der Ausgang derselben war von hoher Bedeutung; durch besondere Erlaubniß war daher nicht nur dem gesammten Hofstaat, sondern auch einer großen Anzal Kasseler Bürger der Eintritt in den Versammlungssaal gestattet worden. L. Moritz erschien in Begleitung des Prinzen Otto, und forderte die vier Pfarrer auf, sich jetzt kurz und bündig zu erklären. Aber zu seinem größten Leidwesen erfuhr der Landgraf ganz denselben Widerspruch, der gestern jedes erfreuliche Ergebnis verhindert hatte. Er redete zu den Pfarrern mit Sanftmut und Milde, mit Ernst, mit drohendem Zorn, mit Hohn und Spott *), aber Alles blieb

*) Christ. Schellenberger muste von ihm die Worte hören: „Der Chorkittel ist euch zu lang, da steckts;“ und Holzmann wurde von ihm gefragt, ob er vielleicht auf dem Eichsfelde umherlaufe, und sehe, wo sich die schönsten Hostien fänden.

erfolglos. Die Entſchloßenheit des Landgrafen konnte daher keinen andern Ausgang des Geſprächs zulaßen, als den, welchen wir in folgendem Auszug des Protocolls mitgeteilt finden:

Schoner: Weiſt in der h. Schrift nur ein Beiſpiel nach, aus dem hervorgeht, daß das Brot nicht gebrochen iſt.

L. Moritz: Gebt doch Gott die Ehre, Schneidewind. Ihr pastores wißet ja, daß ihr auf der Welt doch müſt verſpottet ſein, ſo thut denn Gott die Ehre an, und leitet um Seinetwillen.

Schoner: Zeigt nur ein einziges Beiſpiel.

Holzmann: Ich muß bitten, uns nicht weiter zuzuſetzen.

L. Moritz: Ihr könnt nicht ſagen, daß wir euch beſchwert haben; ich berufe mich hierfür auf die ganze umſtehende Verſammlung. Aber Gottes Wort dringet in euch; wir weiſen euch expressum mandatum et exemplum.

Holzmann: Wir bitten nur unſere Gewißen frei zu laßen. Vor Gott und aller Welt wollen wir bezeugen, daß Ew. Fürſtliche Gnaden das Ihre gethan haben. Wir können aber nicht folgen.

L. Moritz: Sagt „Nein“ vor dieſer ganzen Verſammlung.

Holzmann: Wir können's nicht thun.

L. Moritz: So ſage ich, ihr könnt nicht länger dienen.

Holzmann: Wir bitten, uns bei unſern Schäflein zu laßen.

L. Moritz: Das kann ich nicht thun.

Holzmann: Wir ſagen nicht, daß wir's nicht thun wollen, ſondern wir können's nicht thun.

Schönf.: Es wird nichts anderes von euch gefordert, als daß ihr dem Worte Gottes bei dem Abendmal folget.

L. Moritz: Verſteht ihr's, Schneidewind, wenn ihr das Abendmal ſo halten wollt, wie dieſe Andern, ſo reicht mir die Hand.

(Schneidewind trägt Bedenken der Aufforderung zu folgen.)

L. Moritz: Nun, ſo laſt's bleiben. — — Maledictus, qui sciverit voluntatem Domini, et non fecerit, ut in illo

justificetur. (Auf die wiederholte Bitte der Recuſanten um ein gnädiges Urteil fährt der Landgraf fort:) Ihr habt ſchon Gnade genug empfangen; haltet euch an Gottes Gnade.

Reinmann: Gottes Gnade und Wahrheit ſtehen allezeit bei einander. ψ. 117.

L. Moritz: Wenn ihr ein Herz hättet, ſo würden euch die herzbrechenden Worte, die ich aus meinem Herzen gegoßen, zur Folgſamkeit bewogen haben.

Schöner: So ihr in der Wahrheit bleibt, ſo wird euch die Wahrheit frei machen.

Holzmann: Mein Gewißen bindet mich.

Dalwigk: In primitiva ecclesia hat man das Brotbrechen ſo viele hundert Jahre gebraucht.

Holzmann: Jetzt aber iſt es anders, und die Gewohnheit behauptet ihr Recht.

Reinmann: Sagt denn Chriſtus: Ich bin die Gewohnheit, oder ſagt er: Ich bin das Leben.

Schoner: Winkelmann hat ſeine Freunde bedeutet, ſie könnten das Brotbrechen mit gutem Gewißen annehmen.

Dalwigk: (recitirt die Einſetzungsworte des A. M's.)

L. Moritz: Ego filum abrumpo; ich habe genug gethan.

Die Synodalberatungen waren nun geſchloßen, und einem ſchon früher empfangenen Befehle gemäß, trat der Superintendent von Kaſſel auf, um die Abſchiedsrede zu halten. Er erinnerte die Verſammlung, zur Herſtellung einer wahren kirchlichen Einigkeit habe L. Moritz neun Pfarrer aus der Werragegend, welche die von ihm beſchloßene Reformation zurückgewieſen hätten, in eigner Perſon vor den Schranken der Synode verhört. Leider hätten aber vier Geiſtliche auf ihrer Renitenz beharrt, während die übrigen fünf unter dem Beiſtand des heiligen Geiſtes ſich in den Gehorſam des göttlichen Wortes begeben hätten. Für dieſe habe nun der Landgraf keinen andern Wunſch, als daß ſie bei ihrem guten Vorſatz treu beharren und ſich durch das Beiſpiel der andern nicht bethören laßen möchten. Denn mit froher Zuverſicht könnten ſie ſich deſſen ge-

tröſten, daß ihre Füße auf dem untrüglichen Grunde des Evangeliums ſtünden, und daß ſie am Ende der Tage vor dem Herrn herrlich beſtehen würden. Ihren adlichen Patronen aber könnten ſie zu wißen thun, daß ſie dem Landgrafen nichts Anderes als den Gehorſam gegen das göttliche Wort verſprochen hätten, und er zweifle nicht, daß ſich ſowol ihre Patrone, als ihre Gemeinden hierbei vollkommen beruhigen würden. Er, der geſagt habe: Gehet hin und lehret u. ſ. w. Ich bin bei euch alle Tage biß an der Welt Ende, — der werde ſie führen und leiten, und in jeder Gefahr ihr mächtiger Schutz ſein. Der Landgraf werde ihnen dieſelbe Liebe, welche ſie jetzt erfahren hätten, jederzeit ungeſchwächt bewahren. Auch werde der Landgraf ihre Patrone brieflich und mündlich noch in dieſen Tagen zu beſcheiden wißen. (L. Moritz: Er werde nicht lange auf ſich warten laßen.)

Zu den vier Recuſanten gewendet, fuhr ſodann Schönfeld fort: Sie hätten ſich hinlänglich überzeugt, daß die milden und freundlichen Ermahnungen des Landgrafen durchaus von der Wahrheit des göttlichen Wortes getragen wären; ihrerſeits dagegen ſei es nun an den Tag gekommen, daß ſie ihren eignen Willen dem Befehle Chriſti vorzögen, wodurch ſie geradezu ſich ſelbſt ihrer Aemter entſetzt hätten. Damit jedoch Alle die überaus nachſichtige Milde des Landgrafen erkennen möchten, ſo werde ihnen noch weitere Bedenkzeit gegeben, in welcher ſie durch fleißiges Beten und Nachdenken ſich zur klaren Erkenntnis des göttlichen Wortes, der chriſtlichen Obrigkeit, der Kirche, ihrer Heerden und ihres Gewißens erwecken möchten. Inzwiſchen erwarte der Landgraf, daß ſie am nächſten Pfingſtfeſte bei dem Abendmale das Brotbrechen einführen würden. Sollten ſie ſich jedoch wider alles Erwarten hierzu nicht entſchließen können, ſo hätten ſie dieſes am Freitage vor dem Sonntage Exaudi ihrem Superintendenten, nicht ſchriftlich, ſondern mündlich, anzuzeigen.

Holzmann verſprach dem erhaltenen Befehle getreulich nachzukommen. Ueber die Schlußworte des Landgrafen berichtet das Protokoll:

L. Moritz: Es stecken unter euch gar unruhige Leute; seht zu, was ihr thut. Ihr habt mir eine maculam angehängt, von der ich mich reinwaschen muß.

Holzmann: Bitte Ew. F. G. sich gnädig zu erzeigen.

L. Moritz: Gerechtigkeit thut Niemandem Unrecht. Haltet euer verwaschen Maul. Dieser Schneidewind sagt, er sei mit uns einig, und will doch nicht folgen. Sehet (auf den Prinzen Otto deutend) hier sitzt Einer in einem rothen Mäntelchen, der wird dieses Synodi und Gesprächs gedenken, wenn wir werden gestorben sein; und auf dem väterlichen Throne sitzend, wird er sich sagen, quod verbum Dei sit lucerna pedum meorum. Was heißt das, Otto, sag mir's auf Deutsch!

Otto: Das Wort Gottes ist meiner Füße Leuchte.

L. Moritz: Wo steht's?

Otto: Im Psalter Davids, Psalm 119.

L. Moritz: David war zum Könige gesalbt, und es ist ihm übel gegangen, ehe er zum Throne gelangte. Das lies und lerne es fleißig, und bleibe bei demselbigen klaren Wort; denn du bist auch gesalbt. — (Dann sich an die Zuhörer wendend, fuhr Moritz fort:) Euch habe ich zu diesem letzten consessus synodi zugelaßen, damit ihr hören und lernen, und dessen, was hier vorgegangen ist, Zeugnis geben könnt. Etliche sind noch unter euch, welche die Wahrheit nicht erkannt haben; die sollen dies Alles hinfort beherzigen. Es sterbe nun L. Moritz vor oder nach Erwachsung seiner Söhne, so soll dieser Tag doch ein Zeugnis und eine Vormauer der Wahrheit sein." —

Die Versammlung ward hiermit entlaßen, und nachdem in den folgenden Tagen der Synodalabschied weiter ausgearbeitet worden war, wurde derselbe am 23. April von sämmtlichen Superintendenten und Metropolitanen unterzeichnet und dem Landgrafen zur landesherrlichen Ratification zugefertigt.

Sechſter Abſchnitt.

Die Einführung der Verbeßerungspunkte in der Werragegend.

§. 1.

Der Kampf der Ritterſchaft und der Geiſtlichkeit an der Werra gegen die Kirchenreform und die Vertreibung der renitirenden Geiſtlichen durch den Landgrafen.

Seinem (durch den Superintendenten von Kaſſel gegebenen) Verſprechen gemäß, beeilte ſich L. Moritz ſchon am nächſtfolgenden Mittwoch in die Werragegend, und zwar zunächſt nach Allendorf zu reiſen, wo er am Sonntage Jubilate (26. April) in dem dortigen Superintendenturgebäude in Gegenwart des Superintendenten Schönfeld und etlicher Räte, v. Berlepſch und v. Malsburg, den alten Pfarrer Adam Liberius von Ermſchwerd zu verhören beſchloß. Die Unterredung wurde biß in die Mittagsſtunden des folgenden Tages fortgeſetzt, wo ſich endlich der greiſe Pfarrer zur Annahme der Verbeßerungspunkte bereit erklärte. Von Intereſſe iſt folgende Stelle des Protokolls, wo das Verhältnis der heſſiſchen Reformation zum Calvinismus berührt wird.

v. Berlepſch: Ihr habt Sorge, man möchte euch Calviniſch heißen

Liberius: Ja ich befürchte, daß dies nur der Anfang iſt, der den ganzen Calvinismus im Gefolge haben wird.

L. Moritz: Ihr ſollt nicht denken, daß wir euch auf Zwingli's, Calvin's oder anderer Leute Bücher verpflichten werden *). Unſer Streben geht vielmehr dahin, daß wir uns von den Papiſten, welche de intermissa fractione ſo viel gloriiren, möglichſt weit abſondern. In Heſſen ſoll nach wie vor gelehrt werden 1) de persona Chriſti nach den Synodalabſchieden,

*) Vorher ſchon hatte L. Moritz den Pfarrer gefragt: Wollt ihr den Herrn Chriſtum Caviniſch machen?

2) de coena Domini nach dem Ausſpruch des Irenäus, constare eam duabus rebus, terrena et coelesti, pane et corpore Christi, etc., corpus et sanguinem Christi vera fide percipi.

v. Berlepſch: Iſt das Calviniſch? Wie oft habt ihr das geleſen: „Gieb uns auch den wahren Leib und das wahre Blut deines lieben Sohnes Jeſu Chriſti im wahren Glauben zu genießen.“ —

L. Moritz: Der iſt Calviniſch, der ſich auf Calvinum taufen läßt, auf Calvini Schriften die Hand legt, was unſer keiner gethan hat; der aber iſt ein Chriſt, der auf Chriſtum getauft iſt, und ſich ſeines gekreuzigten Chriſti rühmt.“

Nach beendigter Unterredung ließ Moritz den Patron des Liberius, Heimbrot von Buttlar, in den Saal eintreten, wo demſelben durch Berlepſch der Ausgang des Geſprächs eröffnet wurde. Die Bitte des Patrons, daß man doch ihn und ſeinen Pfarrer, da ihnen beiden vielleicht nur noch wenige Lebensjahre vergönnt wären, mit dem Brotbrechen verſchonen möchte, fand kein Gehör, vielmehr wurde der Beſchluß gefaſt, daß Liberius in Gegenwart des Erasmus von Buttlar und des Pfarrers von Witzenhauſen ſeiner Gemeinde thunlichſt bald anzeigen ſollte, was er dem Landgrafen verſprochen habe.

Von Allendorf begab ſich nun Moritz nach Eſchwege, wo er am 30. April und am 1. Mai die Pfarrer Andreas Gebhard von Berge, Thomas Mengoſius von Völkershauſen durch den Superintendenten Schönfeld verhören ließ, allein beide ohne allen Erfolg. Mengoſius namentlich berief ſich mit gröſter Entſchiedenheit auf ſeinen bei der Ordination geleiſteten Eid, indem er in der Kirche zu Allendorf mit zwei Fingern die Bibel berührend, nicht allein auf die Augsburgiſche Confeſſion, ſondern auch auf die Schmalkalder Artikel und auf die übrigen Bekenntnisſchriften der lutheriſchen Kirche geſchworen habe, und daher in ſeinem Gewißen an den bißherigen lutheriſchen Gebrauch der Kirche gebunden ſei.

Außer den recuſirenden Pfarrern hatte L. Moritz auch die Ritterſchaft teilweiſe nach Allendorf, teilweiſe nach Eſchwege

einberufen, um in ihr das Haupthindernis, welches der Vollendung seiner Reform entgegenstand, durch persönliche Einwirkung zu beseitigen. Die Mehrzal der Ritter erklärte sich zur Annahme des zweiten Verbeßerungspunktes (den Decalog und die Bilder betreffend) nicht abgeneigt. In Ansehung des dritten Punktes dagegen baten sie um Bedenkzeit. Moritz willigte in die Forderung ein, gab aber der gesammten Ritterschaft auf, sich so bald als möglich in einer schriftlichen Eingabe definitiv zu erklären.

* * *

Der Widerspruch, den die Pfarrer an der Werra gegen die Verbeßerungspunkte bißher erhoben hatten, war nun durch den Bekehrungseifer des Landgrafen so ziemlich zum Schweigen gebracht, auch die Ritterschaft schien jetzt zur Beilegung des so verderblichen Zwistes mit demselben einzulenken, und L. Moritz glaubte sich bereits den frohsten Hoffnungen hingeben zu können. Allein schon nach wenigen Wochen sollte ihm die bitterste Enttäuschung zu Teil werden; denn von sämmtlichen Pfarrern, welche auf der Generalsynode zu Kassel und auf den Conferenzen zu Allendorf und Eschwege die Befolgung der Verbeßerungspunkte versprochen hatten, gingen Berichte ein, wonach dieselben teils ihr dem Landgrafen gegebenes Versprechen reuig zurücknahmen, teils den Widerspruch ihrer Gemeinden gegen die angekündigte Kirchenverbeßerung als erwünschten Beweggrund vorschützten, weshalb sie namentlich den Gebrauch des Brotbrechens nicht zur Einführung bringen könnten. Herzbewegend war die Schilderung, welche der Pfarrer von Jestädt von dem Jammer seiner Gemeinden über die Zustimmung ihres Seelsorgers zu der neuen Reform machte. Er schrieb nemlich an Moritz: „So groß ist meine Bekümmernis, daß ich so viele Leute, mein Weib und meine Kinder und drei Gemeinden, Edle und Unedle damit, daß ich im h. Abendmal die fractionem panis einzuführen gewilligt, geärgert und herzlich betrübt habe; sondern auch viele Andere weit und breit hierumher in

Städten und Dörfern führen große Klage über mich, vermeinen und schreien mich aus, ich sei abgefallen, sei ein Calviniſt geworden, habe Alles bewilligt und angenommen, was lutheriſcher evangeliſcher Lehre zuwider sei, haben kein gutes Vertrauen mehr zu mir, ſondern ſie ſtellen ſich und thun eben, als hätte ich ihnen die Sonne vom Himmel genommen. Und ob ich wol mich verantworte und bezeuge, daß ich von meiner Lehre und Confeſſion nicht ein Haar breit abgewichen sei — ſo wollen ſie es nicht glauben, — ſondern fragen, ob denn das Alte nichts tauge, das ſo lange im Brauch geweſen ſei, — ſagen mir frei wider das Maul: ich ſoll ihnen das Brot nicht brechen. Sie haben auch Acht auf die Stadt Eſchwege und auf das Gericht Bielſtein; da ſeien (ſprechen ſie) große volkreiche Gemeinden, die nehmens nicht an, und ob ihre Prieſter wol Jahr und Tag ja etliche Jahre davon gepredigt haben, können ſie doch ihr Volk nicht dranbringen; — und wollen ſich faſt verlauten laßen, wenn es ja ſo weit kommen ſollte (das ſie doch nicht hoffen zu erleben), daß ſie es annehmen müſten, ſo wollten ſie es doch von denen Prieſtern nimmermehr nehmen, die das alte zuvor gutgeheißen, denn denen ſei weder zu trauen noch zu glauben.

Dieſes kränket mich in meinem Herzen und läſt mir keine Ruhe, und habe ſeit dem Synodo zu Kaſſel keine fröhliche Stunde gehabt, ſondern alle Creaturen ſcheinen mir als ob ſie mit mir zürnen, und alſo kann ich mit der fractione panis nicht fortkommen, — und muß ich alſo bei dem Alten necessario bleiben." —

Aber Moritz war gegen alle Klagen der geängſtigten Seelen taub; in heilloſer Verblendung war er feſt entſchloßen, jedes Hindernis, das ſeiner Sache im Wege ſtand, mit der Kraft ſeines fürſtlichen Armes zu Boden zu ſchlagen. Sofort erließ er daher an den Superintendenten Reinmann den Befehl, ſämmtliche Pfarrer, welche die Kirchenverbeßerung noch nicht eingeführt hätten, zu ſich einzuberufen, und ſie unter Androhung ſeiner höchſten Ungnade zu bedeuten, daß ſie in dem vorliegenden Falle fortan die Neigungen und Wünſche ihrer Gemeinden in

keiner Weiſe zu berückſichtigen, ſondern ihr dem Landgrafen gegebenes Verſprechen pflichtgemäß zu erfüllen hätten. Dieſelbe Aufforderung ſollte der Superintendent auch an diejenigen Pfarrer ergehen laßen, welche bei den letzten Beſprechungen ihre fernere Oppoſition gegen die Reform ausdrücklich erklärt hätten.

Der Superintendent teilte den betreffenden Geiſtlichen die Befehle des Landgrafen mit, berichtete jedoch ſchon am 3. Juni nach Kaſſel, die Pfarrer von Eichenberg, Ingſterode, Netra und Herleshauſen ſeien zwar auf erhaltne Einladung am Montage nach Exaudi zu ihm gekommen, hätten jedoch alle ſeine Ermahnungen zurückgewieſen. Die Pfarrer von Neſſelröden und Völkershauſen habe er zweimal citirt, aber keine Antwort erhalten, und der zu Berge habe ihm geſchrieben, daß ihm der braunſchweigiſche Superintendent verboten habe, dem erhaltenen Befehle Folge zu leiſten.

Inzwiſchen beſchloß Moritz, ehe er gegen die Pfarrer mit neuen Maßnahmen vorſchritt, die von der Ritterſchaft geforderte Eingabe abzuwarten, deren Eintreffen er mit großer Spannung entgegenſah. Denn bereits hatte der Landgraf davon gehört, daß die Ritter ihre Sache an die theologiſchen Facultäten zu Wittenberg, Leipzig und Gießen gebracht, daß ſie ſich den Rat der angeſehnſten ſächſiſchen Theologen, wie des Dr. Polycarpus Leyſer und namentlich des Superintendenten zu Plauen, Dr. Matthias Hoen, erbeten, und hierdurch ihrer Sache die Bedeutung einer hochwichtigen Geſammtangelegenheit der ganzen lutheriſchen Kirche gegeben hätten.

Endlich kam die verſprochene Erklärung, von neunundzwanzig Rittern unterzeichnet *) und von einer ausführlichen Be-

*) Sie war unterzeichnet von Heimbrot v. Buttlar, Melchior v. Bodenhauſen, Sittich v. Berlepſch, Hans Kurt Keudel, Georg, Hans Joſt, Friedrich Hermann, Georg Friedrich, Henrich und Curt v. Boyneburg, Hermann v. Werſabe, Adam Trott, Hans Chriſtoph v. Berlepſch, Melchior v. Bodenhauſen, Georg Diede zum Fürſtenſtein, Urban, Hans Werner und Heinrich Wilhelm v. Eſchwege, Joſt Friedrich und Joſt Chri-

kenntnisschrift der Unterzeichner begleitet, am 24. Juni in Kassel an.

Allein der Eindruck, welchen beide Eingaben auf den Landgrafen machten, war ein höchst ungünstiger. Denn wenn schon die Unterzeichner derselben ihre Bereitwilligkeit aussprachen, den zweiten Verbeßerungspunkt anzuerkennen, sofern derselbe, „wie Herkommens, mit Zuziehung der Landstände in's Werk gerichtet werde", so schien doch dem Landgrafen die Forderung einer Assecurationsacte **), an deren Gewährung die Ritter die Annahme des zweiten und dritten Verbeßerungspunktes geknüpft hatten, in keiner Weise zulässig zu sein. Und eben so wenig konnte ihm das Bekenntnis der Ritterschaft darum genügen, weil es ein rein lutherisches war. Denn die h. Schrift war zwar in demselben als alleinige Grundlage des Glaubens und der Lehre hervorgehoben; aber neben ihr und den alten öcumenischen Symbolen waren die Augsburgische Confession, „wie die Carolo Quinto Rom. Imp. a. 1530 übergeben worden", die Apologie, die Schmalkalder Artikel und beide Katechismen Luthers geltend gemacht worden. (Die einzelnen Artikel des Bekenntnisses handelten 1) vom Abendmal, 2) von der Person Christi, 3) von der Taufe, 4) von der Prädestination, 5) von

---

stoph v. Boyneburg genannt v. Hohnstein, Curt, W. H. und Georg Oswald Treusch v. Buttlar, Hans Wilhelm und Otto Wilke v. Bischhausen, Hans v. Bergen, Diedrich v. Boyneburg genannt v. Hohnstein, Burghard und Hans Jost Treusch v. Buttlar.

**) Mit Recht besorgend, daß die Beseitigung des lutherischen Abendmalsritus den Verdacht eines erfolgten Confessionswechsels veranlaßen, und ihnen den Schutz des Augsburger Religionsfriedens entziehen möchte, hatten nemlich die Ritter den Landgrafen ersucht, er möge ihnen schriftlich die Versicherung geben, „daß wir, unsere Nachkommen, Pastoren und Unterthanen bei solcher unserer Confession credendo et docendo citra praejudicium, wie dessen von E. F. G. und deroselben Räten wir jüngsthin vertröstet worden, gelaßen und diejenigen Pastoren, so wir hiernächst zu präsentiren, darauf admittirt und confirmirt werden sollen."

der Einteilung des Decalogs und von der Abschaffung der Bilder. Den Ritus des Brotbrechens betreffend, war im ersten Abschnitt erklärt worden, daß man ihn für ein adiaphoron halte, „wenn er salva veritatis substantia — eingeführt wird. Wo er aber analogice zum Zeichen der Brechung des Leibes Christi, die doch nicht geschehn, und in finem, die wahre Gegenwärtigkeit dadurch zu verläugnen, und noch dazu als ein necessarium, Essential- und Integralstück mit Gewalt eingedrungen werden will, achten wir denselbigen nicht anzunehmen sein.“ In dem Artikel von der Person Christi ward die Lehre von der communicatio idiomatum realis festgehalten, aber die betreffende Bestimmung des ersten Verbeßerungspunktes gebilligt. Die von Moritz geforderte Herstellung des Decalogs war ebenso wie die Bilderentfernung als nicht durchaus notwendig bezeichnet. Im Uebrigen enthielt die Bekenntnisschrift nichts als die einfachen Lehrsätze des orthodoxen Luthertums).

Anfangs war L. Moritz unschlüßig, ob er die Eingabe der Ritterschaft durchaus unbeantwortet laßen und die einzelnen Pfarrer derselben zur Annahme der Reform zwingen sollte, oder ob es geratner sei, durch die Theologen und Räte eine Widerlegung der Eingabe ausarbeiten zu laßen. Denn zur Gewährung der geforderten Assecurationsakte glaubte er sich in keinem Falle verstehen zu dürfen. Eine schleunigst (22. Juli) einberufene Commission von Räten, Theologen und Professoren (Rudolph Wilhelm Rau zu Holzhausen, Johann v. Bodenhausen, Andreas Christiani, Hermann Bultejus, Valentin Schoner, Kaspar Sturm, Raphael Eglinus Iconius, Rudolph Goclenius) welcher die Eingabe der Ritterschaft zur Begutachtung zugefertigt war, sprach sich jedoch einstimmig dahin aus, daß die Ritterschaft zur Ueberreichung einer eignen Confession durchaus nicht befugt sei, daß die ungebürliche Widersetzlichkeit derselben gegen die Verordnungen des Landgrafen, der bei der neuen Reform nur von seinen wolerworbenen Episcopalrechten Gebrauch mache, in keiner Weise entschuldigt werden könne, und daß Moritz die

Ausarbeitung einer Refutationsschrift, die nur zu fruchtlosen Weitläufigkeiten führen werde, unterlaßen möge. Außerdem riet die Commission dem Landgrafen an, in den einzelnen Pfarreien der Ritterschaft auf sofortige Anerkennung der Verbeßerungspunkte zu bestehen und nötigenfalls zur Besetzung der Pfarreien mit folgsamen Pfarrern sein oberstes bischöfliches Recht gegen die Gerechtsame der Patrone in Anwendung zu bringen. Und Moritz beschloß dem Rate der Commission zu folgen. Allein die Ritterschaft, durch zalreiche Zuschriften, welche sie inzwischen von den gefeiertsten Doctoren der lutherischen Kirche empfangen hatte, zu einem um so treueren Festhalten an ihrem Bekenntnisse ermutigt, beharrte standhaft bei ihrer einmal gegebenen Erklärung, und wies alle Ermahnungen, Bitten und Drohungen des Landgrafen unerschrockenen Mutes zurück. Auch die Pfarrer hatten inzwischen dem Superintendenten zu Eschwege nochmals schriftlich erklärt, daß sie die Ueberzeugung ihrer Patrone durchaus teilten. Am 28. October erließ daher Moritz an die betreffenden Patrone den Befehl, ihre dermaligen Pfarrer, als Widersacher der Kirchenverbeßerung, zu entlaßen und zur anderweitigen Besetzung der Pfarreien ungesäumt Vorschläge zu machen. Aber auch diesmal sollte es Moritz erfahren, daß seine Cäsareopapie gegenüber der Kraft, mit welcher das Bewußtsein der Hingabe für eine gerechte Sache Herz und Seele stählt, wol durch äußere Gewalt siegen könne, dadurch aber eben moralisch erliegen müße. Am 9. November unterzeichneten nemlich die Ritter eine zweite Eingabe, worin sie das gute Recht ihres Verfahrens ausführlich darlegten, ihre Bitte um Ausfertigung einer Assecurationsacte wiederholten, den Vorwurf, daß die von ihnen eingereichte Confession eine Abweichung von dem überlieferten consensus doctrinae enthalte, nachdrücklichst zurückwiesen, und außerdem bemerkten, daß sie gegen die von L. Moritz angedrohte Amtsentsetzung der Pfarrer ihre Patronatrechte zu wahren sich verpflichtet erachteten.

Durch die entschiedne Sprache der Ritter fühlte sich der Landgraf auf das Empfindlichste verletzt. Er sah ein, daß ein

gewaltſames Einſchreiten am Ende notwendig ſei. Doch wollte er noch einmal eine friedliche Verſtändigung verſuchen, und berief daher ſämmtliche Ritter auf den 14. Januar 1608 nach Kaſſel, wo ihnen auf der Kanzlei das ungünſtige Urteil des Landgrafen über ihre letzte Eingabe eröffnet wurde. Als nun aber die Ritter zwei Tage ſpäter der Kanzlei eine ſchriftliche Erklärung abgaben, worin ſie, wenn auch in überaus gemäßigter Form, die frühere Eingabe nachdrücklichſt zu vertheidigen ſuchten, ſtand der Entſchluß des Landgrafen feſt. Sämmtliche recuſirende Pfarrer ſollten nun ihrer Stellen entſetzt werden.

In einer ſehr ſorgfältig ausgearbeiteten Inſtruction *), worin alle möglichen Fälle genau bedacht waren, gab er daher dem Landvogt an der Werra und dem Superintendenten zu Eſchwege auf, ſich erſt der erforderlichen Anzal wolgeſinnter Pfarrer zu verſichern, die man an die erledigt werdenden Pfarrämter ſetzen könnte; dann ſollten ſie die Recuſanten noch einmal vorfordern, dieſelben, ohne ſich jedoch auf weitläufige Unterredung einzulaßen, über ihr unverantwortliches Verfahren zu belehren ſuchen, dann aber dieſelben, wenn ſie, wie wahrſcheinlich ſei, auf ihrer Widerſetzlichkeit beharren würden, ſofort für abgeſetzt zu erklären, und unverzüglich die Einführung der neuen Pfarrer vorzunehmen. Sollten ihnen hierbei Seitens der Edelleute und der Gemeinden Hinderniſſe in den Weg gelegt werden, ſo ſei der Landvogt ermächtigt, der Gewalt mit Gewalt entgegen zu treten.

Die Execution dieſes Befehles konnte von ungeheueren Folgen ſein, die noch Niemand zu überſehn vermochte, und in dem Augenblick, wo es zur Entſcheidung kommen muſte, glaubten ſowol die Ritter als der Landvogt und der Superintendent eine friedliche Beilegung der verhängnisvollen Controverſe hoffen zu können. L. Moritz ließ ſich auch wirklich durch die Vorſtellungen des Superintendenten und des Landvogtes noch einmal zur Genehmigung eines ſolchen Verſuches gewinnen, und beauftragte daher eine Commiſſion (Asmus von Buttlar,

*) Vom 18. Januar 1608.

Reinhard Scheffer und Georg Reinmann) die Unterhandlungen mit der Ritterschaft von Neuem anzuknüpfen. Die Conferenz, in welcher die Räte mit den Rittern zu Eschwege zusammentraten, dauerte vom 21. bis zum 23. März. Auch die Geistlichkeit der Ritterschaft war in Eschwege erschienen, und zwar nicht bloß der recusirende Teil derselben. Dringend baten sämmtliche Pfarrer um Ausfertigung der von ihren Patronen begerten Assecurationsakte, indem sie bemerkten, daß die Ritter sich unter keiner andern Bedingung zur Teilnahme an der Communion mit gebrochnem Brote verstehn würden, daß aber auch die Gemeinden in diesem Punkte durchaus dem Vorgange ihrer Gerichtsherrn zu folgen entschloßen wären. Die Pfarrer gingen noch weiter. In einer besondern Eingabe sprachen sie nemlich ihre vollste Zustimmung zu dem von ihren Patronen abgegebenen Bekenntnis mit dem Bemerken aus, daß sie auch ihresteils die Annahme der Verbeßerungspunkte an die von denselben gestellte Bedingung knüpfen müsten. Nach langem Hin- und Herreden verstand sich endlich die Commission dazu, den begerten Revers aufzusetzen, um ihn sodann dem Landgrafen zur Genehmigung vorzulegen. Die Ritter und die Geistlichen billigten die proponirte Reversformel, fügten aber mündlich als weitere Bedingung, unter welcher sie die Reform anerkennen würden, noch hinzu, daß sie 1) zwar die Worte des zweiten Gebotes recitiren, aber die bißherige Einteilung des Decalogs beibehalten, daß sie 2) statt des hessischen nach wie vor den lutherschen Katechismus gebrauchen, und daß sie 3) bei dem Abendmal nicht gewöhnliches Brot sondern Hostien reichen und diese brechen würden.

Wie sich mit zweifelloser Gewißheit voraussehn ließ, daß L. Moritz, wenn er früher die Bekenntnisschrift der Ritter nicht anerkannt hatte, dieselbe auch jetzt nicht gutheißen werde, so geschah es; Moritz erklärte, sein Vater habe gegen den Wunsch dreier Kurfürsten die Concordienformel zurückgewiesen, und darum gebüre es ihm, dem Sohne, nimmermehr ein Bekenntnis gut zu heißen, welches ganz unzweideutig die Lehre der Concordienformel anerkenne. Der Hauptpunkt des Assecurations-

entwurfes wurde daher gestrichen, und den Rittern statt der geforderten Bekenntnisfreiheit nur volle Gewißensfreiheit geboten. In dieser neuen Form ward nun die Reversformel vier bevollmächtigten Mitgliedern der Ritterschaft, welche nach Eschwege einberufen waren, am 21. April mit dem Bedeuten vorgelesen, daß wenn die Ritterschaft consentire, die Akte von dem Landvogt, von dem Vizekanzler Reinhard Scheffer, von dem Superintendenten Reinmann und von Asmus v. Buttlar im Namen des Landgrafen unterzeichnet werden sollte. Die ritterschaftlichen Deputirten erklärten jedoch in Betreff der vorgenommenen Veränderungen im Entwurf erst die Ansicht der übrigen Ritter anhören zu müßen und verließen Eschwege.

Endlich kam die Erklärung sämmtlicher Ritter (datirt vom 13. Mai 1605) in Kassel an, lautete aber dahin, daß sie sich nimmermehr zur Anerkennung der Verbeßerungspunkte verstehen könnten, wofern nicht L. Moritz die in dem Entwurf der Reversformel ausgestrichenen Punkte herstellen würde. Als Antwort hierauf erließ der Landgraf jetzt den bestimmten Befehl, daß der Landvogt und der Superintendent die ihnen übertragene Execution ungesäumt vornehmen sollten. —

Es waren traurige, trübe Tage, welche das Werraland vom 19. biß zum 22. Juni erlebte. Die beiden Commissare zogen zunächst nach Jestädt, dann nach Reichensachsen, Oettmannshausen, Bischhausen, Netra, Herleshausen, Renda und Ermschwerd, wo sie die bißherigen Pfarrer für abgesetzt erklärten und sofort andere installirten, — überall unter passivem Widerstande der Edelleute, welche vor Notar und Zeugen gegen das Verfahren feierlichst protestirten. *) Den entsetzten Geistlichen wurde gestattet, wofern sie sich ruhig ver-

*) In der Sammtprotestation vom 25. August (S. §. 2) wird noch bemerkt, sie hätten hierbei „gebürende, competirende Rechtsmittel dagegen reservirt.“ — Siehe den folgenden §. — Die von Boyneburg verklagten den Landgrafen bei dem Reichskammergericht, und setzten sich mit denselben erst 1632 friedlich auseinander.

halten würden im Lande zu bleiben. Die Pfarreien zu Ingsterode, Völkershausen und Wipperode, deren Inhaber ebenfalls ihre Entlaßung erhielten, wurden den benachbarten Pfarrern als Filiale übergeben.

§. 2.

Die Einführung der Reform in Eschwege. — Kirchliche Verwüstung der Werragegend.

Kaum war die gewaltsame Execution vollzogen, als sich auch sofort die heillosen Folgen derselben aller Orten in der bedenklichsten Weise zu erkennen gaben. Ein Schrei des Entsetzens ging durch das Land, denn Adel, Geistlichkeit und Volk seufzten unter dem Fluche des Cäsareopapismus, der über sie ausgesprochen war. In der rührendsten Weise hatten schon früher die Pfarrer zu Bischhausen, Reichensachsen, Renda und andere, welche zur Einführung des Brotbrechens genötigt worden waren, geklagt, *) wie ihre Gemeinden jammerten, daß sie, die Seelsorger, den alten Glauben verlaßen hätten, wie sie darum den Besuch der Gottesdienste und den Empfang des Sacramentes nach dem neuen Ritus verschmähten, und hatten daher den Landgrafen flehentlich ersucht, er möge ihnen doch gestatten, biß zu erfolgter Vereinbarung mit der Ritterschaft, wenigstens den schwangern Weibern und den Sterbenden die Gnadengabe des Sacraments in althergebrachter Weise spenden zu dürfen. „Denn," fügten sie hinzu, „wir fürchten uns vor dem strengen Richter Christo, so unsere diesfalls seufzenden Pfarrkinder an jenem großen Tage über uns klagen werden, daß wir sie dieses viatici, damit sie auf den Weg zum ewigen Leben gern versehn gewesen wären, um erregter Controversien willen beraubt, und sie also mit ihrer Seelen Gefahr dahin hätten sterben laßen." Aber fruchtlos prallte der Wehruf und das Angstgeschrei der Bedrängten an dem ehernen Herzen des Zwingherrn ab.

*) In einer Bittschrift vom 7. September 1607.

Und doch muſte der Landgraf ſehn, daß er mit allen ſeinen Maßnahmen und Executionen für ſeine Sache ſelbſt nicht den mindeſten Erfolg erwirken konnte. Die Gemeinden, welche ſich ihrer früheren Pfarrer gewaltſam beraubt ſahen, ſetzten ihm, mit unwandelbarer Treue an ihren Glauben haltend, einen faſt unbeſiegbaren paſſiven Widerſtand entgegen, indem Sonntags kaum zehn, häufig nur drei oder vier Leute zur Kirche kamen; in Jeſtädt wurde das Gotteshaus Mondenlang von Niemanden beſucht. Die Ritterſchaft klagte laut, daß ihre alten Gerechtſame ſchmählich verletzt ſeien, und übergab am 25. Auguſt dem Superintendenten und dem Landvogt zu Eſchwege eine Sammtproteſtation, worin ſie die Maßnahmen des Landgrafen als durchaus ungeſetzlich und verderblich desavouirte. Die mißhandelten Geiſtlichen aber gingen hin und her in den Häuſern, tröſteten die Bekümmerten, und ſpendeten freudigen Herzens die Segnungen der Kirche überall wo ſie begert wurden. Zum Lohn dafür wurden ſämmtliche ihrer Aemter entlaßenen Pfarrer gefänglich eingezogen, und zu Eſchwege in Kerker und Banden gelegt. Moritz ſelber ſah ein, daß der dermalige Zuſtand der Dinge ſchnelle Abhülfe erheiſche. Die rückſichtsloſe, kaum erwartete Strenge ſeines Auftretens hatte das Herz gar Vieler unter der Ritterſchaft gebrochen. Es ſchien daher *jetzt* nur eines neuen Vermittlungsverſuches zu bedürfen, um eine friedliche Ausgleichung des ganzen Zerwürfniſſes herzuſtellen. Gleichwol war Moritz feſt entſchloßen, von ſeinen früher geſtellten Forderungen auch nicht das Mindeſte aufzugeben. Zunächſt ſandte er daher eine aus fünf Deputirten (*Walrab v. Boyneburg, Volbert Riedeſel, Ewald Joſt v. Baumbach, Johann Biſchof und Eucharius Senger*) beſtehende Commiſſion nach Eſchwege, welche den gleichfalls dahin beſchiedenen Rittern *) zunächſt mit ſtrengem Ver-

*) Einberufen wurden *Heimbrot v. Buttlar, Sittich v. Berlepſch, Hans v. Bergen, Joſt, Dietrich, Joſt Friedrich, Fritz und Heinrich v. Boyneburg und Hermann v. Werſabe.*

weise vorhielt, daß sie in ihrem bißherigen Verhalten den strafbarsten Ungehorsam gegen ihren Lehns- und Landesherrn gezeigt, indem sie sogar seinen ihm von Gott gegebenen „Bischoffsstab" angetastet und sich somit einer Majestätsverletzung schuldig gemacht hätten, welche ihnen jedoch für den Fall, daß sie ihre Verschuldung bereuen und Gehorsam versprechen würden, die Gnade des Landgrafen von Neuem zusicherte.

Die Ritterschaft versprach sich dem Landgrafen unbedingt zu unterwerfen, wofern derselbe nur noch einige Zeit Geduld haben wolle. Kaum hatte daher Moritz von der neuen, günstigen Wendung der Dinge Nachricht erhalten, so eilte er ungesäumt selbst nach Eschwege, *) um sich das Versprechen der Ritter persönlich wiederholen zu laßen. Noch einmal musten dieselben die schärfste Rüge des Landgrafen über ihr bißheriges Thun und Treiben hören. Eine Reihe Fragen, auf welche sie sich am 16. und 17. December zu Protokoll erklären musten, beantworteten sie mit der Versicherung ihres unterthänigsten Gehorsams, und fügten nur noch die Bitte hinzu, der Landgraf möchte die neuen Pfarrer, deren Anstellung mit Hintansetzung ihrer Collaturrechte erfolgt sei, bei schicklicher Gelegenheit auf andere Stellen versetzen, indem sie dann nur solche Pfarrer präsentiren würden, von denen man die Befolgung der Verbeßerungspunkte erwarten dürfe. Auch sie selbst würden der Einführung der Verbeßerungspunkte durchaus kein Hinderniß in den Weg legen; nur möchte ihnen der Landgraf den Empfang der Communion nach herkömmlichem Brauch noch auf einige Zeit gestatten.

Aber grade jetzt sollte die Ritterschaft erfahren, was Moritz unter der ihr zugesicherten Begnadigung verstanden haben wollte, als ihnen am folgenden Tage der abschlägige Bescheid desselben mitgeteilt, und zugleich die Wiederholung ähnlicher Gesuche mit den härtesten Worten untersagt wurde. Der Landgraf sah nun das ganze unglückselige Zerwürfnis als beseitigt an, und glaubte daher auch die in Eschwege eingekerkerten Geistlichen ohne Gefahr freigeben zu können. Doch muste sich jeder

*) am 14. December.

von dieſen erſt durch eine ſchriftliche Urfehde dahin reverſiren, daß er „zuförderſt die Beſtrickung weder an J. F. G. auch aller derſelbigen Angehörigen und Beamten noch an Jemand Anders weder mit Worten oder Werken ahnden, vielweniger J. F. G. deroſelbige Confeſſion, Religion, verbeßerter Lehre und Ceremonien im Allergeringſten nicht verdammen, verketzern, verkleinern, noch andere J. F. G. Unterthanen verleiten und ſie davon abhalten, ſich auch hinfüro in allen J. F. G. Landen des Predigtamts, Reichung der heiligen Sacramente, Eheſtiftungen und anderer dem Miniſterio anhängenden Unterrichtungen gänzlich enthalten auch aller Ruhe, Friede und Einigkeit gegen männiglich befleißigen ſoll und will.“ —

Nach Entlaßung der Ritterſchaft beſchloß L. Moritz nun im Kreiſe der Bürgerſchaft von Eſchwege die Sicherſtellung ſeiner Reform zu erwirken. Denn von allen Städten an der Werra hatte ſich grade Eſchwege, die bedeutendſte Landſtadt Niederheſſens, dem Landgrafen biß dahin am ſchwierigſten gezeigt. Allerdings war das Brotbrechen ſchon ſeit drei Jahren in Eſchwege zur Einführung gekommen, aber in dieſer ganzen Zeit hatten nur 150 Communicanten das h. Abendmal genommen. Am Nachmittag des 18. December ließ daher Moritz durch ſeine Räte eine ſorgfältige Unterſuchung über die Geſinnungen der Bürgerſchaft in Betreff der Verbeßerungspunkte vornehmen, indem jeder einzelne Bürger über folgende Fragen zu Protokoll vernommen wurde: „1) ob er nach lange angehörtem Bericht noch einigen Scrupel in den Verbeßerungspunkten habe; 2) wo nicht, warum er denn nicht vorlängſt ſich dazu bequemt, und dem gemeinen Mann gutes Exempel gegeben; 3) ob er nicht nachmals und ſonderlich je eher je beßer ſeinen consensum in der That erweiſen, communiziren und ergänzten Decalogum für ſich und die Seinigen annehmen wolle; wo nicht, ob er denn nicht vermeine, daß er mit noch langwierigem Verſchub die Gemeinde ärgern, ſeine hohe Obrigkeit offendiren, auch Gott ſelbſt meiſteren, und in ſeinen Satzungen und Ordnungen reformiren wolle; 5) ob er nicht lieber consensum als dissensum in dieſen

klaren Sachen dociren, und dadurch Frieden und Ruhe erhalten helfen wolle." —

Die Unterſuchung ergab, daß ſich etwa die Hälfte der Bürger zur Annahme der Verbeßerungspunkte verſtanden hatte, die Uebrigen aber entweder noch ſchwankten, oder die Reform gradezu zurückwieſen. Sodann beſchied Moritz den Magiſtrat der Stadt zu ſich in das Schloß, um denſelben über den Zweck der Reform umſtändlichſt zu belehren und ihn zur Annahme der Verbeßerungspunkte aufzufordern. Aber auch im Stadtrat von Eſchwege fand Moritz mannigfachen Widerſpruch. Ein Mitglied deſſelben, ſeines Handwerks ein Schmied, entgegnete dem Landgrafen, auf ſeiner Wanderſchaft durch Magdeburg, Braunſchweig und Wittenberg habe er die berühmten Männer D. Chemnitius und Polycarpus (Leyſer) predigen hören. Da dieſe nun das Brotbrechen und die ganze neue Lehre laut getadelt hätten, ſo habe er aus Gewißensbedenken die Communion mit gebrochenem Brote verſchmäht. Allein der Widerſpruch des Schmieds war ſchwerlich ernſt gemeint. Denn als ihm L. Moritz zur Antwort gab, „Ich habe ſie auch gekannt; es waren Menſchen", verſprach der Schmied, ſich gehorſamlich fügen zu wollen.

Nachdem nun zur Anwendung wirkſamerer Maßregeln Alles vorbereitet war, berief Moritz den Magiſtrat und die geſammte Bürgerſchaft am 20. Decbr. auf das Rathaus. In einer langen Rede, welche er vor der zalreichen Verſammlung hielt, ſuchte er zunächſt das göttliche Recht ſeiner Kirchenreform darzuthun, indem er auf das Beiſpiel der alten Könige von Israel, namentlich des Hiskia verwies, der kühn genug geweſen ſei, die eherne Schlange, das Götzenbild des Volkes, hinwegzuthun und den reinen Gottesdienſt herzuſtellen. Das Beiſpiel des jüdiſchen Volkes ſei aber, fuhr der Landgraf fort, auch in einer andern Beziehung von Wichtigkeit, denn gleich wie die Juden, welche Gottes Wort und Gottes eignen Sohn verachtet hätten, zu einer Schmach vor aller Welt geworden ſeien, ſo befürchte er, daß es auch ſeiner Stadt Eſchwege ergehen möchte, die nun jahrelang — nur wenige Bürger ausgenommen — das Sacra-

ment verachtet und die Diener Gottes geschmäht habe, welche Wahrnehmung seinem Herzen schweren Kummer bereite. Uebrigens frage er nichts nach ihrem Trotz, und werde das Werk des Herrn nach wie vor kräftigst zu befördern suchen. Etliche freilich hätten sich schwer vergangen. So habe einer von ihnen bei dem Examen der Bürgerschaft ihm ins Gesicht gesagt, das Brotbrechen sei noch bei keiner christlichen Kirche Sitte gewesen; als wenn diese Kirche zu Eschwege keine christliche sei. Von einigen unter ihnen sei es ihm auch zu Ohren gekommen, daß sie sich, um die Einführung der Verbeßerungspunkte zu verhindern, mit einander verschworen hätten. Auch befinde sich einer hier, der die ganze Reform einen Teufelsstrick genannt habe, und außerdem sei es nur zu gewöhnlich geworden, daß die Widersacher seine Verbeßerungspunkte als Calviniſch zu brandmarken suchten. Diese möchten aber bedenken, daß er Calvin und Luther für nichts anderes als für Menschen halte, und daß er in der Reform der Kirche nur Christi Werk ausrichte. Uebrigens wolle er denen, welche sich noch hinterstellig zeigen würden die ernstliche Versicherung geben, daß, wenn sie einem Anhänger der Verbeßerungspunkte um seiner Teilnahme an der Communion mit gebrochenem Brote willen auch nur ein Haar krümmen sollten, er ihnen die ganze Schwarte krümmen werde.

Nach Beendigung seiner Rede ließ der Landgraf durch den fürstlichen Rat Dr. Bischof ein Mandat vorlesen, wonach der Landvogt von Eschwege ermächtigt wurde über die Anerkennung der Verbeßerungspunkte weiter zu unterhandeln, und fuhr sodann in das Schloß zurück. Das Verhör der einzelnen Bürger auf dem Rathause nahm noch an demselben Tage seinen Anfang, und zwar mit solchem Erfolge, daß am Ende nur etwa zehn Recusanten übrig blieben.

Zur feierlichen Beurkundung dessen was nun geschehen war, sollte die Communion am bevorstehenden Weihnachtsfeste dienen. Moritz zog mit der Landgräfin, mit dem Grafen von Bentheim, mit einem österreichischen Freiherrn v. Streiner, mit seinen Hof- und Kammerjunkern und sämmtlichen Hofdamen

(zusammen 67 Personen) in die Altstädter Kirche zum Empfang des h. Abendmals. Zwei Söhne des Landvogts, Zwillinge, welche an diesem Tage confirmirt wurden und mehr als hundert Communicanten schloßen sich ihm an. Auch die nächstfolgenden Communionen wurden von der Eschweger Bürgerschaft fleißig besucht, und gaben dem Landgrafen die erfreuliche Gewißheit, daß sich Eschwege der Reform aufrichtig angeschloßen habe.

* * *

Die stürmische Bewegung der Kirchenreform war in der Werragegend von da an verstummt. Aber Jahre vergingen, ehe die der Kirche geschlagenen Wunden zu vernarben begannen. Nach einem Berichte über den Fortgang der Reform in der Diöceſe Allendorf (Eschwege) aus dem Jahre 1609 fanden sich in den volkreichsten Ortschaften mitunter kaum zehn oder fünfzehn Communicanten; und in den Gemeinden Bursla, Röhrda, Wichmannshausen, Oettmannshausen, Langenhain, Herleshausen, Willershausen, Reichensachsen, Hoheneiche, Asbach, Ellershausen, Ellingerode, Kleinalmerode, Etzenborn, Berge, Sattenhausen, Markershausen, Hermannrode, Mollenfeld und Ingsterode, war biß dahin noch Niemand zu des Herrn Tische gekommen. Kaum wagte an einigen Orten der Pfarrer sich und seiner Familie die Communion nach neuem Ritus zu reichen, — das Alles die notwendige Frucht der im Protestantismus aufgewucherten Idee von der bischöflichen Macht der Landesherrn.

Siebenter Abschnitt.

Die Einführung der Verbeßrungspunkte in Schmalkalden.

§. 1.

Die ersten Versuche derselben in den Jahren 1603 und 1605.

Trauriger noch als die Ereigniſſe am Werraſtrom, war die Verwüſtung und Verſtörung, welche L. Moritz mit seinem Nivellirungssyſtem in Schmalkalden anrichtete.

Theure Erinnerungen, die hoch hinauf, biß in die erſten Frühlingstage des Proteſtantismus reichten, — wo Schmalkalden Luther und Melanchthon in ſeinen Mauern barg und die Schmalkalder Artikel zum Bekenntnis der ganzen lutheriſchen Kirche erheben ſah, hatten das Herz des Schmalkalder Volkes von jeher den Häuptern der ſächſiſchen Reformation mit beſonderer Liebe zugewandt, und von Alters her ſtand Schmalkalden mit den Wiegenſitzen der lutheriſchen Kirche in einer ungleich lebendigeren Gemeinſchaft, als irgend ein anderer Landesteil der Kaſſeler Landgrafſchaft. Wie daher Schmalkalden ſelbſt nach dem Jahre 1574 *) in allen ſeinen kirchlichen Inſtitutionen den Charakter des ſtrengen Luthertums ungeſchwächt und treu zu bewahren wuſte, ſo hatten im Vorgefühl der herankommenden ſchweren Zeit noch im Jahre 1594 alle Geiſtlichen der Herrſchaft auf einem am 15. Mai zu Schmalkalden gehaltenen Convente einmütig erklärt, in unverbrüchlicher Treue an dem Bekenntnis der h. Schrift, der alten öcumeniſchen Symbole, der Augsburgiſchen Confeſſion und Apologie, der Schmalkalder Artikel und des Katechismus Luthers feſtzuhalten. — Glühend entbrannte daher der Zorn des Volkes, als der Landgraf das Heiligthum ſeines Glaubens anzutaſten wagte.

Den erſten Verſuch zur Reformirung des Schmalkalder Kirchenweſens hatte Moritz ſchon im Jahre 1603 gemacht, indem er am erſten Oſtertage dieſes Jahres nach dem Vespergottesdienſt dem auf der Wilhelmsburg verſammelten geiſtlichen Miniſterium der Stadt eröffnen ließ: da er nicht zweifle, daß die Geiſtlichen in der Beurteilung der zur Zeit noch controverſen Fragen mit ihm einig wären, und ſich in Anſehung der mehr äußeren kirchlichen Inſtitutionen mit den übrigen heſſiſchen Theologen gern vereinbaren würden, ſo hoffe er, daß ſie die Abſchaffung mehrerer Ceremonien, deren Gebrauch mit dem reinen Evangelium im Widerſpruch ſtehe, nicht beanſtanden würden.

*) In dieſem Jahre wurde bekanntlich die neue, den ſtrengen Lutheranern nicht ſehr genehme heſſiſche Kirchenordnung veröffentlicht.

Er wünsche daher, daß man folgende Dinge beseitigen möchte: 1) Die Bilder Gottes, Christi und der Heiligen; 2) das choraliter legere und den Altargesang der Priester; *) 3) die bei dem Abendmal üblichen Consecrationen; 4) die lateinischen Gemeindegesänge; 5) das Emporheben des gesegneten Brotes und das Schlagen des Kreuzes; 6) das Läuten des Glöckleins auf dem Chor bei dem Gesang des Credo. — Doch empfahl Moritz den Geistlichen bei der Ausführung dieser Reformation möglichst vorsichtig und behutsam zu verfahren. Namentlich sollten sie durch die Predigt auf das Volk einzuwirken und dasselbe für die Kirchenverbeßerung zu gewinnen suchen. Auch sollten sie ganz allmälig einen Mißbrauch nach dem andern abrogiren, und an die Stelle desselben immer eine beßere kirchliche Einrichtung zu substituiren bemüht sein. Vor Allem aber sollten sie den Gebrauch des Brotbrechens als eine von Gott selbst vorgeschriebene Ceremonie ohne alle Menschenfurcht einführen.

Der Pfarrer Kaspar Hernschwager versicherte dem Landgrafen, daß ihm die Angemeßenheit einer in der angegebenen Weise vorzunehmenden Kirchenverbeßerung an und für sich recht wol einleuchte, daß jedoch der bekannte Eifer des Volkes für das Luthertum und für sein kirchliches Erbe die Einführung der Reform nur nach vorangegangener sorgfältiger Belehrung desselben möglich mache, wozu viel Zeit erforderlich sei.

Moritz erklärte sich mit der Ansicht des Pfarrers vollkommen einverstanden, legte ihm jedoch die Beförderung der Kirchenverbeßerung wiederholt an's Herz. Allein vorläufig geschah in der Sache, für welche die Geistlichen ebensowenig Sympathie fühlten als das Volk, nichts, und Jahre vergingen, ohne daß in Schmalkalden nur der geringste Versuch zur Veränderung der kirchlichen Verhältnisse gemacht wurde.

Als jedoch die Einführung der Verbeßerungspunkte in der Diöcese Kassel glücklich durchgesetzt, und die aufrührerische Be-

*) Die Bezeichnung der Geistlichen als Priester war in der Herrschaft Schmalkalden (wie auch am Werrastrom) noch ganz gewöhnlich.

wegung, welche sich in Marburg gegen dieselbe erhoben hatte, beschwichtigt war, beschloß Moritz auch die Reformirung des Schmalkalder Kirchenwesens ernstlicher vorzunehmen. Sämmtliche Pfarrer der Herrschaft wurden daher zu der auf den 12. September 1605 ausgeschriebenen Synode nach Eschwege einberufen. Die meisten erschienen, und unterzeichneten die ihnen vorgelegten vier Punkte. Die vier Pfarrer der Cent Benshausen und des Amtes Hallenberg dagegen *) (Sebastian Rhodinger zu Viernau, M. Valentin Kehr zu Steinbach, Kaspar Hermann zu Ebertshausen und Johannes Rivius zu Benshausen) blieben zurück und schickten die vier Punkte nebst der Proposition Wilhelms IV. und dem Synodalbeschluß vom Jahre 1581 mit der Bitte um Zufertigung eines Gutachtens an die theologische Facultät zu Wittenberg. Das verlangte Gutachten erschien unter dem 8. October desselben Jahres und lautete dahin, daß die Pfarrer in gratiam eorum, qui libertatem nostram, quam habemus in Christo, tentant, et novo servitutis jugo ecclesiam reformatam et evangelicam implicare student nicht ein Haar breit weichen, und sämmtliche vier Punkte mit Entschiedenheit zurückweisen sollten.

In Schmalkalden selbst aber warf sich der lutherische Eifer des Volkes schon jetzt in Hohn und Spott über die Neuerungsgelüste des Landgrafen her. Moritz begab sich daher selbst nach Schmalkalden, versammelte am 25. September den Magistrat in dem Hofe der Wilhelmsburg und ermahnte denselben, auf Diejenigen, welche sich über die Verbeßerungspunkte in höhnischer Weise aussprechen würden, fleißig zu achten, und dieselben, wenn Ermahnungen nichts fruchteten, in Haft zu nehmen. Außerdem beauftragte er den Rentmeister Johannes Booß den Magistrat in den Schloßhof, und sodann das geistliche Ministerium der Stadt in die Kirche zu bescheiden und beiden zu eröffnen: Er habe den Pfarrern befohlen, daß sie in ihren Predigten das Volk über die von ihm unternommene Belehrung unter-

*) Die Hälfte der Cent stand unter sächsischer Herrschaft.

richten ſollten, da er nicht daran denke, Jemanden in ſeinem Gewißen zu beſchweren und gegen die eigne Ueberzeugung zur Annahme der Verbeßerungspunkte zu zwingen. Wol aber ſtehe ihm als Landesherrn das Recht zu, die Lehren und Ceremonien ſeiner Landeskirche nach der Vorſchrift des göttlichen Wortes vorzuſchreiben, und die Annahme derſelben von ſeinen Unterthanen zu verlangen. Er mache daher den Geiſtlichen wiederholt zur Pflicht, dem Volke nachzuweiſen, daß die Herſtellung des Decalogs, die Entfernung der Bilder und der Gebrauch des Brotbrechens von Gott ſelber geboten ſei.

Der Rentmeiſter vollzog den Befehl des Landgrafen am 28. September, und der Magiſtrat wie die Pfarrer verſprachen dem Willen ihres Fürſten getreulich nachzuleben. Als jedoch der Pfarrer am Michaelistage (18. Trinit.) in einer Predigt über Matth. 22. die Lehre von der Perſon Chriſti nach dem Synodalbeſchluß von 1581 zu entwickeln, und der Gemeinde ihre Abneigung gegen die von dem Landesherrn beabſichtigte Kirchenverbeßerung mit harten Worten vorzuhalten begann, gab ſich ſofort die drohendſte Erhebung des ganzen Volkes kund. Von allen Seiten erhob ſich der Klageruf, der Landgraf wolle dem Volke den Glauben ſeiner Väter nehmen, und den verhaßten Calvinismus einführen. Am Tage ſchaarten ſich die Bürger hin und wieder zuſammen, um zu beraten, was in ſolcher Not zu thun ſei, und Nachts durchzogen große Maſſen die Straßen, mit drohendem Geſchrei ihrem Unwillen gegen alle Anhänger der Reform kundgebend. Dazu kam die fanatiſirende Einwirkung der ſächſiſchen Nachbarſchaft, welche die ganze Herrſchaft Schmalkalden gegen alle Zufuhr abzuſperren drohte, wofern man dem Luthertum nur das Mindeſte vergeben würde. Gleichwol wuſte man, daß der ſtarke Arm des Landgrafen am Ende jeden Widerſtand brechen, und das neue Kirchenweſen zur Herrſchaft bringen werde. Wie zur Todtenfeier ſeines alten, lutheriſchen Glaubens zog daher das Volk am folgenden Sonntage (19. Trinit.) in ungewönlicher Anzal (es waren 590 Communicanten) zum h. Abendmal, um ſich noch einmal der hehren Feier in

ſeiner Weiſe zu freuen. Der Pfarrer glaubte es rügen zu müßen, daß die Gemeinde ſich in ſo auffallender Weiſe zum Tiſch des Herrn herzudränge und dadurch thatſächlich den ſtrafbarſten Argwohn gegen die Abſichten des Fürſten ausſpreche, wagte aber nicht, den Gebrauch des Brotbrechens (trotz der wiederholten Aufforderungen des Rentmeiſters) auch nur mit einer Sylbe zu berühren. Die Erbitterung des Volkes wuchs von Tage zu Tage, und ließ das Aeußerſte befürchten. Eiligſt ſchickten daher die Gemeindevormünder und Zunftmeiſter in Gemeinſchaft mit dem Magiſtrat drei Deputirte mit ſchriftlichen Geſuchen *) nach Ziegenhain an den Landgrafen, und baten denſelben flehentlich ſich der Stadt zu erbarmen und die beabſichtigte Veränderung des Kirchenweſens einzuſtellen. Selbſt Joh. Booß, der eifrige Anhänger der neuen Reformation machte den Landgrafen darauf aufmerkſam, wie bedenklich die in Schmalkalden herrſchende Stimmung ſei, da daſelbſt ein gar „halsſtarrig, unbändig und ungehalten Volk“ wohne.

Moritz verſprach den Deputirten, die Reformirung des Schmalkalder Kirchenweſens vorläufig noch zu ſuspendiren, und ſo lange mit der Ausführung ſeines Planes zu warten, biß die Gemeinden von ihren Predigern die erforderliche Belehrung erhalten haben würden, konnte es jedoch nicht unterlaßen, dem Rentmeiſter durch den Secretar Eckhard Sänger eine Bibel zu ſchicken, worin er mehrere, den Trotz der Stadt vermeintlich treffende Stellen angeſtrichen hatte, um damit den Schmalkaldern die Gottloſigkeit ihres Verhaltens darzuthun. **)

---

*) Das Geſuch der Gewerkſchaften war vom 1. November, das des Magiſtrats vom 6. November datirt.

**) Die erſten Sprüche welche Moritz auf beigelegten Zetteln hervorhob, waren folgende: Gen. 2, 11: Das erſte Waſſer heiſt Piſon und fleuſt um das ganze Land Hevila, und daſelbſt findet man Gold. — Applicatio: Urſach der Schmalkaldiſchen Supplication. Gen. 31, 30. 34: Da Laban ſeine Götter ſucht und ſie ihm Rahel verſteckt. — Appl.: Iſt auch ein Schmalkaldiſch Götzeneifer.

Nur die vier Pfarrer aus der Cent Benshausen glaubte Moritz noch in besondere Betrachtung nehmen zu müßen, indem er ihnen durch den Pfarrer Hernschwager das landesherrliche Patent von 23. Decr. 1605 mit einer scharfen Rüge ihres bißherigen Ungehorsams vorlesen ließ. Allein sämmtliche Pfarrer erklärten, daß ihnen ihr Gewißen nicht zulaße, die Verbeßerungspunkte anzuerkennen. Auf erfolgte Anzeige hiervon befahl der Superintendent Reinmann zu Eschwege *) dem Pfarrer Hernschwager, er solle jeden einzelnen Pfarrer auffordern, sich schriftlich und kategorisch zu erklären, ob er die Verbeßerungspunkte für schriftgemäß halte und befolgen wolle oder nicht, und solle ihm biß zum 24. Januar darüber berichten. Die begerten Erklärungen gingen biß zu dem angegebenen Termine bei dem Superintendenten richtig ein, enthielten aber nichts als die pünktliche Befolgung des von der Wittenberger Facultät gegebenen Rates.

§. 2.

Fernere Vorbereitung der Kirchenreform.

Abermals vergingen Monden und Jahre, und das Schmalkalder Volk freute sich herzlich, daß Moritz mit seinen Verbeßerungspunkten noch drüben im alten Hessenland blieb. Aber mit kluger Berechnung hatte der Landgraf inzwischen seine Pläne verfolgt, und mit dem Jahre 1608, wo er den Trotz der Ritterschaft an der Werra zu brechen gedachte, sollte es auch in Schmalkalden anders werden. Doch verkannte es Moritz nicht, welche Hindernisse seiner Sache gerade jetzt im Wege standen, indem zwischen der Mehrzal der Geistlichen und der Gemeinde die furchtbarste Spannung obwaltete. Der alte Pfarrer Kaspar Hernschwager war nemlich — in seinen letzten Lebenstagen durch

---

Exod. 4. Da er uns Mose vergleicht. — Appl. Antwort der Schmalkalder auf Gottes Wort.

Exod. 19, 45: „Werdet ihr nun meiner Stimme gehorchen.— Appl. Dieser Befehl Gottes sticht allen Heuchlern die Augen aus.“

*) am 14. Januar 1606.

seine Teilnahme an den Bestrebungen des Landgrafen vielfach verstört und mit der Gemeinde zerfallen — am 4. Juni 1607 gestorben, und sein Schwiegersohn, der Kaplan Johann Feldkirch war ihm kurz nachher (am 14. August 1607) mit Tode nachgefolgt. Der Schloßprediger M. Andreas Peter Kind, war schon im Jahre 1605 als erster Kaplan nach Marburg versetzt worden. Alle drei Stellen hatte nun Moritz mit den entschiedensten Anhängern der Kirchenverbeßerung besetzt. Zum Stadtpfarrer war am 16. August 1607 der ältere Sohn des vorigen Pfarrers, Sebastian Hernschwager, und zum Schloßprediger der jüngere Sohn desselben, Ortholph Hernschwager, ernannt worden. Das erledigte Diaconat hatte Moritz im Jahre 1607 dem Kaplan Philipp Rommel (Romelius), dem Sohne eines Schmalkaldischen Bäckers, übertragen. Während nun diese drei Prediger von der Gemeinde fortwährend als gefährliche Fremdlinge mit mißtrauischen Augen angesehn oder unbeachtet gelaßen wurden, schlug das Herz des ganzen Volkes für den andern Kaplan, den lutherischen Eiferer M. Nicolaus Merkel.

Aber Moritz hatte es beschloßen, daß kein Winkel seines Landes sich fortan der Kirchenverbeßerung entziehen sollte, und der erste Schritt, den er zur Ausführung seines Entschlusses in Schmalkalden that, war die plötzliche Amtsentsetzung des bei dem Volke hochangesehenen, aber der Reform abholden Amtmanns Antonius v. Wersabe *). Einige Monate später begab sich Moritz in Begleitung seiner Gemahlin Juliane, seiner Räte Otto v. Starschedel, Rudolph Wilhelm Rau zu Holzhausen, H. Duchart, Johann Bischof, des Superintendenten Reinmann und seines Hofpredigers Kalkhof selbst nach Schmalkalden, um daselbst so lange zu verweilen, biß die Einführung der Verbeßerungspunkte durchgesetzt sein würde. Am Himmelfahrtstage ließ er den Hofprediger in der Schloß- und in der Stadtkirche predigen; allein beide

*) Durch Reskript vom 14. Februar 1608.

Predigten fanden bei der Gemeinde durchaus keinen Anklang. Sodann wurden sämmtliche Pfarrer der Stadt und der Ungegend aufgefordert, den 6. Mai auf der Wilhelmsburg zu erscheinen. Die Pfarrer kamen, und sofort wurde mit jedem Einzelnen über die Annahme der Verbeßerungspunkte persönlich verhandelt. Viele Geistliche erklärten sich zur Befolgung derselben vollkommen bereit; der Pfarrer zu Trusen versicherte, schon vor sechs Jahren habe er das Abendmal mit gebrochenen Hostien ausgeteilt, und die Bilder seien aus seiner Kirche schon lange entfernt. Den heftigsten Widerspruch dagegen erhoben die beiden Pfarrer zu Kleinschmalkalden und Fambach und der Kaplan Merkel. Alle Künste der Ueberredung bot Moritz an den letztern auf, biß sich derselbe endlich zu seiner, des Landgrafen, eignen Ueberraschung das Versprechen abnehmen ließ, die Kirchenverbeßerung in keiner Weise hindern zu wollen. Die Pfarrer zu Kleinschmalkalden und Fambach dagegen blieben standhaft bei ihrer einmal gegebenen Erklärung.

Am folgenden Tage war der Magistrat auf die Wilhelmsburg beschieden, und von dem Landgrafen unter nachdrücklicher Hinweisung auf die Heilsamkeit einer schriftgemäßen Reformirung des Kirchenwesens aufgefordert, seine Ansicht über die Verbeßerungspunkte auszusprechen. Der Magistrat bat sich einige Augenblicke Bedenkzeit aus, und ließ nach flüchtiger Beratung der vorgelegten Frage, dem Landgrafen durch den Stadtschreiber antworten: wenn die Geistlichen für die Kirchenverbeßerung wären, und das Volk über dieselbe in erforderlicher Weise belehren wollten, so wären auch sie bereit, zur Unterstützung der Sache das Ihrige beizutragen. — Ueber dieses kaum erwartete Entgegenkommen des Magistrats hoch erfreut, reichte Moritz jedem einzelnen Mitgliede desselben die Hand und versicherte Alle seines vollkommensten Dankes.

Nach einer viertägigen Unterbrechung der Geschäfte, veranlaßt durch das Eintreffen des postulirten Administrators Otto von Hersfeld, des Herzogs Johann Ernst v. Sachsen-Eisenach und dessen Bruders Johann Casimir zu Schmal-

kalden, denen zu Ehren Moritz ein Ringelrennen und andere Luſtbarkeiten veranſtaltete) wurde am 12. Mai das Lehrercollegium der Stadt- und der Schloßſchule auf die Wilhelmsburg citirt, um ſich gleichfalls über die Kirchenverbeßerung vernehmen zu laßen. Zu ſeinem gröſten Leidweſen nahm jedoch Moritz hier die entſchiedenſte Abneigung gegen ſein ganzes Vorhaben wahr. Nichts deſto weniger ließ L. Moritz am folgenden Freitag durch den Stadtpfarrer von der Kanzel herab bekannt machen, daß an dem bevorſtehenden Pfingſtfeſte die erſte Communion mit gebrochenem Brote gehalten werden ſollte. Doch war es dem Landgrafen nicht vergönnt, dieſer ſo ſehnlich erwarteten Handlung ſelbſt beizuwohnen. Denn an eben dieſem Freitage erhielt er an der Tafel die Nachricht, daß man unweit Kaſſel fremde Kriegsvölker geſehn habe, weßhalb er mit ſeinen Reiſigen ſchleunigſt von Schmalkalden aufbrach und nach Kaſſel eilte.

Die angekündigte Communion wurde am dritten Pfingſttage (15. Mai) in der Schloßkirche gehalten; allein außer der Landgräfin Juliane und deren Hofdamen beteiligten ſich nur der Hofprediger Kalkhof, der Rentmeiſter Booß und einige Räte an derſelben.

So bald als möglich beſchloß nun Moritz ſich wieder nach Schmalkalden zurückzubegeben, um zu vollenden, was kaum in den erſten Anfängen begonnen war. Da er jedoch durch vielfache andere Geſchäfte vorläufig in Kaſſel gefeſſelt wurde, ſo erließ er unter dem 2. Juli an den Rentmeiſter, an die Pfarrer und den Bürgermeiſter zu Schmalkalden den Befehl: Förderſamſt ſollten ſie die Vortragung des Kreuzes bei den Leichenbegängniſſen ein für allemal abſchaffen und ſämmtliche Bilder, möchten ſie nun gehauen, gegoßen, geſchnitzt oder gemalt ſein, aus den Kirchen entfernen, wie dies ſchon L. Philipp im Jahre 1527 allen Pfarrern im Lande befohlen habe; ſelbſt die Gemälde, welche, eine ſarkaſtiſche Vergleichung der Armut Chriſti und der antichriſtlichen Herrlichkeit des Papſtes darſtellend, in dem Gange der Schloßkirche hingen, ſollten davon nicht ausgenommen ſein. Der Religionsunterricht ſollte von den Pfarrern

wie von den Lehrern nach dem von der letzten Generalsynode zu Kassel herausgegebenen Katechismus erteilt und außerdem darauf hingewirkt werden, daß man möglichst bald das Abendmal nach reformirtem Ritus feiern könnte, wobei namentlich die Pfarrer selbst dem Volke mit gutem Beispiel vorangehen sollten.

Der Pfarrer und der Rentmeister legten dem Stadtrate den Befehl des Landgrafen vor und thaten wie ihnen befohlen war. Allein fast alle ihre Bemühungen blieben erfolglos. In die Entfernung der Bilder willigte der Magistrat, weigerte sich jedoch bei der Spoliation der Kirchen zu assistiren, und bat zur Vornahme dieses Aktes fremde Arbeiter zu gebrauchen, da sich unter den Schmalkalder Bürgern schwerlich Jemand gutwillig dazu verstehen würde. Auch gelang es im August einige Leichenbegängnisse ohne Vortragung des Crucifixes vorzunehmen. Dagegen wollte es mit der Einführung des Brotbrechens und des Kasselschen Katechismus in keiner Weise gelingen. Denn die Lehrer an der Stadtschule zu Schmalkalden erklärten einhellig, daß sie keiner Neuerung Vorschub leisten würden; und, wenn auch Sebastian Hernschwager mit seinem Kaplan Rommel noch so eifrig die zehn Gebote aus der h. Schrift selbst vorlas und die neue Ordnung zu rechtfertigen suchte, so gab dies dem andern streng lutherischen Kaplan M. Nicolaus Merkel (und mit ihm den beiden Pfarrern zu Fambach und Kleinschmalkalden) nur noch mehr Veranlaßung, den Eifer des Volkes für sein lutherisches Kirchentum mit aller Macht anzuschüren *), und der Rentmeister muste am 24. August 1608 nach Kassel berichten, daß Merkel zwar in allen Predigten sein »in, sub et cum pane;« — und das Lied vom „alten, lutherischen Katechismus“ vorbringe, aber grade darum der erwählte Beichtvater aller Schmalkalder sei, während sein College Rommel auch vor den zalreichst besuchten Communionen fast ganz müßig im Beichtstuhl sitze. Sollte die Reform im Schmalkalden je

*) Bericht des Pfarrers, Rentmeisters und Stadtrats an Moritz vom 23. August 1608.

zur Durchführung gebracht werden, so muste Merkel, der sein dem Landgrafen gegebenes Versprechen längst bereut hatte, und nach wie vor bei dem Volke als ausschließlicher Träger aller Sympathieen für das Luthertum galt, fallen. Am 24. October unterzeichneten daher die Pfarrer Sebastian Hernschwager, der Schloßprediger M. Ortolph Hernschwager und der Diaconus Philipp Rommel eine Bittschrift, worin sie sich über die Verfahrungsweise Merkels, der das Volk unaufhörlich irritire und sie selbst als Irrgeister und falsche Lehrer öffentlich schmähe, beklagten und um Entfernung desselben baten.

Die Eingabe der Schmalkalder Prädicanten schickte Moritz mit dem unter den 24. August eingegangenen Bericht des Rentmeisters und des Pfarrers zur Begutachtung an den Superintendenten und an die Kanzlei zu Marburg und erhielt von denselben den Rat, er möchte dem Diaconus Merkel seine strafbare Widersetzlichkeit mit strengen Worten vorhalten, ihn dann auf einige Monate mit Freiheitsstrafe belegen und seine Stelle mit einem zuverläßigen orthodoxen Prediger besetzen.

§. 3.

Die gewaltsame Reformation des Kirchenwesens in Schmalkalden.

Der Hauptschlag, der die Mauern des Luthertums in Schmalkalden sprengen sollte, war jetzt vorbereitet. Zur Ausführung desselben waren von Moritz der Amtmann von Schmalkalden Urban v. Boyneburg, der Kanzler D. Siegfried Clotz, der Präsident Philipp v. Scholley zu Hersfeld, Johann Bischof, der Superintendent Reinmann, der Decan M. Johann Stein zu Rotenburg und der Secretar Eckhard Senger zu Schmalkalden ausersehen. Das Verfahren, welches die Commission in Schmalkalden einschlagen sollte, war (laut Instruction vom 14. November) folgendes: Sie sollten die Beamten, die Pfarrer, den Bürgermeister und den Stadtrat auf die Wilhelmsburg vorfordern und ihnen eröffnen, es werde ihnen zweifelsohne noch erinnerlich sein, was

der Landgraf ihnen im verfloßnen Frühling in Betreff der Kirchenverbeßerung vorgehalten, und was er außerdem im Laufe dieſes Jahres zur Einführung derſelben gethan habe. Leider habe er aber in Erfahrung gebracht, daß alle ſeine väterlichen Ermahnungen und Belehrungen erfolglos geblieben wären, weshalb er anfangs Willens geweſen ſei, wiederum perſönlich in Schmalkalden zu erſcheinen und für die Befolgung ſeiner Befehle ſelbſt zu ſorgen. Da er jedoch durch vielfache Geſchäfte in der Ausführung ſeines Vorhabens verhindert worden ſei, ſo habe er eine Commiſſion niedergeſetzt, welche die zur Einführung der Reform erforderlichen Schritte thun ſolle.

Würde nun die Erklärung der Beamten und des Stadtrates ſo ausfallen wie früher, ſo ſollten ſie dieſelben auf ſich beruhen laßen, und ſofort zu einer Specialprüfung aller Beamten und Zünfte in der Weiſe vorſchreiten, daß ſie ſich von jedem Einzelnen auf beſtimmt vorgelegte Fragen eine beſtimmte, bündige Antwort zu Protokoll geben ließen. Würden aber die antwortlichen Erklärungen nicht nach Wunſch ausfallen, ſo ſollten ſie ſich mit denjenigen Beamten, Räten, Schuldienern und Bürgern, die ſich nicht durchaus hinterſtellig zeigen würden, freundlich benehmen und ſie für die Kirchenverbeßerung zu gewinnen ſuchen, um dann durch deren Einfluß auf die Maſſe des Volkes in erſprießlicher Weiſe wirken zu können. Wofern aber wider alles Vermuten auch dieſer Verſuch mißlingen würde, ſo hätten ſie die Widerſetzlichen, mit Hinweiſung auf den traurigen Ausgang, welchen der Aufſtand zu Marburg vor drei Jahren genommen habe, vor allen parteiiſchen Umtrieben nachdrücklichſt zu verwarnen und ihnen die gehorſamſte Befolgung der erhaltenen landesherrlichen Anordnungen anzubefehlen. Sollte jedoch die Commiſſion zu der Ueberzeugung gelangen, daß die Einführung der Verbeßerungspunkte zur Zeit nur durch die bißherige mangelhafte Belehrung des Volkes verhindert worden ſei, ſo hätte ſie nur ſolche Anordnungen zu treffen, wodurch dieſem Bedürfnis entſprochen werden könnte, und von allen Gewaltmaßregeln abzuſtehen. Auch ſollten ſie den Diaconus Merkel

vorfordern, ihm sein pflichtwidriges Verfahren mit scharfer Rüge vorhalten, und sämmtliche Pfarrer und Lehrer über sein bißheriges Thun und Treiben zu Protokoll vernehmen. Würde nun aus diesem Verhör hervorgehn, daß Merkel die ganze Streitfrage zu einer seine Person betreffenden gemacht habe, so sollten sie ihr weiteres Verfahren gegen denselben von der Ausführung ihres eigentlichen Auftrages streng sondern, und ihn durch den Superintendenten suspendiren laßen. Wofern aber die Entfernung Merkels aufrühreriſche Bewegungen unter der Bürgerſchaft hervorrufen, und die Entfernung der Bilder von derſelben mit Gewalt verhindert würde, so sollten sie die Bürger an die von ihnen beſchworenen Eide und Pflichten erinnern, und ſie bedeuten, daß ſich der Landgraf am allerwenigſten durch widerſpenſtige Unterthanen von der Ausführung ſeines gottwolgefälligen Werkes abhalten laßen werde. — Schließlich wurde die Commiſſion beauftragt, auch gegen die Pfarrer zu Fambach und Kleinſchmalkalden eventuell daſſelbe Verfahren einzuleiten wie gegen den Diaconus Merkel.

Die Operationen der Commiſſion begannen Mittwochs den 23. November, an welchem Tage die Beamten ſammt Bürgermeiſter und Rat der Inſtruction gemäß auf die Wilhelmsburg beſchieden waren. Die Beamten (d. h. der Jägermeiſter, der Rentmeiſter, der Schultheiß und der Landknecht) erklärten ſich zur Annahme der Verbeßerungspunkte vollkommen bereit. Bürgermeiſter und Rat ließen nach ſtattgehabter geheimer Beratung durch den Stadtſchreiber melden, gegen die Einführung der Verbeßerungspunkte hätten ſie nichts einzuwenden, wenn die Geiſtlichen ſie durchſetzen könnten; aber an der Beſeitigung der Bilder, in Betreff deren jedenfalls erſt die Wünſche der Bürger gehört werden müſten, könnten ſie ſich in keiner Weiſe beteiligen. Die Commiſſion entgegnete, man höre hier wiederum, was man ſchon längſt gewuſt habe, und müße darum dieſe von dem Stadtrat in pleno gegebene Erklärung auf ſich beruhen, und ſich von jedem einzelnen Mitgliede des Stadtrates wie der Zünfte beſondere Erklärungen geben laßen, wobei man hoffe,

daß Bürgermeister und Rat der Bürgerschaft mit einem guten Beispiele vorangehn würden.

Die Fragen, welche die Commission dem Magistrate vorlegte, waren folgende *):

„1) Ob nicht ein jeder Christ bei Verlust seiner Seelen Heil und Seligkeit alles dasjenige zu lehren, zu lernen und zu halten schuldig, was Gott beides der Lehren und Ceremonien halber in seinem heiligen Worte geboten und befohlen.

2) Ob nicht demnach die zehn Gebote Gottes also, wie sie Gott selbst geredet und in die steinernen Tafeln geschrieben, und seinem Diener Mose gegeben, und also auch das Gebot von den Bildern zu lehren, zu lernen und zu halten sei.

3) Ob nicht die christliche Obrigkeit Gottes Wort und Befehl gemäß verhandle, wann sie die aus dem Papsttum herrührenden Götzenbilder abschaffen und bei Seite thun läßt.

4) Ob nicht das heilige Abendmal des Herrn also zu halten, wie es der Herr Christus selbst als der Stifter eingesetzt und gehalten.

5) Ob nicht dem Befehl und Exempel Christi nach gemeines Brot im Abendmal gebraucht, dasselbe gebrochen und den Communicanten zu Eßen und der gesegnete Kelch zu trinken gegeben und ausgeteilt werden solle.

6) Ob dann nicht auch ein jeder Christ das Abendmal des Herrn unter der heiligen Ceremonie des Brotbrechens zu nehmen und zu empfangen schuldig.

7) Ob er sich darauf zu den christlichen Verbeßerungspunkten bekennen, dieselben als Gottes Wort und Befehle gemäß annehmen, und das heilige Abendmal, das Sacrament des Leibes und Blutes Christi unter der Ceremonie des Brotbrechens gebrauchen wolle." —

Das Verhör dauerte vom 23. November an mit geringen Unterbrechungen biß zum folgenden Dinstag, den 29. Novem-

*) Diese Fragen werden in Häfner's Buch über die Herrschaft Schmalkalden B. 3. S. 279—280 eben so unrichtig angegeben, wie in Geishirt's Historia Smalcaldica. B. III. Cap. 5.

ber. Die Beamten beantworteten alle propronirten Fragen bejahend; die Mitglieder des Stadtrates dagegen erklärten sich meist ausweichend, und die Bürgerschaft, mit deren Verhörung am 28. November begonnen wurde *), suchte sich ebenfalls entweder mit zweideutigen Redensarten oder dadurch zu salviren, daß sie sich zur Beurteilung der vorgelegten Punkte für unfähig erklärte.

Auf den 29. November waren die vier Prediger von Schmalkalden, das Lehrercollegium und die Pfarrer von Kleinschmalkalden und Fambach vorgeladen. Die beiden Hernschwager und der Kaplan Rommel versprachen die Einführungspunkte thunlichst zu unterstützen. Merkel dagegen wies das Ansinnen der Commission mit gröster Entschiedenheit zurück. Er erklärte: Von dem Magistrat zu Schmalkalden aus seinem vorhinnigen Schuldienste zur Uebernahme des Diaconates berufen, sei er bei seiner Prüfung und Einführung von dem verstorbenen Superintendenten Grau zu einer gewißenhaften Amtsverwaltung eidlich verpflichtet worden. Demgemäß habe er sich in seinen Predigten bißher an die h. Schrift, an die alten, öcumenischen Symbole, an die Augsburgische Confession und Apologie, so wie an die Schmalkalder Artikel und den Katechismus Luthers gehalten, und werde dies auch in Zukunft thun. — Was nun die Verbeßerungspunkte anlange, so verstehe es sich von selbst, daß die Götzenbilder in der h. Schrift an unzäligen Stellen verdammt wären. Uebrigens habe Gott nur diejenigen Bilder verworfen, welche man anbete; und da das Bilderverbot durchaus zu dem ersten Gebote gehöre, so sei es implicite auch in Luthers Katechismus enthalten. Das Brot sei allerdings von Christus gebrochen worden; aber für uns habe das Brotbrechen Christi nur den Sinn der Verteilung Seines Leibes

*) Zur Beschleunigung der Arbeit verteilte sich die Commission in vier Zimmer; in jedem lag auf einem Tische eine Bibel, deren sich die Commissare zur Widerlegung des Widerspruchs bedienten, welcher von den Bürgern erhoben wurde.

an Alle. Den Katechismus Luthers könne man nicht fahren laßen, weil ihn das Volk behalten wolle.

Der Kanzler erwiderte: Was Merkel's Berufung und Einführung anlange, so müste man dies auf sich beruhen laßen. Auch von den angezogenen Bekenntnisschriften könne man jetzt nicht weiter reden. Doch könne er nicht umhin, in Betreff der Augsburgischen Confession und deren Gültigkeit in Hessen zu bemerken, daß es in der Kirchenordnung vom Jahre 1566 fol. 163 heiße: „wie sie von denen, so sie selbst verfaßt, verstanden und erklärt worden ist." Aber vor Allem möge sich Merkel über die Verbeßerungspunkte kategorisch aussprechen.

Merkel antwortete: Er gestehe ein, daß man den ganzen Decalog mit dem Bilderverbot so lehren müste, wie er in Gottes Wort enthalten sei, weshalb man alle Götzenbilder zu entfernen habe. Auch wiederhole er, daß Christus das Brot gebrochen habe; allein daraus folge noch nicht, daß auch die Menschen das Brot brechen müsten. Denn wollte man Alles thun, was Christus gethan habe, so müße man z. B. auch Todte auferwecken.

Die Disputation über den Gebrauch des Brotbrechens zog sich zwischen dem Kanzler und dem Kaplan noch lange fort, wurde aber am Ende von dem Letzteren mit der Bemerkung abgebrochen, man möge sich nur aller Argumentationen enthalten, denn er werde doch bei seiner Meinung bleiben.

Der Kanzler suchte nun dem unbeugsamen Kaplan von einer andern Seite her zuzusetzen. Er hielt ihm die von seinen Amtsbrüdern über ihn erhobenen Klagen vor. Aber auch hier wuste Merkel alle Angriffe abzuwehren. Er entgegnete nemlich, es sei nicht wahr, daß er den Geistlichen nachgesagt habe, sie wollten dem Volke den Katechismus Luthers aus den Händen nehmen; auch könne man ihm nicht beweisen, daß er seine Amtsbrüder Irrgeister und falsche Lehrer gescholten habe. Er habe wol diese Ausdrücke zur Bezeichnung gewißenloser Seelsorger im Allgemeinen gebraucht. Wollten es aber die Herrn auf sich

beziehen, so könne er es nicht ändern. Aber das müße er allerdings bestätigen, daß er dem Pfarrer Sebastian Hernschwager, als derselbe in der Vesperpredigt die geistige Nießung des Leibes Christi gelehrt, öffentlich widersprochen habe. Die Beschuldigung, daß er die Leute gegen die anderen Prediger anreize, sei durchaus unbegründet; nur sei das wahr, daß das Volk Andere nicht predigen hören wolle, und ihnen die Fenster einwerfe, während es seine Predigten fleißig besuche und spreche: Merkel lehrt, wie er vor zwanzig Jahren gelehrt hat. Wenn man ihm außerdem zum Vorwurfe mache, daß er öffentlich in verfänglicher Weise den Katechismus Luthers hervorgehoben, so habe dies folgende Bewandtnis: Als Dr. Polycarp (Leiser) unlängst in Schmalkalden gewesen und mit ihm spazieren gegangen sei, habe sie der Weg zufällig in die Schule geführt. Polycarpus habe hier einen Knaben gefragt, welchen Katechismus er lerne, und als ihm der Katechismus Luthers von dem Schüler gereicht sei, zu demselben gesagt: „Das ist recht, mein Sohn, lerne die Worte, bleibe auch dabei, und laß dir diesen Katechismus Niemanden nehmen.“ Dieses habe er in derselben guten Absicht auf der Kanzel erzält, in welcher Polycarpus die erwähnten Worte gesprochen habe.

Zum Schluße des Verhöres, welches von dem Kanzler mit einer Reihe von Fragen fortgesetzt wurde, erklärte endlich Merkel, daß er sein im verfloßnen Mai gegebenes Versprechen, sich in die Kirchenverbeßerung fügen zu wollen, zurücknehmen müße, und zur Niederlegung seines Amtes bereit sei.

Sofort erklärte der Superintendent den Kaplan für suspendirt.

Von den fünf Lehrern, welche Nachmittags verhört wurden, sprach sich jeder auf das Bestimmteste gegen die Verbeßerungspunkte aus, weshalb ihnen die Weisung gegeben ward, die ihnen vorgelegten Fragen sorgfältiger zu überlegen, und sich inzwischen jeder Feindseligkeit gegen die Kirchenverbeßerung zu enthalten. Schärfer dagegen war das Urteil, welches am 1. December gegen die beiden Pfarrer von Kleinschmalkalden

und Fambach erging. Der Superintendent eröffnete ihnen nemlich, daß sie von diesem Tage an ein für allemal aus dem Kirchendienste entlaßen wären. Nur aus besonderer Gnade sollte ihnen, wofern sie sich ruhig verhalten würden, der fernere Aufenthalt im Lande gestattet werden. Beide Pfarrer dankten jedoch für das gnädige Anerbieten mit der Bemerkung, sie wären genötigt, in der Ferne ein Unterkommen zu suchen, da sie ihrer Armut halber auch nicht eine Nacht im Lande bleiben könnten.

* * *

Am 30. November unterzeichnete die Commission ihren ersten Bericht über den bißherigen Erfolg ihrer Bemühungen, und eröffnete dabei dem Landgrafen die Aussicht, daß man schirstkünftigen Sonntag mit den Beamten und dem Stadtrate die erste Communion nach reformirtem Ritus in der Pfarrkirche werde feiern können. Allein ehe noch der Bericht abging, sah sich die Commission veranlaßt, den Landgrafen von den ernsten Auftritten, welche urplötzlich erfolgt waren, schleunigst zu benachrichtigen.

Am Andreastage nemlich (Mittwochs, den 30. November) hatte sich auf die Nachricht hin, daß heute über die eigentliche Bedeutung der Kirchenverbeßerung gepredigt werden sollte, eine ungewöhnlich große Volksmenge in der Pfarrkirche versammelt. Auch die Räte des Landgrafen, so wie der Superintendent von Eschwege und der Decan von Rotenburg waren erschienen. Mit gespanntester Aufmerksamkeit hörte das Volk die Predigt Hernschwagers an. Als aber derselbe am Schluß der Predigt die Feier des Abendmales nach reformirtem Ritus auf kommenden Adventsonntag ankündigte, erhob sich plötzlich das lauteste Geschrei, und in wildem Tumult stürzten Männer und Weiber zur Kirche hinaus. Bestürzt sah der Pfarrer die bedenkliche Wirkung seiner Worte, und fragte die anwesenden Räte, ob er die Bekanntmachung fertig vorlesen solle. Die Räte bejahten es, und Hernschwager fuhr daher mit der Bemerkung fort, daß ja Niemand zum Genuße der Communion gezwungen werden solle; verließ jedoch die Kanzel, ohne das Gebet verlesen zu haben.

Der Superintendent und der Decan hatten sich bei dem Ausbruche des Tumultes in die Sacristei geflüchtet.

Noch an demselben Tage berichtete die Commission über die traurigen Vorgänge des Morgens an den Landgrafen, der sofort den Rittmeister Christian Hund mit mündlichen Aufträgen nach Schmalkalden beorderte, und, um sich selbst in die Nähe vom Schmalkalden begeben zu können, den Obervorsteher und Geheimerat Georg Milchling v. Schönstädt zur interimistischen Vertretung des abwesenden Landvogts und zur Leitung der Regierungsgeschäfte nach Kassel berief.

Die Commission durfte jedoch unmöglich die von dem Landgrafen erbetenen weiteren Instructionen abwarten. Die in schreckhafter Weise zunehmende Aufregung des Volkes gebot eine entschloßne Benutzung des Augenblicks. Noch am Nachmittag des 30. November wurden daher die Mitglieder aller Zünfte erst auf das Markt vor das Rathaus, und nachdem sie daselbst einige Stunden versammelt gewesen waren, auf die Wilhelmsburg beschieden. Die Zünfte erschienen vor dem Schloße und mit ihnen eine große Menge junger Burschen. Alle drängten sich in den Hof, dessen Thore geschloßen wurden. Als jedoch der Kanzler Klotz die Forderung an sie stellte, mit aufgehobenen Fingern zu geloben, daß sie die Wegräumung der Bilder in keiner Weise verhindern würden, schrieen mehrere Stimmen laut: Thut's nicht! Thut's nicht! erzwangen die Wiederöffnung der Thore, und in wilder Hast stürzte sich die Masse aus dem Schloße in die Stadt hinab. Die Uebrigen, welche im Schloßhofe zurückgeblieben waren, wurden namentlich aufgezeichnet (indem man den Angehörigen jeder einzelnen Zunft ein besonderes Formular zur Unterzeichnung vorlegte) und mit der Bemerkung entlaßen, daß die Unruhestifter hart bestraft werden sollten *). Schon die erste Kunde, welche an diesem Tage die

*) Ein Vorfall, der sich zwei Tage später zutrug, ließ allerdings bestimmt genug erkennen, daß die Commission ihre Sache mit größter

Stadt durchflog, ließ Schlimmes befürchten. An vier Orten nemlich, am Hospital, an dem Weidebrunner Thor, an dem Hauſe des Stadtmedicus Dr. Rumpel und an zwei andern Häuſern las man folgenden Maueranſchlag:

„Wer bei Lutters lher bleiben will vnnd bey der auſchpurger
„Konfeſſion vnnd ſchmalkalſtigen artikel bleiben will der ſuch ſich
„morgen in die Kirchen wher antters ein Ehrliger Khriſt will
„sein vnnd bey gottes wortt leib vnnd leben halten will mir
„wollen die ſpaffen alle dott ſchlagen die vns vnſer Kindes
„Kinder die sell ſeligkeit ſtheilen vnnd Rauben vnnd vnſer
„G H vnnd furſten dahin Reden

„Gott ſthey vns bey
gott befollen“ *).

Das erſte Glockenzeichen zum Beginne des Gottesdienſtes wurde gegeben; aber das Volk erhob ſich in der drohendſten Haltung. Ein baumſtarker Mann zog mit einer Art auf der Schulter nnd von einer Schaar wilder Geſellen begleitet in die Kirche. Die Thüren derſelben wurden daher, nachdem die Eingetretenen zum Abzug veranlaſt waren, geſchloßen und der Gottesdienſt ward ausgeſetzt. Nur in der Schloßkirche, in deren Umgebung ſeit dem verfloßnen Abend ſiebzig Musketiere und Schützen, die man aus dem Amte Vacha requirirt hatte, einquartirt waren, wagte man zu predigen, ſo wie die Taufe eines Kindes und die Trauung eines Brautpaares vorzunehmen. Der zur Verzweiflung gereizte Unwille des Volkes ließ jetzt Alles befürchten, und die Commiſſion hatte vollauf zu thun, um

---

Energie durchzuſetzen entſchloßen war. Freitags den 2. Decbr. nemlich waren die Currentſchüler in herkömmlicher Weiſe durch die Stadt gezogen und hatten Luther's Adventslieder geſungen. Kaum aber war der Geſang beendet, ſo zwang der Rentmeiſter Booß die Knaben trotz des ſtarken Regens noch einmal durch die Straßen zu ziehn und die Pſalmen Lobwaßers zu ſingen.

*) Nach dem Original, welches in 3 Exemplaren bei den Akten beiliegt, abgedruckt. Die Mitteilung, welche Häfner a. a. O. S. 283 von dem Placate macht, iſt falſch.

die wildaufgeregten Massen in Ruhe zu halten. Die Landleute mußten daher noch an demselben Morgen die Stadt verlaßen und in ihre Heimat ziehn; den Bürgern wurde verboten, auf den Straßen anders als einzeln zu gehn, und jeder Hausherr und Lehrmeister muste sein Gesinde, seine Gesellen und Lehrlinge im Hause behalten.

Indeß verging der Tag ohne weitere Störung der Ruhe, und gegen Abend zwischen neun und zehn Uhr überreichten die „Alten Gemeinde-Vormünder sammt den Handwerkern und gemeiner Bürgerschaft zu Schmalkalden“ der Commission eine Eingabe, worin die Unterzeichner ihre höchste Mißbilligung des am Andreastage (30. November) auf der Wilhelmsburg stattgehabten Tumultes aussprachen, den ganzen Vorfall als aus bloßem Mißverständnis hervorgegangen zu beschönigen suchten, und den Verdacht, als würden sie die Entfernung der Bilder und die Einführung des Brotbrechens gewaltsam stören, mit der Versicherung ihres getreusten Gehorsams gegen den Landgrafen für durchaus unbegründet erklärten.

Nicht ohne Grund glaubte die Commission diese Erklärung der Bürgerschaft als ersprießliches Mittel zur Herstellung der Ordnung benutzen zu können. Am folgenden Morgen (Montags den 5. December) wurde daher die Eingabe der Gemeindevormünder dem Stadtrat mit der Anfrage übergeben, ob dieselbe als zuverläßig anzusehn sei. Der Stadtrat antwortete bejahend, wurde jedoch von der Commission angewiesen, sämmtliche Mitglieder der Innungen und Gewerkschaften vorzufordern, und sich nicht nur von der ausdrücklichen Zustimmung jedes Einzelnen zu dem Inhalt der Eingabe zu vergewißern, sondern denselben auch die Versicherung zu geben, daß von jetzt an jede Auflehnung der Stadt mit Waffengewalt werde geahndet werden.

Die vorgeladenen Bürger erschienen und erklärten einhellig, daß sie die Einführung der Verbeßerungspunkte in keiner Weise aufhalten würden. Doch war die in der Stadt herrschende Stimmung noch immer so bedenklich, daß es der Pfarrer, der

an dieſem Tage ein Leichenbegängnis zu begleiten hatte, für gut hielt, ſich von vier Kriegsknechten auf den Friedhof escortiren zu laßen.

Inzwiſchen hatte der Landgraf von Friedewald aus alle Anſtalten getroffen, welche zur gewaltſamen Dämpfung einer etwa ausbrechenden allgemeinen Empörung der Stadt dienen konnten. Die Commiſſion hatte ihn gebeten, eiligſt eine möglichſt ſtarke Waffenmacht zuſammenzuziehn, denn Schmalkalden könne wol 1500 waffenfähige Männer aufbieten. Moritz trug daher ſeinem Oberſten zu Ziegenhain, Steuerburg v. Löwenſtein, auf, mit ſechs Zweipfündner-Feldſtücken, mit der nötigen Munition und mit den Fähnlein der benachbarten Städte in Eilmärſchen nach Vacha zu ziehn, und beorderte den Lieutenant Berthold Winter den ganzen reiſigen Ausſchuß des Fuldabezirks ausrücken zu laßen. Selbſt die Ritterſchaft erhielt den Befehl, ſich mit allen ihren Hinterſaßen wol gerüſtet und eines etwaigen Aufgebots zum Ausreiten gewärtig zu halten. Gleichzeitig ſchickte Moritz den Geheimerat Otto v. Starſchedel mit dem Befehle nach Schmalkalden, den Kaplan Merkel, als den Hauptanſtifter der ärgerlichen Vorfälle zur Haft zu bringen und nach Vacha zu ſchicken, die Rädelsführer des Tumultes vom 30. November gefänglich einzuziehn und peinlich zu verhören, und außerdem diejenigen Bürger, welche ſich an jenem Tumulte beteiligt hätten, zur Ablieferung aller Waffen, zu einem verhältnißmäßigen Schadenerſatz und zur Stellung von Geiſeln zu zwingen, und ihnen das Verſprechen abzunehmen, daß ſie ſich bei der Entfernung der Bilder ruhig verhalten würden. Auch die Commiſſion erhielt jetzt weitere Inſtructionen.

Zur Ausführung der vom Landgrafen erlaßnen Befehle wurde am 7. November gegen Nachmittag vorgeſchritten. Starſchedel citirte zunächſt den Kaplan Merkel auf das Schloß, ließ ihn verhaften und in einem verdeckten Wagen nach Vacha abführen. Gleichzeitig wurde der Rat und am folgenden Morgen die Bürgerſchaft vor die Commiſſion beſchieden, und beiden eröffnet: Moritz habe befohlen, daß diejenigen, welche ſich bei

dem am 30. November stattgehabten Tumulte beteiligt hätten, ihre Reue zu erkennen gäben, dem Landgrafen Abbitte thäten, und die Rädelsführer namhaft machten; 2) alle Waffen auslieferten, und 3) zur Garantirung ihres ruhigen Verhaltens bei der sofort vorzunehmenden Bilderentfernung sich schriftlich reversirten und Geiseln stellten, und dem Landgrafen für den durch die Revolte verursachten Schaden eine entsprechende Entschädigung leisteten.

Die Auslieferung eines Teiles der Waffen geschah ohne Widerrede am 8. December *); die Harnische wurden auf dem Schloß deponirt, die Büchsen und Spiese auf fünf Wagen nach Vacha geschafft. In Betreff der übrigen Punkte jedoch zeigte sich die Bürgerschaft schwierig. Starschedel schickte daher den Stadtrat unter die auf dem Schloßhofe versammelten Bürger, um sie vor jeder Auflehnung gegen die landesherrlichen Befehle verwarnen zu laßen. Die Bürger begerten das Verzeichnis derjenigen, welche am Andreastage in dem Saale der Wilhelmsburg ruhig zurückgeblieben waren, einzusehn. Die Commission entsprach ihrem Wunsche, und sah nun sehr bald, wie ein Bürger nach dem andern herzutrat und um Erlaubnis bat, die Formulare, welche am 30. November den einzelnen Zünften vorgelegt waren, mitunterzeichnen zu dürfen **). Endlich erschienen Mehrere vor der Commission und erklärten im Namen der Bürgerschaft zu Protokoll: Es wäre ihnen herzlich leid, daß etliche mutwillige Buben den Tumult am Andreastage angerichtet hätten. Da jedoch die eigentliche Bürgerschaft an dem-

*) Die nach Vacha geschickten Waffen waren laut des beiliegenden Verzeichnisses von 133 Individuen abgeliefert und L. Moritz befahl daher am 10. December sofort auch den übrigen Tumultuanten die Waffen nötigen Falls durch Haussuchung abzunehmen, da sich von den 900 Mitgliedern der Schmalkalder Bürgerschaft nach den eingelaufenen Untersuchungsberichten nur 406 ruhig verhalten hätten.

**) Nach diesen Verzeichnissen belief sich die Zal der Gehorsamen auf 180 Zunftangehörige.

ſelben ganz unbeteiligt geblieben ſei, ſo bäten ſie, Statthalter, Kanzler und Räte möchten bei Moritz die geeigneten Schritte thun, daß ihnen die landesväterliche Gnade nicht entzogen und ihnen die Waffen gelaßen würden.

Die Stellung von Geiſeln und die Ausfertigung eines Reverſes konnte den Bürgern durch wiederholt eingegangene Befehle des Landgrafen und durch die Drohung deſſelben, daß die als ſchuldig Befundenen bei fernerer Widerſetzlichkeit eine Strafe von 4000 Rthlr. zalen ſollten, abgenötigt werden. Die Aufforderung zur namhaften Anzeige der Unruhſtifter wurde dagegen ein für allemal mit der Betheuerung, daß man dieſelben nicht kenne, abgelehnt. Alle Vorſichtsmaßregeln waren ergriffen, und das Purificationswerk der Kirchen wurde ſomit in den Morgenſtunden des 9. Decembers in folgender Weiſe vorgenommen.

Zuförderſt requirirte die Commiſſion fünfzig Bürger, welche die Weiſung erhielten, ſich vor dem Rathauſe aufzuſtellen und im Falle, daß Unruhen ſtattfinden ſollten, kräftigſt einzuſchreiten. Sodann wurde bekannt gemacht, daß außer dieſen Bürgern jeder, der ſich in der Nähe des Rathauſes oder der Kirche ſehn laße, ſofort verhaftet und in's Gefängnis geworfen werden ſollte. Die in das Schloß eingelagerten Soldaten rückten inzwiſchen unter Trommelſchlag und mit brennenden Lunten in die Stadt ein, poſtirten ſich vor den Thüren und im Innern der Kirche, und legten ihre Musketen ſchußfertig auf die vor ihnen aufgeſtellten Gabeln. Der Kanzler Klotz und die übrigen Commiſſare, der Magiſtrat, der Schultheiß, der Rentmeiſter und der Hauptmann Ungefug waren in der Kirche bereits verſammelt. Sodann erſchienen ſechs vom Lande einberufene Zimmerleute, mehrere Steinmetze und vier Nachtwächter, und das Werk der puritaniſchen Tollheit nahm ſeinen Anfang. Alle gehauenen, gegoßnen und geſchnitzten Bilder wurden abgeſchlagen, die Gemälde mit Kalk übertüncht. Aus dem Innern der Kirche wurden folgende Bilder fortgeſchafft: 1) von dem Gitter des Chores, da wo ſpäter der Taufſtein aufgeſtellt ward, ein großes,

prachtvolles Crucifix, mit den Statuen der Maria und des Johannes umgeben; 2) die Statuen der Apostel, welche an den Wänden des Chores standen; 3) ein stark vergoldetes Portal am Altare, dessen Spitze den Erlöser mit der Siegesfahne trug und dessen Fuß von einem, das Nachtmal des Herrn darstellenden Bildwerke umgeben war; 4) eine Tafel neben dem Altare, die Geburt Christi und die Weisen aus dem Morgenlande darstellend; 5) eine andere daneben befindliche Tafel, welche das Leiden Christi darstellte; 6) eine dritte Tafel, die sich zusammenlegen ließ; 7) zwei Tafeln hinter den Chorstühlen, auf denen die Geißelung Christi und die Geschichte Jacobs abgebildet war; 8) am Glockenthurm eine Tafel mit dem Bilde des Oelgartens; 9) eine neben der vordern großen Kirchenthür befindliche Tafel, die zehn Gebote mit bildlichen Darstellungen enthaltend; 10) ein anderes an der linken Seite des Chors befindliches Bild, das Hungertuch genannt.

Von den Außenwänden der Kirche wurde entfernt: 1) das über dem Thore am Markt befindliche, in Stein gehauene und vergoldete Bild des ehemaligen Schutzpatrones der Kirche, des h. Georg; *) 2) ein steinernes, neben diesem Thore befindliches Crucifix; 3) ein Bild des Oelgartens, in Stein gehauen und mit einem eisernen Gitter verwahrt; 4) zwei Epitaphien; 5) ein steinernes Bild des Erlösers, die Geißelung desselben darstellend. 6) ein gemaltes Bild des Erlösers, an dem Eingange zum Chor befindlich; 7) ein Gemälde, welches die Kreuzigung Christi darstellte. Außerdem wurden auch die in der Kirche befindlichen, in Wachs bossirten Bilder Luthers, Melanchthons und Hussens hinweggenommen. Die in großer Anzal vorhandenen Epitaphien stellte man den Erben auf wiederholtes Bitten derselben zurück. Nur zwei Bilder überlebten den Morgen des 9. November, nemlich die Darstellung des h. Geistes in der Gestalt einer Taube,

*) Die eigentliche Abnahme dieses Bildes erfolgte erst am 8. Juli des folgenden Jahres, als L. Moritz nach Schmalkalden kam. Zunächst begnügte man sich damit, das Bild mit einem Hammer zu zerschlagen und zu verstümmeln.

und ein in die rothe Sammtdecke der Kanzel eingewirktes Marienbild; doch wurde nachträglich jenes mit grüner Farbe überpinselt, und dieses sammt der Decke hinweggenommen. Die Kapellen des Siechenhofes, des Hospitals und des Friedhofes musten noch an demselben Morgen das Schicksal der Pfarrkirche teilen, und sechs schwer beladene Wagen fuhren die nun glücklich erbeuteten „Götzenbilder" auf das Schloß.

Mit erleichtertem Herzen setzte sich die Commission mit dem Magistrat, dem Rentmeister, dem Schultheißen und dem Hauptmann der Besatzung Mittags auf dem Schloß zur Tafel nieder, wo der Kanzler laut erklärte, er danke Gott, daß nun dieser Gräul der Bilder aus der Kirche entfernt wäre. Allein die puritanische Freude des Kanzlers sollte an selbigem Tage noch größer werden. Der Schultheiß Vinzenz Marold bemerkte nemlich über Tische, er könne den Herrn wol noch zweimal so viele Bilder zeigen, als man biß jetzt zusammengebracht habe, indem alle zu Luthers Zeiten aus der Kirche entfernten Bilder zur Stunde noch in den Gewölben derselben aufbewahrt würden. Sofort beorderte der Kanzler zehn Mann Soldaten in die Kirche, und wiederum wurden zwei Wagen voll Bilder, die man in den Gewölben vorgefunden hatte, auf das Schloß gefahren. Die hölzernen Bilder wurden sodann hinter das Schloß an den Weinberg geschleppt und gingen daselbst in Rauch auf. Späterhin ließ Moritz, um dem Volke keinen Anlaß zu gerechten Vorwürfen zu geben, auch die beiden in der Schloßkirche befindlichen (oben S. 122 erwähnten) Tafeln, entfernen, und nach Rotenburg schicken, von wo sie im Jahre 1648 nach Gotha gebracht wurden.

Außerdem ließen die Commissare noch an demselben Tage den Rest der Waffen, der sich noch in den Händen der Tumultuanten befand, durch Haussuchung in Beschlag nehmen, so daß die Ruhe der Stadt und die Einführung der Verbeßerungspunkte jetzt vollkommen gesichert schien.

Aber der Zorn des Landgrafen war einmal gegen die aufrühreriſche Stadt gereizt, und ließ harte Strafe befürchten. Das

Kriegsvolk, welches in die Herrschaft eingerückt war, hatte von der sächsisch-eisenachischen Gränze an biß zur Stadt hin alle Dörfer besetzt. Mit jedem Fähnlein war ein Scharfrichter, das blanke Schwert in der Hand tragend, einmarschirt und verschiedene Briefe, welche am Abend des 9. Decbr. in Schmalkalden eintrafen, brachten die Nachricht, daß Moritz am folgenden Morgen um 9 Uhr mit 2000 Reisigen vor der Stadt erscheinen und an den Aufrührern schwere Rache nehmen werde. Die Bürgerschaft beschloß daher Alles aufzubieten, um den Unwillen des Landgrafen zu besänftigen, und schon am Morgen des 10. December machten sich der jüngere Bürgermeister und zwei Ratsverwandte mit dem ganzen für schuldig befundenen Teile der Bürgerschaft auf dem Weg, um einem ausdrücklichen Befehle der fürstlichen Beamten gemäß den Landgrafen durch Ueberreichung eines Gesuches fußfällig um Gnade anzuflehen. Der Auszug der Bürger geschah aber in solcher Hast und so unvorbereitet, daß unterwegs einer derselben, ein Schuhmacher, vor Hunger und Frost umkam, in Folge dessen zwanzig andere Bürger, denen es an den notwendigsten Reisebedürfnissen fehlte, teils von dem Bürgermeister zurückgeschickt wurden, teils sich heimlich entfernten. Die Uebrigen setzten ihren Weg über Salzungen, wo ihnen die Bürgerschaft gastliche Aufnahme und Pflege gewährte und sie am Morgen des 11. Decbr. (Sonntags) mit Trommeln und Pfeifen zur Stadt hinausgeleitete, fort und kamen noch an demselben Morgen, gegen zehn Uhr, vor Vacha an, fanden jedoch zu ihrem Schrecken den gemeßenen Befehl des Landgrafen vor, daß nur der Bürgermeister und die beiden Ratsverwandten die Stadt betreten dürften. Die drei Deputirten fuhren daher allein in Vacha ein, und stiegen in dem Gasthof „zum bunten Löwen“ ab, wo ihnen Moritz ihr Gesuch abnehmen ließ. Die Bürger dagegen musten drei Stunden lang vor dem Thore harren, biß ihnen endlich auf Verwendung des Schultheißen zu Vacha gestattet wurde in der Vorstadt Obdach zu suchen. Gleichzeitig erhielten auch die drei Deputirten Befehl sich Nachmittags ein Uhr vor der Wohnung des Landgrafen einzufinden, um den Be-

scheid desselben auf das von ihnen eingereichte Gesuch zu empfangen. Die Deputirten erschienen zu der bestimmten Frist, und harrten des Landgrafen, der auch sehr bald erschien, aber nicht um gnädige Resolution zu erteilen, sondern um mit der Landgräfin und dem Hofstaate einen Ausflug nach Kreuzburg zu machen. Bei dem Aufsteigen auf das Pferd bemerkte er die Deputirten und fragte, was diese Leute haben wollten. Die Umstehenden antworteten, es seien die Schmalkalder Deputirten, welche Resolution begerten und einen Fußfall thun wollten. Aber wie im höchsten Unwillen rief Moritz laut „Was? Resolution, Resolution?“ wendete sich sodann an die in gröster Not dastehenden Abgeordneten mit der Bemerkung, sie sollten erwägen, welch ein Frevel es sei, den Burgfrieden in einem landesherrlichen Schloße zu brechen. Doch wolle er Gnade für Recht ergehn laßen, wenn die Bürger die Rädelsführer ausliefern und zu Weihnachten an der Communion Teil nehmen würden; die begerte Resolution auf ihr Gesuch werde er morgen frühe erteilen.

Moritz kehrte gegen Abend von Kreuzburg zurück und am folgenden Morgen erhielten die auf dem Rasenplatz vor der Stadt versammelten Bürger folgenden Bescheid: Da sie sich gedemütigt und um Gnade gebeten hätten, so sollte ihnen Alles verziehn und die auferlegte Geldstrafe von 4000 Rthlrn. erlaßen werden. Auch den Fußfall der Bittsteller wolle Moritz nicht annehmen, dagegen hoffe er, daß sie von jetzt an fleißig die Kirche besuchen, ihrer Obrigkeit folgen und daß sie sich zur Ersetzung des Schadens, welcher namentlich den Gemeinden Herrenbreitungen und Barchfeld durch die Einquartirung des Kriegsvolkes zugefügt wäre, willig finden würden.

Ueber die gnädige Erklärung Moritzens hoch erfreut, kehrte nun die Deputation mit den dreißig Bürgern nach Schmalkalden zurück, von wo die Besatzung der Wilhelmsburg an 13. December mit klingendem Spiele abzog, nachdem der in die Dörfer eingelagerte Ausschuß schon zwei Tage vorher den Rückmarsch angetreten hatte. Aber gleichzeitig mit der zurückkehren-

den Deputation traf auch der Befehl in Schmalkalden ein, daß der Superintendent die Wiederbesetzung der erledigten Kaplanei daselbst und der erledigten Pfarreien zu Kleinschmalkalden und Fambach ungesämt vorzunehmen habe. Nachträglich erging noch an den Magistrat der Bescheid, er habe die Bürger zu bedeuten, daß sie ihre studirenden Söhne mit den Stipendien der Stadt in Zukunft nicht auf ausländische Universitäten sondern nach Marburg schicken sollten.

Die Pfarrkirche zu Schmalkalden, in welcher man vierzehn Tage lang keinen Gottesdienst gehalten hatte, ward am folgenden Sonntage (den 1. Advent) wieder geöffnet. Aber die Nachwehen des verhängnisvollen Andreastages machten sich der Stadt wie der ganzen Herrschaft noch lange Zeit fühlbar. Die Untersuchung gegen die Rädelsführer des Aufruhrs wurde ununterbrochen fortgeführt. Mit Bestürzung nahm Moritz aus den ihm zugeschickten Untersuchungsakten wahr, daß sich ein erheblicher Teil des reisigen Ausschußes an dem Tumult beteiligt hatte. Neumutig baten die Ueberführten, ihr Vergehn, „da es aus geistlichen Ursachen geschehn," milder zu beurteilen; allein der Landgraf gedachte grade an ihnen die Schwere seines strafenden Zornes zu zeigen. Er befahl nemlich, *) da sie „ihre zum Regimente und Fähnlein gethane Pflicht hintangesetzt" so sollten sie „de dato ihrer Verbrechung ein ganzes Jahr ohne alles Gewehr, es sei Unter- oder Obergewehr biß auf das Brotmesser gehn, und welcher hierin verbrüchig befunden würde, soll Leibstrafe gewärtig sein. Neben dem — — sollen sie auch aller Gelagen, es seien Gastereien, Weinkäufe, Hochzeiten, Kindbetten oder dergleichen, wie die Namen haben mögen, in obgedachter Zeit bei Leibstrafe und Verlust ihres Namens unter dem Fähnlein sich enthalten."

Die gegen M. Merkel eingeleitete Untersuchung wurde dem Befehle des Landgrafen gemäß als eine nur das persön-

*) Schreiben des L. Moritz an den Amtmann Urban v. Boyneburg zu Schmalkalden, d. d. Eschwege den 18. Decbr. 1608.

liche Verhalten Merkels betreffende Sache in ganz separater Weise fortgeführt. Von Vacha nach Friedewald geführt, ward Merkel nach einem umständlichen Verhör unter den Augen des Landgrafen, am 8. Decbr. nach Kassel geschickt, daselbst in der Lichtkammer in strengem Gewahrsam gehalten, und endlich am 13. Januar 1609 Abends 4 Uhr nach Ausstellung einer Urfehde entlaßen. Mit ungeheuren Anstrengungen war die gegen den Kaplan eingeleitete Untersuchung geführt worden. In Schmalkalden waren zallose Verhöre zur Substantiirung der gegen ihn erhobenen Anklagen vorgenommen. *) In Kassel hatte das ganze geistliche Ministerium seine Bekehrungstalente an dem Unglücklichen erproben müßen. Mit gebrochnem Herzen unterzeichnete er endlich die Urfehde, in welcher er die Verbeßerungspunkte anzuerkennen, auf sein Amt zu verzichten und sich jeder Anfeindung der neuen kirchlichen Ordnung zu enthalten versprach.

Der Stadtschreiber Johann Oberländer, welcher gleichzeitig mit Merkel gefänglich eingezogen war, wurde nach einer Untersuchungshaft von mehreren Wochen wieder auf freien Fuß gesetzt.

Gegen Ende des Monats December ward auch die gegen die Rädelsführer des Tumults eingeleitete Untersuchung beendigt. Am gravirtesten erschien der Kürschner Barthel Rosen, welcher auf der Wilhelmsburg die Worte „Nein, thuts nicht, ihr Bürger“ zuerst gerufen hatte. Im Allgemeinen wurden Diejenigen von Moritz als offenbare „Meutemacher“ angesehn, deren Weiber und Kinder mittumultuirt hatten. Das eigentliche Straferkenntnis erfolgte jedoch erst später, indem dem schuldigen

*) Um die auffallenden lutherischen Manieren Merkels zu beleuchten, berichteten die Schmalkalder Pfarrer an Moritz: Merkel pflege, so oft der Kelch bei dem Abendmal neu gefüllt werde, die Consecrationsworte über demselben murmelnd zu wiederholen, und Alles, was von Hostien und Wein übrig bleibe, nach beendigter Feier zu sich zu nehmen. So habe er unlängst einen großen Kelch Weines am Altar in vier Zügen ausgeleert und dreißig consecrirte Hostien auf einmal gegeßen.

Teile der Bürgerſchaft am Lichtmeßtage aufgegeben ward, zur Deckung der Unkoſten, welche die zu Herrenbreitungen einquartirte Mannſchaft erforderlich gemacht hatte, 48 fl. zu erlegen, wozu am 27. März noch 370 fl. für die Verpflegung der Truppen zu Vacha gefordert wurden. Denjenigen Bürgern, welche am Andreastage nicht auf dem Schloße erſchienen waren, ward eine Geldſtrafe von 3 — 4 fl. auf den Mann auferlegt.

Inzwiſchen nahte das Weihnachtsfeſt (1608) heran, an welchem die erſte Communion nach reformirtem Ritus gefeiert werden ſollte. Man wuſte, daß von der Teilnahme, welche dieſelbe finden und von dem Eindruck, den ſie machen werde, für die feſtere Begründung der Kirchenreform ſehr viel abhing. Die Commiſſion bot daher alles Mögliche auf, um eine möglichſt zalreiche Teilnahme an der Weihnachtscommunion zu veranlaßen. Mit gröſter Energie ward namentlich das Lehrercollegium der Stadtſchule bearbeitet. Allein nur Ein Lehrer, der Conrector M. Bartholomäus Heſſus zeigte ſich willfährig. Der Rector M. Johannes Clemens dagegen bat ſich biß zum nächſten Petritage weitere Bedenkzeit aus, und die beiden andern Lehrer, der Cantor Caspar Willius und der Infimus Valentin Müller forderten, um ſich nicht zur Annahme des neuen Katechismus verpflichten zu müßen ihre Dienſtentlaßung. *) Die geforderte Entlaßung wurde jedoch vorläufig noch verweigert, und beiden die Weiſung erteilt, ſich von dem Pfarrer über die neue Reform beßer unterrichten zu laßen. Auch der Rector der Schloßſchule, M. Jacob Simon ein frommer, ernſter Mann, ſprach ſich ebenſo entſchieden gegen die Annahme der Verbeßerungspunkte aus, und forderte, wenn auch mit ſchwerem Herzen, gleichfalls ſeine Dienſtentlaßung. Die Commiſſion ſah den Schmerz des Mannes, der nach dem Verluſte ſeines Amtes nicht wuſte, wohin er ſein Haupt legen ſollte, und bat ihn von der ausgeſprochenen Forderung zurückzunehmen und ſich ſeiner

*) Der erſtere wollte von da an ſeine Tage in Ruhe beſchließen, der Infimus eine Apotheke eröffnen.

Sache weiter zu bedenken. Außerdem wurden die Geistlichen von sämmtlichen benachbarten Ortschaften auf den 23. December nach Schmalkalden einberufen, von Hernschwager im Beisein einiger Commissare über den Grund, weßhalb das Brotbrechen einzuführen sei, ausführlich belehrt, und dringend aufgefordert, in ihren Kirchen die bevorstehende Communion nach reformirtem Ritus zu feiern. — Die Pfarrer waren willfähriger als die Lehrer, und versprachen sich dem Befehle des Landgrafen gemäß zu verhalten, wobei der Pfarrer zu Barchfeld bemerkte, daß er den Ritus in seiner Kirche bereits eingeführt habe.

Der 25. December erschien, die Pfarrkirche war von einer ungeheuren Menschenmenge erfüllt. Die Beamten, der Bürgermeister, mehrere Magistratspersonen und sämmtliche Mitglieder der Commission hatten sich mit etwa sechzig Bürgern und Bürgersfrauen zum Genuß des Abendmals angemeldet. Der Pfarrer consecrirte ein Semmelbrot, brach es in Stückchen und gab dieselben ebenso wie den Kelch den Communicanten in die Hand. Während der Feier ward der 103. Psalm nach Lobwaßer vierstimmig und zum Schluß das Lied „Gott sei gelobt und gebenedeit" gesungen. Dagegen war die bißher üblich gewesene Intonation, das Gloria in excelsis mit der ganzen feierlichen Altarliturgie weggelaßen. Auch die altherkömmliche Unterhaltung des Communiontuches durch zwei Kirchenälteste und zwei Kastenmeister war unterblieben. Aber das Volk sah sich durch die neue Cultusweise wenig erbaut und bei dem Nachmittagsgottesdienste, wo der Kaplan die Vorbereitungspredigt für die Abendmalsfeier des kommenden Tages hielt, meldeten sich nur elf Communicanten an.

Gleichwol war im Ganzen jetzt Alles nach den Wünschen des Landgrafen angeordnet und die Commission zog sich daher noch vor dem neuen Jahre nach Schmalkalden zurück. Mit unermüdlichem Eifer predigte Hernschwager von der göttlichen Wahrheit der Verbeßerungspunkte, aber die aufgedrungene und aufgezwungene Reformation war und blieb dem lutherischen Volke ein Gräuel. Die Kirchen standen leer, das Abendmal

ward faſt von Niemandem begert, *) und nur noch wenige Kinder kamen zur Schule, da die Eltern ihre Kinder mit der Lehre des neuen Katechismus nicht behelligt haben wollten. **) Schaarenweis zog dagegen das Volk allſonntäglich nach Haindorf, wo der Rector den reinen lutheriſchen Glauben predigte. Der Amtmann der Stadt, Urban v. Boyneburg, ſeit der Entfernung des Kaplans Merkel den Rector der Stadtſchule für das Haupt aller Mißvergnügten haltend, ſtellte daher demſelben das Strafbare ſeines Verhaltens vor, und ermahnte ihn, in Zukunft die Bürger nicht mehr nach Haindorf zu ziehn und den neuen Katechismus bei ſeinem Religionsunterricht in Gebrauch zu nehmen. Allein der Rector gab zur Antwort, wenn das Volk nach Haindorf komme, ſo könne er es nicht wehren, und zur Anerkennung des neuen Katechismus könne er ſich nun ein für allemal nicht verſtehn. Der Amtmann berichtete daher (27. März 1609) über den unerfreulichen Stand der Dinge nach Kaſſel. Neue Erkundigungen, welche Moritz einziehn ließ, beſtätigten, daß zwar die Kirche reformirt, aber das Volk nach wie vor lutheriſch ſei.

Moritz ſah jetzt ein, daß er entweder die Beſeitigung aller Gegner ſeiner Sache durchſetzen oder die Reform in Schmalkalden fallen laßen müße. Das Erſtere ſollte um jeden Preis geſchehn. Eiligſt (7. Juli) begab ſich daher der Landgraf in Begleitung des Superintendenten Reinmann und des Dr. Biſchof nach Schmalkalden, und ließ durch beide Mittwochs den 12. Juli den Rat und die Gemeindevormünder auf das Rathaus fordern und ihnen dieſe drei Fragen vorlegen: 1) warum ſie ſich nicht an der Feier des Abendmales beteiligten; 2) warum ſie ihre Kinder nicht zur Schule ſchickten; 3) warum ſie die Predigten ſo unfleißig beſuchten. — Die verlangten Antworten verſprachen der Rat und die Gemeindevormünder Don-

*) Am Oſterfeſte meldeten ſich nur ſieben Communicanten.

**) Aus einem Schreiben des Conrectors Heß an L. Moritz vom 17. Juli geht hervor, daß von 300 Knaben, welche früher die Schule beſuchten, 250 aus der Schule zurückgezogen waren.

nerstag Morgens um 7 Uhr vorzulegen. Die Zunftmeister, welche Nachmittags auf das Rathaus gefordert wurden, erklärten gleichfalls die Antwort aller Meister auf die vorgelegten Fragen zu derselben Stunde mitteilen zu wollen.

Außerdem beauftragte Moritz die beiden Deputirten auch das geistliche Ministerium der Stadt über die Hindernisse, durch welche die Reformsache bis dahin aufgehalten sei, zu vernehmen. Aber wenn irgend wo, so kam grade hierbei die entsetzliche Verbitterung der Gemüter, welche Moritz hervorgerufen hatte, zu Tage. Das geistliche Ministerium erklärte nemlich, es sei allerdings wahr, daß aller Ermahnungen, an denen sie es ihrerseits nicht hätten fehlen laßen, ungeachtet, die Kirche und Schule der Stadt seit Anfang des Jahres fast ganz verlaßen sei, so daß man kaum die zum Gesang in der Kirche und bei den Begräbnissen erforderlichen Kinder in der Schule zusammen halten könne. Der Hauptgrund dieses Mißstandes liege aber darin, daß der Rat der Bürgerschaft durchaus kein gutes Beispiel gebe, indem von den Magistratspersonen nur sehr wenige zur Communion kämen. Nun wiße man aber, daß es in dem Sprüchwort heiße „Wie der Rat ist, so sind auch die Bürger", woher es denn komme, daß sich die Bürger auf den Rat, und die Bauern auf die Bürger beriefen. Der andere Grund liege darin, daß die, welche bißher nach reformirtem Brauch communicirt hätten, von den übrigen Bürgern in der Weise verfolgt würden, daß man sie in den Zünften nicht mehr für ehrlich gelten laßen wolle. Als dritter Grund sei aber der nachteilige Einfluß anzusehn, den die Flugschrift des Professor Schmuck auf die öffentliche Meinung ausübe. Das junge Volk rühre sich in Folge deßen schon in der bedenklichsten Weise, ziehe singend und schreiend in den Straßen umher, und suche seinem Aerger über die Kirchenverbeßerung in jeder nur möglichen Weise Luft zu machen. Auch trage das Verhalten der Lehrer zur Hinderung der guten Sache nicht wenig bei.

Somit hatten die Pfarrer dem Magistrate die Hauptschuld an dem widersetzlichen Benehmen der Bürgerschaft beigemessen. Umgekehrt klagten aber der Rat und die Gemeindevormünder, als sie am folgenden Morgen ihre Antwort überbrachten, daß gerade die Pfarrer die gröste Schuld trügen, indem dieselben durch ihre Lehrweise dem Volk allen Glauben an die Reform genommen hätten; denn der eine lehre, das gesegnete Brot sei ein Zeichen, der andere, es sei eine Bedeutung, der dritte, es sei eine Gemeinschaft des Leibes Christi. Von ihrer frühesten Kindheit an wären sie gelehrt worden, daß Christi Leib im Brote gegenwärtig sei, und mit dem Munde genoßen werde; jetzt aber müsten sie in der Kirche hören, Christi Leib sei vom Abendmal eben so fern, als der Himmel von der Erde. —

Von den Lehrern, welche am 13. Juli verhört wurden, erklärten sich nur zwei, nemlich Barth. Heß und der unlängst von Eschwege nach Schmalkalden versetzte Joh. Hoßbach mit den Verbeßerungspunkten einverstanden. Die übrigen drei (Joh. Clement, Jacob Sigmund und Kaspar Will) begerten und erhielten ihre Entlaßung.

Uebrigens unterließen es die Geistlichen nicht, am folgenden Sonntage in einer scharfen Strafpredigt alle von dem Magistrat erhobenen Anschuldigungen als schmachvolle Verläumdungen öffentlich zu rügen, und sich außerdem in einer schriftlichen Eingabe bei dem Landgrafen gegen Alles, was ihnen zur Last gelegt war, nachdrücklichst zu verwahren. Sie erklärten nemlich: 1) Sie hätten wol gepredigt, daß die Sacramente für die Gläubigen Zeichen der Verheißung, aber nicht, daß sie bloße Zeichen wären. 2) Sie hätten gelehrt, nicht daß „schlecht Brot und Wein“ im A.-M. wäre, sondern, daß Christus mit den sichtbaren Gnadenzeichen im Sacrament seinen wahren Leib und sein wahres Blut spende. 3) Der Ausdruck, daß das Brot eine Gemeinschaft des Leibes Christi sei, sei von Paulus entlehnt, und von ihnen zur Erläuterung der Einsetzungsworte gebraucht. Aber allerdings wären diese Worte des Apostels den Gegnern ein Dorn im Auge. 4) Sie hätten wol bestritten, daß der Leib

Christi im Brot räumlich vorhanden sei; niemals aber hätten sie gelehrt, derselbe sei vom Brot so weit entfernt, als der Himmel von der Erde. 5) Insbesondere sei es ihnen schmerzlich, daß sie von den Kirchenältesten und Gemeindevormündern hinter ihrem Rücken bei dem Landgrafen angeschwärzt wären.

Die Erklärung der Prediger war grade so gehalten, wie Moritz es wünschen muste, und wenn der Magistrat an den Geistlichen gerügt hatte, daß sie unerhörte und sich selbst widersprechende Lehren vortrügen, so war der Landgraf nur zu geneigt, in dieser Rüge den unberechtigten Widerspruch eines verschrobenen Luthertums gegen die landesherrliche Orthodoxie zu erkennen. Sämmtliche Magistratspersonen, Gemeindevormünder und Zunftvorsteher wurden daher am 22. Juli auf die Wilhelmsburg beschieden, wo ihnen Moritz auf ihre letzthin eingereichte Eingabe folgende Resolution erteilte: Zu seinem gröſten Leidwesen habe er aus ihrer Erklärung wahrgenommen, daß sie in den neuerdings erschienenen Schmähschriften sehr viel, dagegen sehr wenig in Gottes Wort gelesen hätten. Von den Predigern wiße er, daß dieselben nur die göttliche Wahrheit lehrten, indem sie die Lehre von dem mündlichen Genuße des Leibes Christi mit vollem Rechte verworfen hätten, „sintemal es ganz abscheulich zu reden und zu hören sei, daß ein sterblicher Mund, dereinst zu Staub und Asche werden müße, den Leib und das Blut Christi eßen und trinken solle.“ Auch sollten sie sich ja nicht deſſen getrösten, daß einst beßere Zeiten kommen würden, denn seine Söhne hätten ganz denselben Glauben wie er. Hin und wieder habe man sich erlaubt, die Anhänger der Kirchenverbeßerung als Brotbrecher und Weckefreßer zu schmähen. Würde es sich aber Jemand fernerhin beikommen laßen, dieselben mit dieser oder einer andern Schmähung anzutasten, so werde er ihn dermaßen zur Strafe ziehn, daß Andere an ihm ein Beispiel nehmen sollten, oder er wolle nicht Landgraf von Hessen sein. Würden sie aber seine wolgemeinten Warnungen überhören, so werde sie Gott mit Pestilenz und theuren Zeiten schwer heimsuchen. Uebrigens werde er sich nicht weiter um

die Schmalkalder bemühen; wollten ſie ihm nicht folgen ſo müßte er ſie ſich ſelbſt überlaßen.

Was die unüberwindlichſte Beharrlichkeit mit der Verfolgung eines Zieles, das von der lebendigſten Ueberzeugung und von dem treuſten Pflichtgefühle erwählt iſt, zu thun vermag, das hatte Moritz im reichlichſten Maße gethan. Mit dem raſtloſeſten Eifer und mit der unerbittlichſten Conſequenz hatte er an der kirchlichen Reformirung Schmalkaldens gearbeitet. Aber Jahre vergingen, und das Ziel war noch nicht erreicht. Das Herz des Schmalkalder Volkes hing unwandelbar treu an dem alten lutheriſchen Kirchentum. Die Nüchternheit und Kahlheit des reformirten Cultus machte die Sehnſucht nach der Schönheit und Fülle der lutheriſchen Gottesdienſte immer von Neuem rege; die Abneigung gegen die reformirten Prediger ward durch vielfache Tactloſigkeiten derſelben noch mehr genährt. Die Gotteshäuſer ſtanden leer und verödet da; das Sacrament ward nur von Wenigen begert, und als der Pfarrer zu Truſen — einer der ungeſtümſten Anhänger der Reform, der einſt zur Adminiſtrirung des Kelches beim Abendmale einen Jägerburſchen gebraucht hatte — am 1. Juli 1609 geſtorben war, erſcholl alsbald durch's ganze Land die entſetzliche Kunde, der calviniſche Apoſtat ſei ſonder Zweifel vom Satan geholt worden.

§. 3.

Die Flugſchrift des Dr. Vinzenz Schmuck über die Verbeßerungspunkte, und die letzten Verſuche des Landgrafen, die Reform in Schmalkalden zur Anerkennung zu bringen.

Von großer Bedeutung war der Einfluß, den ein gegen das Ende des vorigen Jahres zu Leipzig erſchienenes Schriftchen auf die Stimmung des Schmalkalder Volkes ausübte. Das Büchlein führte den Titel „Kurzes Bedenken über den neuen heſſiſchen Katechismus, Confeſſion und genannte Verbeßerungspunkte, an einen ehrbaren Rat und Bürgerſchaft auch ganze chriſtliche Gemeinde der Stadt Schmalkalden ſeines ge-

liebten Vaterlandes gestellt durch Vincentius Schmuck, Smalkaldensem, der h. Schrift Doctorn, Professorn und Pfarrern, zu St. Niclas in Leipzig." Im Eingang desselben erklärt der Verfaßer, ein geborner Schmalkalder, es schmerze ihn sehr gehört zu haben, daß L. Moritz damit umgehe die reine lutherische Lehre in seiner Vaterstadt gewaltsam zu unterdrücken und statt derselben den verkehrten und verderblichen Calvinismus einzuführen. Da er nun den Jammer und die Not seiner Landsleute nicht stillschweigend mit ansehn könne, so halte er sich für verpflichtet, den in dem neuen Katechismus und in der Confession der Generalsynode zu Kassel ausgesprochenen Calvinismus offen aufzudecken, damit sich Alle, denen ihr Heil am Herzen liege, vor der Verführung zum Abfall um so sicherer hüten möchten. Da das Büchlein zunächst nur zur Belehrung der Schmalkalder Bürgerschaft bestimmt war, so schickte Dr. Schmuck durch einen Boten eine große Anzal Exemplare zur Verteilung an den Bürgermeister Johann Neunes, der sie von einer Reise zurückkehrend mit einem Begleitungsschreiben *) des Verfaßers in seinem Hause vorfand. Was man von dem Landgrafen zu erwarten hatte, wenn sich der Magistrat durch Verbreitung des Schriftchens an dem Vorhaben des Verfaßers beteiligte, war leicht vorauszusehn. Neunes ließ daher die ganze Sendung einige Tage in seinem Hause liegen, teilte den erhaltenen Befehl den übrigen Ratsverwandten mit, und ersuchte auf Anraten desselben den Rentmeister Booß das ganze Packet zu sich zu nehmen. Allein auch der Rentmeister wollte sich mit der bedenklichen Sache in keiner Weise befaßen und der Magistrat deponirte daher sämmtliche Exemplare auf dem Rathaus. Nur Ein Exemplar nahm der Rentmeister an sich, und überschickte es (am 6. Januar) dem Landgrafen. Aber sofort erhielt der Magistrat von Moritz den Befehl, **) sämmtliche Exemplare des

*) d. d. Leipzig den 18. Decbr. 1608. Das Schriftchen selbst führt auf dem Titel die Jahreszal 1609.

**) unter dem 8. Februar. — Die Vollziehung dieses Befehls erfolgte am 26. Februar.

Schriftchens, namentlich auch die, welche ſich vielleicht in den Händen des einen oder des andern Bürgers befinden möchten, unverzüglich nach Kaſſel zu ſchicken, und mit allem Fleiße darauf zu achten, daß das Volk durch die von dem Dr. Schmuck aufgeſtellten grundloſen Behauptungen nicht verführt werde. Außerdem wurden ſämmtliche Exemplare, welche durch Kaufleute von Leipzig her nach Schmalkalden gebracht und in die Hände der Bürger gekommen waren, requirirt und den Bürgern die Annahme anderer Exemplare, welche vielleicht ſpäter nach Schmalkalden gebracht werden könnten, ſtreng unterſagt. Wie hoch übrigens alle lutheriſch Geſinnten das Büchlein hielten, geht aus Geishirt's Erzälung des wütigen Zankes hervor, welcher über daſſelbe zwiſchen dem gelehrten Arzte Dr. Rumpel und dem Diaconus Zielfelder auf einer Hochzeit entſtand. *) Eine Entgegnung auf Schmucks Schrift erſchien erſt im Jahre 1611, und zwar pſeudonym, ohne Angabe des Druckortes und des Verlages unter dem Titel „Rejectiuncula, d. i. einfältige runde Antwort auf Herrn Vincentii Schmucks der h. Schrift Doctorn und Pfarrherrn zu Leipzig Bedenken ꝛc. von Fridericus Verinus, der jedoch Schmuck ſofort ſeine „Aſſertion oder wiederholtes Bedenken über den neuen heſſiſchen Katechismum, Confeſſion und genannte Verbeßerungspunkte“ entgegenſetzte.

* * *

Inzwiſchen war Schmalkalden der Schauplatz des leidenſchaftlichſten Kampfes der Geiſtlichen mit der Gemeinde geworden. Der Landgraf hatte mit ſeiner Reform die Stadt gewaltſam umſpannt; aber mit verzweiflungsvollem Unmut rang das verhetzte Volk, um den alten Glauben und die alte Lehre mannhaft zu verteidigen. Das geiſtliche Miniſterium, der Schultheiß und jetzt auch der Magiſtrat erſchöpften ſich im Erſinnen neuer

*) Geishirts Smalcaldia literata in der Biographie Rumpels, Nr. C. XXXI.

Maßregeln, um den Trotz des Volkes zu bändigen. Am 8. September 1609 wurden sämmtliche Bürger auf dem Rathause, wohin sie citirt waren, ermahnt, die Kirche fleißiger zu besuchen, die öffentliche Ruhe während der Sonntagspredigten nicht zu stören und die Kinder zum Schulbesuch anzuhalten; und im December desselben Jahres machten die Geistlichen bekannt, daß Diejenigen, welche den hessischen Katechismus nicht anerkennen und nicht communiciren würden, bei keiner Taufhandlung als Taufzeugen zugelaßen und eventuell noch mit Verweigerung der priesterlichen Trauung bestraft werden sollten. Die biß dahin üblich gewesene Verrichtung der Nottaufe durch Laien ward streng verboten, und man jammerte, daß bereits ein Kind ungetauft hatte sterben müßen. Aeußerungen des Unwillens über die Kirchenverbeßerung wurden mit Geld und Gefängnisstrafe geahndet, und für die Unkosten, welche durch die Einquartirung in den Dörfern Barchfeld und Herrnbreitungen entstanden waren, muste die Stadt noch eine Entschädigungssumme von 370 fl. erlegen. Neues Aergernis gab der Pfarrer der Gemeinde dadurch, daß er zu Weihnachten, wo Moritz in Schmalkalden anwesend war und mit dem gleichfalls anwesenden Churfürsten von Brandenburg communicirte, das Gebet des Herrn auf Befehl des Landgrafen mit den Worten: „Unser Vater" sprach. Unermüdlich eiferten die Prediger über die Halsstarrigkeit des verblendeten Volkes, gegen den immer mehr abnehmenden Kirchenbesuch und gegen die geringe Teilnahme an der Communion. Aber das Volk verhöhnte die Bekehrungssucht der Geistlichen und fast allsonntäglich sah man die angesehnsten Bürger der Stadt mit ihren Familien auf benachbarte sächsische Orte fahren, um daselbst die Communion zu empfangen.

L. Moritz beschloß daher im Jahre 1613, wo sich die Klagen über den traurigen Zustand der kirchlichen Verhältnisse Schmalkaldens besonders häuften, noch einmal die Durchführung der Reform zu versuchen. Eine Commission, welche aus dem Superintendenten Schönfeld, dem Amtmann Urban v. Boyneburg, dem Dr. Goddäus, dem Senator Senger, dem Rentmeister

Booß und dem Schultheißen Vinzent Marold bestand und am 12. Juli in Schmalkalden zusammentrat, sollte sich bei dem Magistrate nach dem Stand der Dinge genau erkundigen, und vor Allem die Hindernisse, an der die Reform bißher gescheitert sei, zu ermitteln suchen. Der Magistrat erklärte, die Communion werde von dem Volke darum nicht besucht, weil sich die Prediger die ärgsten Schmähungen gegen alles Lutherische erlaubten und alle Rücksichten der Klugheit hintansetzten. Die Katechismuspredigten würden gehalten, aber so, daß sie bei dem Volke keinen Anklang finden könnten. Die Confirmation sei noch gar nicht eingeführt worden. Die Bettage würden von dem Volke fast gar nicht beachtet. Der Schulbesuch liege seit Jahren fast ganz darnieder, und könne auch nicht eher wieder aufkommen, biß man fähigere Lehrer anstelle. Die Vereinigung der Schloß- und Stadtschule sei dringendes Bedürfnis.

Die Prädicanten wurden daher auf den 14. Juli vorgeladen, und über die von dem Magistrate erhobenen Beschwerden zur Rede gestellt. Diese jedoch entgegneten, daß grade der Magistrat die Hauptursache der allgemeinen Abneigung gegen die Reform sei, und wusten alle gegen sie erhobenen Anschuldigungen mit solchem Erfolge auf den Magistrat zurückzuwerfen, daß derselbe mit den Gemeindevormündern noch an demselben Tage vorgeladen und mit strengem Tadel seines bißherigen Verhaltens angewiesen wurde, die Anerkennung der Verbeßerungspunkte bei der Bürgerschaft mit seinem ganzen Einfluß zu unterstützen *).

*) Alle zur Sprache gebrachten und einer besondern Anordnung bedürftigen Verhältnisse wurden von der Commission genau bestimmt, und in dem am folgenden Tage aufgesetzten Abschiede zusammengefaßt.

Achter Abſchnitt.

Einführung der Verbeßerungspunkte in Hersfeld.

Unter dem energiſchen Einfluße der von den heſſiſchen Landgrafen ausgeübten Schutzherrlichkeit war gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts der Katholicismus aus dem Bereiche des Stiftes zu Hersfeld mehr und mehr verdrängt worden. Die wenigen noch übrigen Capitularen, mit denen Joachim, der letzte katholiſche Abt, das Stift gubernirte, hatten ſich bei ihrer Aufnahme in das Kapitel — trotz des geiſtlichen Vorbehaltes — zur Anerkennung der Augsburgiſchen Confeſſion und des proteſtantiſchen Cultus verpflichten müßen. Die territoriale Selbſtändigkeit, welche das Stift früherhin behauptet hatte, war ſchon zur Zeit des Landgrafen Wilhelm IV. ſo weit verkommen, daß der damalige Abt Krato Weiffenbach ſich ausdrücklich verpflichtet hatte, nur zu Gunſten des Landgrafen oder eines heſſiſchen Prinzen zu reſigniren. Im Einverſtändniſſe mit dem Kapitel reſignirte daher Weiffenbach den zehnjährigen Sohn des Landgrafen, den durch eminente Geiſtesgaben hervorragenden Prinzen Otto zu ſeinem Nachfolger. Joachim ſtarb zwei Jahre nachher am 24. Februar 1606, und ſchon am 4. März deſſelben Jahres zog Otto als poſtulirter Adminiſtrator in temporalibus *) von der Bürgerſchaft glänzend empfangen in Hersfeld ein. Somit war Hersfeld dem Einfluß des Landgrafen Moritz ganz geöffnet. Die Pfarrkirche, welche mit der Hälfte der Stadt Hersfeld, des Amtes Landeck und

*) Ledderhose, Jurium Hassiae principum in abbatiam Hersfeldensem ante pacis Guestphalicae tabulas brevis affertio, p. 83 sqq. — Die geiſtlichen Functionen verrichtete als Generalvicar in spiritualibus der Decan Conſtantinus Faber, von welchem der junge Adminiſtrator Otto am 18. September 1611 (am Quatemberfeſte) zum Subdiaconen geweiht ward. Siehe den darüber ausgeſtellten Ordinationsſchein des Generalvicars bei Ledderhoſe a. a. O. S. 256.

der Klöſter Korenberg und Fauenſee ſeit Philipp dem Großmütigen unter heſſiſcher Pfandherrſchaft ſtand *), konnte Moritz jetzt mit um ſo größerem Erfolge der Reform zu unterwerfen hoffen.

Frühere Verſuche, das Hersfelder Kirchenweſen nach den Verbeßerungspunkten zu reformiren, waren an dem Widerſpruch des Pfarrers Georg Vitus und des Kaplans Abraham Raid geſcheitert. Um ſo energiſcher beſchloß Moritz die Reform von jetzt an durchzuſetzen. Eine Commiſſion, welche aus dem Superintendenten Reinmann, dem Hofmeiſter Bernhard Hövel und dem Rat Johann Magnus beſtand und am 28. September 1607 nach Hersfeld delegirt wurde, um mit dem jungen Adminiſtrator des Stiftes eine ſorgfältige theologiſche Prüfung vorzunehmen, erhielt zugleich den Auftrag, die Hersfelder Prädicanten und Räte vorzufordern und ſie zur Annahme der Verbeßerungspunkte zu veranlaßen. Der Präſident v. Scholley nahm mit dem Kanzler und den übrigen Räten des Stiftes die Eröffnung der Commiſſion hin; die Prädicanten dagegen wieſen das Anſinnen des Landgrafen mit gröſter Entſchiedenheit zurück **). Gleichwol erhielt der Schultheiß Joſt Meckbach am 6. October den Befehl, ungeſäumt ſämmtliche Bilder aus der Stadtkirche zu entfernen. Der Schultheiß verſammelte den Rat und die Zunftmeiſter, legte ihnen den erhaltenen Befehl des Landgrafen vor und ließ durch zwei Steinmetze alle in der Kirche befindlichen Bilder abbrechen. Nur vier oder fünf kleine Bildchen, welche am Gewölbe befindlich, ohne Beſchädigung deſſelben nicht abgehauen werden konnten, blieben unverſehrt. Doch fragte Meckbach pflichtſchuldigſt bei dem Landgrafen an, ob er dieſe Bildchen vielleicht mit Kalk überziehen laßen ſolle. — Nichts deſto weniger beharrten die beiden Prediger mit unbeſiegbarer Feſtigkeit in ihrem Proteſte gegen jedwede

*) Für den Koſtenaufwand, welche der Landgraf durch die dem Stifte geleiſtete Hülfe in den Bauernunruhen gemacht hatte.

**) Bericht der Commiſſion vom 8. October.

Neuerung, und ein volles Jahr verging, ohne daß L. Moritz auch nur den geringsten Erfolg seiner rastlos fortgesetzten Bemühungen wahrnehmen konnte.

Als jedoch gegen das Ende des Jahres 1608 die in Schmalkalden erfolgte Erhebung des Volkes glücklich bezwungen, und somit das Haupthindernis der Kirchenverbeßerung beseitigt war, sollte dieselbe auch in Hersfeld um jeden Preis zur Ausführung gebracht werden. Zunächst galt es die Renitenz der beiden Geistlichen zu brechen. Am 14. December 1608 erhielten daher der Pfarrer und der Kaplan den gemeßnen Befehl sich der Reform fernerhin nicht zu entziehn, widrigenfalls sie auf ihre Stellen würden verzichten müßen. Aber die Antwort beider lautete, sie wären vollkommen bereit, wenn es sein müße, ihren Pfarrämtern zu entsagen. Sofort (18. December) wurden die Hersfelder Capitularen (in Abwesenheit des postulirten Administrators) aufgefordert, zur anderweitigen Besetzung der Pfarrei und des Diaconats Vorschläge zu machen. Außerdem beschloß Moritz die Einführung und Sicherstellung der Reform in Hersfeld einer Commission zu übertragen.

Die neue Commission bestand aus den Räten Johann Schwärzel zu Willingshausen, Vobert Riedesel zu Eisenach, Johann Bischof, aus dem Superintendenten Reinmann, dem Decan Joh. Stein zu Rothenburg und aus dem Landsecretar Eckhard Senger. In ihrer Instruction wurden die Commissare beauftragt, Dinstags den 27. December in Hersfeld einzutreffen und folgenden Tages dem Magistrat der Stadt zu eröffnen:

1) Die Commissare seien von Moritz ermächtigt, sich nochmals mit den Predigern zu benehmen, sie zur Folgsamkeit in der kirchlichen Reformationssache aufzufordern und bei fernerer Widersetzlichkeit die Dienstentlaßung derselben auszusprechen.

2) Sodann seien sie beauftragt, den Rat und die Bürgerschaft zu befragen, ob sie über das Wesen der Kirchenverbeßerung hinlänglich belehrt und ob sie geneigt seien, sich in dieselbe zu fügen.

3) Weil die Stadtschule zur Pfarrei Hersfeld und nicht zum Stift gehöre, so solle die Commission auch den Rector und die übrigen Lehrer zur Anerkennung der Verbeßerungspunkte auffordern.

Würden nun die Prediger und Lehrer ihre früheren Erklärungen wiederholen, so sollten sie den Landgrafen schleunigst davon benachrichtigen, und die Hersfelder Räte zur Vornahme neuer Präsentationen nochmals auffordern, aber in Betreff der eigentlichen Vocation und Confirmation der Prediger, welche aus dem landesherrlichen jus episcopale ressortire, jeden Anspruch des Stiftes mit Entschiedenheit zurückweisen.

Allein noch ehe die Commissare in Hersfeld eintrafen, ging die von dem Stifte begerte Präsentation neuer Prediger in Kassel ein, indem der Kanzler Lersner dem Landgrafen berichtete, daß das Stift kraft der ihm zuständigen bischöflichen Gerechtsame die Pfarrei dem M. Joh. Stöckenius zu Grebenstein und das Diaconat dem Pfarrer J. Junius zu Gensungen übertragen wolle.

Die Commission begann ihre Thätigkeit Mittwochs den 28. December 1608. Da voraussichtlich die Einführung der Verbeßerungspunkte nur durch Entlaßung der dermaligen Prediger und durch neue Besetzung der beiden geistlichen Stellen zu ermöglichen war, so muste zunächst die Frage nach dem Umfange des dem Stifte zuständigen Collaturrechts erledigt werden. Hövel machte daher die Capitularen darauf aufmerksam, indem er ihnen eröffnete, daß Moritz sein jus episcopale niemals durch irgend einen von dem Stifte erhobenen Anspruch beeinträchtigen laßen werde, und der Superintendent Reinmann brachte zur Unterstützung dieser Ansicht in Erinnerung, der Pfarrer Veit sei von ihm im alleinigen Auftrage des Landgrafen ordinirt und confirmirt worden. Hövel fuhr sodann fort: L. Moritz könne es daher durchaus nicht begreifen, daß die Räte des Stiftes, welche dem Landgrafen nur einige taugliche Prädicanten zur definitiven Ernennung in Vorschlag zu bringen hätten, in ihrem Schreiben vom 25. December von einem Mit-

rechte an der Vocation und Confirmation reden könnten, und er müße daher annehmen, daß dieſes Schreiben ohne Vorwißen der übrigen Räte nur von dem Kanzler Lersner aufgeſetzt ſei.

Der Kanzler erwiderte: Es ſchmerze ihn ſehr, daß Moritz dieſen Argwohn hege, da er es mit allen ſeinen Stiftsangehörigen vor Gott betheuern könne, daß dieſes Schreiben mit vollkommenſter Zuſtimmung aller Mitglieder des Kapitels aufgeſetzt ſei. Damit ſich aber die Herren Commiſſare überzeugen möchten, daß die von dem Stifte ausgeſprochene Anſicht in Betreff der Vocationsrechte über die beiden Predigerſtellen ihren guten Grund habe, ſo nehme er ſich die Erlaubnis, eine Reihe in dem Stiftsarchive aufbewahrter Actenſtücke vorzulegen, aus denen hervorgehe, daß in Betreff des Vocationsrechtes „das Stift Hersfeld allein in quieta possessione ſei“, und daß das Confirmationsrecht dem Stifte eben ſo wol zuſtehe wie dem Landgrafen.

Lersner legte die betreffenden Akten vor, und fuhr dann fort: Auch die Commiſſare würden ſich aus dem Inhalte der Urkunden ſehr bald überzeugen, daß dieſelben kein anderes, als das von dem Stifte behauptete Rechtsverhältnis begründen könnten. Wenn er übrigens die wolerworbenen Anſprüche des Stiftes jetzt ſo ausführlich begründet habe, ſo ſei dies nicht aus dem Grunde geſchehn, um die Kirchenverbeßerung zu verhindern, ſondern um den Gerechtſamen des poſtulirten Adminiſtrators nichts zu vergeben. Würde aber L. Moritz nichts deſto weniger die in den Akten beurkundeten Thatſachen ignoriren, ſo müße das Stift dies auf ſich beruhen laßen, und ſich damit tröſten, daß es vor dem poſtulirten Adminiſtrator und deſſen Nachfolgern ſein Gewißen ſalvirt habe.

Inzwiſchen hatte ſich der Landgraf ſelber aufgemacht, um die Thätigkeit der Commiſſion durch ſeine perſönliche Anweſenheit in Hersfeld unterſtützen zu können. Die Erklärung des Stiftes wurde ihm daher mit allen in derſelben angezogenen Aktenſtücken ſofort vorgelegt. Die Antwort des Landgrafen lautete jedoch: Die Commiſſion ſollte die von den Hersfelder

Räten erhobenen Ansprüche, die Teilnahme an den bischöflichen Rechten über die Pfarrkirche betreffend, durchaus auf sich beruhen laßen und sich genau an die Instruction halten. Gegen die Uebertragung des Diaconats an den Pfarrer Joh. Junius habe er nichts einzuwenden. Stöckenius dagegen könne aus besondern Gründen nicht nach Hersfeld versetzt werden. Dagegen sei er es vollkommen zufrieden, wenn man den Stiftsprediger zu Hersfeld oder irgend einen andern mit den Verhältnissen der Stadt vertrauten Mann zum Pfarrer an der Stadtkirche ernennen wolle. Vor allen Dingen solle man aber das in der Instruction vorgeschriebene Examen mit den Pfarrern, den Lehrern, Beamten, mit dem Stadtrat und dem Schultheiß, mit den Zünften und der ganzen Bürgerschaft vornehmen. Würden sich nun die Prediger immer noch schwierig zeigen, so solle man sich zeitig nach Stellvertretern derselben umsehen, welche durch Predigen und Lehren die Kirchenverbeßerung so lange vorbereiten und unterstützen sollten, biß man die Communion nach dem neuen Ritus feiern und dabei einer hinreichenden Anzal von Communicanten versichert sein könnte. Die Bürgerschaft möge man zur Ruhe und Ordnung ermahnen und sie vor jedem Versuche einer rebellischen Auflehnung mit dem Bemerken verwarnen, daß der Landgraf derartige Excesse vorkommenden Falles in Hersfeld nicht gelinder bestrafen werde, als es an andern Orten geschehen sei.

Außerdem ließ Moritz am andern Tage den Stiftsräten eröffnen: Es sei ihm im höchsten Grade befremdlich, daß sie sich ein Mitrecht an seinem jus episcopale anmaßen wollten, und er hoffe, daß ihnen die Verkehrtheit ihres Auftretens schon klar geworden sei. Würden sie aber bei ihren anmaßlichen Forderungen beharren, so werde er sie bei dem postulirten Administrator so ausmalen, daß derselbe mit Abscheu gegen sie Alle erfüllt werden sollte.

Der Präsident sprach mit dem Marschall und den übrigen Stiftsvorstehern seinen gröſten Kummer darüber aus, daß Moritz ihre Erklärung so ungnädig aufgenommen habe. Es sei die-

ſelbe aber durchaus nicht in der Abſicht abgeben, um eine willkürlich gefaſte Anſicht mit Halsſtarrigkeit durchzuſetzen, ſondern um dem Adminiſtrator gegenüber das eigne Gewißen rein zu halten, weshalb ſie auch die ganze Sache auf ſich beruhen laßen würden.

Die vorbereitenden Erörterungen waren ſomit beendigt und L. Moritz beſchloß nun die Einführung der Kirchenreform ungeſäumt vorzunehmen. Am Nachmittag deſſelben 29. Decembers begab ſich daher der Landgraf ſelbſt in das Verſammlungszimmer der Commiſſare, ſprach ſich den Stiftsräten gegenüber in einer ausführlichen Rede über die ungegründeten Einwendungen aus, welche hin und wieder gegen die Verbeßerungspunkte gemacht waren, ſuchte ihnen nachzuweiſen, daß er in denſelben, weit entfernt, den Grund und Boden der Augsburgiſchen Confeſſion zu verlaßen, grade den Grundgedanken derſelben von der alleinigen und abſoluten Gültigkeit der h. Schrift praktiſch machen und die notwendigen Folgerungen der Synodalbeſchlüße zur Ausführung bringen wolle, und ließ ſodann den Pfarrer Vitus herbeirufen, um mit demſelben ſeine Operationen zu beginnen.

L. Moritz eröffnete dem Pfarrer, er werde ſich zu erinnern wißen, daß er ſchon zu wiederholten Malen aufgefordert ſei, als ein beſonders begabter Mann die Verbeßerungspunkte anzuerkennen und die Einführung derſelben zu unterſtützen. Biß dahin habe er ſich aber nicht allein gegen die früheren Commiſſare ſondern auch auf das ihm zugegangene fürſtliche Schreiben ſehr übel erklärt, was ihm, dem Landgrafen, ſehr leid thue. Wenn es nun auch nicht ſchwer ſein könnte, für das gute Recht der Verbeßerungspunkte die ſchlagendſten Belege aus der h. Schrift und aus den Büchern der erleuchtetſten Doctoren der Kirche beizubringen, ſo ſei dies doch dermalen überflüßig, da Vitus von dem Allen recht wol unterrichtet ſei. Aber Eins wolle er demſelben vorhalten: er möge nemlich wol bedenken, wie ſehr er durch ſeinen Ungehorſam gegen das klare Wort Gottes ſein eignes Gewißen gefährde. — Die hierauf beginnende Disputation

des Landgrafen und des Pfarrers dauerte bis zum Abend des Tages und ward am folgenden Morgen mit der größten Lebhaftigkeit fortgesetzt. Moritz bot alles Mögliche auf, um seinen hochgeachteten Widersacher zur Nachgiebigkeit zu bringen. Er erbot sich sogar ihn in dem Falle, daß er das Brotbrechen einführen werde, zum Hofprediger anzunehmen. Allein auch der 30. October ging mit erfolglosen Debatten hin, indem Vitus allen Ermahnungen des Landgrafen mit unerbittlicher Strenge seine Gewißensbedenken entgegenhielt.

Die Commission setzte daher, da Moritz inzwischen nach Marburg abgereist war, ihre Operationen mit dem Kaplan und den Lehrern der Schule fort. Der greise Abraham Raid gestand zwar ein, daß es ihm leid sei, sich nach einer ruhigen, vierundfünfzigjährigen Amtsverwaltung noch mit Neuerungen befaßen zu müßen, erklärte jedoch die Verbeßerungspunkte annehmen zu wollen. Auch die beiden Lehrer M. Antonius Engelbrecht und Adam Knisner gaben die gewünschte Willfährigkeit zu erkennen. Der Rector dagegen, dessen jämmerliche Erscheinung den Unwillen der ganzen Commission erregte, bat ihn mit allen Verbeßerungspunkten verschonen zu wollen, da ihn die Schwäche seines Gedächtnisses hindere, das Bilderverbot im Decalog auswendig zu lernen. An einem einzigen Psalm habe er einst mehrere Jahre lang lernen müßen.

Ein neuer Versuch, welchen der Decan Stein und der Stadtrat am Morgen des 31. Decembers machten, den Pfarrer zur Nachgiebigkeit zu bewegen, schlug gleichfalls fehl. Denn Vitus erklärte, er werde sich nur insofern zur Annahme der Verbeßerungspunkte verstehn, als man ihm gestatten werde, das Brotbrechen als Adiaphoron anzusehn, das Bilderverbot mit Beibehaltung der bißherigen Einteilung des Decalogs an das erste Gebot des Lutherschen Katechismus anzuhängen und in der Lehre sich an die Augsburgsche Confession, an die drei alten Symbole, die Schmalkalder Artikel und an den Katechismus Luthers zu halten, indem er die Lehre von der oralis et indignorum manducatio nicht aufgeben könne.

Die Commiſſion wuſte, daß ſich Moritz auf ſolche Vorbehalte nicht einlaßen würde, und forderte daher das Stift auf, zur Beſetzung der Pfarrei Vorſchläge zu machen. Die Stiftsräte conferirten über die erhaltene Aufforderung mit dem Stadtrat, deſſen Wünſche nach ihrer Ausſage bei der Beſetzung geiſtlicher Stellen dem Herkommen nach gehört werden müſten, und präſentirten mit Beziehung auf den letzthin von Moritz erlaßnen Befehl, einen gebornen Hersfelder, den M. Heinrich Glebius, zur Zeit Pfarrer in Braach bei Rotenburg.

Inzwiſchen ward das Examen der Beamten des Magiſtrats und der Bürgerſchaft, welches von einigen Mitgliedern der Commiſſion ſchon am 29. December eröffnet wurde, ununterbrochen fortgeführt. Die Zal der Verhörten betrug fünfhundert dreiundfünfzig, von denen ſich jeder einzelne auf folgende fünf Fragen zu Protokoll erklären muſte:

„1) Nachdem die Bilder abgeſchafft und ſie darinnen parirt, ob dann nicht auch ſie ſich ſchuldig erkennen, darinnen Gehorſam zu leiſten, daß die zehn Gebote ganz und wie ſie in Gottes Wort befindlich ſeien, gelehrt und gelernt werden.

2) Ob ſie ihre Kinder fleißig zur Kinderlehre und Schule ſchicken, und ſie die zehn Gebote ganz lernen laßen wollten, wie auch das Hausgeſinde.

3) Nachdem neulicher Zeit eine ungewöhnliche, ſehr große Communion allhier gehalten, was die Urſache ſei, und wer ſie dazu angereizt habe.

4) Ob ſie auch an der Ceremonie des Brotbrechens Aergernis haben.

5) Ob ſie ſich ſelbſt bequemen und zur Communion, wenn künftig, jedoch auf vorgegangenen Unterricht der Prediger, die fractio eingeführt wird, einſtellen wollten.“ —

In Betreff der dritten Frage erklärte der Magiſtrat, der Pfarrer habe Freitags vor der fraglichen Communion bekannt gemacht: „Wir wollen vor dem Feſt das Abendmal noch einmal halten; wer ſich dazu finden will, mag ſich Sonnabends anzeigen,“ und habe durch dieſe Communionfeier wahrſcheinlich nur

den allzugroßen Zudrang zu der bevorstehenden Weihnachtscommunion verhüten wollen. Von einer besondern „Anreizung“ zur Teilnahme an dem Abendmal wiße man nichts. Die Bürger erklärten fast einstimmig, daß sie Niemanden in's Herz schauen, daher auch über die bei der fraglichen Communion zu Grunde gelegene Absicht des Pfarrers nichts aussagen könnten. Auf die übrigen Fragen antworteten so ziemlich alle Bürger nach den Wünschen des Landgrafen.

Rührend war die Art, wie eine sehr zalreiche Deputation der Bürgerschaft am 6. Januar in einer an die Commission gerichteten Bittschrift, für ihren Pfarrer Fürbitte einlegte. Flehentlich baten sie, man möchte doch nicht der Gemeinde das härteste Leid anthun, und ihr den geliebten Seelsorger entreißen. Allein die Commission erwiderte, der Pfarrer habe die gegen ihn beschloßne Amtsentsetzung durch seinen Starrsinn sich selber zugezogen, da er alle Ermahnungen und Bitten des Landgrafen mit trotzigem Ungehorsam zurückgewiesen habe; worauf die Deputation weinend hinwegging.

Die Publication der durch ein Schreiben vom 4. Januar bestätigten Dienstentlaßung des Pfarrers erfolgte am 7. Januar, wobei sich derselbe noch schriftlich dahin reversiren muste, daß er gegen die Person Moritzens und gegen die von demselben eingeführte Kirchenreform nie etwas unternehmen wolle. An seiner Stelle wurde nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung am nächstfolgenden Sonntage der M. Heinrich Klebius als Pfarrer eingeführt. Dem Kaplan Abraham Raid ward für den Fall, daß er Alters halber über kurz oder lang sein Amt aufgeben müße, die Verleihung eines Rotenburger Canonicates zugesichert. Außerdem wurde auch die Amtsentsetzung des Rectors ausgesprochen, und der Stadtrat aufgefordert, zur Wiederbesetzung des Rectorates ungesäumt Vorschläge zu machen. Doch muste der Stadtrat noch einen scharfen Verweis darüber hören, daß durch sein Verschulden bißher ein so untaugliches Subject an der Spitze des Lehrercollegiums gestanden habe.

* * *

Die Commiſſare waren nach Erledigung ihrer Geſchäfte von Hersfeld abgezogen, und mit gröſter Zuverſicht glaubte Moritz der allmälichen Vollendung der Kirchenreform entgegenſehen zu können. Noch während der Anweſenheit der Commiſſion hatte der Decan von Rotenburg durch eine Reihe von Predigten, die er in der Hersfelder Stadtkirche hielt, das Volk für die Verbeßerungspunkte zu gewinnen geſucht, und nach dem Abzug der Commiſſion war der neue Pfarrer Klebius eifrig bemüht, die ihm gewordene Miſſion getreulichſt zu erfüllen. Allein ſchon die erſten Nachrichten, welche Moritz über den weiteren Verlauf der Dinge in Hersfeld erhielt, gaben ihm die traurige Gewißheit, daß alle ſeine bißherigen Bemühungen erfolglos waren. Eine große Anzal Bürger erklärte auf das Beſtimmteſte, daß ſie von ihren bißherigen Einrichtungen und von dem Katechismus Luthers nimmermehr laßen würden; Pasquillen, welche über Nacht hin und wieder an den Häuſern angeheftet wurden, trugen den bitterſten Hohn über die Neuerungen des Landgrafen offen zur Schau, und der hochbetagte Kaplan Abraham Raid, der im Bekenntniſſe und Dienſte der lutheriſchen Kirche grau geworden war, ſprach offen ſeine Reue über das Aergernis aus, welches er durch ſeinen Abfall vom Luthertum der Gemeinde gegeben habe, und reichte bei dem Magiſtrat mit Vorſchützung ſeines hohen Alters, das ihm die fernere Verwaltung des Diaconates unmöglich mache, ſeine Dienſtentlaßung ein. Außerdem erhob das Volk laute Klage über den Pfarrer Klebius, deſſen ſchwache Stimme in der großen Stadtkirche gar nicht verſtanden werden könne, und forderte den Magiſtrat auf, für Berufung eines anderen Pfarrers Sorge zu tragen*).

*) Hieraus ergiebt ſich, was von dem Bericht Ledderhoſe's (a. a. O. S. 88) über den Erfolg, welchen die Thätigkeit der Commiſſion hatte, zu halten iſt. Derſelbe bemerkt nemlich: Neque frustra fuere. Etenim simulac cives edocti fuissent, nihil aliud ab Hassis agi, quam ut doctrinae vindicaretur puritas, brevi apparuit, eorum, qui sacra facerent, studio impeditam adhuc fuisse, quae ab illis urgebatur, reformationem.

Schleunigst (8. März) beauftragte L. Moritz den Decan Stein zu Rotenburg sich nach Hersfeld zu begeben, und den Magistrat so wie den Kaplan wegen aller biß dahin vorgekommenen Ungehörigkeiten zur Rede zu stellen. — Der Decan verfügte sich abermals nach Hersfeld, legte dem Magistrat und dem Stifte am 14. März die Beschwerdepunkte des Landgrafen vor und erhielt zur Antwort: man wiße sich des dem Landgrafen gegebenen Versprechens noch recht gut zu erinnern, und werde das christliche Werk der Kirchenverbeßerung noch Kräften zu unterstützen suchen. Nur sei es zu wünschen, daß der Pfarrer in seinen Predigten etwas deutlicher und vernehmlicher spreche, damit die Bürgerschaft den Zweck der Verbeßerungspunkte allmälich begreifen lerne. Würde dies geschehn, so dürfe man hoffen, daß die auf das bevorstehende Fest Annunciationis Mariae angekündigte Abendmalsfeier recht zalreiche Teilnahme finden werde. Der Wunsch, einen anderen Pfarrer zu haben, sei von den Mitgliedern des Stadtrates niemals ausgesprochen worden. Dagegen hätten allerdings die Kirchenältesten im Rathause erklärt, wenn man nicht bald einen andern Pfarrer berufe, der eine beßere „Ausrede" habe, so würde der schon sehr verringerte Kirchenbesuch sehr bald ganz aufhören. Der Magistrat habe sich deßhalb darauf beschränkt, in Gemeinschaft mit den Kirchenältesten die Wünsche des Volkes dem Präsidenten und den übrigen Räten des Stiftes einfach anzuzeigen. Die Verfaßer der ärgerlichen Pasquillen werde man jedenfalls ausfindig zu machen und zur wolverdienten Strafe zu ziehn suchen. Die von dem Kaplan begerte Amtsentsetzung betreffend, erklärte der Präsident v. Scholley, daß darüber der Superintendent schon benachrichtigt sei, bemerkte jedoch, der Kaplan habe diesen Schritt nicht bloß seiner geschwächten Gesundheit halber, sondern vielmehr darum gethan, weil ihm, wie er sich mehrfach geäußert, seit mehreren Monden ein nagender Wurm im Gewißen sitze. Der Decan beschied den Kaplan in die Kirche, und forderte ihn im Beisein des Pfarrers auf, seines gegebenen Versprechens eingedenk zu sein und der Kirchenverbeßerung kein Hindernis in

den Weg zu legen. Raid entgegnete jedoch, sein körperliches Befinden sei seit einiger Zeit der Art, daß er die Kanzel nicht mehr betreten und nur allenfalls den Kelch bei dem Abendmal administriren könne. — Der Decan hatte sich nun aller von Moritz erhaltenen Aufträge entledigt, begab sich nach Rotenburg zurück und berichtete (am 16. März) über das Ergebnis seiner Mission nach Kassel. Aber nur zu früh muste es sich herausstellen, daß eine festere Begründung der neuen kirchlichen Zustände immer noch nicht gewonnen war.

Der entlaßene Pfarrer Vitus, für den die Gemeinde in so rührender Weise die Gnade des Landgrafen angerufen hatte, schickte sich an, um den 21. März Hersfeld zu verlaßen. Da gab es denn, wie Klebius an den Decan Stein schrieb: „ein groß Valedicirens, Weinens und Heulens, bei Alten und Jungen, Großen und Kleinen". Das ganze Volk jammerte um des theueren Seelenhirten willen, der ihm entrißen ward. Außerdem berichtete der Pfarrer, am 19. habe er in der Morgenpredigt dem versammelten Volke zu beweisen gesucht; daß das lutherische Dogma streng genommen die Verkehrtheit eines capernaitischen Genußes lehre. Kaum aber habe man den Anfang der verhaften Erörterung gehört, als sofort das ganze Volk von seinen Plätzen aufgesprungen und zur Kirche hinausgeeilt sei; und Nachmittags, wo er wiederum gepredigt habe, seien außer sehr wenigen Bürgern nur der Schultheiß und der Stadtschreiber zur Kirche gekommen, welcher letztere, vielleicht in böser Absicht, seine Predigt in der Kirche niedergeschrieben habe. Die Stadtschule und der Confirmandenunterricht sei fast von allen Kindern verlaßen, da die Eltern ihre Kinder zu andern Lehrern schickten, wo sie den Katechismus Luthers lernen müsten. Die hauptsächlichste Störung der Reform gehe aber von dem Kaplan aus, der ihn neulich durch einen auf die Kanzel geschickten Zettel aufgefordert habe, die Gemeinde zu ersuchen, sie möchte doch für ihn, als einen armen, kranken, tiefbekümmerten Mann, die Gnade Gottes anflehen, und ihm alles Aergernis, das er durch seine Lehre gegeben habe, mit christlicher Liebe verzeihn. Außer-

dem habe ihm derselbe am 20. März angezeigt, daß er bei seinen mit jedem Tage zunehmenden Körperleiden zur Administrirung des Kelches bei dem Abendmal nicht fähig sei, daß er sich aber auch, wenn sich sein Zustand wider alles Erwarten beßern sollte, zur Darreichung des Kelches in keiner Weise verstehn werde, indem er lieber die Menschen erzürnen, als sein Gewißen beschweren wolle.

Sollte die auf das bevorstehende Fest der Annunciatio Mariae angekündigte Communion, bei welcher Klebius den neuen Ritus zum ersten Male anzuwenden gedachte, nicht den nachteiligsten Eindruck auf die Bürgerschaft machen, so war die herkömmliche Anwesenheit zweier Geistlichen bei derselben durchaus notwendig. Auf die dringendste Bitte des Pfarrers entschloß sich daher Stein die Administrirung des Kelches selbst zu übernehmen.

Der erwartete Festtag kam heran; massenhaft umstand das Volk den Chor, um zu sehen, wer an der Communion Teil nehmen und was bei derselben vorgehen werde. Nur vierzehn Communicanten traten zum Altare heran, nemlich der Schultheiß, beide Bürgermeister, fünf Ratsverwandte, der neue Rector Rulmann, der Lehrer Tobias Wille, ein Hospitalit und der Pfarrer mit seinen beiden Söhnen. Von den sieben Kirchenältesten war Niemand erschienen.

Den erwarteten Eindruck auf die Bürgerschaft hatte die Communionfeier in keiner Weise gemacht. Als daher Klebius am Ostersonntage wiederum Abendmal halten wollte, fand sich Niemand, der die Communion begerte, der Tisch des Herrn war umsonst gedeckt. Vielmehr erhielt der schwer verbißne Aerger der Gemeinde jetzt neue Nahrung, indem Klebius den Altar mit einer schwarzen Decke behangen und einen Schwellen zum Auftritt hinter demselben angebracht hatte und darüber am Ostermontage die bittersten Vorwürfe des Presbyteriums hören muste. Die Verwirrung, welche durch die aufgedrungene Kirchenreform in alle Verhältnisse der Stadt gekommen war, wuchs mit jedem Tage mehr. Der Lehrer Engelbrecht, der sich früher

für die Verbeßerungspunkte erklärt hatte, nahm seine Erklärung reumütig zurück und ward sofort von dem Superintendenten seines Dienstes entlaßen. Der Kaplan Abraham Raid, der Troſt aller bekümmerten Herzen in Hersfeld, hatte sich von allen dienſtlichen Functionen losgeſagt, und dringend ſollicitirte der Pfarrer die anderweitige Beſetzung des Diaconates, da er in ſo ſchwierigen Zeiten die Laſt der Geſchäfte nicht allein tragen könne. Dagegen machte ſich die innere Abneigung der Gemeinde gegen den Pfarrer in der Klage über die Unverſtändlichkeit und den mangelhaften Vortrag deſſelben immer von Neuem und immer bedenklicher Luft.

Moritz überzeugte ſich jetzt, daß es hohe Zeit ſei, auf der exacteſten Vollziehung aller in Betreff der Kirchenreform zu Hersfeld getroffenen Beſtimmungen nachdrücklichſt zu beſtehen. In eigner Perſon begab ſich daher der Landgraf am 24. April nach Hersfeld, ließ ſich von dem Pfarrer in einem ſchriftlichen Berichte über alle kirchlichen Verhältniſſe der Stadt die genaueſte Auskunft geben, und forderte die Räte des Stifts, den Magiſtrat und das Presbyterium, welche er am folgenden Tage zu ſich beſchied, unter Androhung ſeiner höchſten Ungnade und mit Hinweiſung auf die gerechten Strafen Gottes, von welchen ſie im Falle ferneren Widerſtrebens ſicherlich getroffen würden, auf, ihre Zuſagen, die ſie vor wenigen Monaten ſeiner Commiſſion gegeben hätten, eingedenk zu ſein, und die Ausſöhnung der Gemeinde mit der neuen kirchlichen Ordnung durch ihren ganzen Einfluß zu unterſtützen.

Der Magiſtrat ſuchte ſich in einer ſchriftlichen Eingabe thunlichſt zu entſchuldigen, und den Landgrafen ſeiner vollkommenſten Sympathie für die Kirchenverbeßerung zu verſichern. Der Präſident v. Scholley erklärte dieſelbe nach wie vor im Auge behalten und eifrigſt befördern zu wollen. Das Presbyterium dagegen gab noch dieſelbe Abneigung gegen die Verbeßerungspunkte zu erkennen, wie früher. Doch wuſte Moritz bald guten Rat zu ſchaffen. Er erklärte nemlich, da die Mitglieder des Presbyteriums ſämmtlich alte abgelebte Leute

wären, von denen eine thatkräftige Wirksamkeit nicht zu erwarten stehe, so sei die Reorganisation des ganzen Collegiums erforderlich, und ließ dasselbe sofort mit den ergebensten Anhängern der Kirchenverbeßerung neu besetzen.

Seitdem war der Arm des Landgrafen stark genug, um den Unmut des Hersfelder Volkes in den Schranken des Gehorsams zu halten. Aber es war kein Segen, — es war der Fluch des Cäsareopapismus, den Moritz über die Stadt, wie über das ganze Hessenland gebracht hatte.

Neunter Abschnitt.

Die Vollendung der Kirchenreform in Oberhessen und die Errichtung des Landesconsistoriums in Marburg.

Jahre lang hatte L. Moritz mit dem unermüdlichsten Eifer an der Reformirung der oberhessischen Kirche gearbeitet, aber noch immer trotzte der lutherische Eifer den Bekehrungsversuchen des Landgrafen. In Frankenberg und Treisa war die Annahme der Verbeßerungspunkte allerdings schon im Jahre 1608 durchgesetzt worden. Nach Haina dagegen muste Moritz noch im Januar 1609 den Superintendenten Valentin Schoner und den Landvogt an der Edder Joh. v. Bodenhausen schicken, um daselbst die Annahme der Reform, der sich die dortigen Pfarrer entzogen hatten, endlich zu erwirken.

Aber alle Commissionen, Edicte, Suspensionen und Executionen waren fruchtlos; denn die Liebe des Volkes zu seinem schmählich verfolgten Luthertum war ein Schild, an dem die feurigen Pfeile des Landgrafen und seiner Kanzlei nutzlos abprallten. Ja selbst die Beamten, von denen Moritz doch vor Allem die gehorsamste Approbation seiner Anordnungen erwarten zu müßen glaubte, zeigten sich häufig als die Hauptwidersacher seiner Reformbestrebungen, weshalb der Superintendent und das

geistliche Ministerium zu Marburg im Jahre 1609 dem Landgrafen klagten, „daß sowol die seniores zu Marburg als auch sein gebrödtes Gesinde und mit gnädiger Bestallung bedachte Diener, wie nicht weniger etliche Beamte auf dem Lande nicht allein der h. Communion zu ärgerlicher Hinderstelligmachung der Unterthanen und anderer sich enthalten, sondern auch dieselben und die Verbeßerungspunkte hin und wieder gehäßig anstechen und die Unterthanen von deren Annehmung abhalten.“

Moritz setzte daher zu Marburg eine Commission nieder, welche alle volljährigen Bewohner der Stadt protokollarisch vernehmen, und sich durch Vorlegung mehrerer Fragen über die erfolgte oder noch beanstandete Annahme der Verbeßerungspunkte vergewißern sollte. Für jeden der vier Bezirke Marburgs wurde demgemäß eine Untersuchungscommission ernannt, bestehend aus einem Superintendenten oder andern Theologen, einem fürstlichen Rat, einem Magistratsmitglied und einem Schreiber. Die Untersuchung dauerte vom 12. biß zum 20. Januar. Die Fragen, welche den Einzelnen vorgelegt wurden, waren folgende: „1) Wie er mit Namen heiße, und was sein Thun, Gewerbe und Handthierung sei; 2) ob er sich noch erinnere der hiebevor eingeführten Verbeßerungspunkte; 3) ob er auch nunmehr ins vierte Jahr der Prädicanten bescheidnen Unterricht angehört, und die Predigten besucht; 4) ob er das h. Abendmal unter der Ceremonie der Brotbrechens gebraucht; 5) oder warum und aus was Ursachen er dasselbe unterlaßen, und sich von der Communion abgesondert; 6) ob er nicht darunter auf andere Leute und auf Nebendinge gesehn; 7) ob er sich etwa mit seinen Nachbarn und andern Mitbürgern verbunden, das Nachtmal des Herrn unter der H. Ceremonie des Brotbrechens nicht zu nehmen noch zu empfangen; 8) ob er nicht gegen dieses Ortes Pfarrherrn auch sonsten sich verlauten laßen, man solle ihn mit dem Gebrauch des Abendmals unter dem Brotbrechen nicht viel verwirren, stünde ihm doch frei, davon zu bleiben; 9) ob er nicht bekennen müße, daß er dadurch den Befehl und Exempel Christi zurückgesetzt, das Sacrament des Leibes und Blutes Christi gelästert

und verachtet, und ſich alſo beides, an Gott und ſeiner chriſtlichen Obrigkeit vergriffen habe; 10) ob er nicht demnach des Vorſatzes, daß er von ſeiner widerſetzlichen Halsſtarrigkeit abſtehn, Gott und dem Herrn Chriſto die Ehre geben, und ſich hinfüro nicht allein zum Gehöre göttlichen Wortes fleißig finden laßen, ſondern auch das h. Abendmal, wie es Chriſtus der Herr als Stifter ſelbſt eingeſetzt, gebrauchen, und ſeinem Nachbarn damit ein gutes Exempel geben wolle; 11) ob er die zehn Gebote Gottes ganz wie obgemeldt vor ſich gelernt, auch ſeinem Hausgeſinde, Weib und Kindern alſo vorgehalten und ſie gelehrt habe, oder durch Andere wie auch in Kirchen und Schulen habe lehren laßen; 12) oder, da er es unterlaßen, was ihn davon abgehalten habe.“ —

Die Erklärungen, welche die Bewohner von Marburg auf die einzelnen Fragen gaben, wurden ſorgfältig protokollirt und nach Kaſſel geſchickt, wo ſich L. Moritz zu ſeinem gröſten Leidweſen überzeugen muſte, daß eine genaue Ueberwachung der Univerſitätsſtadt noch gar nötig ſei. Uebrigens ergibt ſich die Pünktlichkeit, mit welcher inquirirt wurde, ſchon aus folgendem Schema, nach dem man alle nicht unbedingten Anhänger der Reform klaſſifizirte:

1) Manifesti refractarii, unangeſehn ſie endlich propter metum magistratus Verbeßerung vertröſtet; — 2) Hypocritae, daran gezweifelt wird, ob ſie die Lehre ſowol als die Ceremonien eingenommen; — 3) Dubitantes, ſo da zweifeln, ob ſie beſtändig dabei bleiben wollen oder können; — 4) Scandalizati, die da vorgeben, daß ſie durch jetziger Prediger vermeintliche widerwärtige Lehre geirret; — 5) Scandalizati ex Giesensium concionibus et scriptis. — 6) Remorantes propter odia privata; — 7) Remorantes propter privatos luctus et paupertatem aliasque afflictiones; — 8) Obstinati in opinione de ubiquitate corporis; — 9) Obstinati in opinione oralis manducationis, ut sunt Capernaitae; — 10) Jntricati et obstricti propter vota confessoribus suis data alibi; — 11) Simpliciani nullis rationibus militantes; — 12) Scandalizantes, et inter hos se-

niores ecclesiae annotati; — ſind diejenigen, ſo auch beim examine ſelbſt zu verſtehn geben, daß ſie die Gemeine ärgern, und ſonderlich die, ſo auswärts communizirt." — Aber noch war die lutheriſche Oppoſition in Marburg ſo ſtark, daß ſich dieſe Rubriken allein aus dem zweiten Bezirke von Marburg mit 264 Namen füllten. Um ſo eifriger betrieb daher Moritz jetzt einen andern Plan, von deſſen Ausführung er ſich für ſeine Reformbeſtrebungen den günſtigſten Erfolg verſprechen zu dürfen wähnte. Es war dies nemlich die Errichtung eines Landesconſiſtoriums zu Marburg.

Bereits im Jahre 1608 hatte L. Moritz eine Commiſſion niedergeſetzt, welche die von dem Kaſſler Convent (Decbr. 1605) abgegebenen Gutachten, die Errichtung eines mit der Kanzlei zu verbindenden Conſiſtoriums zu Marburg betreffend, in Erwägung nehmen ſollte. Von dem Gedanken, das neue Conſiſtorium mit der Regierung zu verbinden, war Moritz abgekommen; er gedachte vielmehr in den beiden Hauptſtädten des Landes eine ſelbſtſtändige, von den weltlichen Behörden unabhängige Adminiſtration anzuordnen, um dadurch in beiden Landesteilen die neue kirchliche Ordnung mit um ſo größerem Erfolg erhalten und vollenden zu können. Die Commiſſion jedoch, welche Moritz mit der Erwägung des Planes betraut hatte, machte ihn auf die Gefahr aufmerkſam, welche das Beſtehen zweier Kirchenbehörden für die Erreichung ſeines Ideals, die Herſtellung abſoluter Gleichförmigkeit in Lehren und Ceremonien haben könnte, *)

*) In einem Gutachten d. d. Marburg den 15. Juni 1608 bemerkte die Commiſſion: „Wenn zwei Consistoria nächſtverſtandner Maßen ins Werk geſtellt werden ſollten, daß ſie in vorfallenden, einem und andern Conſiſtorio anbefohlnen Sachen und derſelben Expedition und Verrichtung leichtlich gegen einander laufen, welches dann ſchädliche schismata und Trennung — verurſachen dürfte. Solchen nun zuvorzukommen, und damit auch in Sonderheit die im Oberfürſtentum zu Marburg und daſelbſt herum in Städten und auf dem Land noch Hinderſtelligen mit deſto mehrerem Anſehn gewonnen und zur Annehmung der chriſtlichen Verbeßerungspunkte bewegt werden, ſo würde es demnach und weil über das Marburg

und diese Erinnerung war für den Landgrafen entscheidend genug, um denselben zur Errichtung eines Landesconsistoriums, und zwar in Marburg zu bestimmen. Die Ausführung des lange vorbereiteten Planes (mit welcher das bis dahin bestandene Kanzlei-Consistorium zu Kassel von selbst wegfiel) erfolgte a. 1610. Als „abgesonderter Kirchenrat und Consistorium" war die neu geschaffne Behörde mit der Ausführung fast aller episcopalen Rechte des Landgrafen betraut, und sollte namentlich durch jährliche „Obervisitationen und synodales conventus," zu welchen alle Superintendenten und Metropolitane, als gehorsame Untergebene des Consistoriums, einberufen wurden, die Aufrechthaltung und beziehungsweise endliche Durchführung der neuen kirchlichen Ordnung zu bewirken suchen.

Das episcopale Regiment der Superintendenten war nun von dem Consistorialgouvernement gänzlich absorbirt, und die altheſſiſche Kirchenverfaßung auch mit ihren Trümmern begraben.*) Aber es zeigte sich bald, daß was der persönlichen Wirksamkeit der Superintenden nicht möglich gewesen war, durch die Geschäftsmaschienerie der Collegialbehörde noch weit weniger ermöglicht werden konnte. Die lutherische Opposition blieb in Oberhessen, Schmalkalden, in der Niedergrafschaft Katzenelnbogen und an der Werra nach wie vor noch immer vertreten, und der Landgraf sah nachgrade ein, daß er die Beseitigung der widerstrebenden Elemente von dem stillen und allmählichen Einfluß,

---

fast in meditullio, in der Mitte E. F. G. Lande — gelegen, die Universität auch daselbst — unterthänig dafür geachtet, daß nicht zwei sondern Ein Consistorium, und dasselbe zu Marburg am bequemsten zu instauriren und anzuordnen sein möchte."

*) Mit der Errichtung dieses Landesconsistoriums war somit die kirchliche Verwaltung zur Staatsadministration in ein durchaus coordinirtes Verhältnis gesetzt. Späterhin jedoch, wo das Consistorium mit der Regierung zu Kassel vereinigt ward, kam dasselbe wiederum in diejenige Lage, in welcher es sich vom Jahre 1599 an (in seiner damaligen genauen Verbindung mit der Kanzlei) befunden hatte.

den das Daſein der neuen Inſtitutionen ausübte, in Geduld erwarten müße. Als daher das Conſiſtorium in einer Eingabe vom 3. Mai 1611 zur Einführung der Verbeßerungspunkte in den noch nicht reformirten Pfarreien die Berufung einer Generalſynode beantragte, reſcribirte der Landgraf (14. Mai 1611), man möge von allen gewaltſamen und außerordentlichen Maßregeln abſtehn, und nach dem Beiſpiele anderer glaubensverwandter Kirchen die Vollendung der Reform der Zeit überlaßen.

Anhang.

I.

Auszug aus dem Teſtamente des Landgrafen Wilhelm IV.

„Dieweil ſich auch ein ſchädlicher Spalt im Artikel des hochwürdigen Nachtmals erhebt, und wir aber bißher, wie auch zuvor unſer Herr Vater gottſeliger durch gnädige Hülfe des Allmächtigen verhütet, daß derſelbe Spalt in unſere Kirchen und Schulen nicht eingerißen, ſondern dieſelben diesfalls lange Zeit in guter Ruhe und chriſtlicher Einigkeit erhalten worden ſind, ſo ſoll ſich unſer Sohn auch hinfüro deſſelbigen befleißigen, und diejenigen, ſo ſich zur Concordia Buceri bekennen, auch ſonſt friedfertig ſind und keine turbas moviren, weiter nicht dringen, noch in ihre conscientias curiose inquiriren, noch Andern ſolches zu thun geſtatten, wie uns ſolches unſer Herr Vater ſeliger in ſeinem Teſtament auch dermaßen ganz treulich befohlen.

Ingleichen ſo viel auch den erregten Streit von der Allenthalbenheit des Leibes Chriſti betrifft, — — ſo wollen wir hiermit unſeren Sohn L. Moritz und unſere Nachkommen aus väterlicher Sorgfältigkeit, wie auch ingleichen ſeine geordneten Räte und Verwalter ganz treuherzig und gnädig auch bei ihrer Seelen Heil und Seligkeit vermahnt haben, daß ſie ſich vor dieſem Streit und irrigem Labyrinth hüten und darin nicht einlaßen. — —

Dagegen aber sollen sie bei der Einfalt göttlichen Wortes und unseres christlichen Glaubens, nach Ausweisung Augsburgischer Confession, Catechismo Lutheri und unserer Kirchenordnung verharren, und ob den Synodal- und andern Abschieden, so mit unseres freundlichen, lieben Bruders Liebden und unserer Ratification und Beliebung, auch unserer allerseits vornehmer Räte, Superintendenten und Theologen Rat und Gutachten aufgerichtet, und zu mehren Malen wiederholt und bekräftigt sind, steif und fest halten, und allen unsern Theologen und Predigern zu ebenmäßiger Observation derselbigen mit Ernst anweisen, auch keinen in Dienst nehmen, er gelobe und schwöre denn solches Alles treulich zu halten und dawider nicht zu handeln.

Alle und jede unserer Theologen und Prediger, die sich denselben Abschieden gehorsamlich unterwerfen, denen gemäß erzeigen, und sonst friedfertig ohne Erweckung schädlicher Unruhe in ihrem Amte erhalten werden, die soll unser Sohn und Nachkommen nicht allein einen jeden an seinem Ort und bei seinem Amt unverdrungen und unbeschwert bleiben laßen, sondern sie auch schützen und verteidigen und ihnen die Hand gnädiglich bieten." —

II.

Auszug aus dem Testamente des Landgrafen Ludwig zu Marburg.

„Was nun ermeldten unseren Erben an Land und Leuten in der Teilung und Vergleichung zukommen wird, bitten wir sie nicht allein zum Höchsten und Fleißigsten, sondern wollen ihnen auch hiermit bei Verlust desjenigen, so ihnen hierinnen verordnet und sie von uns zu erben haben, auferlegt und befohlen haben, daß sie unsere gehorsame Unterthanen bei unserer wahren Religion, der in Gottes Wort, den prophetischen und apostolischen Schriften gegründeten, in anno 30 weiland Kaiser Karln durch unsern gottseligen Herrn Ahnherrn und andere Reichsstände zu Augsburg übergebene Confession und Apologie, so biß anhero

bei uns gehalten worden, und noch, und dann unsere Superintendenten, Pfarrherrn und Prediger, so zu Zeit unseres Absterbens sein werden, in ihrem Berufe und Lehre bleiben, und davon nicht abweichen oder verunruhigen laßen, sondern sie und ermeldte unsere Unterthanen in gnädigem Schutz und Schirm haben. Und wenn ihrer der Superintendenten und Pfarrer einer mit Tode abgehn wird, alsdann mit allem Fleiße dahin sehn wollen, damit dieselbige erledigte Statt wiederum mit einer qualifizirten und tauglichen Person, so berührter Confession und Bekenntnis zugethan, ersetzt, und keine solcher Confession und Apologie widrige oder irrige Meinung, die wäre auch gleich genannt, wie sie wolle, im Lande eingeführt und fortgeschleppt werde."—

III.

Auszug aus der gutachtlichen Erklärung der auf dem Kasseler Convent im Decbr. 1605 versammelten Theologen.

„ — — Die andere Proposition und Fragen anlangend wie man gegen diejenigen, so sich zum Gebrauch des h. Abendmales cum fractione anzeigen, mit Vorbehalt ihrer Confession de consubstantiatione sich verhalten, und ob man dieselbigen admittiren oder abweisen solle, ist hierauf unsere Meinung, daß wol zu unterscheiden zwischen dem Fundament des christlichen Glaubens und andern Fragen und Irrungen, davon der Apostel 1. Cor. 3, 10: Einen andern Grund kann zwar Niemand ꝛc — — . Wer nur dieses glaubet und bekennet, daß Christus seinethalben zur Vergebung seiner Sünden sei gekreuzigt und gestorben, daß er im h. Abendmal gegenwärtig sei, daß er denselbigen durch den Glauben ergreife und ihm zueigne oder eße und trinke, der behalte ja das Fundament und Grund der Seligkeit und hat das ewige Leben, nach der Aussage des Herrn Joh. 6: Wer mein Fleisch ißet und trinket mein Blut der hat das ewige Leben. Wer will nun diese beschuldigen? Wer will sie verdammen? Christus ist hie, der sie selig preiset, Röm. 8.

Ob denn nun ein solcher, als der übel berichtet ist, halten möchte, daß der Leib Christi wesentlich im Brote sei, und zugleich wie das Brot mündlich von ihm gegeßen werde, so ist solches als Holz und Stoppel auf diesen Grund gebaut, und wird in dem Feuer der Prüfung verbrennen; er aber wird gleichwol selig werden, denn auch der schwache Glaube selig macht, ja keiner im Glauben so stark und rein ist, dem nicht etwas vom alten Menschen anklebt; ja wer ist, der sagen könnte, sein Herz sei rein?

Derowegen sollen wir nach der Lehre des Apostels dem Schwachen im Glauben aufhelfen, und ihn nicht verwerfen, inmaßen denn Christus seine Jünger im ersten Abendmal nicht davon abgewiesen, wiewol sie noch in der irrigen Meinung von seinem weltlichen Reiche und Herrlichkeit waren. Zudem ist das unser Zweck, die Schwachgläubigen zu stärken und zu mehrerer Erkenntnis der Wahrheit zu führen, derowegen die Mittel ihnen nicht zu versagen. Nun aber ist die fractio panis ohne allen Zweifel ein nützliches Mittel, Ueberweisung und Widerlegung, sowol der Consubstantiation als der Transsubstantiation um welcher Vertauschung willen die fractio panis in communi coenae administratione im Papsttum unterlaßen worden.

Wenn aber einer, welches ohne Zweifel nicht geschehen wird, sich zum Nachtmal anzeigen würde, der unsere christliche Confession und die Wahrheit Gottes lästerte, und davon nicht abstehn, sondern darinnen halsstarrig verharren wollte, demselbigen müste man nach fürstlicher Kirchenordnung und Befehl des Herrn Christi: Ihr sollt das Heiligthum nicht den Hunden geben, und eure Perlen nicht vor die Säue werfen, als einen Lästerer und so da Aergernis der Kirche gibt, abweisen und nicht zulaßen.

Fürs Dritte, anlangend die Conformität und Gleichheit in Gebeten und Gesängen, halten wir, daß dieselbige nach der angezogenen apostolischen Regel (es soll in der Kirche alles ehrlich und ordentlich zugehn), sehr nötig sei. Denn ob wir wol auf die gemeinen Bet- und Sonntage, da man das Nachtmal hält, gewiße und vorgeschriebene Gebete in unsrer Kirchenordnung

haben, jedoch mangelts an denen, so man sonst in den andern Versammlungen der Gemeinde vor und nach der Predigt spreche, daher denn eine große Ungleichheit hin und wieder von den Kanzeln gehört wird im Beten. Bitten demnach E. F. G. geruhen gnädig Jemanden zu befehlen, der gewiße formulas precum aus Gottes Wort verfaße; item Anordnung zu thun, daß man allein deutsch die psalmos Lutheri und Lobwaßers singen möge, doch in Städten vorbehaltlich zu Zeiten eine neue Mutett zu singen. Insonderheit bitten wir, daß die Bettage, so biß dahero zu gar ungleichen Wochen und Tagen geschehn, hinfüro im ganzen Lande auf Einen Tag, darauf allenthalben und in einer durchgehenden Gleichförmigkeit gehalten werden, und den Beamten die Leute zur selbigen Zeit auf dem Lande durch Frohndienste von diesem Werk abzuziehn, Verbot geschehn, und dieser vornehme Gottesdienst unverhindert und in christlicher Andacht verrichtet werden möge. Wie man aber dazu komme, daß die Prädicanten allenthalben verständlich lehren, kann dasselbe nicht beßer als durch einen methodum geschehn. Qui enim bene distinguit, bene docet. Solches aber ist schwerlich zu ordnen, und sollte dies billich in Schulen von ihnen studirt und gelernt worden sein. — —

Demnach auch die fürstliche Kirchenordnung und derselbigen einverleibte Fragstücke mit Ergänzung der zehn Gebote verbeßert, daß das zweite Gebot hineingekommen, so will eine Auslegung desselbigen Gebotes, wie auch eine Zusammenziehung der Auslegung, des neuuten und zehnten Gebotes im Catechismo vonnöten sein. Achten demnach sehr erbaulich sein, daß die Fragstücke allein, und nicht in ihrer Verbeßerung gedruckt werden, mit angehefteter Auslegung Lutheri, welche allenthalben wol kann behalten werden; nur daß die Auslegung des andern Gebotes dazu komme, und die Auslegung des neunten und zehnten Gebotes zusammengezogen und anstatt der definitio sacramenti altaris die Definition aus den Fragstücken gesetzt werde. Inmaßen denn die Kirche zu Straßburg den Catechismum Lutheri in diesen dreien Punkten verändert lange Zeit und noch im Gebrauch gehabt.

Zum Vierten anlangend die Beſtellung eines Conſiſtorii zu Marburg, halten wir, daß neben dem, ſo zu Kaſſel allhier bei fürſtlicher Regierung iſt, auch eins zu Marburg bei der Univerſität anzurichten, in welchem Diejenigen, ſo im Oberfürſtentum und Grafſchaften Katzenelnbogen und Eppſtein präſentirt und berufen, gehört, wol examinirt, geprüft und zu fleißiger Verwaltung ihres Amtes ernſtlich erinnert werden, und können dazu beneben den Superattendenten, als welchen die Gelegenheit einer jeden Kirche und Schule bekannt ſein ſoll auch die andern Prediger und professores theologiae, inmaßen es dann allhier im Unterfürſtentum Heſſen biß daher gehalten, deputirt und verordnet werden." — —

Zweite Abteilung.

Die Umarbeitung der heſſiſchen Kirchenordnung (1655 — 1657).

Hatte L. Moritz die Herstellung vollkommner Conformität der kirchlichen Lehre und Sitte in allen Gemeinden des Landes angestrebt, so war die thatsächliche Frucht und Wirkung seiner Kirchenverbeßerung grade das Gegenteil seiner Bestrebungen. Denn während vor ihm alle kirchlichen Institutionen durch den ihnen inhärirenden Charakter der deutschen Reformation in dem Verhältniße innerer Conformität zu einander standen, so zeigte sich nach Einführung der Verbeßerungspunkte die buntfarbigste Mischung lutherischer und reformirter Erscheinungen und dadurch herbeigeführt die auffallendste Willkür und die regelloseste Varietät in allen liturgischen Ordnungen. Die traurigen Schicksale, von welchen Hessen während des dreißigjährigen Krieges heimgesucht ward, die darmstädtische Occupation und Lutheranisirung des Oberfürstentums und der Herrschaft Schmalkalden, so wie die Teilung des Landes unter die Nebenlinien des landgräflichen Hauses zu Rothenburg, Wanfried, Eschwege und Rheinfels konnte freilich zur Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung nicht sehr förderlich sein, aber im Wesentlichen war die seit L. Moritz sich darlegende Verwirrung der kirchlichen Sitte nur der thatsächliche Beweis für die Ohnmacht landesherrlicher Gewalt, wenn sie mit dem Herzen des Volkes zum Kampfe schreitet. Denn wie zum Hohne der Mauritianischen Kirchenreform sang das Volk zu Eschwege noch um 1650 seine alten lutherischen Kirchenlieder, standen noch in vielen Kirchen die „Götzen“ auf den Altären. Ja das ächtlutherische Institut der Privatbeichte war bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts fast im ganzen Lande üblich. L. Wilhelm VI., der nach der sorgen-

und segensvollen Regierung der glorreichen Landgräfin Amalie Elisabeth den Thron seiner Väter bestieg, sah sich daher eben so sehr veranlaßt, die kirchlichen Institutionen des reformirten Teiles seiner Landgrafschaft einer neuen Regelung zu unterwerfen, als ihm die in dem Niederfürstentum vorhandnen lutherischen Elemente und die Beziehung desselben zu dem seit 1623 wiederum lutheranisirten Oberfürstentum die Annäherung der reformirten Kirchenordnung seines Landes an das Luthertum wünschenswerth erscheinen ließen. Er faste daher den Entschluß, die im Jahre 1574 erschienene Kirchenordnung zu diesem Zwecke umarbeiten zu laßen.

§. 1.

Die erste Revision der Kirchenordnung.

Zunächst beauftragte L. Wilhelm den Superintendenten und das geistliche Ministerium zu Kassel die alte Kirchenordnung zu revidiren und umzuarbeiten. Die gewünschte Arbeit ward dem Landgrafen am 22. April 1655 zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Allein die Veränderung, welche die Kirchenordnung in dem vorgelegten Manuscript erhalten hatte, war so auffallend, daß dem Landgrafen die Veröffentlichung des eingereichten Entwurfs vor erfolgter Prüfung desselben durch eine eigens niedergesetzte Commission nicht ratsam erschien. Durch Rescript vom 28. April 1655 setzte daher Wilhelm eine aus den Superintendenten von Kassel und Eschwege, Theophilus Neuberger und Johann Hütterodt, aus dem Vicekanzler Dr. jur. Heinrich Dauber, aus dem Professor Dr. theol. Johann Crocius und den Regierungs- und Consistorialräten David Ludwig Schäffer und Johann Dietrich von Kunowitz bestehende Commission nieder, welche den von dem geistlichen Ministerium ausgearbeiteten Entwurf nochmals prüfen, und außerdem über die Umgestaltung des Schulwesens Vorschläge machen sollte.

Die niedergesetzte Kirchencommission war bis zum Juni in Kassel versammelt, überzeugte sich jedoch sehr bald, daß die

radicale Umgeſtaltung der Kirchenordnung, welche in dem Entwurf des geiſtlichen Miniſteriums vorgenommen war, eben ſo wenig mit dem Intereſſe der vaterländiſchen Kirche als mit den Wünſchen des Landgrafen übereinſtimmte, weshalb die Commiſſion jenen Entwurf zurücklegte und eine ſelbſtſtändige, die bißherige Form möglichſt ſchonende Umarbeitung der Kirchenordnung vorzunehmen für gut fand. Eine Propoſition, welche der Landgraf Hermann von Rotenburg der Commiſſion zuſchickte, blieb auf die Arbeiten derſelben ohne erheblichen Einfluß. L. Hermann erſuchte nemlich die Commiſſion in einem Schreiben vom 13. Mai 1655 folgende Punkte in die neue Kirchenordnung mit aufzunehmen: 1) Alles Schulgezänk und jede Erörterung der Differenzen, welche zwiſchen dem reformirten Bekenntnis der heſſiſchen Kirche und der lutheriſchen Lehre obwalteten, ſollten von den Kanzeln fern gehalten werden; 2) da es häufig vorkomme, daß ehelich verlobte Perſonen ſich noch vor erfolgter prieſterlicher Trauung fleiſchlich vermiſchten und hernach partus septimestres vorwendeten, ſo möge man die Weinkäufe abſchaffen und die Beſtimmung treffen, daß die Trauung ſogleich bei der Verlobung „durch den Prieſter, weil es nunmehr im Chriſtentum ſo der Gebrauch“ vollzogen werde, wodurch man auch die Unſitte der üppigen Hochzeitſchmäuſe am leichteſten beſeitigen könne; 3) Herſtellung einer ſtrengen Kirchenzucht und Erweiterung des Strafamtes der Geiſtlichen; 4) da die liturgiſchen Einrichtungen in den verſchiedenen Landesteilen noch ſehr wenig Gleichförmigkeit gewonnen hätten, („zum Exempel an Teils Orten lieſt man die Epiſteln vor der Predigt, und wol das ſonntägige Evangelium noch dazu und danach auf der Kanzel zum Text wiederum, wie zu Eſchwege; an andern Orten verrichtet ſolches ein Schulknabe, ohne Andacht oder Reſpekt, und manchmal barfüßig, bloß und übel bekleidet dazu, wie zu Lichtenau und an andern Ortern; zu Kaſſel werden die Epiſteln gleichfalls in den Stadtkirchen des Sonntags verleſen, bei Hofe aber nicht, und dergleichen Dinge mehr;“) ſo möge man die Epiſteln, welche mit den Evangelien in der Regel gar keinen Zuſammenhang hätten, hinweglaßen,

und „aus des Superintendenten Theophilus Neuberger Gebetbuch die sonntägigen Gebete, so mit Fleiß auf die Evangelien gerichtet sind, als Präparationen — vor der Predigt durchgehends lesen.“ Außerdem sei auch der Kirchengesang einer sorgfältigen Regulirung bedürftig. Denn an vielen Orten singe man „den Lobwaßer fleißig, und bei den Betstunden auf der Reihe biß zum Ende; an andern Orten aber, sonderlich zu Eschwege, singe man mehrernteils die lutherischen Lieder, auch solche, die nicht einmal dem hessischen Gesangbuch einverleibt.“ Er beantrage daher, daß die Pfarrer ermächtigt würden, an jedem Sonntage das zu singende Lied in Gemäßheit ihrer Predigten aus dem hessischen Gesangbuche frei zu wählen. — Ebenso müße man auf Herstellung einer größeren Gleichförmigkeit in den nach der Nachmittagspredigt üblichen Gebeten bedacht sein. 5) Bei der Confirmation gebrauche man zwar allgemein den hessischen Katechismus; manche Pfarrer pflegten aber noch besondere Fragestücke hinzuzufügen. Dies sei jedenfalls zu untersagen. 6) Man möge den Geistlichen aufgeben, weder zu lange, noch zu kurze Predigten zu halten. 7) An manchen Orten pflege man zu Pfingsten die Kirchen und die Altäre so sehr mit Maien und Blumen zu füllen, daß der Pfarrer die Gemeinde nicht übersehen könne. Auch lehre die Erfahrung, daß die an den hohen Festen üblichen Frühmetten von dem jungen Volk nur als Mittel gebraucht würden, um seinen Mutwillen auszuüben. Man möge daher die Frühmetten ebenso wie die vorgenannte Unsitte abschaffen. — Schließlich erinnerte L. Hermann, man möge die von ihm gerügten Mißstände entweder „durch einen generalem synodum aller reformirten Gemeinden Deutschlands, oder doch zum Wenigsten einen nationalem im Fürstentum Hessen, Kasselschen Teils“ in Erwägung nehmen laßen.

Die Commission antwortete dem Landgrafen (unter dem 25. Mai 1655): er werde in der Kürze das Concept, welches sie bereits ausgearbeitet hätte, zugeschickt erhalten, und beschränkte

ſich darauf, über die Anträge Hermanns ſelbſt nur ein ſehr dürftiges Gutachten aufzuſetzen *).

Inzwiſchen arbeitete die Commiſſion bis zum Ende des Jahres fort, ſo jedoch, daß Hütterodt und Crocius, welche die Ausarbeitung der Concepte faſt allein beſorgten, von Eſchwege und Marburg aus mit dem Vicekanzler Dr. Heinrich Dauber fortwährend correſpondirten, und durch denſelben ihre Arbeiten den übrigen Mitgliedern der Commiſſion communiziren ließen, bis man ſich endlich gegen Anfang des folgenden Jahres über ein gemeinſchaftliches Votum in Betreff der Umgeſtaltung der Kirchen- und Schulordnung vereinigt hatte, und daſſelbe mit Beifügung der ſchon im Jahre 1621 ausgearbeiteten (aber noch nicht publizirten) Convents- und Catechiſationsordnung unter dem 19. Januar 1656 dem Landgrafen vorlegte.

Das Votum der Commiſſion (S. Anhang N. I.) hob mit großer Vorſicht die aus der Mauritianiſchen Reform ſich für die Kirchenordnung mit Notwendigkeit ergebenden guten und ſchlimmen Modificationen hervor und beantragte außerdem mancherlei einzelne Anordnungen, welche die Hebung des kirchlichen Lebens im Volke zum Zwecke haben ſollten. Im Allgemeinen tritt aus dem Votum die beſtimmte Abſicht hervor, den reformirten Character der Kirche ſchärfer auszuprägen. So verlangte die Commiſſion, daß bei Krankencommunionen wo möglich auch immer die Angehörigen communiziren ſollten; ebenſo bei den Communionen der Gefangenen. Die Nottaufe der Hebammen ward entſchieden verworfen, und ſtatt der Privatbeichte die allgemeine und öffentliche Beichte in Vorſchlag gebracht. Statt der Worte Pfarrer, Kaplan u. ſ. w., Altar und Opfermann wollte die Commiſſion die Worte Prediger, Tiſch des Herrn und Glöckner

*) So erinnerte die Commiſſion, daß der dritte Antrag ſchon darum nicht angenommen werden könne, weil zwiſchen der ehelichen Verlobung und der Trauung notwendig das dreimalige Aufgebot vorzunehmen ſei.

gebraucht wißen, und wo in der früheren Kirchenordnung die Befugniſſe des Superintendenten und der Generalſynode erwähnt waren, ſollte, was nur eine Anerkennung der beſtehenden Verhältniſſe war, ſtatt beider das Conſiſtorium genannt werden. Zum Zwecke der Unterrichtung derjenigen älteren Gemeindeglieder, welche die katechetiſchen Gottesdienſte nicht beſuchten, ſollten die Pfarrer regelmäßige Hausbeſuche vornehmen. Außerdem machte die Commiſſion Vorſchläge zur Hebung des öffentlichen Schulweſens.

Allein den Beifall des Landgrafen erlangte die Arbeit der Commiſſion nicht. Denn gerade das, was dieſelbe characteriſirte, das Urgiren des reformirten Typus, ſtand mit den Abſichten Wilhelms im directen Widerſpruch. Er beſchloß daher ſofort und zwar unter ſeiner unmittelbaren Mitwirkung eine andere Reviſion der Kirchenordnung (wahrſcheinlich durch Dr. Crocius zu Marburg) vornehmen zu laßen, und ſandte inzwiſchen das Gutachten der Commiſſion dem Landgrafen von Rotenburg zur Prüfung zu.

Die Antwort Hermanns ging ſchon im Anfang des Februar in Kaſſel ein. Mehrere ſeiner früheren Erinnerungen, die von der Commiſſion nicht berückſichtigt worden waren, wiederholend, bemerkte er: 1) man möge das Wort Pfarrer, weil es im kirchlichen und gemeinen Sprachgebrauch vollkommen eingebürgert ſei, beibehalten. Wollte man es aber durchaus beſeitigen, ſo müße man, wie man bißher von eingepfarrten Dörfern geredet habe, dieſelben in Zukunft eingepredigt nennen, was Niemand billigen werde. 2) Statt des von der Commiſſion in Vorſchlag gebrachten Vorbereitungsgottesdienſtes vor der Feier des h. Abendmales möge man die bißher üblich geweſene Privatbeichte beibehalten. Er bemerkte nemlich: „Von der Anzeige zum heil. Abendmal wäre wol nötig, doch unmaßgeblich zu erinnern, ob zwar der vorgeſchlagene modus nicht böſe, auch in den gemeinen Herborniſchen Bibeln, aus der pfälziſchen Kirchenordnung herrührend, befindlich, ſo wird doch da-

für gehalten, es thue ſo wenig zur Sache, als wenn ſie ihre bloße Perſon durch den Umgang anzeigten, die Anzal der Communicanten dadurch zu colligiren. Denn da wird keiner ſein, der nein wird ſprechen wollen, ingleichen man nicht eines Jeden ſonderes Jawort wird vernehmen können. Derohalben für beßer geachtet wird, es auf die Weiſe damit zu halten, wie es bißher im Lande, ſonderlich den Stadtkirchen in Kaſſel gehalten worden, da ſich ein Jeder abſonderlich durch eine kurze Generalbeicht bei dem Prediger angiebt, und derſelbe ihn darauf (ſo kein Bedenken iſt) wiederum kürzlich tröſtet und abſolvirt. Könnte aber, wie vormals unvorgreiflich erinnert, die Anzeige, doch in Ordnung privatim, des Mittwochs vorher, und alſo etwas zeitlich, wie auch die Vermahnungspredigt alsdann geſchehn, wollten wir es nochmals für nützlich achten; denn ſich mancher noch etwa wegen ſeines Gewißens eher bloßgeben und die Worte und Geberde deſſen Beſchaffenheit etlichermaßen anzeigen, als nicht ſo, wann er nur die Reihe hält, oder mit dem ganzen Haufen ja ſagt oder winkt. Wollte man es aber für eine speciem der Ohrenbeichte deuten, oder daß es das äußerliche Anſehn davon gewinnen möchte, ſo könnte der von den Deputirten beſchehene Vorſchlag als eine Conformität mit den pfälziſchen und andern Kirchen wol ſo bleiben."

Außerdem beantragte er, man möge in Cap. 16. die Worte „wenn der Superintendent Conſiſtorial iſt" ſtreichen; denn wenn ein Superintendent die Pfarreien ſeiner Diöceſe fleißig viſitiren ſolle, ſo könne er nicht Mitglied des Conſiſtoriums ſein.

In Betreff der proponirten Schulordnung erinnerte Hermann, man möge den Buchhändlern das Feilbieten aller theologiſchen Schmähſchriften unterſagen; und zur Conventsordnung bemerkte er nur, daß man 1) ſtatt der vier Convente, welche jährlich gehalten werden ſollten, deren nur zwei halten, und daß man 2) die Geſchäftsordnung der Convente, der man unmöglich an einem Tage nachkommen könne, ermäßigen möchte.

§. 2.

Die Generalſynode der reformirten Kirche von Heſſen-Kaſſel, 13—18. März 1656.

Die neue Reviſion der Kirchenordnung war bald vollendet, ſo daß ſie, der alten Sitte der heſſiſchen Kirche gemäß, nur noch der Sanctionirung durch die kirchliche Repräſentation, d. h. durch eine Generalſynode bedurfte, um der Oeffentlichkeit übergeben werden zu können. L. Wilhelm berief daher die beiden Superintendenten von Kaſſel und Eſchwege, Thomas Wetzel, der im März ſo eben als Nachfolger des am 9. Januar 1656 verſtorbenen Superintendenten Neuberger beſtätigt war, und Joh. Hütterodt, die Pfarrer der Reſidenz (mit Ausſchluß der Diaconen), ſo wie ſämmtliche reformirten Inſpectoren und Metropolitane (im Ganzen 27 Geiſtliche) auf den 13. März nach Kaſſel, wo ſie mit den Regierungs- und Conſiſtorialräten Johann Dietrich von Kunowitz und David Ludwig Schäffer, mit dem Kanzler Johann Vultejus und dem Vicekanzler Johann Heinrich Dauber zu einer Generalſynode zuſammentreten und die von der Commiſſion gemachten Vorſchläge in Beratung nehmen ſollten.

Die Generalſynode, — ſeit den Tagen des Landgrafen Moritz die erſte und letzte, welche in Heſſen gehalten worden iſt, — trat am 13. März unter dem Vorſitz der vier landesherrlichen Commiſſare auf dem Rathauſe zu Kaſſel zuſammen *).

Schon am 18. März waren die Arbeiten der Synode, welche dem Langrafen Tages darauf als „notae synodicae“ **)

*) Der wol zu beachtende Unterſchied dieſer Synode vor den Generalſynoden der altheſſiſchen Kirche lag darin, daß dieſelbe 1) mit Umgehung der Synodalordnung von 1537 nicht durch Diöceſanſynoden vorbereitet wurde; und daß ſie 2) die erſte Synode war, welche den in die heſſiſche Kirche eingedrungenen Gegenſatz des reformirten und lutheriſchen Bekenntniſſes offen beurkundete, indem die lutheriſchen Geiſtlichen in Oberheſſen, Schmalkalden, Schaumburg und an der Werra nicht einberufen worden waren.

**) Siehe dieſelbe im Anhang N. II.

überreicht wurden, beendigt *). Aber zu seinem größten Aerger überzeugte sich Wilhelm aus diesen notae synodicae, daß das Gutachten der Synode ganz in demselben Sinn ausgearbeitet war, in welchem die Kirchencommission ihre Revision vorgenommen hatte. Die Synode mißbilligte (neben vielen andern Ausstellungen), daß die Hauptfeste je drei Tage lang gefeiert werden, daß an jedem Sonntage die Beichte und Absolution gelesen und daß jeden Tag Betstunde gehalten werden sollte, und verlangte, daß man bei der Austeilung des h. Abendmals neben den Worten Christi, deren Gebrauch die revidirte Kirchenordnung vorschrieb, auch den Gebrauch der — in den reformirten Kirchen besonders üblichen — Worte des Apostels Paulus frei gebe. Die lutherischen Crucifixe, welche noch hin und wieder auf den Altären standen, hatte die Synode als Götzen bezeichnet und ihre schleunige Fortschaffung verlangt. Eine derartige Revision der Kirchenordnung konnte den Unionsbestrebungen des Landgrafen nicht entsprechen. Um jeden Preis glaubte er jene nach den von ihm gezogenen Lineamenten zur Ausführung bringen zu müßen. Eine gutachtliche Aeußerung, welche Wilhelm im April 1656 durch den Vicekanzler von dem Professor Dr. Crocius zu Marburg einziehn ließ, und welche fast alle »notae synodicae« einer sehr strengen, tadelnden Kritik unterwarf,

*) Gleichzeitig mit dem Gutachten der Synode wurden dem Landgrafen zwei andere Aktenstücke vorgelegt. In dem einen führten die bei der Synode versammelten Inspectoren, Decane und Metropolitane bittre Beschwerde, daß in den Vorlagen, welche der Synode zur Umgestaltung der Kirchen- und der Schulordnung gemacht worden wären, nur die Superintendenten als Vorgesetzte der Pfarrer genannt würden, und baten, überall, wo man die Superintendenten erwähne, auch ihre Amtstitel beizufügen. Die andere Anlage enthielt eine Bitte des geistlichen Ministeriums von Kassel um Aufhebung einiger Wochengottesdienste, welche damals in Gemäßheit der noch immer gültigen Vorschrift der Kasseler Kirchenordnung von 1539 täglich gehalten wurden, und den Dienst der Pfarrer, ohne erheblichen Gewinn für die Gemeinden, sehr erschwerten.

bestärkte ihn noch in dem Mißfallen, welches er an der ganzen Arbeit der Synode hatte.

§. 3.

Letzte Revision der Kirchenordnung.

L. Wilhelm setzte daher am 8. September desselben Jahres abermals eine aus dem Kanzleipräsidenten v. Kunowitz, dem Kanzler Bultejus, dem Consistorialpräsidenten Jungmann und aus den Regierungs- und Consistorialräten D. Christ, D. Dexbach, D. Zobel, Münch und Dauber bestehende Commission nieder, welche in Verbindung mit dem Superintendenten Hütterodt zu Eschwege und unter sorgfältiger Berücksichtigung des von Dr. Crocius eingelieferten Gutachtens das Manuscript, welches der Synode proponirt worden war, noch einmal durchsehn und zum Druck vorbereiten sollte. Die Commission trat am 8. September zusammen, die Revision des Concepts ward in vorgeschriebener Weise vollzogen, ohne daß man von dem Gutachten der Synode nur die geringste Notiz nahm, und noch ehe das Jahr zu Ende ging, war die neue Kirchen- und Reformationsordnung bereits im Druck erschienen.

Nach seiner ganzen Eigentümlichkeit war das neue Kirchenbuch durchaus für die Zwecke der Union angelegt. Zalreiche einzelne Bestimmungen, wie die Anordnung einer dreitägigen Feier jedes hohen Festes, der Gebrauch der Worte Christi bei der Distribution des Abendmales mit Ausschließung der Worte des Apostels Paulus, namentlich aber die Aufstellung eines doppelten Formulars von teils lutherisch-, teils reformirt-confessioneller Färbung für alle liturgischen Handlungen sollte dazu dienen der neuen Kirchenordnung auch die Anerkennung der lutherisch Gesinnten zu verschaffen. Aber wenn schon diese Tendenz, welche sich in dem Kirchenbuche kundgab, demselben die Herzen der reformirten Geistlichen entfremdete, so muste das Verfahren, welches bei der Veröffentlichung des Buches in Anwendung gebracht war, den Mißmut der Geistlichen zur lautesten Indignation steigern, indem dasselbe die schmachvollste Verhöhnung

involvirte, welche der Kirche und der Synode angethan werden konnte. Die Repräsentation des reformirten Teils der Landeskirche war um ihre gutachtliche Meinung befragt, aber das von der Synode abgegebene Urteil war als unreif zurückgewiesen worden; und der Druck der Kirchenordnung war bis zur offiziellen Veröffentlichung so geheim gehalten und so ängstlich gehütet, daß es den Kasseler Geistlichen trotz wiederholter Bitten nicht gelungen war, eines Druckbogens habhaft zu werden. Mit gerechter Entrüstung erhob sich daher das geistliche Ministerium zu Kassel, als ihm der erste Teil der Kirchenordnung (die Agenda) zugeliefert wurde und überreichte dem Landgrafen eine geharnischte Beschwerdeschrift, in der die Unterzeichner dem Landgrafen tadelnd vorhielten, daß die Kirchenordnung zum Hohne ihrer und der Generalsynode zum Druck befördert sei, ohne daß man die früheren Arbeiten auch nur im Entferntesten berücksichtigt habe, daß die vorgenommenen Veränderungen fast sämmtlich nur den Zweck hätten, die hessische Kirche dem Lutherthum immer mehr conform zu machen und sie den reformirten Kirchen des Auslands ganz zu entfremden, und daß die Bestimmung, nach welcher nur graduirte Geistliche zu den höheren Kirchenämtern befördert werden sollten, nur der nichtigsten Eitelkeit Vorschub leiste. Schließlich bat das Ministerium, der Landgraf möchte den Druck der noch übrigen Teile der Kirchenordnung einstellen lassen und dafür Sorge tragen, daß die von ihnen angeregten Mängel in gewünschter Weise beseitigt würden. Sollte dies aber wider alles Erwarten nicht geschehn, so möchte man sich wenigstens in dem Vorwort der Kirchenordnung nicht auf die Arbeiten der Synode und auf ihre Revision beziehn, indem sie sich sonst genöthigt sehn würden, den eigentlichen Sachverhalt öffentlich zu beleuchten.

Mit Staunen vernahm der Landgraf die gewaltige Rede des Kasseler Ministeriums. Aber die kühnen Sprecher sollten bald erfahren, daß dem durch die Westphälischen Friedensbe-

*) S. dieselbe im Anhang Nr. III.

dingungen von Neuem garantirten Episcopalrechte der Landesherrn gegenüber von einer freien Selbstbestimmung der Kirche nicht die Rede sein könne. Zunächst ließ Wilhelm durch den Vizekanzler Dauber die gutachtliche Aeußerung des Dr. Crocius zu Marburg über die Beschwerdeschrift der Kasseler Pfarrer einfordern. Sciant, schrieb Dauber an Crocius in Betreff der Geistlichen, vel scire debebant, jus ferendi leges ecclesiasticas, quae non sint de doctrina, nec de articulis fidei, residere penes solos principes in sacro Romano imperio sanguine multo et victricibus armis partum, quod a nemine adhuc a primo reformationis momento et constitutionibus imperii de hoc latis in dubium revocatum scio, atque de eo ambigere vel piaculo proximum credatur. Putavimus hactenus, quae nostra fuit simplicitas, principes evangelicos in imperio episcopos esse, praecipue quoad τὰ ἐξω, arbitriumque penes ipsos esse ex diversis suorum sententiis huic vel illi, quae magis aequa videretur, accedendi. Nuspiam enim audieramus, principem eundemque episcopum, vota et suffragia suorum theologorum perinde ac praesidem consilii aut rectorem academiae numerare, non ponderare teneri. — — Sufficere debet, et Cassellanae ecclesiae ministros et ceteros Hassiae pastores fuisse auditos, consultos et sententiam dixisse. Votum decisivum nemo sibi tribuerit, puto. Ac si princeps tuae sententiae plerumque plus detulit quam illorum opinioni, jure suo usus est, nec quisquam jure de injuria conqueratur.

Crocius schickte dem Vizekanzler eine beißende Kritik der Kasseler Beschwerdeschrift, in welcher der Verfaßer, vom Standpunkte des dem Landesherrn zustehenden absoluten Episcopats ausgehend, alle, auch die gerechtesten Forderungen der Geistlichen als unbegreifliche Anmaßung characterisirte. Am schärfsten rügte Crocius die Einwendungen, welche das geistliche Ministerium gegen die Bestimmungen gemacht hatte, daß nur akademisch graduirte Theologen zu den höhern geistlichen Stellen befördert werden sollten. (Miratur ministerium, quod tituli academici in

ecclesiam velint introduci. Multum de eo contexunt. Tutius fortasse tacuissent. Affectum nimis produnt. In omnium est oculis, quam neglecta a multo tempore fuerint studia. Desidia pudenda nimis multos occupavit. Plerique ad ecclesiasticum ministerium properarunt, et semel provinciam nacti, cura studiorum deposita, ad alium contulerunt animum. Quis optimo principi det vitio, quod tandem ministros ad altiora adspirantes ad majorem in studiis constituendis diligentiam excitare decrevit? etc.)

Trotz der Vorstellungen des Landgrafen Hermann, der die Beschwerde der Kasseler Geistlichen wenn auch nicht zu rechtfertigen, so doch mit Nachsicht zu erklären und zu entschuldigen versuchte, und einige Beschwerdepunkte der Berücksichtigung Wilhelms empfahl, *) war daher den Beschwerdeführern eine scharfe Zurechtweisung zugedacht. Sämmtliche Pfarrer und Diaconen von Kassel wurden nemlich mit dem Superintendenten auf den 3. April 1657 in die Landkanzlei beschieden, wo ihnen der Präsident Dietrich v. Kunowitz in Beisein der übrigen Räte und des kurz vorher nach Kassel berufenen Dr. Crocius eröffnete: L. Wilhelm habe zwar, da er gegen die Geistlichen der Residenz wie des Landes die gewissenhafteste Rücksicht beobachtet, volles Recht gehabt, die Eingabe des geistlichen Ministeriums ganz unbeachtet zu laßen. Nichtsdestoweniger habe er dieselbe wiederholt sorgfältig geprüft, und sich hinlänglich überzeugt, daß alle erhobenen Beschwerden durchaus unbegründet wären. Indem ihnen daher L. Wilhelm dieses mitteilen laße, hege er die Erwartung, daß sie sich inzwischen eines Beßern besonnen

*) Hermann bemerkte unter Andern: „So wenig die neue Verordnung 1628 und zwar absque synodo auf Theophyli Neubergers seligen gutes und wolgemeintes Angeben mit den täglichen Betstunden, Niederknieen; wie auch die Abschaffung der Dinstagspredigten zu Kassel und der Vesper des Sonnabends im Schloß daselbst einige Störung oder Aergernis gegeben hat, viel weniger dieses, so nicht viel auf sich trägt und keinen einigen Feiertag mehr verursacht."

haben würden, und verbinde hiermit die wolgemeinte Ermahnung, daß ſie ſich in Zukunft ſolcher unziemlichen und anmaßlichen Dinge enthalten möchten. Würde es ſich aber das geiſtliche Miniſterium je wieder beikommen laßen, dem Landesherrn als dem summo episcopo ſolche Eingaben vorzulegen, ſo werde er nicht umhinkönnen, ein ſo ungebürliches Verhalten mit ſchwerer Strafe zu ahnden.

Die Kaſſler Geiſtlichen nahmen den gnädigen Beſcheid ihres Landgrafen dankſagend hin, und erklärten die neue Kirchenordnung gehorſamlich befolgen zu wollen. Die Reformations-, Conventś-, Conſiſtorial- und Presbyterialordnung ward noch im Jahre 1657 gedruckt, und die neue, noch jetzt in Kurheſſen zu Recht beſtehende Kirchenordnung war ſomit vollendet. *)

*) Die drei wichtigſten Akten, welche zur Entſtehungsgeſchichte der Kirchenordnung gehören, ſind im Obigen nur mit wenigen Worten characteriſirt, weil dieſelben (im Anhange) notwendig vollſtändig und in urkundlicher Treue mitgeteilt werden muſten.

Anhang.

I.

Vndertheniges vndt ohnvorgreifliches Bedenken dehren von J. F. G. zu Revidirung der Kirchen- und Schulordnung verordneten Räthen vndt Commissarien.

Auff des Durchleuchtigen vndt hochgebohrnen Fürsten vndt Herren, Herren Wilhelmen Landtgraffens zu Hessen, Fürstens zu Herßfeldt, Graffens zu Catzenelnbogen, Dietz, Ziegenhayn, Nidda vndt Schawenburgk, vnsers gnädigen Fürsten vndt Herren gnädigen Befehl, haben wihr zu vbersehung der Hessischen Kirchen vndt Schuelordnung verordnete vnß in Gottes nahmen zusammengesetzt, die Kirchen vndt abgehengte Reformationordnung wie auch daß in Anno 1621 abgefaste bedenken miteinander durchgeleßen, erwogen vndt so baldt anfangs vohr gutt angesehen, daß nicht eine gantze newe Ordnung gemachet, sondern die bißhero vblichen wortte, so viel nützlich behalten, vndt hie vndt da wo nöthig, etwas eingerückt, abgethan oder geendert werde, welches alles in dem vnder handen gehabten Exemplar endtweder außgethan oder beygeschrieben, oder auff sonderbahren Zettuln eingelegt worden, Massen hierbey kömpt, vndt ist bey dem gantzen werck dieses vnser ohnmaßgebliches bedenken.

Die Vorrede bleibt gantz, wie sie ist, nur daß der Fürstliche Nahme geendert, der im Jahre 1539 außgangenen Kirchenord-

nung gedacht, vndt wo daß wortt Pfarrer ſowohl daſelbſt alß in der gantzen ordnung das wortt Prediger geſetzt werde, Durchgehendts iſt auch in der Kirchenordnung ahn ſtadt Altar geſetzt worden Tiſch des Herrn vndt ahnſtadt Opffermann daß wortt Kirchner oder Klöckner, auch vohr Diaconus vndt Caplan oder Praedicant daß wortt Prediger vndt für alles Latein, teutſche wörtter, ſo viell ſich thun laſſen wollen.

Beym Erſten Capitul wirdt gutt gefunden, Weilln ahn etlichen ohrtten zween, ahn andern drey Feſtthage gefeyert werden, daß der Geburtstag deß Herrn Christi wie auch Aufferſtehung Christi, vndt Außgießung des heil. Geiſtes oder Pfingſten ſampt dem nechſtfolgenden mit zweyen Predigten gantz, der dritte aber mitt einer hohen Predigt vohrmittag gefeyret vndt darzegen die Frühmetten wie auch die nechſte Werkthages Predigt eingeſtellt werde, fiele aber der Chriſttag auff einen Freytag, So möchte die nechſte Mittwochs Predigt weill ſolchen fals den Donnerstag die Vermahnungs Predigt geſchicht vnderlaßen werden. Die Feſte der beſchneidung vndt Himmelfarth ſollen mitt zweien Predigten feyrlich gehaltten, die andere fünff benahmte Feſtthage nicht verſchoben, ſondern den tag darauff ſie fallen, mit einer Predigt vndt betſtunde gefeyrett werden.

Der Monathlichen Bettage ſeindt durchgehendt am Erſten Mittwochen im Neuen mondt ahn allen ohrtten der geſtaldt zu halten, wo bey Städten oder Dorffen filial oder Vicariat Kirchen ſtandt, daß die Filial alle zur Mutterkirchen, aber zu den Vicariatkirchen die Prediger gehen, vndt der Gottesdienſt alſo einrichten, damitt derſelbe ahn allen ohrtten vormittag geendiget werde.

Am grünen Donnerſtag ſoll allenthalben die Stiftung des heil. Abendtmahlß dem Volck erkläret werden.

Beym Andern Capitul wirdt darvorgehalten, daß der Geſang in Städten vndt Dörffern nur Teutſch ſey, damit die Gemeinde mitſingen könne, zu dem Ende Jedermann Zeittlich in die Kirche kommen ſoll. So ſeindt die Pſalmen Davidts vnths

gantze Jahr zu ſingen, vndt zwahr auff die Werckttage nach der ordnung, aber auff die Sonntage abzutheillen, wie ſie ſich auf die Evangellien vndt Epiſteln ſchicken.

In den andern Geiſtlichen geſängen iſt zuſehen, waß nützlich zu behalten vndt zu vnderlaßen ſeye.

Beym Dritten Capitul will die ordnung, daß die Schüler daß Komm heyliger Geiſt knieendt ſingen, daß die Gemeinde ein gliches thue. Ahnſtadt des introitus kan ein Pſalm oder Geſang der auff die Zeit vndt Predigt ſich ſchicket, geſungen werden.

Darauff folget auff die hohe Feſte, vndt wan daß heylige Abendtmahl gehalten wirdt daß Kleine Kyrie. Da dan ſo wohl die Pſalmen Davids mitt Ziffern alß die andere geſenge mitt den Erſten wortten auff Tafeln ahn den Thüren vndt ſonſt öffentlich anzuzeigen ſeindt, welche geſungen werden ſollen, damitt Niemandt ſich ſeines Nichtmitſingens entſchuldigen könne.

Nach dem Geſänge ſoll vohr dem Tiſch Ein Gebet vmb vergebung der ſünden vndt beyſtandt des heyligen Geiſtes vnd darauff die Epiſtel geleßen vndt alß dan ahn ſtadt der sequentz der Chriſtliche glaube geſungen, aber die symbola oecumenica auff die Feſttage vohr der Predigt zwiſchen dem Geſänge geleſen werden, zu dem Ende ſie in der ordnung nach einander gedruckt werden können. Obiges Gebett wirdt auch billich vohr der Nachmittags Predigt gleichergeſtaldt vor dem Tiſch gehalten, dazu dan daß Pfältziſche alß vberaus ſchön zu bebrauchen.

In der Predigt, die nuhr auß heil. Schrifft ohne Einmiſchung vieles Lateinß vndt anderer ſprachen zu halten, wirdt die Gemeinde billich ermahnet, das ſie den Armen ſteure, zu der ſteuren Einſamblung ſeindt die Klingelbeuttell wo ſie beym Krieg abkommen, wieder Einzuführen vndt ſolches in die Kirchenordnung mitteinzurücken oder durch ein Fürſtlich befehlſchreiben inß landt vndt alle Kirchen zu verkündigen. Nach der Sontags Predigt, es werde Abendtmahl gehalten oder nicht, iſt die beicht vndt abſolution abzuleſen, darauff daß gewöhnliche Gebett von der Cantzell geſprochen, Ein verß oder zwey darauff geſungen,

der oder die allegeit durch den Prediger von der Cantzell abgekündiget werden ſollen, vndt alßdan vohr dem Tiſch daß kurtze vndt letzte Gebettlein in den Collecten oder auß herrn Landtgraff Philipßen ordnung, welches hieher zu ſetzen, geleſen vndt die Gemeinde geſegnet wird.

Im vierdten Capitul iſt zwar geordnet, daß die Beicht vohr der Predigt geleſen werde, wirdt ſich aber, wie erinnert, nach der Predigt beßer ſchicken, Ahnſtadt der frühpredigten, ſo noch ahn etlichen ohrten in Städten vblich, ſeindt Nachmittags Predigten vndt alſo durchgehendts den Sontag die HauptPredigt vmb 8 Uhr vormittag vndt eine andere Nachmittag vmb 2 Uhr zu halten.

Alßdan hin vndt wieder die gebethe ſo geſchwinde geleſen werden, daß die Gemeinde nicht mitt bethen kan; Alß wehre zu verordnen gutt, daß ſie vom Prediger mitt ſonderbahrer ahndacht lautter ſtimme vndt alſo langſamb geſprochen werden ſollen, damitt jedermann auch der Einfeltigſte mittbethen könne.

Beym fünften Capitul wirdt wegen der Catechismus Predigten nützlich geachtet, daß darzu jedesmahl ein ſpruch auß Heil. Schrifft der ſich auff die vorhabende frage ſchicket vndt dieſelbe beſtettiget, vohrher vndt darauff die frage vndt andtwortt deß Catechismi abgeleßen, auch ein ſtück nach dem andern kürtzlich vndt deutlich außgelegt vndt dieſelbe alle Jahr ein oder zweymahl zu Ende gebracht werde. Vndt ſoll billich dieſe Predigt nicht weniger alß am Werckthage nur drey Viertell ſtunde, die Hauptpredigt aber auffs lengſte ein ſtunde wehren.

Es wirdt in die ordnung Einzurücken gutt ſeyn, daß die ahngehenden Prediger ihre Predigten von wortt zu wortt, die geubten aber zum wenigſten eine völlige disposition dergeſtaldt auffſetzen vndt ſchreiben, daß ſie dieſelben bey der Visitation auff erfordern zum zeugnuß Ihres fleißes vorlegen können, Sonſten aber nicht nur mitt ſpitzfündigen fragen des Einfeltigen Volcks auff der Cantzell verſchonen, ſondern auch ſonſt deren, wie auch alles Scoptisirens läſterns vndt ſchmählicher ſectiriſchen anziehung ſich euſſern vndt deßwegen mitt niemandt in ſtreitt vndt zanck einlaſſen.

Ahn Werckhagen, Wan man zur Betstunde gehet vndt keine Predigt gehalten wirdt, welches dann in den Städten alle thage, auff den Dorffen in der Mutter Kirchen wöchentlich zweymahl, auff den filialn aber billich einmahl geschicht ist jedesmal ein Capitul aus Heil. Göttlichen Schrifften zu lesen vndt zwahr von Mose ahnzufangen, vndt biß zu Endt des neuen Testaments zun vollnführen.

Beym Sechsten Capitul von dem Catechismo, wird vohrgeschlagen, daß die Kinder in vnderschiedtlichen ordtnungen abzutheillen seyen, dehrogestaldt daß die ahnfangende allein die wortte der fünff Hauptstücke, die andern dehren außlegung gelehret, bey den dritten vnd wohlgeübten die fragen verendert vndt die andtwortt zertheilet werde, auff weiß vndt maß wie im Pfältzischen vndt andern außländischen Catechismis geschehen, deßwegen gutt wehre, daß die im vorigen Jahre gestellte vndt im Jahre 1621 verlesene instruction vndt erklährung des Catechismi nachmahl vbersehen vndt alßdan in truck gefertiget würde.

Von Erbawung der Alten in Ihrem Christentumb vndt darzu dienlichen Haußbesuchung geschicht drunden bey der Reformationordnung Erinnerung.

Beym Siebenten Capitul von Bettagen ist zu verordnen, daß Buß vndt BetPsalmen alß 51. 31. 32. 23. 69. 86. 90. 102. 130 vnd. 143 gesungen, zwischen dem Gesenge daß Gebett wie oben angeführt, neben einem kurtzen Bueßpsalm oder andern Text gelesen, Ein sonderbahrer Text, dessen man sich, wo mehre Prediger sindt, jedesmahl zu vergleichen hat, vndt zwahr, wo mehr Kirchen seindt, in allen Kirchen zugleich erklähret, bey die bißhehro gebrauchte Collecten noch andere auff die funfhauptstück eingerichtete kurtze ahndächtige gebettlein gesetzt, vndt wo des Papsts vndt Türcken gedacht wirdt, alle andere feinde der Kirchen hinzugethan werden, Es wirdt auch gutt seyn, wan die außgelaßene feyrtagsordnung allhier gemeldet vndt vnnachlessig zu halten ernstlich anbefohlen, vndt darneben verordnet wirdt, daß in der Monathlichen Bettwochen die nechst vor dem Bettag hehrgehende tage keine Hochzeiten oder andere öffentliche

Gelage angeſtellet ſondern auff den Donnerstag verſchoben werden ſollen.

Beym Achten Capitul von der Tauff, wirdt erinnert, daß die Tauff außer dem nothfall nicht in Häuſſern verrichtet, vndt bey beſtimmung des Taufftages, ſtunden vndt ohrts nicht ſo ſehr auff Eßen und trincken geſehn werde, daß des Kindes Vatter den Prediger erſuche vndt ahnſpreche, auch anzeige, wen er zu Gevattern zu bitten gedencke.

Bey daß Gebett vor der Tauff iſt das gebett des Herrn gantz einzurücken, vndt zwar wie es im Evangelio Matthaei geleſen wirdt; vor dem Gebett wirdt billich ein Eingang gemachet, vndt die worte der Einſatzung geleſen. Nach der Tauff legt der Prediger die Hände auff des Kindts Haupt vndt ſpricht vber daſſelbe den Segen oder wunſch, beſchleuſet mitt den gantzen gewöhnlichen Segen auß dem Vierdten Buch Moſe genommen.

Die im Pabſtumb auß jrriger Meinung auffkommene Weiber oder Nothtauff wirdt billich vnderlaſſen vndt dargegen gegeſetzt, wan man den Prediger in der Eyll nicht haben kan vndt die noth zu groß, daß die Ahnweßende leuthe alßdann bethen vndt die Gottliche barmhertzigkeit ahnruffen ſollen, Sie wolle das jtzigebohrne Kindlein durch daß bluth Jeſu Chriſti vndt den Heiligen Geiſt von allen Sünden waſchen, reinigen vndt heiligen, jn ſein Volk vndt in die Gemeinſchafft ſeines lieben Sohnß auffnehmen, auch zu einem Erben des ewigen lebenß machen, vndt daß Kindt ohne zuvohr erlangte Tauff etwa mitt todt abgienge, ſollen die Prediger auch vohr ſich ſelbſt ohne erfordern den betrübten Eltern mit troſt beyſpringen vndt ſie dahin berichten, daß jhr kindt, ob es wohl ohne die Tauff verſtorben, doch darumb nicht ewig verlohren vndt verdambt, ſondern nichts deſtoweniger ein Kindt Gottes vndt Erbe des ewigen lebenß ſeyn.

Welchergeſtaldt der Prediger ſich verhalten ſolle, Wen Er zu Verrichtung der Tauff kommen kan, vndt doch gefahr vorhanden, daß daß Kindt vnder wehrender handtlung ſterben möchte, davon iſt eine kurtze formul auffgeſetzt, wie beykömpt.

Bey der Confirmation wirdt gedacht, daß dieselbe den Kindern wiederfahre, wan sie zu ziemblichen alter kommen vndt etwa zwolff oder dreyzehen Jahr erreichet, vndt ziemblichen verstandt der Christlichen lehr erlangt, so dan das nicht nur ein oder etliche, sondern allesampt gefragt, auch die zehen Gebotte, wie sie auß Heil. Schrift im Hessischen Catechismo stehen, jngleichen auß demselben die Frage Waß ist der Seligmachende glaube, deßgleichen die Beschreibung der Heil. Tauff, Aber auß Lutheri Catechismo die Frage, Wie kan dan Wasser solche große Dinge thun, gesetzt werden, So ist auch die frage vom Heil. Abendtmahl die andtwordt auß dem Heßischen Catechismo deßgleichen die frage, Wer empfähet dan solches Sacrament würdiglich, alhier beyzufügen.

Die formul, Nim hin den heyligen Geist möchte stehen bleiben, doch also, daß darunter gesetzt würde, oder also, Gott Vatter Sohn vndt Heyliger Geist gebe dihr seine gnade, Schutz vndt Schirm vohr allem Argen, stärcke vndt hülffe zu allem gutten vmb deß theuren Verdiensts vnsers einigen Erlößers Iesu Christi willen, Amen.

Vnder dem Gebett sollen die Kinder knien vndt darzu ermahnt werden.

Die Abfagung, welche bey der Tauff gebraucht wirdt, ist bey der Confirmation nach dem glaubensbekandtnus zu setzen, daß der Prediger zu einem jeden Kindt sage: Wiedersagstu dem Teuffell vndt allen seinen wercken vndt wessen vndt aller weltlichen boßheit?

Beym Zehenden Capitul vom Heil. Abendtmahl, ist einzurücken, daß die frembdten, oder auch Einländischen, so anderswo ein Zeitlang gewohnt vndt sich auffgehalten, beym Prediger sich zeitlich ahnmelden, jhres glaubens vndt wandels zeugnuß vorlegen vndt davon rechenschafft auff erfordern geben oder wo nöthig, weittern vnderricht empfangen.

Bey der Vohrbereittungs Predigt sollen billich alle so daß Heil. Abendtmahl gebrauchen wollen, dem Kirchendiener sich of-

fentlich darſtellen vndt ahnzeigen, auff maß vndt weiß, wie es hehrkommen vndt am erbawlichſten gefunden wirdt, da dan vohr gutt angeſehen wirdt, daß der Prediger die ſich angebende jußgeſampt auff dieſe drey Punkten frage vndt von allen ingeſampt mitt ja beandtwortet werde: Erſtlich ob ſie ihre ſünde erkennen, bekennen, bereuen vndt ſich deßhalb Gottes Zorns des ewigen thodts vndt verdambnus ſchuldig erkennen? Drittenß ob ſie den gewißen furſatz, ihr ſündliches leben hinführo zu beſſern. Wie nun darauff mitt ja geandtwortet iſt, So ſoll der Prediger ſie zum Gebett vmb vergebung der ſünde ermahnen, die Beicht vohrleßen vndt darauff die absolution neben der retention vndt nechſtfolgendem gebett ſprechen. Nach dem gebett ſoll eine Erinnerung geſchehen, da jemandt ein Ahnliegen hette, der möge Es dem Prediger ahnzeigen, ſolle dar mitt gehöhret vndt ihm mitt Gottes wortt gedienet werden.

Im Eilften Capitel von handlung des Heil. Abendtmahlß iſt die worte ein wenig zu endern gutt gefunden, wie pag. 75. 76. zu ſehen: Damitt den Kelch außzutheilen nicht einem Elteſten oder Klöckner wie etwa anderßwoh geſchicht, auffgetragen werde, ſo wirdt erinnert, daß der Gehülffe alzeit ein ordinirter Prediger ſeyn ſolle, Alß dan auch bey außſpendung des Heil. Abendtmahlß nicht einerley wortte geſprochen werden, ob dann wohl die wortte Christi vndt des Apoſtels einen verſtandt haben vndt gleichgültig ſeindt, jedoch ſo möchte es vmb gleichförmigkeidt willen, etwa auß der Einſatzung alſo eingerichtet vndt in die ordnung geſetzt werden;

Hie bricht der Diener daß brodt reichets einem jedem vndt ſpricht: Nehmet hin vndt Eſſet, daß iſt der Leib deß Herren Jesu Christi, der für Euch gegeben iſt: Darnach nimpt Er den Kelch, reichet denſelben und ſpricht: Dieſer iſt das newe Teſtament in dem blut des Herrn Jesu Christi, welches für Euch vndt vohr viele vergoſſen iſt zur vergebung der ſünden.

Beym Zwölften Capitul von der Ehe helt Man, Es ſeye inzurücken, daß der Prediger von dehnen, die ſich Ehelich ver-

ſprechen vndt deßhalb ahnmelden, vernehme, ob ſie ſich etwa auch anderwertts eingelaſſen, oder ob vndt wie nahe ſie mitt blutfreundtſchafft oder Schwägerſchaft einander verwandt ſeyen; So ſeye auch Endtweder alhier oder bey der reformation ordnung zu ſetzen, daß alle ohne vnderſcheidt des Standts auffgerufen *) vndt vohr ſie gebethen werden ſolle. Ingleichen, daß bey der Hochzeitt alle geladene Gäſte, Männer vndt Weiber, junge Geſellen vndt Jungfrawen mitt zur Kirchen gehn ſollen.

Beym dreyzehnten Capitul von beſuchung der Krancken iſt man der ohnvorgreifflichen Meinung, Es ſeye jedeßmahl dahin zu richten, daß einige von den Haußgenoßen oder andere rechtglaubige Chriſten zugleich mitcommuniciren. Es befindet ſich in der ordnung vor den Kranken eine Beichtformul. Wan aber der Krancke allzuſchwach wehre, So könthe es wie beykömpt kurtzer gefaſt werden. Vohr die Wortte, Reiche der Dienet dem Krancken den leib deß Herren, ſprechende, wie droben vermeldet iſt, oder alſo, Der Leib deß Herren, wie diß ohrdts ſtehet, desgleichen ſeindt die wortte vom kelch einzurichten.

Nach reichung des Heil. Abendtmahlß brauche der Prediger die Dancksagung ſo bey offentlicher communion gebrauchet wirdt.

Den Krancken vmb deſto gründtlicher zu vnderrichten, vndt damitt der Prediger darzu gutte ahnleittung haben moge, iſt es rathſamb geachtet, daß bey die ſprüche des newen Teſtaments ſchöne Kernſprüche auß dem Alten Teſtament geſetzt, vndt beyderſeits in drey ordnungen getheilet, vndt alſo buß- troſt- vndt betiſprüche vnderſchiedlich geſetzet werden.

Beym vierzehenden Capitul von beſuchung vndt troſt der gefangenen, iſt darauff ordnung zu ſtellen, daß die Prediger zu den gefangenen zeittlich gelaßen werden, dehnen Gottes wortt furzutragen wehre wohl gutt, daß die gefangenen ahn reine doch wohl verwahrte ohrtte die Predigt oder Vnderricht auß Gottes wortt ahnzuhöhren, gebracht würden, Wan daß Heil.

*) Hierbei machte der Landgraf die Bemerckung: omittatur.

Abendtmahl jhnen gereicht wirdt, ists dahin zu richten, daß, wo müglich jemandt von den freundten oder andere Mitgefangene dasselbe mittempfangen.

Wan arme Sünder hingerichtet werden sollen, So ist billich, daß kurtz vorhehr, wann ohne daß offentliche versamblung gehalten wirdt, solches der Gemeine ahngezeigt vndt sie inß gebett mitt eingeschloßen werden, daß Gott jhnen wahre buß, gedult vndt standthaftigkeit in wahrem glauben verleihen wolle.

Beym fünffzehenden Capitul von Christlichen Begräbnussen wehren die wortte im gebett also einzurichten, vndt bitten, du wolleſt alle durch dieſen todesfall betrübte reichlich tröſten, auffrichten, ſtercken vohr mehrerm vnfall vndt leidt gnädiglich behüthen vndt anderwertts beſtendiglich erfrewen, vnß alle aber lehren bedencken, daß wihr ſterben müßen, auff daß wir klug werden, vndt alle im glauben der ſeligen aufferſtehung, zu der du vnß beruffen haſt, gründen, beſtättigen vndt erhalten dazu.

Wegen der personalien wirdt erinnert, daß der darbey eingerißene Mißbrauch abgeschafft, alle vnnöthige weitleuftigkeidt, wie auch Schmeicheley vndt bitterkeidt vermitten werde.

Da auch etwa junge vollkommene Kindlein, Ehe sie die Tauff nach Christi ordnung empfangen, mitt todt abgiengen, vndt jhre Eltern oder freundte sie mit zuthun der Kirchendiener ahn den ohrtt, da andere Christglaubigen ruhen, mit gesang vndt andern gewöhnlichen Ceremonien zur Erden zu bestatten begehren würden, Weil wihr dan ahn Ihrer seligkeidt nicht zweiffeln, alß die von Christlichen Eltern oder freundten mitt ernstem glaubigem Gebett Gott vorgetragen werden, ob sie schon durch das Eusserliche Ampt der sichtbaren Kirchen nicht einverleibet werden, So achten wir gutt und nützlich, daß der Kirchendiener sich schwer disfalls ahnnehmen solle.

Im §. da aber werde vor daß wortt: Ihr lebenlang gesetzet eine geraume Zeitt: vndt vohr daß wortt Irrthumb, daß wortt In verdamblichem Irrthum.

Beym sechzehenden Capitul von ordination der Prediger wirdt der Vicinus genennet, wirdt besser gesetzt, die nechstgesessene Prediger, welchen die erledigte Pfarrstelle der hinterlassenen wittiben vndt Kindern zum besten ein viertel Jahr zu versehen gebühret.

Weill die Pfarrbestellung nunmehr dem Consistorio obligt, So ist ahnstatt des Superintendens daß Consistorium zu setzen, bey welchem der Superintendens der Prediger thodt anzuzeigen, vndt vmb anderwerttige bestellung nachzusuchen, dasselbe aber das Examen vndt zwahr in vollem sitzendem Rath zu halten hat. So muß auch, daß von dem patrono der vohrschlag beym Consistorio geschehen solle, alhier eingerückt werden, welches nach beschehenem Examine vndt ahnnehmung die Ordination dem Superintendenten, wo Er Consistorialis ist, vndt ohne daß die Einführung auffträgt. In der Kirchenordnung wirdt die ordination vndt einführung vermenget: werden billich vnderscheiden. Beym Gebett ist einzurücken, daß der Ordinandus knieendt bethe; desgleichen hatt Er zuthun bey auffliegung der Hände, so in der ordnung befindlich. Zum beschluß soll ein oder ander Versicul auß einem Psalmen gesungen vndt darauff daß volck mit dem gewöhnlichen Segen erlaßen werden.

Im Siebenzehenden Artickel von einführung eines vorhin ordinirten Predigers ist die form der Einführung mitt dehnen worttен, welche oben bey der ordination außgelöschet worden, zu ergäntzen vndt der vnterscheidt des Pfarrers vndt Capellans außzulaßen, wie dan dieser vnderscheidt der nahmen, billich im Kirchenwesen allenthalben abzuthun ist.

Im achtzehenden Artickel von forme der öffentlichen poenitentz ist der Eingang in etwaß zu endern, Wie in der ordnung beygeschrieben. Ahn stadt dessen, das die büßende Persohn vohr den Tisch zu stehen geheissen werden, biß alle das Heil. Abendmahl empfangen, Achten wohr, daß zu setzen sey, daß sie beyseit tretten, vndt endtlich auch zum Sacrament des leibs vnd bluts Christi verstattet werden solle. Weiln auch alhier die vorige ordnung ahngezogen wirdt, so wehre zuzusehen, ob die

selbe sich finde, vndt darin der selle meldung geschehe, darüber offentliche Kirchenbuße zu thun seye.

Fol. 159 wird nicht vneben seyn, daß nach dem wortte, Guttherzige Christen, gesetzt werde, Wie Es sonst mitt dehnen verbrechern, so fürs presbiterium gehöhren, vndt mitt den vnderschiedenen vermahungen gehalten werden solle, Solches ist in der außgelaßenen presbyterialordnung vndt dehren Erklährung verfasset vndt endthalten, wornach sich die presbyteria vndt Prediger werden zu richten wißen.

Beym Neunzehenden Capitel von der Superintendenten visitation ist zu verordnen, daß alle Kirchen in Städten alle Jahr zum wenigsten einmal der Superintendens in seinem Bezirk besuche vndt waß darbey vermöge sonderbahrer instruction zu verrichten ist, mitt zuziehung dehro hierzu gehörigen Personen verricht. Hierbey erinnert Superintendens Eschwecensis, daß Er wißen möge, wie Er sich in visitatione zu Schmalkalden zu halten habe. Er beschwert sich, daß Er vohr die fuhren, so zur visitation ein gantz Jahr gethan werden, nur zwantzig floren habe, vndt will gern wissen, wohehr die vnkosten zu nehmen seyn, Weyll bey den Gotteshäussern vndt Städten kein vorrath.

Bey der Reformationsordnung im Ersten Capitul von einigkeidt der lehr vndt Prediger, ist wegen der Synodorum zu ordtnen, daß die generales von S. F. G. oder mitt dehro vohrwissen auff des Consistorij verordnung zum wenigsten alle vier Jahr einmahl, vndt darneben von einem Jeden Superintendenten in seinem Bezirk die speciales Synodi alle zwey oder drey Jahr einmahl gehalten werden.

Alhier ist verordnet von sachen, die vohr den General Synodum gebracht werden, Weill aber nun daß Consistorium abgerichtet, So wird alhier zu setzen seyn, daß es vohr dasselbige gebracht werden, vndt daßelbe alßdan zu erkennen habe, Ob die Sache ohne oder durch den general Synodum zu schlichten seye, vndt auff diesen letzten fall mitt S. f. g. vohrwissen denselben ahnstellen solle.

Wo der Consens genannth wirdt, iſt beyzuſetzen, Wozu Ein Jeder durch den bey ſeiner ahnnehmung zurück gegebenen Revers ſich verbinden ſoll. Wie wihr dan gutt finden, daß Ein Jeder ahngehender vndt ahngenommener Prediger einen Revers von ſich geben ſolle, welcher beym Consistorio inß Archiv verwahrlich hingelegt werde.

Beym andern Capitel von der Prediger Lehr vndt wandell wirdt nichts erinnert alß waß der Prediger vndt Schuelbiener verbrechen vndt anders betrift, daß hiervon folgendermaßen zu verordnen wehre, Waß ſonſten der Prediger vndt Schuelbiener delicta leviora, wie auch ſachen die Eigentlich vndt hauptſächlich Ihre eigene güther alß ahngefallene Erbſchaft, ſchulden, Kaufffſchlag, Gemuthen, Tauſch vndt dergleichen betreffen, ſolche ſollen vohr vnſere Cantzleyen, ohne Mittel gebracht vndt daſelbſt darüber erkenth vndt endtſchieden werden.

Beym dritten Capitul von ahnnehmung vndt bevhrlaubung des Predigers iſt wie oben in der Kirchenordnung vohr daß wort Superintendenten daß wort Consistorium zu ſetzen, weill ſelbigen daß Examen ahnnehmung und bevrlaubung zuſtehet: die handthabe der Prediger ligt ob dem Superintendenten biß ahn S. f. g. oder dero Consistorium: vohr die wortte, Vom Superintendenten allein wehre nunmehr zu ſetzen, endtweder von Consistorio allein oder da Es der ſachen wichtigkeit erfordert mit vnſers ſelbſt vohrwißen vndt erkhäntnuß die gebühr vohrgenommen werden. Vor die wortte, Auch vnſere Beampten wehre zu ſetzen, Auch dehnen von Adell ſo Gerichtbarkeidt ahn dehnen ohrtten haben, weniger nicht alß vnſern Beampten.

Im vierdten Capitel daß die vnderthanen fleißig in die Predigt zugehen vermahnet werden, wirdt geordnet, daß die Leuthe auff den Kirchhöffen vnder dem Gottesdienſt nicht ſtehen ſollen, da wirdt billich auch ahn andern ohrtten zu ſtehen oder

spatzieren verbotten. So ist auch bey das wortt erlaubt zu setzen, sondern in allem vnser fest- feyer vndt Sontagsordnung, wie dieselbe folget, sich gemäß verhalten sollen, vndt hie wehre die gantze Sabbathsordnung zu Ende gantz zu setzen.

Sonst wehre gutt, daß auch wegen handthabung des Sabbats folgende wortte eingerückt würden: Da aber eine oder die ander Obrigkeidt sich hierin seumig oder widrig bezeigen, oder die dahehro rührende straffen gantz vor sich allein behalten, vndt in jhren eigenen nutzen verwenden solten oder wolten, So verordnen wihr, daß solches alßbaldt durch die Predigr vndt Eltisten jedes ohrdts jhren Superintendenten vndt durch dieselben vnserer Regierung ahngezeigt werde, welche solche Beampten vndt andere Obrigkeiten deßwegen der gebühr ahnzusehen vndt nach befindung mitt gehörigem Ernst ohnnachleßig zu bestraffen jhr soll ahngelegen seyn laßen.

Weill die Alten vnder dem gemeinen Volck großentheil in großer Vnwißenheit hingehen vndt dahehr gutter vnderweißung bedürffen, gleichwohl aber in offentlicher Kinderlehr nicht gern andtwortten, auch nicht gefragt werden, So wird ohnmaßgeblich vorgeschlagn, daß die Christliche Haußbesuchung, die anderswoh hiebevohr mitt großem nutz getrieben worden, vmb dem vnwißenden hauffen vmb so viel desto mehr zu helffen ahngestellet, vndt wie es darmitt gehalten werden solle, im Vierten Capitel vohrgeschrieben werde, zu dem Ende eine formul, wie hiebeykömpt, begriffen worden.

Im Sechsten Capitel von Christallensehern, ist bey die wortte, vnsere Beampten zu setzen, vndt alle andere Obrigkeiten.

Alhier wehre von der Ziegeuner Kindertauff einzurücken, daß die Erwachsene, nicht ehe sie im wahren glauben erzogen worden, getauft werden sollen. Die aber ahn dem ohrtt, da die Tauff begehret wirdt, newlich gebohren, die soll man auff vorgehende der Eltern bekandtnuß vndt fleissige erforschung tauffen. Wehren sie aber anderstwoh gebohren, So hette man sie

zu fragen, warumb ſie die Kinder bißher vngetauft behalten, vndt eben bey vnß tauffen laſſen wollten, Da doch ſie ſich zu vnſerer Chriſtlichen Gemeinde nicht hielten, Nachdem nun ſie ſich erklähren, ſo ſollen die Kinder getauft werden, wie die begriffene Formul mitt mehrerm nachführet.

Im Siebenden Capitel von Wiedertauffern, Waß von wiedertaufferu geſagt wirdt, daß wehre auff dergleichen Rotten vndt Irgeiſter auszudehnen. Bey die wortte, die halßſtarrig auff Ihren Mißverſtandt bleiben, wehre hinzuzuſetzen, Wofern ſie auffrühriſch vndt vnruhig oder Ihre böße irrige Meinung andern beyzubringen vndt dieſelbe zu verführen ſich vnderſtehen, nach Inhalt behren von vnſern Hochlöblichen Hern Vohrfahren außgelaßenen ordnung alleß daßjehnige.

Ahn ſtadt vierzehen thagen achten wihr zu ſetzen zween Monathen.

Ahn ſtadt der wortte, vnſers Landeß auff Zwölff Meilen weges, wehre zu ſetzen, vnſers Landeß, darauff vnſere Beampten vndt andere Obrigkeiten, ſonderlich die auff den Grentzen ein wachendes auge haben ſollen.

Beym Achten Capitel von Kirmeſſen vndt Täntzen wirdt bedacht, Nachdem S. F. G. in außgelaſſener Ordnung die Kirmeſſen nicht gantz abgeſtelt, ſondern auff andere thage verlegt, daß ahnſtadt der Wortte, die Kirmeſſen gäntzlich abgeſtellt, etwa folgendermaſſen geſetzt würde, daß die Kirmeſſen auff die Sonn- vndt feyerthage, wie auch alles freſſen, ſauffen, ſpiehlen, Büberey, Schlägerey vndt andere dergleichen Mißbräuche gäntzlich abgeſtellet, Item ahn ſtadt der wortte, die da Kirmeß halten, dieſe wortte: die da verbottenermaßen Kirmeß halten.

Beyn Neunten Capitul von Gottesläſterern vndt Vollſäuffern, wehre gutt, daß herren Landtgraff Philippſen hochſel. gedächtnus ordnung vom Jahr 1543 bißfalß in acht genommen

würde. Stehet zu bedencken, ob ſie nicht zu ernewern oder auch alhier mitt einzurücken ſeye;

Beym Zehenden Capitel von heimlichen Verlobnüſſen vndt vermiſchungen wehre vohr die wortte, ahn vnſer Cantzley zu ſetzen, an vnſer Consistorium gelangen laſſen vndt daſelbſt hehr, ſo wohl den Predigern des auffkündens vndt Einſegnens, alß ſonſt der ſtraff halben von vnſer Cantzley jegen ſolche Perſohnen gebührlicher Beſcheidt ertheilet worden.

Wegen der Wittmänner und Wittiben wehre alhier oder droben im Capitel von der Ehe daß der Man zum wenigſten nicht vor einem halben, die Wittibe aber nicht vohr einem gantzen oder zum wenigſten drey Viertell Jahren ſich anderwertts verſprechen ſollen, wer hierüeber thun wirdt, daß ſolcher mitt geldt phnnachleßig geſtraft, vndt nicht Ehe alß ſolche ſtraff abgetragen, vom Prediger auffgekündiget werden ſolle,

Fol. 20. Wehre der dunckle §. Erſtlich. alſo zu erleuttern:

Wan Ein theill den andern vmb die Ehe, dabey kein beyſchlaff oder Schwängerung vohrgegeben wirdt, ahnſpricht, vndt deſſen keinen gnugſahmen beweisthumb hat, noch auch ſolche ſtarcke vermuthungen vndt vmbſtände vorhanden, welche da ſie erwieſen werden ſolten, eine mehr alß halb völligen beweißthumb geben möchten, ſo ſollen dem klagenden theill der proceſs nicht eröffnet, ſondern derſelbe ſo bald abgewieſen, vndt der beklagte theill, ſo der zuſage nicht geſtehet, ohne mittell des ahnſpruchs erlaſſen vndt alſo kein theill mitt dem Aydt respondendorum oder decisorio belegt werden.

Ibidem §. Wan aber beyde theille x ahnſtadt der Wortte ein Weibsbildt vnder 18. oder Eine Manßperſohn vnder 20. Jahren, wehre zu ſetzen Ein weibsbildt vnder 22. oder Eine Manßperſohn vnter 25. Jahren.

Fol. 21. §. Zum andern wehre alſo zu ſetzen; Zum andern vndt den fall, da nicht allein auff Ein bloß Ehegelübt, ſondern darneben auch, daß die fleiſchliche vermiſchunge dar-

auff gefolget wehre, geklagdt wirdt, vndt die Eltern Vater vnd Mutter oder dehren eins noch vorhanden betreffend, wirdt dan dieſes beydes geſtanden.

Fol. 22. pro mitt vorgehender offentlichen poenitentz ponatur mitt vorgehender poenitentz et addatur nach Inhalt vnſers dieſerthalben jüngſt abgefaſten Edicts.

Fol. 23. loco §. Vndt Nachdem. usque ad versic. Darumb ſollen. wehre vnſers Ermeſſens alſo zu distinguiren: Solte aber dehren keines geſtanden werden, vndt auch kein genugſamer beweißthumb, noch ſolche ſtarcke vermuthungen vndt vmbſtände vorhandten ſeyn, welche da ſie erwieſen werden ſolten, einen mehr alß halb völligen beweißthumb geben möchten, ſo ſollen in dieſem fall vndt da noch Eltern vorhanden, der klagende theill gleich in limine litis abgewieſen vndt zum proceſs nicht zugelaßen, viel weniger der betr. theill mitt dem juramento respondendorum beſchwert, ſondern von vnſern Eherichtern mitt fleiß dahin geſehn werden, daß den Eltern Ihre von Gott vndt den weltlichen Geſetzgebern vber ihre Kinder gegebene gewaldt nicht geſchwächt, ſondern ſie vielmehr darbey erhalten vndt ihnen ihre mitt großer mühe, ſorgfaldt vndt koſten biß dahin aufferzogene Kinder auff ſolche weiße nicht abgeſtricket vndt endtzogen werden. Wehren aber keine Eltern vorhanden, So ſoll die klagende Perſohn, wofern ſie ſich außer dieſem fall fromb vndt züchtig vndt gantz vnverweislich verhalten vndt deſſen gutt zeugnus hat, Es werde gleich gnugſahmer beweißthumb ahnfangs vorgegeben oder nicht, ſeine articulirte klage zu vbergeben zwahr zugelaſſen werden, vndt der beklagte theill darauff vermittelſt Aydts zu andtworten ſchuldig ſeyn, jedoch dergeſtaldt, daß weder der klagende theill, falß Er hernach irgendt mitt ſeinem beweißthumb fortzukommen vndt ſein vorgeben zum wenigſten plus quam semiplene zu erweiſſen nicht vermag, ad iuramentum ſuppletorium admitteret, noch auch die beklagte Perſohn mitt eingem Aydt belegt, ſondern dieſelbe alßdan pure absolviret werde, welches wihr dan auch in dem fall, da nicht allein auff

ein Ehegelübdt vndt beyschlaff, sondern auch zugleich auff erfolgte schwängerung obschon Eltern noch vorhanden vndt nichts gestanden würde, geklagdt werdt gleichfalß also gehalten haben wollen.

Im Eilften Capitul möchte fol. 24. Nach den wortten, Eine soll nicht haben Ihren Stieffvatter. dieses eingerückt werden: Einer soll nicht haben seine Schwester von Vatter vndt Mutter: Eine soll nicht haben ihren Bruder von Vatter vndt Mutter.

Nach dem zwölften Capitul wehre im dreyzehenden die Conventsordnung, aber im vierzehenden die Abtheilung der gesänge zu setzen. Dan man auff vorgehende vnderredung gutt gefunden, daß die ordnung nach welcher die Conventus Classici gehalten werden sollen, in offenen truck ausgelassen vndt neben Abtheilung der gesänge zu Ende ahngefüget werde, damitt alle sich darnach richten können, darjegen möchten die ahngehengte Teutsche gesänge außgelaßen werden.

Nachdem man nun mit Vbersehung der Kirchenordnung zu Ende kommen, ist von wiederauffrichtung des zufallenen Schuelwesens geredet vndt gutt gefunden, daß Hern Landtgraff Moritzen f. g. Christmilden Ahndenckens Schulordnung vndt die eingelangte Bedencken zuforderst gelesen würde. Welches auch geschehen, vndt hat man darauff so wohl wegen der bücher, die in den Schuellen getrieben werden sollen, alß auch der ahrt vndt weyse zu lehren sich verglichen, wie dan dasselbe zu Pappier gesetzt worden, vndt zu E. f. g. fernerm nachdencken vndt verordnung vndertheniglich eingeschickt wirdt.

Wan auch eine durchgehende gleichheit umb so viel desto bestendiger einzuführen, nöthig vndt nützlich geachtet worden, daß man aller vndt jeder Stadt Schulen itzige eigentliche beschaffenheit wisse, So ist bey den Superintendenten vollestendiger bericht auß ihren bezircken einzuhohlen vndt zu vbergeben auffgetragen. Vnder den Hauptgebrechen ist sonderlich befunden, Einmahl daß nicht die rechte ahrt zu vnderweißen gehalten wirdt, so dan daß hin und wieder Schullmeister stehen, die nicht recht

gründlich gelernet haben, waß ſie lehren ſollen, wie auch daß die gerechte Ziehle einer jeden Classen vndt des ganzen paedagogei mitt beobachtet, ſondern die Knaben ehe ſie tüchtig, von einer Claſs zur andern vndt endtlich gantz auß den padagogeis zur hohen Schuel gelaßen werden: Dahero ſie der lectionen, welche daſelbſt getrieben werden, nicht fähig, vndt ohne rechten nutzen die Zeit zubringen, auß welchem erfolget, daß vntüchtige zu Kirchen vndt Schuldiener befordert werden; wan dieſem vnrath nicht geſteuret würdt, ſo iſt geringe Hoffnung das man hinführo gelehrte leuthe im landt ziehn werde. Es thet auch zum abfall deß Schuelweſens zweiffels ohn nicht ein geringes, daß die beſoldungen hin und wieder zu gering ſindt, vndt ſich deswegen keine gelehrte leuthe dazu beſtellen laßen oder dabei geringe Zeitt bleiben wollen.

Dehrowegen auff Mittell vndt wege zugedencken ſeyn wirdt, wie dieſem gebrechen abzuhelffen ſey. Sonſt die ahrt vndt weiſſe zu lehren, wie auch das Ziehl betreffendt, wirdt hoffentlich durch vollziehung vndt handthabung der begriffenen vndt hierbeykommenden ordnung guttermaßen geholffen werden. Da dan nöthig ſeyn würdt, daß die paedagogea in etwas geſchloßen bleiben vndt die Exemptiones dahin verſchoben werden, biß die Knaben das geſetzte Ziell erreichen vndt nicht auß gunſt oder vmb geſchencks vnd vohrbild willen zur hohen Schuell gelaſſen werden.

Endtlich wan vor volleziehung dieſes vorhabenden Kirchen- vndt Schulwercks E. f. g. einen Synodum ahnzuſtellen gnädig gefallen wolte, daſſelbe würde vnſers ohnmaßgeblichen Ermeſſens nicht vndienlich ſondern viellmehr in vielle wege vorträglich ſeyn.

Signatum Caſſel den 19ten Januarij Anno 1656.

II.

Synodaliſche bedencken *).

Alß im nahmen des durchleuchtigen Hochgebohrenen Furſten vnd Herren Herren Wilhelmen Landgraffens zu Heſſen, Fürſten

*) Die Bemerkungen des Landgrafen zu den einzelnen Anträgen der Synode ſind hier teils in den Text geſetzt, teils als Anmerkungen

zu Hirſchfeld, Graven zu Catzenellenbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda vnd Schawenburg ꝛc. Vnſers gnädigen Fürſten vnd Herren, die Wohlgebohrene, WohlEdle, Veſte vnd Hochgelahrte Herr Johan Dieterich Freyherr von Kunwitz, Herr Johannes Vultejus Cantzlar, Herr Johan Henrich Dauber Vice-Cantzlar, vnd Herr David Ludwig Scheffer, regierungsrath, zu dem general Synodo wohlverordnete fürſtliche Herren Commiſſarij am 13ten hujus auff dem Rathhauß alhier, mitt darzeigung fürſtl. inſtruction vnd Vollmacht, den general ſynodum eröffnet, die revidirte Kirchen- wie auch Schuel- Convents- vnd Catechisationsordnung, neben einem ahn J. F. G. gerichteten Summariſchen bedencken, ſo von denen zur reviſion verordneten furſtl. Herren Commiſſarijs ohnlängſt begriffen worden, vorgelegt, vnd im Nahmen Hochgedachter J. F. G. von dieſem Synodo das bedencken begehret haben, So haben ahnweſende Superintendenten, Inſpectores, Decani, Metropolitani vnd Pastores, das gantze Werck in der furcht Gottes durchlauffen, in vnterſchiedlichen ſeſſionibus betrachtet, vnd ihnen die labores gahr wohl gefallen laſſen, darneben aber dieſe Stücke, ſo ihres ermeſſens gleichfals zur beſſerung dienen ahngemerckt vndt zum bedencken vbergeben.

1.

In der Kirchenordnung.

Daß in allen ordnungen ahn etlichen ortten, da das wortt Pfarr vnd Capellan zuſammen geſetzt, ausgeſtrichen, vnd nuhr das wortt Prediger, desgleichen ahn Stadt des Altars, der Tiſch des Herren, vnd für die Lateiniſche, andere teutſche Wörter, wiewohl nicht allenthalben geſetzt worden, läſſet der Synodus gutt ſeyn, vnd erinnert daß auch die alte Päbſtiſche altar, deren etliche annoch viel götzen haben, mit der Zeitt

angehängt. Im Original ſelbſt ſind ſie als Randbemerkungen eingetragen.

abgeſchafft *), vnd die alte ordnung wegen der Metropolitanorum zu erhaltung des Erſten Predigers reſpect eingerückt werde, wie num. 1. zu erſehen.

Ad cap. I. wird erinnert, das die anzahl der feyertage vnd der predigten in dem bedencken begriffen, aber in der revidirten ordnung nicht eingerichtet (Factum), das dan nachmals die ſache alſo concipiret werde, daß auff Chriſtag, Oſtern vnd Pfingſten zween tag vnd jeglicher mitt zweyen Predigten, daß feſt der beſchneidung, Himmelfarth vnd der H. Dreyeinigkeit, einen tag vnd mitt zwey Predigten, daß feſt Epiphanias, Reinigung vnd Verkundigung Mariae, gleichfalß einen tag mitt einer Predigt vormittag, feyrlich gehalten werden. Vnd möchte mitteingerücket werden, das die beyde Predigen ahn ſolchen tagen vmbwechſeln, vnd alſo die predigt einem alleine nicht auffgebürdet werde. (Factum.)

Daß ahn ſtatt der zween feyrtage auff Chriſtag Oſtern vnd Pfingſten drey tage zu feyren verordnet, darüber beſorget ſich der Synodus eines großen vnwillens, weil in der alten ordnung nuhr zween tage geſetzet, vnd ſolches bei den meiſten Kirchen im gebrauch geweſen, vnd helt darfür es möchte durchgehends bey zween tagen gelaſſen werden. (Displicet.)

2. Bey dem Begrieff das in allen Kirchen auff Sonn- vnd feſttage zwo Predigten geſchehen ſollen, hatt das Ministerium alhier ſein eigenes num. 2. beigefügtes bedencken; vnd erinnert man daß ſolches in denen Stätten, wo zween Prediger vorhanden wohl geſchehen könne; **) wo aber in den Städten vnd Dörffern nuhr ein prädiger iſt, vnd doch etliche vnterſchiedliche filialen zu euriren haben, das man's daſelbſt nach dem herkommen bey einer Predigt bleiben vnd nachmittag in der mutterkirchen die bett Stunde vnd Catechisation verrichten ſolle. ***)

---

*) Fiat vnder der Hand, ſo viel deren nicht an ſtadt eines Tiſches gebraucht werden vnd sine scandalo.

**) Audiatur ministerium Casellanum.

***) Non alia est ordinationis sententia.

Daß auff die monatliche bettage die filialen zur Mutter Kirchen zum Gottesdienſt erſcheinen ſollen, erinnert man, weil viel filialen auff eine gantze, auch wohl 1½ Meil weges zu gehen haben, daß über ein beſonder Befehl ausgefertiget, vnd mitt allem ernſt darüber gehalten werde. (Fiat.)

Ad. cap. 3. Der Synodus beſorget ſich, der Geſang auff die Sonntage möchte zu lang werden, vnd erinnert, das daß Kyrie wo es ohne das Vnbekand iſt, auffgelaſſen werde. (Displicet.)

Bey dem §. Daß die Beicht ſambt der absolution vnd retention Sonntäglich zu verleſen geordnet werden, helt der Synodus rathſamb, dieweil im gebett bey ableſung der Epistel die Beicht ſchon begrieffen, vnd zwiſchen denen Sonntagen, da Communion gehalten wird, oder nicht, ein vnterſcheid zu machen, das die Beicht vnd Losſprechung am Sonntag da keine Communion iſt, ausgelaſſen werde, dan es ſonſt mitt der Zeit gar verächtlich geſchätzet werden möchte. (Displicet.)

Für das Wortt: Collecten möchte man ſetzen, Kurtze Kirchengebett. (Placet et factum.)

Was Fol. 19. 6. in der Kirchenordnung geſetzet wird, das mitt Rath vnd bewilligung der Superintendenten die erklärung eines buches furgenommen werden ſolle, hatt der Synodus dieſes Bedencken, dieweil die Prädiger nicht viel Commentarios haben, das man dieſe ſache ſo einrichten wolle, das kein zwang oder dienſtbarkeit erfolgen möchte. (Displicet.)

Was Fol. 23. a. in titulo: Gemeine Bettage, genandt werden, möchte heiſſen, Von monatlichen vnd andern Bett- vnd danctagen. (Placet et factum.)

Ad cap. 5. F. 21. Daſſ die Bettſtunden in den Städten alle tage zu halten ſeyen, erinnert der Synodus, das die Bettſtunden in der Wochen vnd auff die tage, ahn welchen man prediget, eingeſtellet, vnd das gebett des morgens bey der Predigt verleſen werde. (Displicet.)

Ad cap. 6. Da erinnert wird, das die erklärung des Catechismi mitt randfragen vnd Spruchen vberſehen vnd in den Druck gegeben werden ſoll, ſuchet der Synodus die werkſtellung. (Fiet.)

Ad cap. 8 iſt nöthig befunden, die Taufforbnung duppel zu ſetzen, nemlich wan ein einzelnes Kind allein, darnach wan mehr Kinder zugleich getaufft werden. (Non est necessarium.)

Ad fol. 40. a. lin. 16. in der Kirchenordnung wird erinnert anzuhangen: Sondern auch die erbettene gevattern ſelbſt ſich den Predigern anzeigen, vnd vmb zulaſſung erſuchen: Dan ſolcher gebrauch ſchon an den meiſten ortten gehalten wird.

Fol. 43. a. et fol. 45. b. ſtehen dieſe wortte: Deiner gemeine durch ihre Eltern ſchencken: wird rahtſamer gehalten alſo zu betten: Welches Deiner gemeine itzunder einverleibt werden ſoll. (Non adeo placet. Nec valde ꝛc.)

Ad fol. 48. b. in der ordnung iſt eine formula begrieffen, Verheiſſet ihr dan ꝛc. Welche billich zu mildern iſt, alſo: Verheiſſet ihr dan das ihr dieſes Kind zum erkändtnus des Chriſtlichen glaubens vnd gottſeligen Wandel anweiſen helfen wollet. (Iſt geſchehen.)

In reviso ordine fol. 54. post verba: So gebt dem Kinde einen Chriſtlichen nahmen, achtet der Synodus nutzlich dieſe instruction zu ſetzen: Hier läſſet ihm der Prediger entwedder das Kind geben oder durch die Paten zur tauff heben, taufft das Kind vnd ſpricht ꝛc. (Placet et factum.)

Ad cap. 9. Wird nöthig geachtet die frage auß Lutheri Catechismo, beim funften haubtſtuck, Kan dan eſſen vnd trincken ſolche groſſe Dienge thuen? auch beyzuſetzen. (Placet et factum.)

Vber die formalia: Nehmet hin den h. Geiſt ꝛc. iſt in der Herren Commissariorum bedencken, die formula disjunctive zu ſetzen, gutt befunden, aber im revidirten concept nuhr eine einige formula beſchrieben worden. Wird gleichfalß beyde formulen disjunctive zu ſetzen begehret. (Placet et factum etc.)

Item fol. 58. a. pro S. Stephanstag, ponatur, alß am andern Chriſtag. (Placet et factum etc.)

Ad cap. 11. Da geſetzet wird, welche formula bey ausſpendung des h. Abendmahls zu gebrauchen, wird vmb erheblicher vrſachen willen die disjunctiva beliebt, *) nemblich ent-

*) Non valde placet; sic quaesita conformitas non obtinetur.

weder Christi verba, wie ſie geſetzet ſind, oder Pauli wie ſolche in den meiſten Kirchen in vnd auſſer dem Lande vblich ſindt, vnd ohne ärgernuſſ nicht abgeſchafft werden können, zu gebrauchen. Vnd helt der Synodus dafür, dieweil es beyde formalia Spiritus Sancti ſindt, ſo könne keine Vngleichheit daraus erzwungen werden.

Ad cap. 14. fol. 120. b. linea 12. pro formalibus: Biſtu ein Menſch, ſo biſtu ja ein Stück der Welt ꝛc. möchte geſetzt werden, *) Biſtu ein Menſch vnd haſt mitt der Welt im Argen gelebt, glaubſt aber an das Lamb Gottes, Wo hatt Gott deine Sünde hingelegt? Nach dem weltlichen Gericht liegen ſie auff dier, darumb muſtu ſterben, Was iſt aber Gottes gnaden vrtheil? Nemblich ꝛc.

Item ad fol. 121. a. lin. 23. pro für der Welt biſtu gerecht, censetur ponendum: für der Welt biſtu gerecht dan dier widerfähret, vnd du leideſt was du verdienet haſt. ꝛc. (Non placet mutatio.)

Ad fol. 124. b. linea 10. Pro verbis: Wie der Herr Christus ſagt vom Armen Lazaro, ponendum: Wie dem Lazaro vnd dem Schächer am Creutz-widerfahren. (Placet et factum.)

Fol. 148. a. post verba, Bey der gantzen gemeine ärgernuſſ angerichtet haben, erinnert der Synodus einzurücken, Alß nemblich Gottesläſterer, Vollſauffer, ſo ſich ärgerlich entblöſſet, Kinder ſo ihre Eltern ſchlagen, muthwillige Verächter Gottes vnd ſeines h. Worts vnd der Sacramenten, wie auch alle unverſöhnliche vnd vnbußfertige ꝛc. **)

2.

In der reformations Ordnung.

Ad cap. 1. Da des revers, welchen die Prediger geben ſollen, gedacht wird, iſt der revers ſelber geleſen, vnd daß er

*) Mutatio non necessaria est vitanda. Nec eam necessariam judicarunt Commissarij.

**) Placet exceptis verbis, ſo ſich ergerlich entblöſſet, et factum, additis verbis hurer, ehebrecher.

einer Verbeſſerung vonnöthen habe, gutt befunden. Dan in der revidirten Kirchenordnung die ſache in etlichen dingen anders verfaſſet.

Es wird gleichfalls der Allmoſen Ordnung gedacht, von deren publication dem Synodo nichts bekand. (Quaeratur.)

Ad cap. 4. Wan die Sontagsordnung eingeſetzet wird, iſt nöthig befunden einzurücken, *) das alle yppigkeit im Sauffen ſo auff den Sambſtag vorhergehen, gegen Abend vmb drey vhr verbotten ſeyn, Vnd die Juden ſo wohl ahn vnſerm Sonntag, alß ahn ihrem Sabbath ſich einheimiſch vnd ſtill zu halten verpflichtet ſein müſſen.

Ad cap. 8. bey dem verbott der Kirrmeſſen wird erinnert zuzuſetzen, das keine newe Kirrmeſſen ohne beſondern befehl anzuſtellen. (Placet et factum.)

Item fol. 16. b. lin. 4. zuzuſetzen post verba in Städten vnd vnſer vom Adel in den Dörffern. (Placet et factum.)

Ad cap. 9. Heiſt der Synodus gutt, das H. Landtgraff Philips ordnung eingerückt wird. (Placet.)

Ad cap. 10. Wan die Prädiger, wofern ſie zu keiner disciplin gelangen können, die fornicationes aus fürſtl. Consistorium doch nicht auff ihren eignen Poſten, berichten ſollen, wird erinnert, deren Bericht dem beſchuldigten theil nicht zu communiciren, noch die Prädiger zu fiscalen zu machen. (Placet.)

3.

In der SchuelOrdnung.

Daß Logica Wendelii zu lernen verordnet, erinnert der Synodus, das diejenige ſo ad classem logicam verſetzet werden, dieſelbige Logicam zu lernen, die andern aber ſo ſchon eine Zeittlang Keckermanni Logicam gelernet, bey derſelben biß zur exemption gelaſſen werden.

Für das, daſſ die Kinder auß der Kirchen auff die Sontage zur Schuel geführet, vnd auß der Predigt examiniret

*) Placet; modo ne determinetur hora, Iſt eingerückt.

werden ſollen, achtet der Synodus nutzlicher dieſes zuzuſetzen, das die Kinder ſo bald in der Kirchen examiniret werden.

Ad cap. 9. num. 7. inserenda, daſſ auch die praeceptores denen Knaben ihre Elter nicht ſchmählich verwerffen noch ſonſt vngebürliche vnd ärgerliche dienge erzehlen ſollen. Sonſt wird wegen der authorum vnd anzahl der Stunden erinnert, ob nicht etliche authores, damitt die Elter der vnkoſten befreyet werden, außzulaſſen ſeien, desgleichen weil dem angeſehen nach den Praeceptoribus mehr Stunden zuwachſen wollen, ob man etliche ſelbſt darüber hören vnd ihr bedenken vernehmen. Vnd dan weil denen kundtlichen Armen das Schuelgeld zu geben ſchwer fallen wolte, ob nicht die limitation hierbey zufügen, das ſolche gantz frey ſein ſollen.

4.

Zu der Convents Ordnung.

fallen vnderſchiedliche scrupuli für, ſo erörtert werden müſſen:

Wofern die Convent in die Städte verlegt werden, vnd die Classici in denen Städten die Schuelen visitiren, vnd andere visitations arbeit verrichten ſollen, ſolches aber denen Superintendenten etwas ſchimpflich, ſo will hierbei enderung vonnöthen ſeyn. (Displicet.)

Darnach das alle jahr vnderſchiedliche Conventus gehalten vnd zu einem Convent 13 alb. Zehrung verſtattet werden ſollen, wird gefragt, woher dan ſolche Zehrung kommen könne? Dan theils Kirchenkaſten ſo gar verarmt, das ſie ſolchen koſten nicht tragen, noch die weitgeſeſſene Prediger mit 13 alb. zureichen können. (Pro tempore displicet)

Darnach daſſ der Metropolitanus auff die Dörffer zum Convent ſich einſtellen ſolle, da aber ſolches zu fuſſ vnd manchmal 2 oder 3 Meil wegs nicht geſchehn kann, ſondern eine dienſtfuhre haben muß, ob nicht einzurücken, das die gemeine, bey welcher der Convent gehalten werden ſoll, den Metropolitanum abzulangen vnd wiederumb anheimb zu führen, ſchuldig ſeye. (Non adeo placet.)

Ob die Beambten vnd die vom Adel zum Convent zu fordern wird deswegen, weil es zuvor nie geschehen, auch manchmahl wieder sie gravamina vorlauffen, welche in ihrer praesentz verschwiegen bleiben, vnd dan weil sie ehren halber zur mahlzeitt beruffen werden müsten, vnrathsamb gehalten. (Cogita.)

Ad cap. 3. p. 7. Num. 2. wird erinnert, ahn Stadt der Wortte der sonst die gröseste geschicklichkeit, erfahrung vnd ansehen hatt, zu setzen, oder welchen Er nach seinem gefallen vnter denen Fratribus Classicis darzu verordnen wird. (Placet.)

Weitter alß die censura morum an hand zu nehmen verordnet ist, erinnert der Synodus, Weil das Colloquium Theologicum in dem Conventu das allerbeste ist, die Prediger zum studiren auffzumuntern, das es rathsamer wehre, das Capitel vom Theologischen gespräch vorherzusetzen. (Placet.)

Daß die Metropolitani der Censurae ihrer Classicorum sich vndergeben sollen, ist ihnen gar bedencklich, dan sie im presbyterio, wie auch in visitatione ihre Censuram vom Superintendenten ausstehen müssen, vnd wo die Conventus in die Städte gelegt werden, auch die Superintendenten selbst, dieser Censur vnterworffen wehren, doch wollen sie wofern es privatim vnd anders wo auisser dem Convent geschicht, alle brüderliche ermahnung gerne annehmen. Allein das die Mitprediger in den Städten der Metropolitanorum verordnung, vnd des Convents Censur gleich andern sich nicht widersetzen. (Displicet.)

5.

In instructione Catechismi.

Erinnert der Synodus, daß zuforders der Catechismus wie er in die Handfragen abgetheilet, vnd mit sprüchen der Schrifft erkläret ist, nachmals übersehen vnd alsdan in Druck gegeben werde, wie schon droben ad cap. 6. erwehnet worden.

Darnach daß das Wortt Pfarrer allwege gebraucht wird, da doch die Diaconi auch zu Catechisiren schuldig seind, wird zu verhuttung streitigkeit dienlich erachtet, das Wortt Prediger zu etzen.

Weitter iſt der Faſten Kinderlehr gantz nicht gedacht, welches doch ein allgemeines werck iſt, vnd ſo ſolches allhier zu gedencken, ausgelaſſen würde, möchten Viele vrtheilen, alß ob ſie Damitt abgeſchafft ſeyn ſollte.

Mehr wird faſt allenthalben nuhr der Kinder gedacht, vnd wird dienlich ſeyn, auch des Geſindes etliche mahl zugedencken, vnd obſchon dieſe instructio Catechismi gar gutt vnd nutzlich, aber noch zur Zeit in's Werck zu ſtellen, theils wegen der Prediger anderer ordentlichen arbeit, theils wegen groſſer weitlaufftigkeit vnd ſonderlich im Winter bey gar kurtzen tagen, vnd großer kälte vnmuglich iſt.

Dannenhero der Synodus billich angeſtanden, ehe vnd bevor die fürſtl. Kirchenordnung inß werck gerichtet, Sintemahl viel dienge in dieſer instruction zu finden, welche ſchon in der revidirten ordnung begriffen ſind, etliche aber auch faſt widerſtreben, ſein ausführlichs bedencken zu geben, oder das ſie zum truck zu richten ſey, zuſchlieſſen.

So wolle die notturfft erheiſchen, etlichen auß dem Ministerio alßdan, wan die Kirchenordnung gedruckt iſt, eine Commiſſion zu ertheilen, worinnen ihnen alle weitlaufftigkeit vnd Epitheta abzuſchneiden, der modum catechiſandi wie er practicabel iſt, kürtzlicher zu begreiffen, vnd dan ſolch concept zur revision vmbzuſchicken, anbefohlen werden könte.

Schlieslich iſt des Synodi ſonderbahre erinnerung, dieweil die Kirchenordnung etwas groſſ vnd weittlaufftig wird, das ſo bald bey dem Druck nuhr die Agenda in ein abſonderlich buch zuſammengetragen werden möchten, als nemblich

Cap. 1. Die form ordentlich, oder im nothfall zu tauffen.

c. 2. Die Confirmation der Kinder ſambt den Kirchengebetten.

c. 4. Die form das Abendmahl zu halten.

c. 5. Die form der Eheinleitung.

c. 6. Die Weiſe die Kranken zu beſuchen.

c. 7. Wie die Gefangenen zu berichten.

c. 8. Das Gebett bei der begräbnus.

c. 9. Form einen Pfarrer zu ordiniren.

c. 10. Form einen Pfarrer einzuführen.

c. 11. Form der öffentlichen poenitentz.

Damitt alſo die Prediger ſolches deſto füglicher mit ſich nehmen, vnd ihres Gottesdienſtes darnach abwartten mögen.

Dieſes iſt alſo das kurtze bedencken, ſo der General Synodus abgefaſſet, vnd zu ferner anordnung geſtellet hatt, von hertzen wunſchend, das der Allmächtige Gott alle diejenige ſo es zu thuen haben, mit ſ. h. Geiſt kräfftiglich regieren vnd führen wolle, damitt ſolches alles dem lieben Vatterland zum beſten wohl hinausgeführet, vnd die wohlfarth der Kirchen und Schulen befördert werden moge.

Datum Caßel den 19. Martij Ao. 1656.

Thomas Wetzelius Superintendens.

Iohannes Hütterodt, Superint. zu Eſchwege.

Ioh. Crollius, insp. Hersfeld.

Christophorus Brandis, Insp. Schmalkaldenſis.

Nicolaus Majus Decanus Rotenburg.

Justus Soldanus, Minister Evangelij in Eccleſia Adelphica et nomine ſuorum collegarum.

Iohannes Henrici Stoeckenius, verbi divini in aula Caſſellana minister.

Iohannes Suederus, Eccl. Vachenſis Minister.

Gerhardus Stirnius pastor Metrop. Borcanus.

Adolphus Fabricius Pastor et Metropolit. Hombergensis.

Hieronymus Wetzelius Ordinarius Eccl. Reformatae, quae est Marpurgi pastor.

Franciscus Wetzelius, Metropolitanus Sontranus.

Casparus Meierus, pastor Allendorphenſis ad Vierram.

Iohannes Wernerus, pastor ac Metrop. Treiſenſis.

Georgius Bernhardi, Metrop. et pastor Trendelburg.

Ernestus Neuberger, Metropolitanus et Paſtor Felsbergensis.

Moeller, Metropolit. et paſtor Milsungensis.

Iohannes Wiskemannus, Metropol. et pastor Wätzenhusanus ad Vierram.

Cunradus Strenkerus Metropol. et pastor Geismarienſis.

Christoph Adolphi Metropol. et pastor Sababurgenſis.

Cunradus Geilhusius, pastor ecclesiae Boventunae et Metropolitanus Claſſis Dynaſtiae Pleſſiacae.

Iohannes Schmalcius, ſymmysta Grebenſteinenſis.

Iohannes Vulcmannus, Metropolitanus et pastor Wolfhagenſis.

Iohannes Bodenſtein Metropolitanus Waltcapell.

Eridericus Langius Metropolitanus ac paſtor Lichtenavienſis.

Vidus Nadus, ſenior claſſis Zierenbergenſis in abſentia Metropolit.

Guernerus Caeſar, Paſtor Neidenſteinenſis, nomine Metropolitani claſſis Gudenſpergenſis, Dn. Martini Happelij.

III.

Beſchwerdeſchrift des geiſtlichen Miniſteriums zu Kaſſel, die Ausarbeitung und Veröffentlichung der neuen Kirchenordnung betreffend.

Durchlauchtiger Hochgeborner Gnädiger Fürſt und Herr, E. F. G. ſeyen unſere unterthänige pflichtſchuldige gehorſame Dienſte, neben andächtigem gebett zu Gott umb E. f. g. geſegnete Regierung und alle erſprießliche wohlfahrt bevor.

Demnach vor vielen Jahren her davon deliberict, daß unſere bißhero gebrauchte Kirchenordnung von newem aufgelegt werden möchte, doch ſo daß ſie in vielen ſtücken geändert und verbeſſert, auch dahin geſehen werde, damit eine conformitaet in allen unſern Kirchen gehalten und angerichtet werden möge, auch zu dem ende hiebevor nicht allein vielen bedencken eingeholet worden, ſondern auch noch vor weniger Zeit abſonderlich des hieſigen miniſterij, wie auch nachmalß deß in anno 1656

angeſtellten Synodi gutachten erfordert werden, So iſt die ſache nuhmehr ſo weit kommen, daß eine ſolche ernewerte Kirchenordnung gedruckt und publicirt werden ſoll,

Ob nun gleich hierbey Ihr F. G. Landsvätterliche vorſorge und Chriſtlichen eyffer wir billich unterthänig rühmen und preiſen, auch nichts liebers ſehen mögen, daß ein ſolches lang deliberirtes werck, zu Gottes ehr, der Kirchen außbreitt- und fortpflanzung, auch vieler gottſeligen hertzen erbawung, wie es allezeit gemeynet, nuhmehr effectuiret und vollnzogen werde.

So können wir doch gewißens halber nicht vorüber bey J. F. G. ſo wohl mit mündlichem als ſchriftlichem Bericht einzukommen, unterthänigſt bittende, daß J. F. G. in allen gnaden uns hören wollen, was wir wegen ſolcher ordnung zu erinnern hoch nötig achten.

Anfänglich beſchwert ſich das hieſige miniſterium darin

1) Daß man, alß nach eingeholtem bedencken deß miniſterij und Synodi der ſchluß ſolle gemacht werden, niemand von dem hieſigen miniſterio auch nicht einmal der Superintendent alhier darzu genommen, der doch ahnſtatt des verſtorbenen Superintendenten ſeel. hätte treten ſollen, bevorab da man den Superintendenten von Eſchwege darzugezogen. Dabei auch nicht zu einem geringen deſpect deß hieſigen miniſterij geraicht, daß der Superintendens von Eſchwege der direction in allem ſich anmaßet auch in verfertigung des extracts ohne einige communication mit dem hieſigen Superintendenten.

2) Daß man in dem gemachten ſchluß, weder deß Synodi noch auch deß Miniſterij bedencken faſt in keinem nötigen puncten obſerviret, ſondern alles ſo gelaßen, wie es dem Synodo proponieret.

3) Daß man die ernewerte Kirchenordnung zum Truck hingegeben, und nicht ehr in pleno verleßen laßen, ſo daß auch das Miniſterium, als welches darauf gelobet ſoll, nicht dabei gefordert, ja nicht einmal das Fürſtliche Conſiſtorium, das doch über ſolcher ordnung halten ſoll.

4) Daß man auch das was gedruckt worden, uns nicht außfolgen laßen wollen, uns darin zu ersehen, biß endlich etwas außgefolget worden, darin wir uns ersahen und darbey wahrgenommen.

Erstlich, daß sich solche Dinge darin finden, welche der Caßelischen Dioecesi darumb wollen aufgedrungen werden, weil sie im Eschwegischen, wiewohl nicht an allen ortten bräuchlich seyn, unter dem praetext, eß müße eine conformitaet seyn, können aber, wie im Synodo albereit erinnert worden, von diesem nicht angenommen werden, weil dabey diese beysorge ist, es möchten dardurch vielen frommen einfältigen hertzen anstöße und ärgernisse gegeben, auch bey außländischen reformirten Kirchen wunderbare gedanken verursacht werden, Solche sind aber nachfolgende:

1) Daß zu den zween feyrtagen, so in unsern Kirchen observirt worden, der dritte feyrtag zugesetzet wird.

Dabey bittet das Ministerium, daß die sache etwas reiflicher bedacht werde, allbieweil das nicht ein geringes ist, auch in adiaphoris et ceremonijs einige änderung und newerung in der Kirche vornehmen.

Wenn nun fest- und feyrtage aber unter solche dinge gehören, und da eine jede kirche in der Christlichen freyheit stehet, ihm auch niemand soll ein gewißen machen laßen über feyrtagen, Newmonden und Sabbathen, alß hat man hierbey anzumercken,

1) Was für ursachen seyen, warumb man von unser bißhero gehabten Kirchenordnung abweichen wolle die expresse nur zween tage setzet, da man sunst, wo nur müglich, darbey zubleiben rathsamb erachtet.

Will man sagen: es müße eine conformitaet sein, weil im Eschwegischen Becirck drey tage gehalten werden, so fragt man billich, warumb jener becirck von der Hessischen Kirchenordnung abgetretten seye, und sich der Sächsischen conformirt, und ob deßwegen dieser becirck jenem nuhmehr folgen solle, da billicher jener zu diesem tretten soll, damitt eine conformitaet werde.

Will man aber da ſagen, man müße den Gottesdienſt nicht abbrechen, ſondern vielmehr zulegen, und drumb nach jenem becirck drey tage halten, So folgt das hierin nicht, dan ſolcher geſtalt müſten wir auch aller Apoſteltage mit den Lutheriſchen oder aller Heyligen tage mit den Papiſten feyern.

Wiewohl deſſen ungeachtet, dem Gottesdienſt nichts abgebrochen wird, wenn den dritten tag ſchon nicht gefeyret wird, auch demſelbigen nichts zugegeben, ob er gleich angeſtellet wird. Dan man will in der neuen Kirchenordnung die folgende Mittwochenspredigt deßwegen einſtellen. Alſo will man Gott eine Predigt geben, und eine dargegen wieder nehmen. Man laße uns auf den Fall die Mittwochenspredigt, die wir gern halten wollen, damitt man nicht meynen möge, eß ſey uns umb die arbeit zu thun, und daß wir die ſcheuen.

2) So iſt wohl anzumerken, was für gedancken dieſe veränderung bey andern reformirten Kirchen geben werde, bevorab da man immer weiter von ihnen abtretten will, deren etliche, wie in Frankreich gar keine Feyrtage obſerviren, auch auf einem Synodo umbs Jahr 1626 groß bedenckens gehabt, ſolches anzurichten auch niemalß gethan, Etliche nur einen tag, wie in Holland, in der Schweitz und anderßwo.

Was treibt uns nun fur noth von ſolchen reformirten Kirchen immer weiter abzutretten und hingegen zu den Lutheriſchen hinzuzutretten, auch ihnen uns in dem ſtück zu conformiren, da doch auch an allen ortten nicht drey feyrtage halten, wie zu Straßburg, Frankfurt und andern ortten zu ſehen, damit wir doch ihre freund- oder brüderſchafft nicht gewinnen, ſondern vielmehr von ihnen höhniſch gehalten werden.

3) Iſt wohl zu bedencken wie leicht dieſe newe feyrtage dem gemeynen Manne gedancken machen können, alß ob man newerung in der religion machen wolte, dan derſelbige haltet mehr an den ceremonien alß an der Lehre; bey etlichen dörffte auch der aberglaube geſtärcket, alß ob man auch der Heyligen

tage feyren solte, allermaßen schon bey dem gemeynen man der ander tag in der Weyhnachten der Stephanstag genennet wird, der dritte muß dan Johannistag seyn.

Uber das ist wohl zu bedencken, was man für einen tag stifte durch den dritten feyrtag, nemlich einen solchen tag, darüber diejenigen, an welchem ortt er gefeyret wird, seufzen und können nicht genugsamb beklagen, wie derselbe zum sündentage gemacht, zu freßen, sauffen, spielen, tanzen und allerhand Leichtfertigkeit mißbraucht werde. Ob man nun einen solchen sündentag stifften wolle, stehet zu bedencken.

5) Daß wir zum fünfften geschweigen der großen Last und beschwerung, die dahero den armen predigern uf dem Lande zuwächst, da nur einer an einem ortte ist, und darzu viel filialen auch vicariaten hat, und soll da drey oder vier tage nach einander nicht allein predigen, sondern auch im schnee, in Kälte oder regenwetter täglich herumbpostiren, und daheim manchmal nicht so viel findet, daß er einen trunck bier haben und sich damit erlaben möchte.

6) Da es auch ungedult erwecken will bey dem Haußmann, handwercksleuten und andern, daß man sie an ihrer arbeit und besamung des ackers (wie umb Ostern und Pfingsten gebreuchlich) hindern will, und da das gesinde müßig gehn soll, da die arbeit überhäufft ist, bevorab da der bawersman zu der Zeit mit solchen Diensten beschweret wird, daß er das seinige oft liegen laßen muß, ja oftmals wie der augenschein gibt, dem baursman die zwey feyrtage nicht zur ruhe vergönnet werden, sondern er an denselbigen im dienste gezwungen wird.

II. Das ander, so das hiesige Ministerium zu erinnern nöthig erachtet, ist dieses, daß uf des Ministerij vorschlag, auch des Synodi guttbefinden die verba institutionis baptismi bey ausspendung derselbigen zu gebrauchen, nicht eingerückt worden, welches doch eben so nöthig und nützlich erachtet wird, alß daß man bey dem h. Abendmahl die einsatzungsworte, ja auch bey

der copulation der Eheleute die Einſetzung des Eheſtands verlieſet.

III. Dabey auch dieſes zu erinnern, daß ſich albereits viele über die ſchärfe verpflichtung der Gevattern beſchweret haben, und man doch nuhmehr, da ſelbige formul uf gutachten des Synodi hätte ſollen gelindert werden, dieſelbige noch ſchärffer und härter geſetzet.

IV. Befrembdet das Miniſterium dieſes, daß ohnerachtet deßen, daß alß im Synodo umbfrage geſchehen, ſich befunden, daß an den meiſten orten in unſern Kirchen die Worte Pauli ex 1. Cor. 10 bey darreichung brots und weins bräuchlich ſeyendt allermaßen auch ſchon vorlängſt unter dem Superintendenten Steinio ſeel. ja zum anfang der Reformation bey unſern Kirchen die Metropolitani anhero beſchrieben und ermahnet worden die worte Pauli zu gebrauchen und ſich darin dem Miniſterio zu Caßel zu conformiren, und dahero dafür gehalten, es müſten ſolche worte Pauli, wan man nur einerlei worte brauchen ſolte, und eine conformitaet haben wollte, behalten werden, bevorab da auch in andern reformirten Kirchen, alß Franckreich, Engelland, Holland, Schweitz und Pfaltz, ſolche bräuchlich ſeyn; doch nuhmehr in der neuen Kirchenordnung die worte Pauli gantz außgelaßen und andere formalia eingerückt, welches bey unſern widerſachern das anſehn gewinnen wird, alß wan wir erkenneten, wir hätten bißhero unrecht gethan, daß wir die worte Pauli (worüber ſie immer gemurret) gebraucht; ja es wird dieſes bey vielen unſern Pfarrkindern gedancken geben, alß ob wir und andere ihnen bißhero das Abendmahl unrecht außgeſpendet hätten, und würden wir alſo, indem man einem und dem andern Lutheraner zu gefallen heucheln wolte, wohl eine ganze gemeine ärgern, deßwegen das Miniſterium darauf beſtehet, es könne ſalvâ et illaesâ conſcientiâ von den worten Pauli nicht abweichen, weil auch keine beßere worte zu finden, damitt die worte Chriſti erkläret und appliciret werden, alß die worte ſo in der H. Schrifft ſtehen.

V. Demnach auch in der neugetruckten ordnung erinnerung geſchicht, daß bey jeder hochzeit eine predigt gehalten werden ſolle, beſchweren ſich die jenigen, welche ſolches betrifft billich darüber, nicht allein darum, weil es nicht bräuchlich in dieſer Dioeceſi, und niemand ſolches bishero begehret hat. Bevorab da die Prediger ohne das arbeit gnug haben, und einem jeden umb den geringen praeſent keine predigt halten können; Sondern auch darumb, daß es die Zeit und gelegenheit an dieſem ort nicht zugeben will; dan wie könte einer deß Montags und Donnerstags, da die copulationes pflegen zu geſchehen, deß morgens ſeine wochenpredigt, auch wohl nach Mittag umb ein Uhr eine Leichpredigt und zugleich umb 11 Uhr eine Hochzeitpredigt halten? Dergeſtalt würden alßdan die Bettſtunden und Kinderlehren abgeſchaffet und unterlaßen werden müßen.

NB. Wie dan hierbey auch erinnert wird, daß obgleich von dem Miniſterio bey dem Superintendenten ſeel. erwehnung geſchehe, daß, weil die beyden formuln deß gebetts bey einſegnung der Eheleute unförmlich ſeyen, ein anders an die ſtatt eingerückt werden möchte, doch ſolches nicht in acht genommen, ſondern beyde alte formuln hingeſetzet worden.

VI. Erinnert das Ministerium nochmals was im Synodo erwehnet, daß nicht rathſam ſeye, die beicht und abſolution nuhmehr alle Sontage, auch allen Sonnabend in den vorbereitungspredigten, und zwar wohl zwey- oder mehrmahl geſprochen werde (welches bißhero allein bey den monatlichen bettagen und an denen Sontagen da communion gehalten worden, geſchehen) beſorgt ſich, es werde endlich ſolches verächtlich und gering gehalten, ja auch ein opus operatum darauß gemacht werden, zu geſchweigen daß die Gemeynden allzulang aufgehalten werden müßen.

VII. Vernimmt das Ministerium mit verwunderung, daß man die titul, welche man uf hohen Schulen in ihrem wärth beruhen läßet, in die kirchen einführen will, daß da keine ſollen befördert werden, ſie ſeyen dan in theologiâ gewürdiget und

graduirte magistri, ob sie gleich sonst wegen ihrer gaben und geschicklichkeit promotione digni wären, daß auch die erst sollen hinziehen, sich würdigen laßen, und solche titul holen, welche, uti Gregorius Magnus loqui amat, vanitatem inflant et charitatem vulnerant. In primitivâ Ecclesiâ hi tituli fuerunt ignoti. Man wird auch bei keiner reformirten Kirche finden, daß darauf gedrungen wird. Zudem siehet man auch nicht cui bono solche titul die haben solten, welche in der Kirchen Gottes dienen. Ob die titul die Kirchenämpter desto höher erheben und herrlicher machen, oder ob die titul die Ämpter desto beßer verwalten sollen? Da es bißhero in den Kirchenämptern solche Leute gehabt und noch hat, die solche wohl beßer verrichten, alß die, welche solche titul zuwegen bracht.

Und zwar was einen Superintendenten anlangt, befehlt solches J. F. G. gnädige verordnung und dero zeit, wans darzu kommen wird, das Ministerium alhier. Unter dessen stelts das Ministerium dahin, ob durch diese gemachte ordnung die libera electio Ecclesiae solle aufgehoben werden. . . . .

Stelts auch dahin, ob der, so in Theologiâ gewürdiget ist, auch so bald deß Superintendentenampts würdig seye.

Ja stelts dahin, ob der, welcher die qualitäten eines Superintendenten hätte, und darzu würdig wäre, erst wolle nacher Marpurg ziehen und umb eine solche summa geldt sich in Theologiâ würdigen laßen, die er sein Lebtage im Predigen nicht vor sich bringen könte: Oder ob er, wo er solches um wichtiger ursachen willen nicht thun wolle, deßwegen unwürdig sein und verworfen werden solte, zu geschweigen, daß solche und so viel Dinge von einem Superintendenten erfordert werden, die gestalten sachen nach unmuglich seyn, er wäre dan ein Doctor Seraphicus.

Das erinnert das Ministerium sonderlich, daß solche ordnung wegen der Metropolitanorum sich nicht wird practiciren laßen, und bittet man wolle doch solche ordnung machen, die man halten könne, und darüber die in ihrem gewißen nicht gra-

virt werden, welche ſolche zu halten geloben und ſchweren müßen.

Dan waß wird zu thun ſeyn, wan die jenige, welche den gradum magisterij haben, umb ein Metropolitanat anhalten? vermöge der ordnung haben ſie das requiſitum zum Metropolitanat. Nun ſeind deren unterſchieden im ministerio auf dem Lande, doch ſo beſchaffen, daß ihnen kaum ein Dorf anvertrawet werden kan.

Da hingegen andere gute Leute, welche 10 oder 20 Jahr in der Kirchen Gottes mit Ruhm gedienet, auch die qualitäten, die an einem Metropolitano erfordert werden, haben, zurückſtehn müſten.

Will man ſagen, die ſolche qualitäten haben ſollen befordert werden, aber ſie ſollen hinziehn und den gradum magisterij annehmen.

So iſt die Frage:

1) Ob einer, wo er ſchon die erudition hätte, durch die erlangung des Tituls tüchtig werde zum Metropolitanat (videatur Conſiſtorialordnung p. 22).
2) Ob J. F. G. die mittel darzu hergeben wolle, dan ſolche ſich bey den Dorfpredigern auf dem Lande nicht finden.
3) Ja ob J. F. G., wann ſolche Leute überall ſeyn ſollen, den Predigern ſolche beſoldungen verordnen wolle, daß ſie bücher kauffen und ſtudieren könen, da ſie an vielen ortten den pflug halten und nach brot gehen müßen.
4) Stehet auch dahin, ob einer, der nuhmehr an ſeine Jahre kommen, und der Kirchen Gottes mit ruhm ſo lange gedienet, ihm nach als eine ſonderbare ehre, würde belieben laßen, daß er ſolte nach Marpurg ziehen und einen Magiſter holen.

Vors andere obſervirt das Miniſterium in der Newen Ordnung, daß etliche poſten, welche geſetzt ſeind, gantz wieder einander lauffen, und nicht möglich, daß ſie zugleich ſtehen oder gehalten werden könen.

1. Daß zum zweyten mahl angedeutet und befohlen wird, es ſolle auf einen Sontag oder Bettag und Feyrtag das geſänge nicht über eine halbe Stunde währen, cum addictâ cautâ, und gleichwohl wird ſo viel zu ſingen und zu leſen verordnet, daß eine gantze Stunde darzu nötig iſt.

Es gibts ja der augenſchein und die erfahrung, daß man jetzt das Veni ſancte ſpiritus und nur ein Pſalm von 8. oder 9. verſic. vor und nach dem gebett oder Epiſtel geſungen wird, die halbe ſtunde vorbey iſt. Wie will dann möglich ſeyn, daß man erſt das veni ſancte ſpiritus, darnach einen Pſalm, darauf das *Κύριε* geſungen, dann ein gebett und dazu die epiſtel geleſen, auch weiter der glaube geſungen werde.

NB. Darbei auch zu erinnern, daß, ſo bloß hingeſetzt wird, hierauf folgt das *Κύριε*, und wird nicht darbei ſpezifiziret, was es für ein *Κύριε* ſeye. Solte es etwa das lange *Κύριε*, die Litaney ſeyn, ſo hat man davon allein eine gute halbe ſtunde zu ſingen. Solte es aber das Eſchwegiſche *Κύριε* ſein, ſo iſt ſolches in keinem geſangbuch zu finden, und müſte ſolches erſt gedruckt und von den cantoribus auch ſchülern gelernet werden. Zudem iſt gewiß, daß wan dieſes alles ſoll geſungen, und hernach zu der predigt nur eine ſtunde angewendet werden, auch dabei ſo viel erinnerungen, die aufgezeichnet ſtehn, geſchehen, darzu die beicht und abſolution geleſen, darnach die communion gehalten, wiederumb gebettet und geſungen, daß vor 3. ja gar 4. ſtunden der Gottesdienſt nicht konne geendigt werden.

Nun iſt bekant, das der eiffer im Gottesdienſt bey unſern Gemeinden gar ſehr erkaltet iſt, ſolten ſie ſo lang, bevorab in der Kälte, aufgehalten werden, dürften wir mehr leute auß der Kirche als hinein bringen. Iſt auch den vielfältigen ausſchreiben und verordnungen zuwieder, darin allzeit gedrungen wird, es ſolle der gottesdienſt über eine oder ja andert halbe ſtunde nicht währen.

Über das ſtehet in der Ordnung, die predigt ſey das vornembſte in der verſamblung, und gleichwohl wird ſie vor

das geringste gehalten. Dan wo der ordnung solte nachgelebt werden, so brächte man die ganze Zeit, so gesetzt ist, mit lesen und singen zu, und käme der prediger nicht einmal uf die Canzell.

Sonderlich ist bei den Bettagen daßelbige zu observiren, da man

Das unser vatter
Darauf einen oder mehr psalmen singen soll.
Darnach das gebett und einen Bußpsalm lesen.
Darauf wieder gesungen und dan die predigt.

Nach der predigt die beicht und absolution und zwar mit so vielen newen hinzugesetzten gebeten.

Darauf die Litaney singen, welche ziemlich lang ist.
Auf solche wiederumb gebetet und gelesen.

Wie will das müglich seyn, sonderlich zu winterszeit, oder da ein Pfarrer an zween ortten in einem halben tage nach der ordnung den Bettag halten soll.

II. Ist in der ordnung gesetzt, die gantze Gemeynde soll frühzeitig zusammenkommen, auch darzu ermahnet werden, daß sie das veni sancte spiritus mitsingen und zwar mit gebogenen Knieen, und bald hernach stehet, man solle an dem Sonntag da kein nachtmahl gehalten wird, zwey oder mehr psalmen singen, biß daß die Gemeinde zusammen komme. Das Läufft ja wiedereinander: Soll die Gemeinde an einem Sonntage frühzeitig zusammenkommen, warumb nicht auch am andern? Man laße sie bei der gewonheit, darzu sie dieses orts gebracht worden, dan sonst wird auch die halbe stunde im singen nicht observiret werden können.

III. In wochenpredigten ist verordnet nicht über eine viertelstunde zu singen, und gleichwohl 2 Psalmen, und darüber noch ein kurtzer gesang: Da ein kurtzer psalm oder ein kurtzer gesang nach dem Veni sancte spiritus allein zu einer viertel stunde gnug ist.

NB. In den vorbereitungspredigten, die doch auf's kürzest angestellet werden sollen, ist verordnet etliche psalmen zu singen,

darauf die predigt beicht und abſolution, auch gebett, nachdem ſich die communicanten angezeigt wiederumb andre beicht und abſolution. Würde viel zu lang werden.

IV. Iſt verordnet, daß durch das ganze Land auf den Sonntag 2 predigten ſollen angeſtellet werden, wo zween prediger ſeyn, nemlich eine hauptpredigt deß morgens um 8 uhr, und nach Mittag eine Catechismuspredigt, wo aber ein prediger ſeye, ſoll deß morgens die Hauptpredigt, und nach mittag die catechiſation gehalten werden. Gleichwohl wird der Mittagspredigt gedacht, und daran die Epiſteln zu predigen verordnet, nun muß ja entweder Mittags- oder frühpredigt abgeſchafft und zur vesperpredigt verlegt werden, wan zwo gleiche predigten ſollen gehalten werden, und wann darin der catechismus ſoll gepredigt werden, müßen die Epiſteln nicht vorgeſchrieben. Es wäre dan ſach, daß außerhalb den 2 Predigten noch eine Mittagspredigt bräuchlich wäre, und zwar an den ortten, da mehr alß zween prediger wären, deren ortten man ſich doch nicht zu erinnern weiß.

V. Sollte der Gottesdienſt mit geſang und predigen in den wochenpredigten vermöge der ordnung ſehr kurtz ſeyn, und gleichwohl ſoll allemahl dabey das gebett zur bettſtund verordnet, geleſen werden, da ſunſt nur das unſer vatter geſprochen wird, dabey es wohl könte gelaſſen werden, bevorab da ohne das die täglichen bettſtunden gehalten und darbey das verordnete gebett geſprochen wird, es wäre dan ſach, daß die bettſtunden an denſelbigen tagen eingeſtellet würden.

Zum Dritten finden ſich auch etliche poſten, ſo zu keiner conformität dienen, ſondern vielmehr ungleichheit verurſachen.

I. Daß bei allen actibus, alß Kinder tauffen, Kinder confirmiren, ehleute einſegnen, bey bettagen und ſunſtet allewege zweyfache formuln deß gebetts, der Dancksagung oder vermahnung geſetzt ſind, die doch theils nicht im brauch ſind, und dahero keine conformität kan gehalten werden, wan einer dieſe der andere jene formul nach ſeinem gefallen brauchen wolte.

II. Daß bey den Bettagen ſo viel gebete geſetzt ſind, noch ſo viel newe über vorige, wird unmüglich ſeyn ſolche alle zu leſen, oder wan da ein Jeder wehlen ſoll, was er will, wird keine conformität ſeyn. Wan auch jetzt dieſes jetzt jenes gebet ſoll geſprochen werden, werden die zuhörer irre gemacht, und meynen, eß ſeye immer was newes. Dazu wird den gemeinen leuten dienlicher ſeyn, daß allezeit einerley formuln deß gebetts gebraucht werden, damit ſie ſolche faßen und mit deſto beßerer andacht nachſprechen mögen. Zudem ſind auch etliche gebette darbey getrückt über die fünf Hauptſtück, welche ſich bey Catechismus predigten ſchicken, und nicht an den ort, und würde ein wunderliches anſehen haben, daß man da ein gebett ſpreche, eben als wan das abendmahl gehalten worden oder werden ſolle, das doch nicht geſchieht.

III. Daß bey auſpendung der H. Tauffe keine kurtze formul eines eingangs geſetzt, da die vermahnung von der Tauffe ſampt andern außgelaßen werden muß. Welcher poſten hin und wieder zu finden, alß pag. 152. 160. 161. und anderßwo. Daran das Miniſterium nicht gedencken will, weil ſolchen leicht gerathen werden kann, wan ein extract der Kirchenordnung, deßen ſich ein jeder prediger zu gebrauchen, verfertiget werden ſolle.

Über das hat das Miniſterium angemercket, daß viel Dinge in der Kirchenordnung gelaßen oder geſetzt, die zwar eben nicht ſo viel auf ſich haben, aber doch zu wünſchen, daß ſolche obſervirt werden möchten, wans eine recht erneuwerte und verbeßerte Kirchenordnung ſein ſoll. Deren etliche namhafftig zu machen.

1) Daß in den wochenpredigten zum längſten der gottesdienſt umb 6 Uhr ſoll angefangen werden, muß dabey ſtehen, deß Sommers, dan zu Winterszeit iſt's nicht nötig, iſt auch ein anderß allhier und an andern orten auß gewißen urſachen verordnet.

2) Darnach wird gedacht einer abgefaßten catechiſation, wolte das Miniſterium gern wißen, ob die auch ſo ſolte zum

truck übergeben werden, wie diese Kirchenordnung? Weil im Synodo befunden, daß solche in vielen stücken müste geändert werden.

3) Stehet pag. 191. Einem jeden, solte dabei stehen, einem jeden glaubigen.

4) Pag. 209. stehen diese wortte, unter deß aber einer nach dem andern etc. Die wortte lauten etwas hart und ungewöhnlich, stehen auch daselbst ohne noth, wäre gnug, wan daselbst gesetzt wäre, unter währender communion.

5) Daß dennoch das wortlein pars mundi, wiewohl etwas beßer erkläret, hineingesetzt, da es wohl hätte können außgelaßen werden, und nur da stehet, daß einer und ander darüber scoptisiren möchte. Im übrigen wird sich kein prediger an die wortt binden laßen, einen armen sünder zu trösten.

6) Ist in dem gebett bey den begräbnissen im Anfang das wortt gesetzt, Dein gliedtmaß, da man Gott dem vatter anredet, ist keine gewöhnliche art zu reden, ist auch überflüßig, kan so bald gesagt werden, unser verstorbenes mittglied.

Dieß sind die posten, welche das Ministerium aus der albereits getrückten Kirchenordnung, so viel von derselbigen ihnen zukommen ist, angemercket, und davon erwehnung thun wollen.

E. F. G. zu deren als unserm Summo episcopo, wir unser zuflucht nehmen, unterthänig bittende, dieselbige wollen umb der ehre Gottes willen uns nichts enthören, sondern die gnädige verordnung thun, daß in den erwehnten posten einige änderung geschehn möge, und hinzwischen mit weiterem truck auch publicirung der ordnung eingehalten werde, dardurch wir in unsern gewißen beschwert, oder auch bey andern reformirten Kirchen in ungleiche gedancken gebracht werden möchten.

Solte das aber nicht geschehen, wie wir doch nimmermehr hoffen, so müßen wir's Gott und der gedult befehlen, auch für aller welt bezeugen, daß wir das unsrige gethan und noch thun werden, uns deßen versichernde, daß da uns etwas wieder ge-

wißen aufgebürdet werden wolte, J. F. G. werden uns gnädig geſtatten, unſer notturfft dargegen unterthänig vorzubringen, vnd das zu bitten, daß man in der Praefation bey dieſer ordnung weder auf deß Synodi noch auf des Miniſterij bedencken ſich beziehe, im Wiedrigen, da von andern ortten nachfrage geſchehen ſolte, müſte man berichten wie die wahrheit iſt.

Solches ꝛc.

Signatum Caßell am 15ten Januarij Anno 1657.

E. F. G.

vnterthänige, pflichtſchuldige
gehorſame Diener am wortt Gottes.
Thomas Wetzelius.
Johannes Henrici Stöckenius.
Justus Soldan.
Georgius Zentgrevius.
J. H. Crajus.
Conrad. Lucanus.
Johannes Fridericus Wilnerus.
Johannes Schaubius.
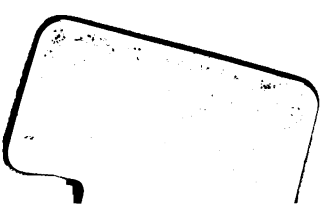
Druck von Döll und Schäffer.